

Wie viele Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung werden täglich verübt? Um diese Frage zu beantworten, werden immer wieder Dunkelfeldstudien in Form von Opferbefragungen durchgeführt. In der vorliegenden Arbeit werden Studien aus Deutschland und den USA untersucht und gegenübergestellt. Ausgangspunkt ist die juristische Definition der Vergewaltigung, die in den vergangenen Jahrzehnten ständigem Wandel unterworfen war. Der Vergleich der Studien zeigt, dass sich die wechselnde Rechtslage zumeist nicht in den verwendeten Fragestellungen wiederfindet, was sowohl den Vergleich der Studien untereinander, als auch den Vergleich des Hellfelds mit dem Dunkelfeld erschwert.

Letztlich bildet keine der hier untersuchten Studien das Dunkelfeld entsprechend den Tatbeständen des Strafgesetzbuchs ab. Diese Untersuchung zeigt, welche Gesichtspunkte bei der Operationalisierung der Tatbestände beachtet und welche methodischen Standards eingehalten werden sollten, um bei zukünftigen Untersuchungen das Dunkelfeld zuverlässiger abzubilden.

Dina de la Fontaine wurde 1978 in Köln geboren und studierte von 1997 bis 2002 Rechtswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum. Ihren Referendardienst versah sie von 2002 bis 2004 beim Landgericht Essen. Anschließend arbeitete sie als wissenschaftliche Hilfskraft am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft bei Professor *Dr. Thomas Feltes*, bei dem sie auch ihre Dissertation abschloss. Seit Oktober 2006 ist *Dina de la Fontaine* Staatsanwältin bei der Staatsanwaltschaft Duisburg.

7



Bochumer Schriften

Band 7

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik

D. de la Fontaine Sexualdelikte und sexuelle Gewalt

Dina de la Fontaine

Sexualdelikte und sexuelle Gewalt im Kontext von Viktimisierungsstudien

100

95

75

25

5

0

DINA DE LA FONTAINE

Sexualdelikte und sexuelle Gewalt
im Kontext von Viktimisierungsstudien

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 7

Sexualdelikte und sexuelle Gewalt im Kontext von Viktimisierungsstudien

Dina de la Fontaine



2009

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

de la Fontaine, Dina: Sexualdelikte und sexuelle Gewalt im Kontext von Viktimisierungsstudien / von Dina de la Fontaine. – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2009 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. VII), Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 2009

ISBN 978-3-927983-77-9

© 2009 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten (Allgäu)

Printed in Germany

ISBN 978-3-927983-77-9

Vorwort

Ich möchte an dieser Stelle herzlich meinem Doktorvater Professor *Dr. Thomas Feltes* für die gute wissenschaftliche Betreuung und die zügige Erstellung des Erstgutachtens danken. Danken möchte ich auch Frau Professorin *Dr. Tatjana Hörnle*, die das Zweitgutachten ebenso zügig erstellt hat. Mein großer Dank gilt zudem der Heinrich und Alma Vogelsang Stiftung, die durch die Vergabe eines Promotionsstipendiums diese Arbeit ermöglicht hat, sowie dem Verein zur Förderung der Rechtswissenschaft e.V. für die Gewährung eines großzügigen Druckkostenzuschusses.

Selbstverständlich möchte ich auch den vielen Menschen danken, die mich auf diesem Weg begleitet haben, auch wenn an dieser Stelle nicht alle genannt werden können. Bedanken möchte ich mich aber ganz besonders bei meiner Familie und meinem Mann *Marc Schleser-de la Fontaine*, die mich jederzeit unterstützt und an mich geglaubt haben.

Danken möchte ich auch meinen ehemaligen Kollegen vom Lehrstuhl für Kriminologie und Polizeiwissenschaft, insbesondere Herrn Dipl.-Psych. *Frank Fischelmanns* und Frau *Dr. Brigitta Goldberg*, die durch viele Gespräche und Diskussionen wertvolle Denkanstöße gegeben haben.

Für viele Anregungen im Rahmen des Korrekturlesens möchte ich mich zudem bei Frau Dipl.-Psych. *Annette de la Fontaine* und Herrn *Dr. Georg Blank* bedanken, die ebenfalls viel zum Gelingen der Arbeit beigetragen haben.

Essen, im September 2009

Dina de la Fontaine

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	IX
Abbildungsverzeichnis	XIV
Abkürzungsverzeichnis	XV
I. Einleitung.....	1
II. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland und den USA.....	6
A. Die Rechtslage in Deutschland	6
1. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Rechtslage.....	7
2. Einzelne Tatbestandsmerkmale der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung.....	19
3. § 179 StGB – Der sexuelle Missbrauch Widerstandsunfähiger.....	43
4. Verhältnis zwischen § 177 I Nr. 3 und § 179 StGB.....	45
5. § 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen.....	47
6. § 240 IV StGB – Nötigung in einem besonders schweren Fall	47
7. Zusammenfassung der Rechtslage in Deutschland	48
B. Die Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika	49
1. Entwicklung der Sexualdelikte.....	51
2. Reformen bei den Sexualdelikten	56
3. Hauptunterschiede zwischen US-amerikanischer und deutscher Rechtslage.....	57
III. Dunkelfeldforschung über sexuelle Viktimisierungen in Deutschland und den USA	57
A. Grundsätzliches zur Dunkelfeldforschung.....	57
B. Methodik der Dunkelfeldforschung	59
1. Stichprobe.....	60
2. Technik der Datenerhebung	62
3. Gütekriterien.....	65
C. Entwicklung der Dunkelfeldforschung im Bereich der Sexualdelikte.....	70
IV. Einzelne Studien aus Deutschland und den USA.....	71
A. Ausgewählte Studien aus den USA	71
1. Kirkpatrick/Kanin.....	71
2. Russell	74
3. Koss/Oros – SES	79
4. Koss/Gidycz/Wisniewski – SES	83
5. NCVS	87
6. Kilpatrick u. a. – NWS	89
7. Tjaden und Thoennes – NVAW	92
8. Fisher u.a – NCWSV und NVACW.....	94
9. Zusammenfassung.....	97
10. Tabellarische Gegenüberstellung der amerikanischen Studien.....	98

B. Ausgewählte Studien aus Deutschland	101
1. Kirchhoff/Kirchhoff	101
2. Weis	102
3. Teubner	103
4. Wetzels/Pfeiffer	105
5. Krahe u. A.	109
6. Lange.....	117
7. Rüther.....	119
8. Chouaf u.a – SES	119
9. Müller/Schrötle	123
10. Kreuzer.....	128
11. Fischelmanns.....	130
12. Zusammenfassung.....	133
13. Tabellarische Gegenüberstellung der deutschen Studien.....	134
V. Vergleich und Diskussion	137
A. Ergebniszusammenfassung.....	137
B. Gründe für die Divergenz der Ergebnisse.....	140
1. Methodische Einflussfaktoren	141
2. Inhaltliche Einflussfaktoren	150
C. Gegenüberstellung der Definitionen im Einzelnen.....	153
D. Diskussion.....	161
 Literaturverzeichnis.....	 167

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	XIV
Abkürzungsverzeichnis	XV
I. Einleitung.....	1
II. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland und den USA.....	6
A. Die Rechtslage in Deutschland	6
1. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Rechtslage	7
a) Römisches Recht	7
b) Germanische Volksrechte	8
c) Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V.	8
d) Aufklärung	9
e) Das Reichsstrafgesetzbuch	10
f) Entwicklung bis zum 4. StrRG 1974	11
g) Abkehr vom Rechtsgut der Sittlichkeit	12
h) Das 4. Strafrechtsreformgesetz	13
i) Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz.....	15
j) Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten	18
k) Das sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts	18
l) Weitere Reformen	19
2. Einzelne Tatbestandsmerkmale der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung.....	19
a) Gewalt	20
(1) Entwicklung des allgemeinen Gewaltbegriffs, § 240 StGB.....	20
(2) Der Gewaltbegriff im Rahmen der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung	22
(3) Weitere Entwicklung des Gewaltbegriffs	24
b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben	26
c) Ausnutzen einer schutzlosen Lage	28
(1) Schutzlose Lage	29
(2) Ausnutzen und nötigen	30
d) Sexuelle Handlung	34
e) Die besonders schweren Fälle	37
(1) Vergewaltigung	38
(2) Gemeinschaftliche Tatbegehung.....	39
f) Qualifikationen	39
g) Kausalität.....	40
h) Versuch und Rücktritt	40
(1) Die versuchte sexuelle Nötigung	40
(2) Die versuchte Vergewaltigung	41
(3) Rücktritt.....	43

3. § 179 StGB – Der sexuelle Missbrauch Widerstandsunfähiger	43
a) Widerstandsunfähigkeit	44
b) Missbrauch.....	45
4. Verhältnis zwischen § 177 I Nr. 3 und § 179 StGB	45
5. § 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen	47
6. § 240 IV StGB – Nötigung in einem besonders schweren Fall	47
7. Zusammenfassung der Rechtslage in Deutschland.....	48
B. Die Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika.....	49
1. Entwicklung der Sexualdelikte	51
a) Common law	51
b) Modal Penal Code	52
c) Einzelne Tatbestandsmerkmale	52
(1) Sexual intercourse.....	52
(2) Force	52
(3) Threat.....	53
(4) Subjektive Seite	54
(5) Attempt	55
2. Reformen bei den Sexualdelikten.....	56
3. Hauptunterschiede zwischen US-amerikanischer und deutscher Rechtslage.....	57

III. Dunkelfeldforschung über sexuelle Viktimisierungen in Deutschland und den

USA	57
A. Grundsätzliches zur Dunkelfeldforschung	57
B. Methodik der Dunkelfeldforschung.....	59
1. Stichprobe	60
2. Technik der Datenerhebung.....	62
a) mündliche Befragungen	63
b) schriftliche Befragungen.....	63
c) computergestützte Befragungen	64
d) Telefoninterview	65
3. Gütekriterien	65
a) Objektivität	65
b) Reliabilität	66
c) Validität	66
(1) Operationalisierung von Straftatbeständen.....	66
(2) Frageverständnis	68
(3) Erinnerung	68
(4) Fragebogeneffekte	69
(5) Soziale Erwünschtheit	70
C. Entwicklung der Dunkelfeldforschung im Bereich der Sexualdelikte	70

IV. Einzelne Studien aus Deutschland und den USA

A. Ausgewählte Studien aus den USA	71
1. Kirkpatrick/Kanin	71
a) Methodik	72
b) Operationalisierung der Tatbestände im Fragebogen.....	72
(1) Fragen nach Geschlechtsverkehr mit Gewalt	72
(2) weitere Fragen	73

c) Ergebnisse	74
d) Kritik	74
2. Russell	74
a) Methodik	75
b) Operationalisierung der Tatbestände im Fragebogen	75
(1) Frage nach versuchtem/vollendetem Geschlechtsverkehr in hilflosem Zustand	76
(2) Frage nach versuchtem/vollendetem Geschlechtsverkehr mit Drohung	77
(3) Frage nach versuchtem/vollendetem Geschlechtsverkehr mit Gewalt	78
(4) direkte Frage nach Vergewaltigungen	78
c) Ergebnisse	78
d) Kritik	79
3. Koss/Oros – SES	79
a) Methodik	80
b) Operationalisierung der Tatbestände	80
(1) Fragen nach vollendeten Taten mit Drohung/Gewaltanwendung	81
(2) Fragen nach versuchten Taten mit Drohung/Gewaltanwendung	81
(3) Frage nach anderen sexuellen Handlungen mit Drohung oder Gewaltanwendung	82
(4) Direkte Frage nach Vergewaltigungen	82
c) Ergebnisse	82
d) Kritik	82
4. Koss/Gidycz/Wisniewski – SES	83
a) Methodik	83
b) Weiterentwicklung des SES	83
(1) Fragen zu „sex play“	83
(2) Fragen nach versuchten Taten	84
(3) Fragen nach vollendeten Taten	84
(4) Weitere Änderungen	84
c) Operationalisierung der Tatbestände	84
(1) Fragen nach „sex play“	85
(2) Fragen nach versuchtem Geschlechtsverkehr	85
(3) Fragen nach vollendetem Geschlechtsverkehr	86
d) Ergebnisse	86
e) Kritik	87
5. NCVS	87
a) Methodik	87
b) Operationalisierung	88
c) Ergebnisse	89
d) Kritik	89
6. Kilpatrick u. a. – NWS	89
a) Methodik	90
b) Operationalisierung der Tatbestände	90
(1) Frage nach vollendetem Geschlechtsverkehr mit Gewalt/Drohung	91
(2) Fragen nach anderen Penetrationsformen mit Gewalt/Drohung	91
c) Ergebnisse	92
d) Kritik	92

7. Tjaden und Thoennes – NVAW	92
a) Methodik	92
b) Operationalisierung der Tatbestände	93
c) Ergebnisse	94
d) Kritik	94
8. Fisher u.a – NCWSV und NVACW	94
a) Methodik	94
b) Operationalisierung der Tatbestände	95
(1) NCWSV	95
(2) NVACW	96
c) Ergebnisse	96
d) Kritik	96
9. Zusammenfassung	97
10. Tabellarische Gegenüberstellung der amerikanischen Studien	98
B. Ausgewählte Studien aus Deutschland	101
1. Kirchhoff/Kirchhoff	101
2. Weis	102
a) Methodik	102
b) Fragebogen/Ergebnisse	103
3. Teubner	103
a) Methodik	103
b) Operationalisierung der Tatbestände	104
(1) Fragen nach Vergewaltigung	104
(2) sexuelle Bedrohung	104
(3) sexueller Übergriff	105
c) Ergebnisse	105
d) Kritik	105
4. Wetzels/Pfeiffer	105
a) Methodik	106
b) Operationalisierung der Tatbestände	106
c) Ergebnisse	108
d) Kritik	108
5. Krahe u. A.	109
a) Methodik	109
b) Die deutsche Version des SES	110
c) Operationalisierung der Tatbestände	111
(1) Studie I: Rechtslage 4. StrRG	111
(a) Fragen nach versuchtem/vollendetem Geschlechtsverkehr mit Alkohol/Drogen	111
(b) Fragen nach versuchtem/vollendetem Geschlechtsverkehr mit Gewalt/Drohung	112
(c) Fragen nach anderen sexuellen Handlungen mit Gewalt/Drohung	113
(2) Studie II: Rechtslage 33. StÄG	114
d) Ergebnisse	115
e) Kritik	116
6. Lange	117
a) Methodik	117
b) Operationalisierung	118

c) Ergebnisse	118
d) Kritik	118
7. Rüter	119
8. Chouaf u.a – SES	119
a) Methodik	119
b) Operationalisierung der Tatbestände.....	119
(1) Fragen nach vollendetem Petting/Begrapschen	120
(2) Frage nach exhibitionistischen Handlungen	120
(3) Fragen nach sexuellen Handlungen mit Strafe/Belohnung.....	121
c) Ergebnisse	122
d) Kritik	122
9. Müller/Schrötle	123
a) Methodik	123
b) Operationalisierung der Tatbestände.....	124
(1) Einstiegsfrage zu sexueller Gewalt	124
(2) Itemliste zu sexueller Gewalt	125
(3) Frage zu weiteren sexuellen Handlungen	126
(4) Einstiegsfrage im schriftlichen Fragebogen.....	126
(5) Itemliste im schriftlichen Fragebogen.....	127
c) Ergebnisse	127
d) Kritik	128
10. Kreuzer	128
a) Methodik/Operationalisierung.....	128
b) Ergebnisse	129
c) Kritik	129
11. Fischelmanns	130
a) Methodik	130
b) Operationalisierung der Tatbestände.....	131
c) Ergebnisse	131
d) Kritik	132
12. Zusammenfassung	133
13. Tabellarische Gegenüberstellung der deutschen Studien.....	134
V. Vergleich und Diskussion.....	137
A. Ergebniszusammenfassung	137
B. Gründe für die Divergenz der Ergebnisse	140
1. Methodische Einflussfaktoren.....	141
a) Ausschöpfung der Stichprobe	141
b) Repräsentativität für eine Bevölkerungsgruppe	147
2. Inhaltliche Einflussfaktoren	150
C. Gegenüberstellung der Definitionen im Einzelnen	153
D. Diskussion	161
Literaturverzeichnis	167

Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung der amerikanischen Studien.....	98
Tabelle 2: Ergebnisse der Untersuchungen von Krahé.....	115
Tabelle 3: Ergebnisse der Untersuchung von Chouaf.....	122
Tabelle 4: Ergebnisse der Untersuchungen von Kreuzer.....	129
Tabelle 5: Ergebnisse der Untersuchung von Fischelmanns	131
Tabelle 6: Gegenüberstellung der deutschen Studien.....	134
Tabelle 7: Ausschöpfungsquoten der Studien im Vergleich.....	142
Tabelle 8: Repräsentativität der Studien	148
Tabelle 9: Juristische Eignung der gewählten Technik der Operationalisierung.....	151
Tabelle 10: Nötigungsmittel bei Fragen nach „Vergewaltigungen“ in US- amerikanischen Untersuchungen	154
Tabelle 11: Nötigungsmittel bei Fragen nach „Vergewaltigung“ in deutschen Untersuchungen.....	155
Tabelle 12: Art der sexuellen Handlung bei Fragen nach „Vergewaltigung“ in US- amerikanischen Untersuchungen	156
Tabelle 13: Art der sexuellen Handlung bei Fragen nach „Vergewaltigung“ in deutschen Untersuchungen.....	157
Tabelle 14: Vergleich der Untersuchungen nach Ausschöpfung, Repräsentativität, Operationalisierungstechnik und Inhalt	162

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
a.a.O.	am angegebenen Ort
ALI	American Law Institute
ALR	Preußisches Allgemeines Landrecht
Anm.	Anmerkung
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BR-Drs.	Drucksachen des Bundesrates
BT-Drs.	Drucksachen des Bundestages
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CATI	Comupter Assisted Telephone Interview System
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
f.	folgend (e, er, es)
ff.	(fort) folgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
FUSK	Fragebogen zur Erfassung unfreiwilliger sexueller Kontakte
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
GV	Geschlechtsverkehr
i.S.d.	im Sinne des/der
inkl.	inklusive
Jh.	Jahrhundert
JZ	Juristenzeitung
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
MPC	Modal Penal Code
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrecht
NCVS	National Crime Victimization Survey

NCWSV	National College Women Sexual Victimization Study
NJW	Neue juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NSTE	Neue Entscheidungssammlung für Strafrecht
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVACW	National Violence against College Women Study
NVAW	National Violence against Women Survey
NWS	National Womens Study
OLG	Oberlandesgericht
PGO	Peinliche Gerichtsordnung Karls V.
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
ProstG	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rn.	Randnummer
RStGB	Reichsstrafgesetzbuch
S.	Seite, siehe
s. o.	siehe oben
SES	Sexual Experiences Survey
sex.	sexuelle
StÄG	Gesetz zur Änderung des Strafrechts
StGB	Strafgesetzbuch
StrRG	Gesetz zur Reform des Strafrechts
StV	Der Strafverteidiger
u. a.	und andere, unter anderem
UCR	Uniform Crime Report
USA	United States of America
v. Chr.	vor Christi
vgl.	vergleiche
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik

I. Einleitung

„Jede dritte Frau‘ wird Opfer einer Vergewaltigung, alle 2,5 bis 5 Minuten wird eine Frau in Deutschland vergewaltigt“¹.

Solche und ähnliche Zahlen kursieren immer wieder durch die verschiedenen Medien und sorgen für Aufsehen in der Bevölkerung. Zumeist wird jedoch weder genannt, was unter einer „Vergewaltigung“ verstanden wurde, noch, wie diese Daten ermittelt wurden. Beides ist jedoch von großer Bedeutung, um diese Aussagen einordnen zu können. Oft wird der Eindruck erweckt, dass diese Zahlen das Gegenstück zur bekannt gewordenen Kriminalität darstellen und eine „Dunkelziffer“² an Vergewaltigungsdelikten gebildet.

Was aber ist eine „Vergewaltigung“? Stellt man diese Frage verschiedenen Menschen, trifft man oft zunächst auf Unverständnis. Die meisten Menschen nehmen ihre eigene Definition als so selbstverständlich hin, dass sie nicht auf die Idee kommen, dass der Begriff auch anders ausgelegt werden könnte. Als „Vergewaltigung“ bezeichnen die meisten Menschen die gewaltsame Durchführung von Geschlechtsverkehr gegen den Willen der betroffenen Frau. Teilweise wird dabei nur an überfallartige Situationen gedacht, bei der ein unbekannter Mann einer Frau nachts in einem Park auflauert³; dass auch Männer Opfer von Vergewaltigungen werden können, ist vielen dabei nicht bewusst.

Im Gegensatz zu diesen Definitionen steht allerdings die aktuell geltende Rechtslage nach dem 33. Strafrechtsänderungsgesetz von 1997 und dem 6. Strafrechtsreformgesetz von 1998. Nicht nur die Anwendung von Gewalt und die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben ist tatbestandsmäßig für § 177 StGB, sondern auch eine Nötigung zu sexuellen Handlungen unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers. Zudem ist der Erfolg, die erzwungene sexuelle Handlung, nicht auf vaginalen Geschlechtsverkehr beschränkt, sondern umfasst alle besonders erniedrigenden sexuellen Handlungen, insbesondere, wenn sie mit einem Eindringen in den Körper des Opfers verbunden sind. Verschiedene Untersuchungen zeigen jedoch, dass diese Ausweitungen den meisten Menschen nicht bekannt sind, so dass eine Diskrepanz zur juristischen Definition besteht.

In dieser Arbeit steht die Umsetzung juristischer Definitionen in Dunkelfeldstudien zu sexueller Gewalt gegenüber Frauen im Vordergrund. In diesen Untersuchungen wurden nicht nur unterschiedliche Gruppen der Bevölkerung befragt, sondern auch unterschiedliche methodische Ansätze und Fragestellungen verwendet.

¹ So etwa angegeben durch den Frauennotruf Nürnberg auf der Internetseite http://www.frauen-notruf.info/beratung_sexuelle_gewalt.html.

² Die Dunkelziffer beschreibt die Zahl der Delikte, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden. Die Summe der Taten wird als Dunkelfeld bezeichnet (SCHWIND [2006], S. 34).

³ Vgl. etwa ABEL (1986), S. 192 f.

„Sind Sie schon einmal Opfer einer Vergewaltigung geworden?“⁴

„Bist Du schon einmal von einem Mann dazu gebracht worden, mit ihm zu schlafen, weil er handgreiflich geworden ist oder es Dir angedroht hat (z.B. Dir weh zu tun, Dich festzuhalten etc.)?“⁵

Beide genannten Fragen wurden in Untersuchungen zum Dunkelfeld der Sexualkriminalität eingesetzt, um Erfahrungen der Befragten mit Vergewaltigungen zu erheben. Stellt man diese Items einander gegenüber fällt auf, dass eine Frau möglicherweise die eine Frage bejahen, die andere aber verneinen könnte, obwohl sie an dasselbe Erlebnis denkt. Als Konsequenz ergibt sich, dass die Ergebnisse der Untersuchungen voneinander abweichen, und jeweils eine unterschiedliche Größe des Dunkelfeldes angenommen wird. Gründe für unterschiedliche Ergebnisse können im methodischen Vorgehen bei der Datenerhebung, sowie in der Umsetzung der rechtlichen Vorgaben zu finden sein. Dieselben Schwierigkeiten, die Vergewaltigungsopfer bei der Bewertung ihrer Erlebnisse haben, können bei der Konzipierung einer Opferbefragung auftreten. Diese werden zumeist nicht durch Juristen, denen das Fachwissen zur methodischen Durchführung zumeist fehlt, sondern von Wissenschaftlern mit psychologischem oder sozialwissenschaftlichem Hintergrund durchgeführt. Erst nach Auseinandersetzung mit den geschichtlichen Entwicklungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung können jedoch die Anforderungen der Tatbestandsmerkmale im Einzelnen bestimmt werden. Werden die juristischen Anforderungen in den verschiedenen Studien unterschiedlich eingeschätzt oder umgesetzt, kann die Vergleichbarkeit der Ergebnisse eingeschränkt sein.

Werden die teilnehmenden Frauen, wie in dem ersten Beispiel, direkt gefragt, ob sie schon einmal Opfer einer Vergewaltigung geworden sind, können nur solche Erlebnisse genannt werden, die mit der eigenen Vergewaltigungsdefinition der Teilnehmerinnen übereinstimmen. Fühlt die Frau sich nicht „vergewaltigt“, obwohl die gesetzliche Definition erfüllt ist, wird sie die Frage nicht bejahen. Bei solchen Fragestellungen ist daher unwahrscheinlich, dass die volle Bandbreite strafbarer Sexualdelikte erfasst wird. Bei dem anderen Item ist es dagegen leichter, eigene Erlebnisse der Formulierung zuzuordnen. Allerdings stellt sich dabei die Frage, ob das Item tatsächlich Vergewaltigungen i.S.d. Strafrechts beschreibt. Ist das Item zu weit gefasst, wird die Größe des Dunkelfeldes letztlich überschätzt. Werden nicht alle Merkmale aus dem gesetzlichen Tatbestand abgefragt, werden dagegen nicht alle Varianten der Strafbarkeit erfasst.

Dieser juristische Ansatzpunkt wird allerdings nicht bei allen Untersuchungen zu sexuellen Gewalt verfolgt. In der sozialwissenschaftlichen Forschung wird oft nicht zwischen Vergewaltigung und sexueller Nötigung unterschieden, sondern die traumatisierende Wirkung beim Opfer in den Vordergrund gestellt. Diese Forschung bietet Er-

⁴ Diese Fragestellung wurde bei der Untersuchung durch KREUZER verwendet (KREUZER [2003]).

⁵ So wurden Vergewaltigungen etwa in den Untersuchungen von KRAHÉ erfragt (KRAHÉ, SCHEINBERGER-OLWIG/WAIZENHÖHER [1999], S. 177).

kenntnisse darüber, wie viele Frauen mit sexuellen Handlungen gegen ihren Willen konfrontiert werden, wie sie mit diesen Erlebnissen umgehen und wie belastend diese sein können. Diese Ergebnisse können von kriminalpolitischer Bedeutung sein. So wurde bei den vergangenen Reformen im Sexualstrafrecht auf kriminologische Erkenntnisse verwiesen, als der Begriff der Vergewaltigungen auch auf andere erniedrigende Handlungen ausgedehnt wurde. Bei der Gesetzgebung kann so auf Entwicklungen in der Gesellschaft reagiert werden. Untersuchungen können daher unterschiedlichen Zwecken dienen: Zum einen kann erforscht werden, welche Übergriffe mit sexuellem Bezug von Frauen als wie belastend empfunden werden, und auf dieser Grundlage die Rechtslage so angepasst werden, dass die Opferinteressen widerspiegelt werden. Zum anderen kann das Dunkelfeld der Kriminalität nach der aktuell geltenden Rechtslage erforscht werden, um das tatsächliche Vorkommen von Kriminalität in der Gesellschaft zu messen. Beide Vorgehensweisen sollten bei Untersuchungen nicht vermischt werden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Auch in der sozialwissenschaftlichen Forschung werden jedoch oft zur Bezeichnung der verwendeten Frage Items rechtliche Kategorien verwendet, ohne dass der Inhalt der Items sich tatsächlich an der jeweils geltenden Rechtslage orientiert. Werden allerdings auch die Ergebnisse solcher Studien als „Vergewaltigung“ oder „sexuelle Nötigung“ bezeichnet, kann das für Verwirrung sorgen: Können solche Ergebnisse den Erkenntnissen aus den offiziellen Kriminalstatistiken gegenübergestellt werden und dann eine Dunkelziffer ermittelt werden?

Diese Untersuchung geht von der These aus, dass nur solche Studien das Dunkelfeld abbilden können, die die Fragestellungen an den gesetzlichen Definitionen ausgerichtet haben. Je nachdem, wie man das Hellfeld definiert, muss auch die Definition des Dunkelfeldes gestaltet werden⁶. Wird die PKS zu Grunde gelegt, besteht das Dunkelfeld aus den Vorfällen, die von der Polizei an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden wären, wenn sie angezeigt worden wären⁷.

In dieser Untersuchung soll die Frage gestellt werden, ob die Vorfälle, die in den Studien erfragt wurden, die Voraussetzungen der jeweils geltenden Straftatbestände erfüllen. Eine Verurteilung lässt sich zwar nie mit Sicherheit vorhersagen, da ein Prozess aus unterschiedlichen Gründen mit einem Freispruch oder einer Verfahrenseinstellung enden kann⁸. Lassen sich jedoch die Items der Studien unter die gesetzlichen Tatbe-

⁶ KUNZ (2001), S. 193

⁷ KUNZ (2001), S. 193; GÖPPINGER (1997), S. 490.

⁸ Vgl. auch KRAHÉ/SCHEINBERGER-OLWIG/WAIZENHÖFER (1999), S. 172. Dem Kriterium der Validität liegt die Annahme zu Grunde, dass den zu untersuchenden Objekten objektiv der Wert anhaftet, des es zu messen gilt. Die Messung dient nur dazu, diesen Wert abzubilden (KROMREY [2006] S. 200, Fn. 29; BORTZ/DÖRING [2003], S. 231). Diese Annahme gilt in der Dunkelfeldforschung jedoch nur eingeschränkt, weil die Verurteilung einer Handlung von vielen unterschiedlichen Faktoren beeinflusst wird. So kann eine Handlung zwar gegen das Gesetz verstoßen, der „Täter“ kann aber dennoch im Prozess freigesprochen werden, etwa wenn der Beweis nicht gelingt. Eine objektive „Strafbarkeit“, die der Handlung an sich anhaftet, gibt es daher in der Rechtspraxis nur eingeschränkt.

stände subsumieren, besteht zumindest in rein juristischer Hinsicht die Wahrscheinlichkeit, dass ein strafwürdiger Vorfall vorgelegen hat.

Hinzu kommt, dass eine Vergleichbarkeit der Studien miteinander ermöglicht wird, wenn alle Studien gleichsam an den juristischen Tatbeständen ausgelegt werden. Wird für jede Untersuchung eine eigene Definition für "Vergewaltigung" oder "sexuelle Nötigung" gewählt, wird in jeder Studie letztlich etwas Unterschiedliches gemessen. Unterscheiden sich die Studien neben Zusammensetzung der Stichprobe und methodischer Vorgehensweise darüber hinaus auch bei der Definition der Begrifflichkeiten kann nicht mehr nachvollzogen werden, wo die Unterschiede der Ergebnisse begründet sind. So wurde etwa in einer Studie von RÜTHER aus dem Jahr 2001 festgestellt, dass 2,4 % der befragten Studentinnen "vergewaltigt" wurden.

Demgegenüber kam eine Untersuchung von MÜLLER/SCHRÖTTLE aus dem Jahr 2003 zum Ergebnis, dass 8,8 % der befragten Frauen Erfahrungen mit sexueller Gewalt gemacht hatten. Beide Studien unterscheiden sich in Methodik, Größe und Zusammensetzung der Stichprobe sowie Definition der Begrifflichkeiten. Ein Vergleich dieser Studien miteinander ist letztlich nicht möglich. Auch unter diesem Gesichtspunkt ist daher eine Ausrichtung an juristischen Kriterien wünschenswert, da so zumindest eine inhaltliche Vergleichbarkeit ermöglicht wird.

Neben der Definition des Themas der Studien ist auch das methodische Vorgehen bei der Befragung der Stichprobe von Bedeutung für die Qualität der Ergebnisse. Bei der Sexualkriminalität handelt es sich um einen besonders sensiblen Bereich, bei dem sich Betroffene oft für das Erlebte schämen. Es kann problematisch sein, verlässliche und vollständige Angaben von Betroffenen zu erhalten, etwa wenn der Vorfall im engsten Familienkreis stattgefunden hat, das Opfer ihn nicht angezeigt oder sogar verdrängt hat. Bei den hier untersuchten Studien wurden bei den Erhebungen, in denen die befragten Frauen langsam an das Thema herangeführt wurden, zumeist im Vergleich höhere Prävalenzen ermittelt werden.

Darüber hinaus können die gewonnenen Daten nur dann verallgemeinert werden, wenn wissenschaftliche Standards eingehalten wurden. Reliabilität und Validität einer Untersuchung können durch verschiedene Faktoren, etwa Größe und Zusammensetzung der Stichprobe sowie Formulierung der Items, beeinflusst werden. Beim eingesetzten Fragebogen ist der Grad der Standardisierung, die Operationalisierung der erfragten Straftatbestände sowie die Verständlichkeit der Formulierungen entscheidend.

Es werden verschiedene Opferstudien zum Thema der sexuellen Gewalt aus Deutschland und den USA untersucht und miteinander verglichen. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob ausgehend von der jeweiligen Rechtslage valide Daten zur Sexualkriminalität gewonnen werden konnten. Da viele Untersuchungen der letzten Jahrzehnte aus Deutschland und den USA den Anspruch erheben, zur Aufhellung des Dunkelfeldes der Sexualkriminalität beizutragen, soll vor allem der Inhalt der gewählten Definitionen im Vordergrund dieser Untersuchung stehen.

Im **ersten Abschnitt** wird die Entwicklung der Rechtslage in Deutschland und den USA untersucht, soweit sie für die Einordnung der verwendeten Fragestellung von Bedeutung ist. Dabei sind nicht nur die Gesetze selbst von Bedeutung, sondern ebenfalls deren historische Entwicklung und die höchstrichterlichen Rechtsprechung. Alle diese Faktoren haben einen Einfluss auf die strafrechtliche Beurteilung von sexuellen Übergriffen, so dass diese, wie bei den gerichtlichen Entscheidungen über die bekannt gewordene Kriminalität, auch bei den Erhebungen über das Dunkelfeld beachtet werden müssen.

Im **zweiten Abschnitt** wird die Methodik von Dunkelfeldstudien allgemein erläutert. Neben der Zusammensetzung und Größe von Stichproben und den unterschiedlichen Befragungsarten werden dabei die Faktoren, die typischerweise die Validität von Viktimisierungsstudien beeinflussen, untersucht. Die Anforderungen an die Operationalisierung von Straftatbeständen werden dabei besonders berücksichtigt.

Vor dem Hintergrund der Erkenntnisse aus den ersten beiden Abschnitten werden im **dritten Abschnitt** ausgewählte Studien aus den USA und aus Deutschland zum Thema der sexuellen Viktimisierung vorgestellt. Dabei werden zunächst die US-amerikanischen Untersuchungen behandelt, da diese auf die deutschen Untersuchungen Auswirkungen zeigen, da z.B. in deutschen Studien amerikanische Messinstrumente eingesetzt wurden. Wurde ein Fragebogen allerdings in den USA entwickelt, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die dortige Rechtslage tatsächlich angemessen umgesetzt wurde. Zudem zeigt diese Untersuchung, dass wegen der Unterschiedlichkeit der Rechtssysteme bei einer bloßen Übersetzung der Fragebögen die deutsche Rechtslage nicht zutreffend wiedergespiegelt wird. Bei jeder Untersuchung wird daher neben der Methodik die Umsetzung der Rechtslage untersucht, um den Aussagegehalt der Ergebnisse für das Dunkelfeld der Sexualkriminalität einordnen zu können.

Im **vierten Abschnitt** werden die Studien in Bezug auf die methodische Vorgehensweise, den Inhalt der Fragebögen und die gefundenen Ergebnisse gegenübergestellt um zu ergründen, welche Aussagen tatsächlich eine Schluss auf das Dunkelfeld der Sexualkriminalität zulassen.

Ziel dieser Arbeit war, die bisherige Forschung einzuordnen und miteinander zu vergleichen, um vor allem vor dem Hintergrund der sich verändernden Rechtslage das Ausmaß der Sexualkriminalität besser einschätzen zu können. Allerdings hat sich bei der Untersuchung der Studien herausgestellt, dass die meisten Studien kaum miteinander zu vergleichen sind. Die Unterschiede im methodischen und inhaltlichen Design sind so gravierend, dass auch nach Vergleich von fast zwanzig Untersuchungen keine Aussage über die vermutliche Größe des an juristischen Kriterien gemessenen Dunkelfeldes getroffen werden kann. Letztlich wurde in keiner der deutschen Untersuchungen die geltende Rechtslage so umgesetzt, dass ein Vergleich zum Hellfeld möglich wäre. In den amerikanischen Studien wird dies zumindest in den neueren Untersuchungen möglich.

Es ist daher vor allem Ziel dieser Untersuchung, für zukünftige Forschung auf dem Gebiet der Sexualkriminalität auf die besondere Problematik der Operationalisierung von Straftatbeständen und Anforderungen an das methodische Vorgehen hinzuweisen. Auch wenn das Gebiet der sexuellen Viktimisierung nicht unproblematisch zu erforschen ist, so ist es bei entsprechendem Design einer Studie möglich, ein aussagekräftiges Bild des Dunkelfeldes abzubilden. Werden die methodischen Erkenntnisse aus den amerikanischen Untersuchungen genutzt und die geltende Rechtslage so operationalisiert, dass alle Varianten strafbaren Verhaltens, aber auch nur diese, erfasst werden, kann eine aussagekräftige Gegenüberstellung mit dem Hellfeld erfolgen. Auch die Operationalisierung von Tatbeständen kann durch Erfahrungen aus früheren Forschungen verbessert werden. Selbst wenn sich die rechtlichen Grundlagen ändern, bleibt die Frage nach der Umsetzung von Gesetzestexten in eine auch für den juristischen Laien verständliche Sprache, ohne dass dabei wichtige Merkmale der Tatbestände verloren gehen. Werden die Erkenntnisse aus früheren Studien zu Methodik und Inhalt genutzt und weiter verfeinert, kann letztlich ein immer realistischeres Bild vom Ausmaß der Sexualkriminalität gezeichnet werden; ein Ergebnis, das auch von kriminalpolitischer Bedeutung ist.

II. Die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung in Deutschland und den USA

A. Die Rechtslage in Deutschland

Bevor die in den Viktimisierungsstudien verwendeten Fragestellungen unter dem juristischen Blickwinkel untersucht werden können, ist zunächst eine Auseinandersetzung mit der jeweils geltenden Rechtslage und der einschlägigen Rechtsprechung unerlässlich. Obwohl nach dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II GG und § 1 StGB jeder Normadressat aus dem Gesetz schließen können muss, welches Verhalten verboten ist⁹, sind die Tatbestände des StGB auslegungsbedürftig und von Entwicklungen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geprägt. Viele Merkmale der Sexualdelikte stehen in einem historischen Kontext. So ist etwa das Tatbestandsmerkmal „Gewalt“, das für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung zentral ist, von einer bewegten Geschichte gekennzeichnet. Die gleiche Handlung kann früher als Gewalt klassifiziert worden sein und heute den Anforderungen nicht mehr genügen, obwohl sich der Tatbestand selbst nicht verändert hat. Diese Entwicklungen, die sich durch Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (BGH) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ergeben, müssen berücksichtigt werden, um heute verwendeten Definitionen zu verstehen. Es ist damit zunächst die historische Entwicklung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu untersuchen.

⁹ SCH/SCH-ESER (2001), § 1 Rn. 17.

1. Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Rechtslage

Die Rechtsgeschichte der Sexualdelikte reicht bis an die Anfänge der menschlichen Kulturgeschichte zurück. Auffällig im rechtshistorischen Verlauf ist, dass keine kontinuierliche Entwicklung der Notzuchtstatbestände in eine bestimmte Richtung stattgefunden hat, sondern dass je nach gesellschaftlicher Lage und herrschender Weltanschauung Veränderungen in alle Richtungen vorgenommen wurden. So gab es einige Regelungen, die erst in jüngster Zeit durch die Reformgesetze eingeführt worden sind, bereits zu früheren Zeiten¹⁰. Die Sexualdelikte sind von zahlreichen Neu- und Entkriminalisierungen geprägt¹¹.

a) Römisches Recht

Im römischen Recht lag die Ahndung von Verstößen gegen die Sittlichkeit zunächst in der Hand des Hausvaters¹². Sie war nicht gesetzlich, sondern durch einen Sittenkodex geregelt¹³. Dem Hausvater oblag es, eine Strafe auszusprechen. Unter den Delikten war auch der „stuprum“, der nicht gewaltsame Beischlaf eines Mannes mit einer *virgo vel vidua honeste vivens*¹⁴. Als Unterfall des „stuprum“ galt der „stuprum violentum“, die gewaltsame Schändung. Dieser war jedoch mehr unter dem Aspekt der Gewalt, als unter dem der Geschlechtlichkeit bedeutsam, und fand sich in der Gruppe der „*crimen vis*“¹⁵. Damit gehörte der Tatbestand zu den Gewalt- und Freiheitsdelikten¹⁶. Weder die Ehrbarkeit noch das Geschlecht des Opfers spielten beim „stuprum violentum“ eine Rolle, sondern allein die Anwendung von Gewalt. Damit konnte das Opfer auch ein Mann sein¹⁷. Nachdem eine Verwilderung der Sitten befürchtet wurde, wurde im Jahr 17 v. Chr. im öffentlichen Interesse die *Lex Iulia de adulteriis coercendis* erlassen, die einige Sittlichkeitsvergehen unter Strafe stellte¹⁸. „Stuprum“¹⁹ konnte nach diesen Vorschriften nicht mehr an unehrbaren Personen begangen werden²⁰.

¹⁰ So ist die geschlechtsneutrale Formulierung kein absolutes Novum; im römischen Recht fiel die Vergewaltigung als *stuprum violentum* (etwa: gewaltsame Schändung, Entehrung) unter die *crimen vis*, die Gewaltdelikte, vgl. unten. Das Opfer konnte dabei auch ein Mann sein (SICK [1993], S. 29). Auch im Gegenentwurf von 1927 war eine Ausweitung der Strafbarkeit auf männliche Opfer vorgesehen, vgl. unten.

¹¹ Vgl. bereits MEYER (1888), S. 975.

¹² Dem Hausvater unterstanden, neben der Herrschaft über die Sachgüter, Ehefrauen, Kinder und Sklaven (SICK (1993), S. 29).

¹³ V. LISZT (1891), S. 377.

¹⁴ Jungfrau oder unbescholten lebende Witwe, V. LISZT (1891), S. 378.

¹⁵ SICK (1993), S. 29. Neben dem *stuprum violentum* fielen auch andere Sachverhalte wie z.B. Aufruhr, Eigentumsbeschädigungen und Freiheitsberaubungen unter die *crimen vis*, wenn ein Gewaltmoment zu erkennen war.

¹⁶ HANISCH (1988), S. 7.

¹⁷ SICK (1993), S. 29.

¹⁸ V. LISZT (1891), S. 377.

¹⁹ Neben dem außerehelichen Beischlaf umfasst war jede *turpitude* (Unsittlichkeit) und jede rechtswidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes (TEMME [1876], S. 261).

²⁰ HANISCH (1988), S. 8; SICK (1993), S. 30.

b) Germanische Volksrechte

In den germanischen Volksrechten gab es unterschiedliche Rechtsquellen, die die Delikte gegen die Sittlichkeit nicht einheitlich unter Strafe stellten. In den meisten gab es jedoch Vorschriften über die Notzucht und den Frauenraub²¹. Bei der Notzucht stand in den meisten Rechtsordnungen das Schutzgut der weiblichen Ehre im Vordergrund, wobei die Ehre eine Jungfrau höher bewertet wurde als die einer verheirateten Frau²². Eine Ausnahme stellte dabei der Sachsenspiegel dar, der neben einem Eingriff in die weibliche Ehre auch einen solchen in die geschlechtliche Freiheit annahm²³. Zudem war es erforderlich, dass die vergewaltigte Frau die Tat sofort durch Schreien deutlich machte, um nicht die Möglichkeit einer Klage zu verlieren²⁴. Allerdings oblag nicht der Frau diese Klage, sondern ihrem Muntwalt. Dieser konnte im eigenen Namen wegen des ihm geschehenen Unrechts klagen und erhielt dafür ein Bußgeld²⁵.

c) Die Peinliche Gerichtsordnung Karls V.

1532 trat die *Constitutio Criminalis Carolina* (CCC oder Peinliche Gerichtsordnung Karls V., PGO) mit gesamtdeutscher Geltung in Kraft. Da es neben der PGO aber noch Partikulargesetzgebungen gab, fand eine Vereinheitlichung des Rechts faktisch nicht statt²⁶. Dennoch gingen von der PGO, die bis zum RStGB von 1871 galt, wichtige Impulse für die weitere Entwicklung des Strafrechts aus.

Die Notzucht war in Art. 119 PGO²⁷ geregelt, und fiel damit in den Abschnitt der Sittlichkeits- und Ehedelikte, Art. 116–123 PGO. Dieser Abschnitt befand sich systematisch zwischen den Fälschungsdelikten und den Delikten gegen die öffentliche Ordnung, so dass es sich um einen Unterfall der Delikte gegen die Gesamtheit handelte²⁸. Schutzgut der Notzucht war, wie bereits in den germanischen Volksrechten, die weibliche Ehre. Damit kam es auf die Unbescholtenheit der Frau an; nur Frauen, die nicht

²¹ Beim Frauenraub ging es dem Täter um die Eheschließung ohne die Zustimmung der Familien, die nach geltendem Recht erforderlich war (SICK [1993], S. 32).

²² So drohte im Schwabenspiegel dem Notzüchter der Tod durch Enthaupten; war das Opfer jedoch eine Jungfrau, wurde der Täter lebendig begraben (V. LASSBERG [1961], S. 115).

²³ SICK (1993), S. 35.

²⁴ „Wo eine genothzucht, so sol sie laufen mit gesträubtem haare, ihren schleier an der hand tragen, allermenniglich wer ihr begegnet umb hülfe anschreien über den thäter, schweigt sie aber dismal still, sol sie hinfür auch still schweigen“ (WELRICHTÄTTER WEISTUM, QUANTER, 230, zit. nach Sick [1993], S. 35).

²⁵ SICK (1993), S. 36.

²⁶ SICK (1993), S. 38. Dazu trug auch die salvatorische Klausel bei, die sich am Ende der Vorrede findet: „Doch wollen wir durch diese gnedige erinnerung Churfürsten Fürsten und Stenden, an jren alten wohlherbrachten rechtmessigen vnnd billichen gebreuchen nichts benommen haben (RADBRUCH [1991], S. 28).“ Bis auf bestimmte Vorschriften „gegen missbräuche und böse unvernünftige Gewohnheiten“ des Landesrechts sollte die PGO nur insoweit gelten, wie sie vom Landesrecht nicht abweicht (RADBRUCH [1991], S. 9).

²⁷ „Item so jemandt eyner vnuerleumbten ehewrauen, witwenn oder jungkfrawen, mit gewalt vnd wider jren willen, jr jungkfwewlich oder frewlich ehr neme, der selbig übelthetter hat das leben verwürckt, vnd soll auff beklagung der benötigten inn außführung der mißthat, eynem rauber gleich mit dem schwert vom leben zum todt gericht werden (RADBRUCH [1991], S. 79).“

²⁸ SCHRÖDER (1974), S. 865.

durch ihre Lebensart bewiesen, dass sie ihren Körper als „Werkzeug der Wollust“ eines jeden betrachteten²⁹, konnte diese Ehre geraubt werden. Des Weiteren war nur die außereheliche Notzucht strafbar, da der Ehemann durch die Heirat ein vollkommenes Recht auf den Beischlaf erworben hatte³⁰. Lediglich bei einem Exzess kam eine Bestrafung unter anderen rechtlichen Gesichtspunkten in Betracht. Die Bestrafung erfolgte „gleich einem Räuber“ mit dem Schwert, wobei jedoch nicht auf den Raub im heutigen Sinne, sondern auf den Frauenraub Bezug genommen wurde³¹. In den Partikulargesetzgebungen fanden sich demgegenüber oft noch weitere Vorschriften, die Unsittlichkeiten unter Strafe stellten³².

d) Aufklärung

In der Zeit der Aufklärung, die ca. Mitte des 18. Jh. einsetzte, wandelte sich das Weltbild und die Wertvorstellungen der Menschen entscheidend. In Abkehr von mittelalterlichen Vorstellungen, die von Aberglauben und Bekämpfung der Hexerei geprägt waren, wurden im Zuge einer „Humanisierung des Strafrechts“³³ herrschende Ansichten einer rationellen Überprüfung unterzogen.

Der Bereich der Notzuchtsdelikte wurde von dem „Unmöglichkeitsgedanken“ beherrscht³⁴, wonach die Vergewaltigung einer erwachsenen und gesunden Frau praktisch nicht durchführbar sei, wenn die Frau nicht stillhält und sich wehrt, da kein Eindringen möglich sei. Nur für Ausnahmefälle wurde die Möglichkeit einer Vergewaltigung anerkannt³⁵, viele Delikte wurden als sog. Polizeidelikte angesehen³⁶. Es sollten keine unnötigen Eingriffe des Staates in private Bereiche erfolgen, so dass die Nötigungsmittel, Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, enger als bei anderen Delikten ausgelegt wurden³⁷. Dies wurde als gerechtfertigt empfunden, da durch die Tat niemand beleidigt, der Staat nicht in Gefahr gebracht werde und zudem die Vorstellung recht verbreitet war, dass uneheliche Kinder intelligenter als die ehelich gezeugten seien³⁸. Diese Restriktionsbemühungen ziehen sich seit der Zeit der Aufklärung durch die Rechtsgeschichte³⁹, obwohl in der Folgezeit in den Partikulargesetzgebungen der Tatbestand der Notzucht wieder erweitert wurde, wie z.B. im Preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 (ALR)⁴⁰.

²⁹ FEUERBACH (1847), S. 442.

³⁰ FEUERBACH (1847), S. 445.

³¹ SICK (1993), S. 38.

³² Allerdings meist vergeblich, vgl. v. LISZT (1891), S. 378 m.w.N.

³³ SICK (1993), S. 42.

³⁴ SICK (1993), S. 42.

³⁵ So z.B. wenn sich der Täter der Hilfe eines Dritten bedient, tödliche Waffen einsetzt oder das Opfer krank oder unverhältnismäßig schwächer war.

³⁶ MEYER (1888), S. 975.

³⁷ KIELER (2003), S. 12.

³⁸ v. LISZT (1891), S. 379 unter Hinweis auf VOLTAIRE, HOMMEL, CELLA, SODEN und MICHAELIS, die diese Ansicht vertraten.

³⁹ KIELER (2003), S. 12.

⁴⁰ Daneben gab es z.B. ein sächsisches Gesetz von 1834 und ein württembergisches von 1836, die diese Delikte behandelten. Zit. nach MEYER (1888), S. 976; vgl. SICK (1993), S. 42 ff.

e) Das Reichsstrafgesetzbuch

Am 15.05.1871 trat das Reichsstrafgesetzbuch in Kraft, das einheitliche Regelungen für das deutsche Reich vorsah. Dabei wurde lediglich das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund von 1870 mit einer neuen Überschrift versehen, inhaltlich ergaben sich keine Änderungen⁴¹. Bereits zum damaligen Zeitpunkt war man sich bewusst, dass es sich bei den Notzuchtdelikten um ein Rechtsgebiet handelt, das fortwährenden Schwankungen unterworfen ist⁴²; ein Zustand, der sich bis heute nicht geändert hat.

§ 176 RStGB regelte die Vornahme unzüchtiger Handlungen mittels Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben sowie den Missbrauch einer Frau, die sich im Zustand der Willen- oder Bewusstlosigkeit befindet oder Geisteskrank ist, zum außerehelichen Beischlaf. § 177 RStGB umfasste neben der Nötigung zum außerehelichen Beischlaf durch Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben auch den Missbrauch einer Frau, die vom Täter in einen willenlosen oder bewusstlosen Zustand versetzt wurde. Eine Unbescholtenheit des Opfers war nicht erforderlich. Bei beiden Tatbeständen war ein Strafantrag erforderlich, der nach Erhebung der Anklage bei Gericht nicht mehr zurückgenommen werden konnte; dieses Antragserfordernis entfiel jedoch bereits 1876 wieder⁴³. Auffällig ist dabei, dass auch der Missbrauch einer Frau zum außerehelichen Beischlaf, nachdem der Täter sie in einen wehrlosen Zustand versetzt hatte⁴⁴, Tatbestandsalternative des § 177 RStGB war. Damit wird deutlich, dass beispielsweise das Betäuben des Opfers nicht schon unter den Gewaltbegriff fiel⁴⁵, da eine ausdrückliche Gleichstellung erfolgte. Bei anderen Gewaltdelikten, wie dem Raub, bei denen diese Gleichstellung fehlte, wurde von der herrschenden Meinung vertreten, dass ein Betäuben nicht für die Annahme von Gewalt genügen sollte⁴⁶. Für die Annahme von Gewalt waren die Kriterien der Körperlichkeit sowie das Maß des geleisteten Widerstandes maßgeblich⁴⁷. Auch das Merkmal der Drohung wurde restriktiv ausgelegt; nicht die Gefahr einer Verletzung, sondern nur die Gefahr des Verlustes des Lebens oder der Lebensentwertung kam in Betracht. Begründet wurde diese enge Auslegung damit, dass es sich bei der weiblichen Ehre um das höchste Rechtsgut handle, das eine Frau habe. Sie sei daher nur bei starkem Zwang bereit, dieses Rechtsgut aufzugeben, so dass entsprechend nur höchster Zwang als Nötigungsmittel ausreichen könne⁴⁸. Als betroffenes Rechtsgut galt nach einer Entschei-

⁴¹ RGBL. (1871), S. 127.

⁴² V. LISZT (1891), S. 379.

⁴³ RGBL. (1876), S. 30.

⁴⁴ Dem Wortlaut nach war nur die Herbeiführung eines willen- oder bewusstlosen Zustands umfasst; nach herrschender Meinung war das jedoch weit zu verstehen, so dass auch Fesselungen umfasst waren (MEYER [1888], S. 997).

⁴⁵ V. HOLTZENDORFF (1874), S. 312.

⁴⁶ Vgl. MEYER (1888), S. 681, Fn 17, wobei Meyer vertritt, dass das Fehlen der Gleichstellung beim Raub nicht zur Straflosigkeit führt, da das Gesetz zu inkonsequent sei, um einen solchen Schluss von § 177 RStGB auf § 249 RStGB zuzulassen.

⁴⁷ SICK (1993), S. 54.

⁴⁸ V. HOLTZENDORFF (1874), S. 310.

derung des Reichsgerichts auch, das Denken, Fühlen und Handeln des deutschen Volkes auf dem Gebiet der geschlechtlichen Sittlichkeit gesund zu halten⁴⁹.

f) Entwicklung bis zum 4. StrRG 1974

In der folgenden Zeit veränderten sich die gesetzlichen Vorschriften nur zögerlich, obwohl es immer wieder Reformentwürfe, Gegenentwürfe und Gutachten auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts gab⁵⁰. Diskutiert wurden im Rahmen der Reformentwürfe auch die Nötigungsmittel; so gab es Bestrebungen, den Begriff der Drohung auch auf andere schwere Drohungen auszuweiten und nicht auf solche mit Gefahr für Leib oder Leben zu beschränken⁵¹. Diese Auffassungen fanden jedoch keinen Eingang in die Gesetzesentwürfe; im Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909 wurde eine „schwere Drohung“ als Nötigungsmittel mit der Begründung abgelehnt, dass ein solcher Tatbestand nicht der deutschen Auffassung des Wesens der Notzucht entspreche und zudem zu unbestimmt wäre⁵².

Zur Gewalt fanden sich in den meisten Entwürfen Legaldefinitionen im allgemeinen Teil, die für alle Tatbestände gelten sollten, und klarstellten, dass auch dann Gewalt vorliegt, wenn der Täter das Opfer in einen Zustand der Bewusstlosigkeit oder Widerstandsunfähigkeit versetzt⁵³. Tatsächlich wurden diese Vorschläge jedoch nicht berücksichtigt, so dass die 2. Alt. des § 177 RStGB zunächst bestehen blieb. Vor diesem Hintergrund stehen auch die Entscheidungen des Reichsgerichts zum Gewaltbegriff, in denen Gewalt durch das Beibringen von Betäubungsmitteln abgelehnt wurde⁵⁴.

Im Gegenentwurf von 1927, der ebenfalls keine Gesetzeskraft erlangte, wurde zudem die Gleichstellung von männlichen und weiblichen Opfern gefordert⁵⁵, wobei zugleich

⁴⁹ RGSt 71, 109, 110.

⁵⁰ Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909, Gegenentwurf 1911, Entwurf der Strafrechtskommission 1913, 1919, Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1925, Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927, Gegenentwurf 1927, Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1930.

⁵¹ KOHLER vertrat dabei die Ansicht, dass in Anlehnung an den österreichischen Entwurf die Nötigung ausgeweitet werden sollte auf Drohungen mit einem Nachteil an Freiheit, mit einem Angriff auf die Ehre, mit einer strafgerichtlichen Anzeige, oder mit der Offenbarung eines Geheimnisses (KOHLER [1909], S. 308). Nach WULFFEN sollte eine solche Nötigung zu einem eigenen Tatbestand, der Nötigung zum Beischlaf, zusammengefasst werden, während die eigentliche Notzucht auf Fälle der Bedrohung naher Angehöriger mit persönlicher gegenwärtiger Gefahr ausgeweitet werden sollte (WULFFEN in ASCHROTT/VON LISZT [1910], S. 130 f).

⁵² Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909, 679.

⁵³ Z.B. § 12 Nr. 4 Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch 1909: Dieses Gesetz versteht unter (...) 4. Gewalt: auch die Versetzung in einen Zustand der Bewusstlosigkeit oder Widerstandsunfähigkeit durch hypnotische oder narkotische oder ähnliche Mittel.

⁵⁴ So urteilte das Reichsgericht 1921, dass unter Gewalt ausschließlich die durch Anwendung körperlicher Kraft erfolgte Beseitigung eines tatsächliche geleisteten oder bestimmt erwarteten und deshalb von vornherein durch Körperkraft unterdrückten Widerstandes zu verstehen sei (RGSt 56, 88).

⁵⁵ § 256 II des Gegenentwurfs (Kartell für Reform des Sexualstrafrechts, Gegenentwurf zu den Strafbestimmungen des Amtlichen Entwurfs eines allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs über geschlechtliche und mit dem Geschlechtsleben im Zusammenhang stehende Handlungen 1927).

die Strafbarkeit wegen homosexueller Handlungen zwischen erwachsenen Männern entfallen sollte.

In der Zeit des Nationalsozialismus gab es umfassende Bemühungen, das Recht der herrschenden Ideologie anzupassen⁵⁶. So blieb § 177 RStGB zwar im Wortlaut unverändert; als Bestrafung kam jedoch nunmehr auch die Todesstrafe in Betracht, wenn der Schutz der Volksgemeinschaft oder das Bedürfnis nach gerechter Sühne es erfordern⁵⁷. Zudem konnte das Gericht nach § 42 k RStGB die Entmannung des Täters anordnen⁵⁸.

Erste größere Änderungen auf dem Gebiet der Sexualstraftaten wurden mit dem 1. StrRG vorgenommen, das 1969 in Kraft trat. Durch dieses wurden die Tatbestände Ehebruch, Unzucht mit Tieren, einfache Homosexualität und die Erschleichung des außerehelichen Beischlafs⁵⁹ abgeschafft. Der Tatbestand der Notzucht, aus dem mit dem 4. StrRG die sexuelle Nötigung hervorging, wurde zudem auf gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen erweitert.

g) Abkehr vom Rechtsgut der Sittlichkeit

Die Vorstellung davon, welche Rechtsgüter geschützt werden sollten, veränderte sich im Laufe der Rechtsgeschichte. Vor dem 4. StrRG stand noch die Sittlichkeit im Vordergrund⁶⁰. So war der 13. Abschnitt mit „Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit“ überschrieben. Es kam daher weniger auf die Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Opfer an, sondern mehr auf die Verletzung von durch moralische Kriterien festgelegten Sittlichkeitsvorstellungen⁶¹. Zentral war der Begriff der „unzüchtigen Handlung“, unter den Betätigungen fielen, denen ein geschlechtlicher Charakter beiwohnt, die von wollüstiger Absicht getragen und objektiv geeignet sind, das allgemeine Scham- und Sittlichkeitsgefühl in geschlechtlicher Beziehung zu verletzen⁶². Diese Ausrichtung war jedoch auch damals nicht unumstritten; es gab Meinungen in der Literatur, dass die Notzucht aus den Delikten wider die Sittlichkeit herauszunehmen und als Delikt gegen die geschlechtliche Freiheit zu behandeln sei. So befand ALLFELD be-

⁵⁶ Vgl. SCHÖNKE (1942), 1. Aufl., wo die Reformbemühungen in der Kommentierung zu den einzelnen Vorschriften zu finden sind.

⁵⁷ RGBL. (1941), S. 549.

⁵⁸ Dabei werden die Keimdrüsen operativ entfernt, so dass der Täter nicht nur unfruchtbar wird, sondern auch den sexuellen Trieb verliert (SCHÖNKE [1942], § 42 k S. 97 f. Auch heute kann bei Sexualstraftaten eine Entmannung zwar indiziert sein, darf aber auch dann nicht ohne Einwilligung des Mannes durchgeführt werden (SCH/SCH-ESER [2001], § 223 Rn. 56).

⁵⁹ Pönalisiert war die Erschleichung des Beischlafs durch einen Mann der vorgab, Ehemann des Opfers zu sein (Amphitryon-Legende).

⁶⁰ SCHÖNKE/SCHRÖDER 16. Aufl. (1972), § 177 Rn. 1.

⁶¹ Vgl. z.B. MITTERMAIER (1926), S. 3: „Wir wollen als Juristen eine Ordnung der Gemeinschaft geben, wir haben sie gegeben und wir nennen sie Sittlichkeit.“ In den Bearbeitungen der Sachverständigenkommission für den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch von 1909 wird die Tatsache, dass nur Frauen als Opfer in Betracht kommen, mit den wirtschaftlichen Folgen einer Verletzung der Geschlechtsehre begründet. Mit einer solchen Verletzung könne die Existenz vernichtet werde, was bei Männern nicht geschehen könne.

⁶² DAUDE (1930), Anm. 31 zu § 174.

reits 1922, dass die Unzucht die Freiheit einer Person betreffe, ob und mit wem sie geschlechtlich verkehren will⁶³.

Auch von anderen Vertretern wurde in den folgenden Jahren das Schutzgut der Sittlichkeit als zu schwammig empfunden, um die unterschiedlichen Delikte des dreizehnten Abschnitts zu kennzeichnen⁶⁴. Es wurden daher Untergruppen innerhalb dieser Delikte gebildet, in denen ein gemeinsames Rechtsgut zu erkennen war. Die Unzucht wurde dabei der Gruppe der Delikte gegen die Sexualfreiheit zugeordnet⁶⁵.

Durch diese Überlegungen war zwar eine Wendung vom Schutz der Sittlichkeit als Rechtsgut der Gesellschaft hin zu einem Schutz individueller Rechtsgüter der Frau erkennbar. Opferschutzgesichtspunkte wurden dennoch nur begrenzt berücksichtigt. Der BGH blieb zunächst konservativ in seinen Anschauungen und lehnte Veränderungen ab. So wurde 1954 in einer Entscheidung befunden, dass die Normen des Sittengesetzes aus sich heraus gelten und sich nicht deshalb ändern könnten, weil sich die Anschauungen über das, was gilt, ändern⁶⁶. Obwohl eine gesellschaftliche Weiterentwicklung stattgefunden hatte, wurde damit an überlieferten Sittlichkeitsvorstellungen festgehalten. Auch die Geschlechtsehre wurde vom BGH bei Strafzumessungserwägungen herangezogen und teilweise zum Gegenstand der Schuldfrage gemacht⁶⁷.

Eine Abkehr von der Vorstellung der Unveränderlichkeit des Sittengesetzes stellte das „Fanny-Hill Urteil“ von 1969 dar⁶⁸. Darin stellte der BGH klar, dass gesellschaftliche Vorstellungen darüber, was gemeinschädlich wirke und wo Toleranzgrenzen bei geschlechtsbezogenen Darstellungen zu ziehen seien, dem Wandel unterworfen seien⁶⁹. Seit dieser Zeit tritt der Gedanke der Sittlichkeit in der Rechtsprechung immer weiter in den Hintergrund.

h) Das 4. Strafrechtsreformgesetz

In den 1960er Jahren fanden Beratungen durch den deutschen Juristentag über eine Reform der Sexualdelikte, ausgehend vom Gutachten von HANACK (1962), statt. In den Beratungen zum Entwurf neuer gesetzlicher Regelungen sprachen sich die Teil-

⁶³ ALLFELD (1922), S. 394. Auch das Reichsgericht betonte immer mehr den Aspekt der Freiheit, so in RGSt 24, 201: „Rechtsgut ist vornehmlich geschlechtliche Freiheit und geschlechtliche Integrität der Frauensperson; ihr Ehre, auch ihre Geschlechtsehre schützen §§ 185 ff. RStGB. Auch v. LISZT befand 1908, dass die geschlechtliche Freiheit in Form der freien Selbstbestimmung über den geschlechtlichen Verkehr als ein mit dem Rechtsgut der Freiheit nahe verwandtes Interesse geschützt sei (v. LISZT [1908], S. 359 f.).

⁶⁴ Vgl. MAURACH (1961), S. 1051.

⁶⁵ MAURACH a.a.O.

⁶⁶ BGHSt 6, 52.

⁶⁷ BGH GA 1956, 317: Ein 16 ½ jähriges Mädchen von durchschnittlicher geistiger Entwicklung pflegt zu wissen, dass der außereheliche Geschlechtsverkehr in der Regel die Preisgabe der geschlechtlichen Ehre bedeutet.“

⁶⁸ BGHSt 23, 40.

⁶⁹ BGHSt 23, 42.

nehmer für eine Betonung des Rechtsgüterschutzes des einzelnen aus⁷⁰. Demzufolge findet sich auch in den Motiven zum 4. StrRG ein klares Bekenntnis zur Ultima Ratio Funktion des Strafrechts, durch das nur schutzwürdige Rechtsgüter des einzelnen und der Allgemeinheit verteidigt werden sollten. Die Ausrichtung des Gesetzgebers an den Strafbarkeitsvorstellungen der Bevölkerung, die heute oft kritisiert wird⁷¹, ist daher kein neuer Aspekt, sondern ein prägendes Element der Rechtsgeschichte⁷². Das 4. StrRG bezeichnete den erzwungenen Beischlaf nunmehr als Vergewaltigung und nannte erstmals die sexuelle Selbstbestimmung der Frau als geschütztes Rechtsgut einer solchen Vergewaltigung⁷³. Sexuelle Selbstbestimmung ist dabei die Freiheit einer Person, selbst zu bestimmen, ob und wann man mit Sexualität konfrontiert werden möchte⁷⁴. Das beinhaltet für die Sexualstraftaten i.e.S. (sexuelle Nötigung und Vergewaltigung) vor allem ein negatives Abwehrrecht zum Schutze davor, zum Objekt fremdbestimmter sexueller Übergriffe herabgewürdigt zu werden⁷⁵. Dementsprechend wurde als Überschrift des 13. Abschnitts „Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ gewählt, obwohl der Initiativentwurf zum 4. StrRG zunächst die Überschrift „Sexualstraftaten“ vorsah⁷⁶. Damit sollte sich die Systematik des 13. Abschnitts in die des besonderen Teils des Strafrechts einfügen, in dem die Überschriften zumeist am Schutzgut ausgerichtet sind⁷⁷. Zwar sind im 13. Abschnitt auch weitere Schutzgüter betroffen, wie z.B. das Interesse an der ungestörten sexuellen Entwicklung der Jugend⁷⁸; das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung findet sich jedoch als „roter Faden“ in unterschiedlichen Ausprägungen in allen Tatbeständen. Dabei wurde der erzwungene Beischlaf als ein besonders massiver Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung verstanden, der die gegenüber der sexuellen Nötigung erhöhte Strafandrohung rechtfertigt. Die Gefahr ungewollter Schwangerschaften war dagegen nur von untergeordneter Bedeutung⁷⁹. Ausgenommen aus der Strafbarkeit war der eheliche Bereich; zudem konnten nur Frauen Opfer und nur Männer Täter einer Vergewaltigung sein.

Erforderlich für § 177 StGB (1974) war das Vorliegen eines Nötigungsmittels, Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben, sowie eines Nöti-

⁷⁰ Referat der 1. Staatsanwältin DR. JUST-DAHLMANN, S. K 9: „unmoralisches bzw. unsittliches Handeln darf nur dann bestraft werden, wenn konkrete Rechtsgüter verletzt werden.“ Auch PROF. DR. KARL LACKNER sprach sich in seinem Referat für die Ultima-Ratio Funktion des Strafrechts aus, das nicht bereits Sittenverstöße, sondern nur Rechtsgutsverletzungen zu ahnden habe.

⁷¹ Vgl. z.B. ALBRECHT (1999), S. 870, der Strafschärfungen und Neukriminalisierungen als Demonstration von Handlungsfähigkeit einstuft, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Meinung steht.

⁷² So auch MÜKO-RENIKOWSKI (2003) vor § 174 ff., Rn. 6, der Veränderungen in gesellschaftlichen Einstellungen zur Sexualität als Grundlage für das 4. StrRG und die nachfolgenden Reformen ansieht.

⁷³ BT-Drs. IV/1552.

⁷⁴ SK-WOLTERS/HORN (2004), § 177 Rn. 14; TRÖNDLE/FISCHER (2005), § 177 Rn. 4; MAURACH/SCHRÖDER/MAIWALD (2003), S. 175.

⁷⁵ MÜKO-RENIKOWSKI (2003), vor § 174 ff. Rn. 7.

⁷⁶ BT-Drs. 7/80.

⁷⁷ LACKNER/KÜHL (2005), vor § 174 Rn. 1.

⁷⁸ SCHETSCHKE (1994), S. 201.

⁷⁹ Vgl. SCH/SCH-LENCKNER (1991), § 177 Rn. 1.

gungserfolges, dem Vollzug des außerehelichen Beischlafs. Dabei wurde die Vergewaltigung wie bereits vor dem 4. StrRG nicht als eigenhändiges Delikt eingestuft, so dass Täter auch sein konnte, wer eine Frau zum Beischlaf mit einem Dritten nötigt. In dieser Konstellation konnte der Ehemann des Opfers Täter sein, und auch Frauen kamen ausnahmsweise als (nötigende) Täterinnen in Betracht.

§ 178 StGB (1974) erfasste die sexuelle Nötigung, die aus dem Tatbestand der schweren Unzucht, § 176 StGB (1969), entwickelt worden war. Im Unterschied zur früheren Rechtslage waren nun auch Nötigungen zur Vornahme sexueller Handlungen, sowie Nötigungen zugunsten Dritter erfasst. § 179 StGB (1974) erfasste nunmehr den sexuellen Missbrauch Widerstandsunfähiger, der vorher in § 176 Nr. 2 StGB (1969) geregelt war.

In Dunkelfelduntersuchungen zur Sexualkriminalität, die während der Geltungszeit dieser Vorschriften durchgeführt wurden, müssen sich die Elemente wieder finden, die für die Bejahung des Tatbestandes erforderlich waren. Fragen nach Vergewaltigungen mussten sich daher ausdrücklich auf durchgeführten oder versuchten vaginalen Geschlechtsverkehr, verbunden mit Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben beziehen. Sollten weitere sexuelle Handlungen erfragt werden, war ebenfalls die Verknüpfung mit einem solchen Nötigungsmittel erforderlich, um den Anforderungen des § 178 StGB zu genügen. Da auch die erzwungene Vornahme von Handlungen erfasst wurde, konnte nur dann ein umfassendes Bild des Dunkelfeldes gezeichnet werden, wenn auch diese Variante bei der Formulierung des Fragebogens berücksichtigt wurde.

i) Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz

Die Rechtslage bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurde schon längere Zeit als unzureichend empfunden, bevor es zur Änderung der Vorschriften kam. So wurden seit 1983 Gesetzesentwürfe zur Reform des 13. Abschnittes des StGB beraten, ohne dass eine Einigung erzielt werden konnte⁸⁰. Eine Reform wurde zwar als unumgänglich angesehen, scheiterte aber zunächst⁸¹. Im Mittelpunkt der Diskussion stand dabei die Neukriminalisierung der Vergewaltigung in der Ehe als Delikt gegen die sexuelle Selbstbestimmung. In den seit Januar 1995 von den Fraktionen des Bundestags eingebrachten Gesetzesentwürfen wurden dabei zunächst Tatbestandsgestaltungen vorgeschlagen, die die Vergewaltigung in der Ehe durch Einfügen eines Widerspruchsrechtes der Ehefrau⁸² oder durch eine gerichtliche Strafmilderungsmöglichkeit

⁸⁰ Den Beratungen lag ein Gesetzgebungsvorschlag Hamburgs zu Grunde (BR-Drs. 411/83).

⁸¹ FROMMEL (1988), S. 233; MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 12.

⁸² Die Ehefrau sollte nach dem Entwurf der CDU/CSU und F.D.P. das Recht haben, der Strafverfolgung ihres Ehemannes zu widersprechen, um den Ehepartnern eine eigene Lösung des Konfliktes zu ermöglichen. Allerdings sollte eine Strafverfolgung auch bei Widerspruch bei Bejahung des öffentlichen Interesses oder bei Abnötigung des Widerspruches möglich bleiben (BT-Drs 13/2463).

bis hin zum Absehen von Strafe⁸³ von außerehelichen Vergewaltigungen unterscheiden sollten.

Diese Entwürfe wurden kontrovers diskutiert, eine Einigung konnte nicht erzielt werden. Um die Reform nicht ein weiteres Mal scheitern zu lassen, wurde im fraktionsübergreifenden Entwurf⁸⁴, der letztendlich Grundlage des 33. StÄG wurde, keine der beiden Lösungen vorgeschlagen, sondern das Merkmal „außerehelich“ ersatzlos gestrichen⁸⁵.

Einigung bestand zwischen den Fraktionen, dass die bisherige Rechtslage bezüglich der Nötigungsmittel lückenhaft war⁸⁶. Durch die bisherige Rechtsprechung konnte es insbesondere dann zu Freisprüchen kommen, wenn das Opfer aus Angst auf Widerstand verzichtet hatte, und so keine Gewaltanwendung bejaht werden konnte⁸⁷. In den Entwürfen der Fraktionen fanden sich daher verschiedene Formulierungen, um die Fälle zu erfassen, in denen das Opfer starr vor Angst war und deshalb die Vergewaltigung über sich ergehen ließ⁸⁸. Letztlich einigte man sich auf die Formulierung „Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“⁸⁹. Es wurde zudem die Regelung des § 237 StGB, Entführung gegen den Willen der Entführten, gestrichen, da der Anwendungsbereich dieser Vorschrift völlig in der neu geschaffenen Tatbestandsalternative des § 177 StGB aufging. Allerdings wurde § 237 StGB nicht unverändert in § 177 StGB integriert, sondern lediglich der Gedanke der hilflosen Lage aufgegriffen. So wurde nicht aufgenommen, dass der Täter diese hilflose Lage verursacht haben muss.

Im Entwurf der Regierung war zudem die Zusammenlegung der §§ 177 und 178 StGB enthalten, um einen umfassenden Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zu erreichen⁹⁰. Ausgehend vom Rechtsgut wurde jede Überwindung der sexuellen Selbstbestimmung mit Nötigungsmitteln als strafwürdig angesehen. Einigkeit herrschte dabei, dass nicht nur der Beischlaf, sondern auch andere Praktiken, wie analer und oraler

⁸³ Nach dem Entwurf der SPD sollte es dem Gericht vorbehalten bleiben, ob eine Strafmilderung oder ein Absehen von Strafe für im Interesse der Beziehung zwischen Täter und Opfer geboten ist, um eine Einflussnahme des Täters auf das Opfer zu vermeiden. Ob von dieser Möglichkeit auch bei eheähnlichen Verbindungen gebraucht gemacht werden sollte, sollte im Gesetzgebungsverfahren weiter zu prüfen sein (BT-Drs. 13/323).

⁸⁴ BT-Drs. 13/7324.

⁸⁵ LENCKNER (1997), S. 2802. Diese Lösung wurde auch von HELMKEN, der als Sachverständiger an den Beratungen beteiligt war, befürwortet; seiner Meinung nach reichten die Milderungsmöglichkeiten durch Annahme eines minder schweren Falles auch bei ehelichen Vergewaltigungen aus (HELMKEN [1995], S. 306).

⁸⁶ BT-Drs 13/323, 13/2463, 13/7324.

⁸⁷ BGH NStZ-RR 1998, S. 105–106 = 4 StR 519/97; NStZ-RR 1997, S. 199 = 1 StR 726/96; NStZ 1995, S. 229–230 = 3 StR 588/94.

⁸⁸ Nach Entwurf der SPD sollte das „Ausnutzung einer hilflosen Lage“ eingefügt werden (BT-Drs. 13/323), nach dem Regierungsentwurf „Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer dem ungehemmten Einfluss des Täters preisgegeben ist“ (BT-Drs. 13/2463).

⁸⁹ BT-Drs. 13/7324.

⁹⁰ BT-Drs. 13/2463.

Verkehr, das Opfer stark belasten können⁹¹. Da auch die Gefahr ungewollter Schwangerschaften nicht als geschütztes Rechtsgut angesehen wurde, wurde von Regierung und Opposition eine Ausweitung der Strafbarkeit vorgeschlagen⁹².

Dabei wurde auf kriminologische Erkenntnisse verwiesen, wonach nicht nur erzwungener Beischlaf als besonders erniedrigend empfunden wird, so dass eine besondere Hervorhebung der Vergewaltigung in einem eigenen Tatbestand als nicht gerechtfertigt angesehen wurde⁹³. Dem vaginalen Geschlechtsverkehr wurden daher andere sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden und besonders erniedrigend sind, gleichgestellt. Da jedoch bei jeder durch Nötigungsmittel erzwungenen sexuellen Handlung eine Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung vorliegt, wurden diese Fälle als Erhöhung des Unrechts der sexuellen Nötigung angesehen. Diese sollte jedoch erst auf Strafzumessungsebene von Bedeutung sein, so dass sich diese besonders schweren Fälle in Form von Regelbeispielen wiederfanden. Dabei war die Regelbeispielstechnik nicht unumstritten; im Gesetzesentwurf der SPD fand sich diese Technik nicht und wurde im weiteren Verfahren kritisiert⁹⁴. Die SPD-Fraktion war besorgt, dass die Regelwirkung zu oft verneint werden würde, da zu dieser Zeit häufig wegen eines minder schweren Falles verurteilt wurde. Zudem befürchtete man, dass sich das Wort „Vergewaltigung“ nicht mehr im Tenor finden würde⁹⁵. Für die Regelbeispielstechnik spricht jedoch, dass unter dem Gesichtspunkt der sexuellen Selbstbestimmung kein Grund für eine Differenzierung in unterschiedliche Tatbestände nach Art des Eingriffs vorliegt⁹⁶. Letztlich diente die Regelung auch dazu, die Pönalisierung der Vergewaltigung in der Ehe auch ohne Widerspruchs- oder Strafmilderungsmöglichkeit flexibel zu handhaben⁹⁷. An der Rechtsprechungspraxis der letzten Jahre zeigt sich, dass tatsächlich bei langjährigen Verbindungen zwischen Täter und Opfer die Regelwirkung verneint wurde⁹⁸. Jedoch ist die Angabe in den Motiven, dass durch die Regelbeispielstechnik ein besserer Opferschutz erreicht werden sollte, angesichts der Flexibilität nicht nachvollziehbar⁹⁹. Zudem wurden die Tatbestände geschlechtsneutral formuliert, so dass nunmehr auch Männer Opfer einer Vergewaltigung sein können.

⁹¹ BT-Drs. 13/323, 13/2463.

⁹² Dabei sollte nach dem Entwurf der SPD mit § 184 c eine neue Definitionsnorm geschaffen werden, die dem Begriff des „Beischlafs“ orale und anale Penetration gleichstellt (BT-Drs. 13/323).

⁹³ LAUBENTHAL (2000), S. 9.

⁹⁴ BT-Drs. 13/323.

⁹⁵ BT-Drs. 13/4543. Die Befürchtungen der SPD waren zu dieser Zeit nicht unbegründet, da grundsätzlich keine Strafzumessungsgesichtspunkte in den Tenor aufzunehmen sind. Bereits vor der Neuregelung des § 177 StGB war die Aufnahme jedoch zulässig, sofern sich nicht missverständliche Bezeichnungen ergaben (LÖWE/ROSENBERG-GOLLWITZER [1987], § 260 Rn. 61). Mittlerweile hat sich die Bezeichnung „Vergewaltigung“ im Urteilstenor durchgesetzt (vgl. BGH NStZ-RR 1999, 293, eingehend FOLKERS [2004], S. 255 m.w.N.).

⁹⁶ MILDENBERGER (1999), S. 5.

⁹⁷ MüKo-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 13.

⁹⁸ BGH StV 2000, 558, StV 2001, 453.

⁹⁹ GÖSSEL (1999), S. 189.

Damit waren erstmals Opferschutzgesichtspunkte für die Reformen auf dem Gebiet der Sexualstraftaten wesentlich. Während noch in den Beratungen zum 4. StrRG abstrakt über einen Schutz von individuellen Rechtsgütern durch das Strafrecht diskutiert wurde, wurde in den Motiven zum 33. StÄG konkret auf kriminologische Erkenntnisse, die den Schutz von Opfern betreffen, eingegangen.

Opferbefragungen nach 1997, die die volle Bandbreite des § 177 StGB erfassen wollten, müssen daher alle neuen Tatbestandsmerkmale berücksichtigen. Die sexuelle Nötigung besteht seitdem aus einem Nötigungsmittel, d.h. der Anwendung von Gewalt, einer Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder einer Nötigung unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers, sowie einem Nötigungserfolg, einer sexuellen Handlung. Die Vergewaltigung stellt einen besonders schweren Fall dar, der insbesondere bei einer Penetration des Opfers vorliegt. Damit müssten bei Fragen nach Vergewaltigungen neben dem vaginalen Geschlechtsverkehr auch weitere Penetrationsformen, sowie weitere besonders erniedrigende Handlungen erfragt werden. Nur wenn alle drei Nötigungsmittel sowie die unterschiedlichen Arten der sexuellen Handlung berücksichtigt werden, kann eine Aussage über das Dunkelfeld der Vergewaltigung getroffen werden, die den Daten aus dem Hellfeld gegenübergestellt werden kann.

j) Das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten

Am 26.01.1998 trat ein weiteres Gesetz in Kraft, das Veränderungen auf dem Gebiet der Sexualdelikte brachte. Diese Änderungen wurden auf einen Gesetzgebungsentwurf des Bundeslandes Bayern im Bundesrat vorgenommen, der vor dem Hintergrund bekannt gewordener Fälle sexuellen Missbrauchs in den Jahren 1996 und 1997 eingebracht wurde¹⁰⁰. Die Änderungen betrafen jedoch nicht die §§ 177, 178 und 179 StGB (1997), sondern Regelungen, die den Umgang mit dem Täter nach einer Verurteilung betreffen. So wurden die Voraussetzungen für eine vorzeitige Entlassung aus der Haft verschärft, Einholung von Sachverständigengutachten vor einer gerichtlichen Entscheidung über eine Strafrestaussatzung zur Bewährung angeordnet, sowie Bestimmung zu Therapie, Führungsaufsicht, Sicherungsverwahrung und Registrierfristen geändert¹⁰¹. Konsequenzen für Itemformulierungen in Opferbefragungen ergeben sich aus dieser Reform nicht.

k) Das sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts

Bereits ein Jahr nach Inkrafttreten des 33. StÄG kam es erneut zu Reformen auf dem Gebiet des materiellen Sexualstrafrechts. Das 6. StrRG diente vornehmlich dem Zweck, die Strafraumen des besonderen Teils des StGB zu harmonisieren und die Strafbestimmungen besser aufeinander abzustimmen¹⁰². Da der Bereich der Straftaten

¹⁰⁰ LAUBENTHAL (2000), S. 11.

¹⁰¹ Einzelheiten bei LAUBENTHAL (2000), S. 11 f.

¹⁰² BT-Drs. 13/8587.

gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorab im 33. StÄG überarbeitet worden war, hielten sich die Änderungen durch das 6. StrRG hier in Grenzen.

Zum einen wurde der Tatbestand übersichtlicher gestaltet, indem die Nötigungsmittel mit Nummern versehen wurden, und es wurden andere redaktionelle Änderungen ohne inhaltliche Wirkung vorgenommen. Zum anderen sollten die Angriffe auf das Recht der sexuellen Selbstbestimmung einen ebenso starken Schutz wie die Angriffe auf das Eigentum erhalten¹⁰³. Daher wurden die Sexualdelikte dem Raub angenähert. § 177 StGB wurde an § 250 StGB angeglichen, so dass dieser nicht nur Qualifikationen des Raubes, sondern auch einen ähnlichen Strafraumen erhielt. Das bisherige Regelbeispiel des § 177 II Nr. 3 StGB (Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung des Opfers durch die Tat) wurde entsprechend § 250 StGB zu einem Qualifikationstatbestand umformuliert. Verschärft wurde auch der Strafraumen des § 179 StGB, um einen verbesserten Schutz Behinderter zu erreichen. Die Verursachung des Todes des Opfers als Erfolgsqualifikation von sexueller Nötigung und Vergewaltigung wurde aus § 177 IV StGB wieder entfernt und in § 178 StGB geregelt.

Für die Opferbefragungen ergeben sich aus dieser Reform keine großen Veränderungen. Weder bei den Nötigungsmitteln, noch bei der Art der sexuellen Handlung wurden Veränderungen gegenüber der früheren Rechtslage vorgenommen. In zukünftigen Untersuchungen sollten allerdings auch die neu eingefügten Qualifikationen berücksichtigt werden, um das Dunkelfeld auch diesbezüglich zu untersuchen.

I) Weitere Reformen

In verschiedenen Bereichen des 13. Abschnitts des StGB kam es auch in den folgenden Jahren zu Reformen¹⁰⁴. Der Tatbestand der Vergewaltigung/sexuellen Nötigung wurde bei diesen Reformen jedoch nicht weiter verändert, um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden. Am 01.04.2004 trat das „Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Änderung anderer Vorschriften“ in Kraft¹⁰⁵. Hauptsächlich wurden in diesem Gesetz die Vorschriften über den sexuellen Missbrauch von Kindern reformiert; § 177 StGB war nicht von den Änderungen betroffen. Demgegenüber wurde § 179 StGB umgestaltet, um eine bessere Abstimmung zwischen den Nötigungs- und den Missbrauchsdelikten zu erreichen. So wurde ein unbenannter Strafschärfungsgrund hinzugefügt, und der Strafraumen weiter an den des § 177 StGB angeglichen.

2. Einzelne Tatbestandsmerkmale der sexuellen Nötigung/Vergewaltigung

Im Folgenden soll die Entwicklung der Tatbestandsmerkmale verfolgt werden, um im zweiten Abschnitt die Viktimisierungsstudien vor diesem Hintergrund einordnen zu können. Bei § 177 StGB handelt es sich um ein Willensbeugungsdelikt, bei dem der Täter gegen das Opfer Nötigungsmittel einsetzt, um sexuelle Handlungen am Opfer

¹⁰³ RENZIKOWSKI (1999), S. 377.

¹⁰⁴ Z.B. das ProstG vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3983).

¹⁰⁵ BGBl. I S. 3007.

vornehmen zu können oder an sich selbst oder an einem Dritten vom Opfer vornehmen zu lassen.

a) Gewalt

Ein zentrales Tatbestandsmerkmal bei § 177 StGB ist die Anwendung von Gewalt. In der Vorstellung vieler Menschen stellt die Anwendung von Gewalt das einzige tatbestandsmäßige Nötigungsmittel dar¹⁰⁶. Wird in Untersuchungen gefragt, ob die Teilnehmerinnen schon einmal vergewaltigt worden sind, werden diese daher häufig nur an Erlebnisse denken, bei denen Gewalt angewendet wurde. Doch auch dann ist nicht gewährleistet, dass diese Erlebnisse auch die juristische Definition von „Gewalt“ erfüllen. Obwohl dieses Merkmal im allgemeinen Sprachgebrauch verankert ist, ist die juristische Auslegung nicht unproblematisch. Seit der Zeit der Aufklärung vertritt die Rechtsprechung unter Hinweis auf die Tatbestandssystematik einen restriktiveren Gewaltbegriff als bei den anderen Willensbeugungsdelikten wie Nötigung, § 240 StGB, Raub, § 249 StGB und Erpressung, § 253 StGB¹⁰⁷.

Es ist jedoch zum Verständnis des Gewaltbegriffes in den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erforderlich, zunächst die allgemeinen Entwicklungen zu untersuchen, da dieser letztlich auf dem allgemeinen Gewaltbegriff aufbaut und diesen modifiziert. Zum anderen lassen sich Fragestellungen in Studien, die nicht die Voraussetzungen des engeren Gewaltbegriffs bei den Sexualdelikten erfüllen, möglicherweise unter § 240 StGB, die „einfache“ Nötigung, subsumieren.

(1) Entwicklung des allgemeinen Gewaltbegriffs, § 240 StGB

Das Reichsgericht definierte Gewalt ausgehend vom allgemeinen Sprachgebrauch als die durch Anwendung körperlicher Kraft erfolgte Beseitigung eines tatsächlich geleisteten oder vom Täter bestimmt erwarteten und deshalb von vornherein unterbundenen Widerstandes¹⁰⁸. Zentrales Element der Gewaltdefinition war dabei die Körperlichkeit, wobei sowohl eine körperliche Kraftentfaltung des Täters, als auch eine körperliche Wirkung auf das Opfer erforderlich war¹⁰⁹. Da diese Definition als unbillig empfunden wurde, nahm der BGH 1951 Abstand von dieser Rechtsprechung und legte das Schwergewicht bei der Betrachtungsweise auf die Zwangswirkung beim Opfer. Es komme entscheidend darauf an, dass der Täter durch seine körperliche Handlung einen geleisteten oder erwarteten Widerstand beim Opfer breche oder unmöglich mache; welches Maß körperlicher Betätigung er anwenden muss, sei für die Beurteilung unwesentlich¹¹⁰. Von diesem Urteil ausgehend kehrte der BGH in der folgenden Zeit immer mehr vom Körperlichkeitserfordernis ab. Am meisten Aufsehen erregte 1969 das „Laepfle-Urteil“, in dem ein Sitzstreik auf Gleiskörpern der Straßenbahn als Ge-

¹⁰⁶ Dieses Missverständnis ergibt sich zumeist aus dem Wort „Ver- „gewalt“-igung“.

¹⁰⁷ MÜKO-RENIKOWSKI (2003) § 177 Rn. 23; vgl. S. 109.

¹⁰⁸ Z.B. RGSt 65, 88.

¹⁰⁹ RGSt 56, 78, 88 64, 113, 115; 73, 343, 344.

¹¹⁰ Vgl. BGHSt 1, 145.

walt angesehen wurde¹¹¹. Mit diesem Urteil wurde es für die Annahme von Gewalt als ausreichend angesehen, wenn ein psychischer Zwang von einigem Gewicht vermittelt wird¹¹². Dem stehe auch nicht entgegen, dass psychische Einwirkungen bereits mit der Drohungsalternative abgedeckt werden; das Verhalten könne allenfalls auch unter diesem zusätzlichen Gesichtspunkt strafrechtlich relevant sein¹¹³.

Man sprach daher in der Folgezeit von einem „vergeistigten“ Gewaltbegriff. Die Rechtsprechung versuchte zwar, das Körperlichkeitserfordernis nicht völlig in den Hintergrund treten zu lassen, kam jedoch im Ergebnis zu immer weitreichenderen Urteilen¹¹⁴. Entscheidend war letztlich, dass das Opfer die Einwirkung nicht nur als seelischen, sondern auch als körperlichen Zwang empfand.

Im Jahr 1986 entschied das Bundesverfassungsgericht das erste Mal über die Frage der Verfassungsmäßigkeit des vergeistigten Gewaltbegriffs¹¹⁵. Dem Verfahren lagen sieben Verfassungsbeschwerden zugrunde, die sich gegen Verurteilungen wegen Nötigung durch Gewalt bei Sitzblockaden richteten. Da unterschiedliche Ansichten unter den Richtern zu einer Stimmgleichheit bei der Frage der Verfassungswidrigkeit des vergeistigten Gewaltbegriffs führten¹¹⁶, konnte nur eine Verfassungsbeschwerde zum Erfolg kommen, bei der es an der für § 240 StGB erforderlichen Verwerflichkeit mangelte. Es konnte nämlich insoweit Einigkeit erzielt werden, dass bei Annahme eines vergeistigten Gewaltbegriffes die Rechtswidrigkeit und auch die Verwerflichkeit der Nötigung nicht indiziert sein können.

Die Entscheidung wurde in einem zweiten Sitzblockadebeschluss 1987 vom BVerfG bestätigt¹¹⁷. Als das Bundesverfassungsgericht 1995¹¹⁸ erneut über eine Verfassungsbeschwerde wegen eines Sitzblockade-Urteils zu entscheiden hatte, änderte sich das Stimmverhältnis, so dass mit 5:3 Stimmen der vergeistigte Gewaltbegriff als verfassungswidrig wegen des Verstoßes gegen Art. 103 II GG erklärt wurde. Zwar genüge

¹¹¹ BGHSt 23, 46.

¹¹² So könne der Straßenbahnfahrer nicht weiterfahren, ohne einen Totschlag zu begehen, so dass eine erhebliche Zwangswirkung entstehe, die für die Annahme von Gewalt das entscheidende Kriterium sei.

¹¹³ BGHSt 23, 46.

¹¹⁴ In BGH NStZ 1972, 158 ff wurde beispielsweise entschieden, dass auch das Stören einer Vorlesung durch Geschrei, Gebrüll, Pfeifen, Singen von Liedern oder Gebrauch von Lärminstrumenten als eine Nötigung mittels Gewalt zu qualifizieren sei.

¹¹⁵ BVerfG NJW 1987, 43 ff.

¹¹⁶ Vier Richter des Bundesverfassungsgerichts hielten dabei an dem vergeistigten Gewaltbegriff fest, da dieser mit dem Wortsinn „Gewalt“ noch vereinbar sei und damit auch kein Verstoß gegen das Analogieverbot aus Art. 103 II GG vorliege. Nach Ansicht der anderen vier Richter überschreite dieser Gewaltbegriff jedoch die Grenzen der Auslegung, da die Annahme von Gewalt ohne körperliche Kraftentfaltung nicht mehr vom allgemeinen Wortsinn gedeckt sei. Dabei sei es auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass Sitzdemonstrationen als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftat einzustufen seien. So könne man den Gewaltbegriff des Strafrechts nicht mit dem Begriff der „friedlichen Versammlung“ aus Art. 8 GG gleichsetzen, und daraus eine Strafbarkeit für unfriedliche Demonstrationen konstruieren.

¹¹⁷ „Bastian-Beschluss“ BVerfGE 76, 211.

¹¹⁸ BVerfG NJW 1995, 2643.

§ 240 StGB den verfassungsrechtlichen Anforderungen, nicht jedoch die gängige Auslegung durch die Strafgerichte. Das Bundesverfassungsgericht legte für die zukünftige Auslegung als untere Grenze fest, dass zum einen die Gewalt nicht mit dem bewirkten Zwang zusammenfallen dürfe und zum anderen nicht lediglich in körperlicher Anwesenheit bestehen die eine nur psychische Zwangswirkung beim Betroffenen verursacht¹¹⁹.

(2) Der Gewaltbegriff im Rahmen der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Die Entwicklung des Gewaltbegriffes im 13. Abschnitt verlief nicht parallel zur allgemeinen Entwicklung. Nötigungsmittel des § 177 StGB waren ursprünglich lediglich Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben. Da somit nur eine gegenüber § 240 StGB qualifizierte Drohung in Betracht kam, wurde ebenfalls eine qualifizierte Gewaltanwendung, in Form der Gewalt gegenüber einer Person, für erforderlich gehalten. Auch vor 1995, als durch die Rechtsprechung für die Nötigung und die darauf aufbauenden Delikte der vergeistigte Gewaltbegriff vertreten wurde, wurde daher für die Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine körperliche Kraftentfaltung auf Seiten des Täters sowie eine körperliche Wirkung des Zwangsmittels auf das Opfer vorausgesetzt¹²⁰.

Der BGH war der Ansicht, dass die Grenzen zwischen den Nötigungsmittel zu verwischen drohen, wenn auf der einen Seite eine qualifizierte Drohung erforderlich sei, auf der anderen Seite aber Gewalt bei verbalen Einwirkungen auf das Opfer in Betracht komme¹²¹. Die Tatbestände der §§ 177, 178 StGB hoben sich durch ihre Formulierung von § 240 StGB ab, so dass eine differierende Auslegung gerechtfertigt sei. Entgegen dem Wortlaut wurde daher durch die Rechtsprechung das Merkmal der Gewalt als „Gewalt gegen eine Person“ ausgelegt. Die Einwände aus Teilen der Literatur, dass damit die Formulierung in den §§ 249, 255 StGB („Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben/Gewalt gegen eine Person“) überflüssig sei, wenn sich die qualifizierte Drohung auf die Gewalt ebenfalls qualifizierend auswirkt¹²², blieben unbeachtet. Zudem wurde eingewendet, dass die Rechtsprechung selbst für eine Verwischung gesorgt habe, indem sie auch etwa das Vorhalten einer Waffe als Gewalt angesehen ha-

¹¹⁹ Die Vorgaben des BVerfG sind im Folgenden durch die Gerichte jedoch nur zögerlich umgesetzt worden. So hat der BGH in der Folgezeit auch bei Blockadefällen nach § 240 StGB verurteilt, z.B. in BGHSt 41, 182, da zwar nicht der erste durch eine Blockade aufgehaltene Autofahrer physisch zum Anhalten gezwungen war, wohl aber die nachfolgenden Fahrer. Auch die Oberlandesgerichte haben nach dem 2. Sitzblockadebeschluss keine einheitliche Rechtsprechung entwickelt.

¹²⁰ BGH NSTZ 1985, 71 = 3 StR 390/84; SCH/SCH-LENCKER (1991) § 177 Rn. 4.

¹²¹ BGH NSTZ 1981, 218 = 2 StR 742/80. Auf diese Weise käme man zu widersinnigen Ergebnissen, wenn nicht mit einer Gefahr für Leib oder Leben gedroht wird, aber die verbale Einwirkung genügt, um eine körperliche Wirkung beim Opfer auszulösen. Es läge dann ein Fall vor, in dem gerade das Merkmal der Drohung nicht einschlägig sein sollte, aber dennoch eine Strafbarkeit wegen Gewalt in Betracht käme. Diese Problematik entstand allerdings erst durch die Entwicklung des vergeistigten Gewaltbegriffes! Daher lag eigentlich kein systematisches Problem des Tatbestandes vor, sondern ein durch die Definition der Gewalt verursachtes.

¹²² SICK (1993), S. 102.

be¹²³. Ferner sei die Anpassung dogmatisch nicht erforderlich, da das Übel bei der Drohung lediglich in Aussicht gestellt werde, bei der Gewalt jedoch gegenwärtig sei. Das Opfer könne sich daher bei der Drohung besser auf das Übel einstellen, so dass der qualitative Unterschied gerechtfertigt sei¹²⁴.

Uneindeutig blieb allerdings die Beantwortung der Frage, welches Maß der Körperlichkeit für Annahme von Gewalt gegen eine Person nach der Rechtsprechung erforderlich war. Die Formulierungen des BGH schwanken dabei zwischen „nicht notwendig erheblicher Kraftentfaltung“¹²⁵, „geringer körperlicher Kraftaufwand“¹²⁶, „nicht ganz unerhebliche, gegen den Körper des Opfers gerichtete Einwirkung“¹²⁷ und anderen. Im Unterschied dazu gab es jedoch Entscheidungen, in denen Gewalt verneint wurde, obwohl eine, wenn auch geringe, Kraftentfaltung vorlag (Spreizen der Beine eines völlig erschöpften Opfers¹²⁸). Es blieb daher unklar, ob die Gerichte im Einzelfall den Kraftaufwand als ausreichend erachten würden, so dass nur bei einer Kraftentfaltung auf Seiten des Täters von einiger Erheblichkeit von einer Verurteilung ausgegangen werden konnte¹²⁹.

Des Weiteren war, obwohl dieses Merkmal dem Tatbestand nicht entnommen werden kann, erforderlich, dass der Täter zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstands gehandelt hat¹³⁰. Dabei indizierte das Maß der körperlichen Gewaltanwendung den vom Täter erwarteten Widerstand des Opfers¹³¹. In Fällen, in denen die Kraftentfaltung im unteren Bereich blieb, wurde daher der Grad des Widerstandes des Opfers untersucht. Je weniger Kraft durch den Täter aufgewendet wurde, desto höhere Anforderungen wurden durch die Rechtsprechung an das Opfer gestellt, um den Widerstand deutlich zu machen¹³². So wurde in einem Fall auch bei einer gefesselten Frau ein Widerstand durch Schreien und Wälzen für erforderlich gehalten, damit dieser durch ein Nötigungsmittel gebrochen werden könne; da ein solcher Widerstand möglich gewesen sei, habe auch kein Missbrauch einer Widerstandsunfähigen vorgelegen¹³³.

War kein äußeres Anzeichen dafür erkennbar, dass das Opfer mit der Durchführung des Geschlechtsverkehrs nicht einverstanden war und hatte der Täter lediglich geringste Kraft aufgewendet, wurde eine Gewaltanwendung im Rahmen des § 177 StGB ab-

¹²³ SICK (1993), S. 101 m. Verweis auf BGHSt 23, 127.

¹²⁴ RÖSSNER (1983), S. 527, 535.

¹²⁵ BGHSt 23, 126, 127.

¹²⁶ BGH NStZ 1990, 335–336.

¹²⁷ BGH NStZ 1999, 506.

¹²⁸ BGH NStZ 1985, 70.

¹²⁹ Vgl. FOLKERS (2004), S. 42 f.; STEINHILPER (1986), S. 23.

¹³⁰ BGHR § 177 I, Beweismwürdigung 11 = 3 StR 341/91.

¹³¹ Vgl. SICK (1993), S. 124.

¹³² Vgl. z.B. BGHR StGB § 177 Abs 1 Gewalt 8 = 4 StR 553/90.

¹³³ BGH StrV 1984, 333.

gelehnt¹³⁴. Dabei wurde auch ein ausdrückliches „Nein“ des Opfers nicht als ausreichend erachtet, da der Täter davon ausgegangen sein könnte, dass das Opfer sich nur „ziert“¹³⁵. Es wurde dem Opfer damit entgegen kriminologischer Erkenntnisse¹³⁶ eine Verpflichtung zum Widerstand auferlegt, obwohl es damit Gefahr lief, zu einer Eskalation der Situation beizutragen¹³⁷. Konnte ein Widerstand des Opfers nicht bewiesen werden, sanken die Chancen auf eine Verurteilung entscheidend¹³⁸.

Bejaht wurde die Anwendung von Gewalt jedoch auch dann, wenn dem Opfer gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen Alkohol oder Drogen verabreicht wurden, um seine Widerstandsfähigkeit zu beseitigen¹³⁹.

(3) Weitere Entwicklung des Gewaltbegriffs

Die Auswirkungen des Sitzblockadebeschlusses von 1995 auf den Gewaltbegriff bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind fraglich. Der vergeistigte Gewaltbegriff, um den es bei dem Beschluss ging, wurde bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nie vertreten. Seitdem wird jedoch auch für § 240 StGB und die darauf aufbauenden Delikte eine körperliche Zwangswirkung für erforderlich gehalten. Damit könnte die Auslegung, dass, entgegen dem Wortlaut, Gewalt gegen eine Person erforderlich ist, obsolet sein, da auch über den allgemeinen Gewaltbegriff ähnliche Ergebnisse zu erzielen wären¹⁴⁰. Anders als bei der bisherigen Auslegung des § 177 StGB muss die Gewalt bei § 240 StGB jedoch nicht notwendig gegen eine Person erfolgen, sondern kann auch eine Einwirkung auf Sachen beinhalten¹⁴¹. Diese Unterscheidung entspricht jedoch nicht immer der Rechtsprechung des BGH. Auch für Gewalt gegen eine Person wird in einigen Fällen Gewalt gegen Sachen als ausreichend angesehen, nämlich dann, wenn eine mittelbare Zwangswirkung auf das Opfer erreicht wird; so z.B. bei Einschließen des Opfers in einer Wohnung¹⁴², bei Versperren

¹³⁴ So in BGH NStZ 1986, 409; in diesem Fall hatte sich das Opfer nur in den ersten Monaten gegen die Übergriffe des Täters gewehrt, und später den Widerstand aufgegeben, so dass keine Gewaltanwendung mehr erforderlich war.

¹³⁵ BGH NStE Nr 30 zu § 177 StGB = 1 StR 682/92.

¹³⁶ Die Befragung von WEIS (1982) ergab, dass Gewaltsituationen Schockzustände auslösen, die das Opfer handlungsunfähig werden lässt, und jede Gegenwehr unmöglich macht (WEIS [1982], S. 101).

¹³⁷ SICK (1993), S. 116 f, anders allerdings in BGHR StGB § 177 Abs 1 = 4 StR 505/90 und BGH NStZ 1990, 335–336, wo der BGH davon ausging dass vom Opfer nicht gefordert werden könne, ein zusätzliches Verletzungsrisiko einzugehen.

¹³⁸ Vgl. STEINHILPER (1986), S. 24.

¹³⁹ BGH StV 1991, 149–150 = 5 StR 498/90.

¹⁴⁰ So ist jetzt auch im Rahmen des § 240 StGB erforderlich, dass auf Grund einer nicht notwendig erheblichen Kraftentfaltung beim Täter ein über eine psychische Wirkung beim Opfer hinaus gehender Zwang entsteht (vgl. MÜKO-GROPP/SINN [2003], § 240 Rn. 45; FOLKERS [2005], S. 30).

¹⁴¹ BGHSt 41, 182, wo das Vorliegen von physischen Hindernissen als ausreichend erachtet wurde.

¹⁴² Vgl. BGH GA 1965, 57; BGH GA 1981, 169; BGHR StGB § 177 Abs 1 Gewalt 10; BGH NStZ-RR 2003, 43, wo jeweils Gewalt auch bei Einschließen des Opfers in einer Wohnung bejaht wurde, wenn das Abschließen dazu dient, das Opfer am Verlassen der Wohnung zu hindern.

des Wegs bzw. Zerstören des Rollstuhls eines Querschnittsgelähmten oder Körperbehinderten¹⁴³.

In einer Entscheidung ging der BGH davon aus, dass das Einschließen einer Frau in einem Auto nicht als Gewalt i.S.d. § 177 StGB genügen könne und eine Gleichbehandlung mit den Grundsätzen des § 240 StGB ausgeschlossen sei¹⁴⁴. OTTO nennt in seiner Anmerkung zu diesem Urteil als möglichen Grund für diese Ungleichbehandlung, dass es in § 240 StGB um eigene Handlungen des Opfers gehe, während § 177 StGB lediglich die Duldung des Geschlechtsverkehrs beinhalte. Diese könne nicht durch ein Einschließen erfolgen, so dass immer noch ein körperlicher Akt zur Erzwingung des Geschlechtsverkehrs erforderlich sei. Gegen eine solche Argumentation lässt sich jedoch sagen, dass der Tatbestand des neuen § 177 StGB (1998) eine Differenzierung zwischen Vornahme einer Handlung durch das Opfer und Dulden einer solchen nicht mehr hergibt.

Sollte jedoch der Gewaltbegriff in § 177 StGB (1998) nach wie vor als Gewalt gegen eine Person auszulegen sein¹⁴⁵, müsste er strengeren Anforderungen unterworfen sein als der allgemeine Begriff aus § 240 StGB. Dies ist aber, soweit aus der neueren Rechtsprechung ersichtlich, nicht der Fall. So ist bei § 177 StGB (1998) das Maß der körperlichen Kraftentfaltung nicht entscheidend¹⁴⁶, und auch bei § 240 StGB kann weder völlig auf die körperliche Kraftentfaltung beim Täter, noch auf die körperliche Wirkung beim Opfer verzichtet werden¹⁴⁷. Die Begrenzung auf Gewalt gegen eine Person war letztlich nur erfolgt, um Fälle fehlender körperlicher Kraftentfaltung aus dem Tatbestand der §§ 177, 178 StGB (1974) ausschließen zu können. Einen dogmatischen Grund dafür, nur Gewalt gegen eine Person zuzulassen, gab es nicht, so dass in der neueren Literatur teilweise auf den allgemeinen Gewaltbegriff bei § 240 StGB verwiesen wird¹⁴⁸.

Auch das Widerstandserfordernis ist mittlerweile aufgeweicht worden. Ein Widerstand des Opfers kann zwar ein Beweis für den entgegenstehenden Willen sein; grundsätzlich genügt jedoch auch eine rein verbale Äußerung. Der Einwand des Täters, er habe angenommen, dass sich das Opfer nur ziere, kann daher nicht mehr ohne weiteres zu einem Freispruch führen¹⁴⁹.

¹⁴³ BGH NSStZ 1996, 3; MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 27; LAUBENTHAL S. 40, PAEFFGEN (1999), S. 449 ff.

¹⁴⁴ BGH NJW 1981, 2204–2206.

¹⁴⁵ Für eine weitere Restriktion des Gewaltbegriffs: LAUBENTHAL (2000), S. 40 SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 177 RN. 5; gegen eine restriktive Auslegung: TRÖNDLE/FISCHER (2005), § 177 Rn. 5, MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 22.

¹⁴⁶ MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 24.

¹⁴⁷ Vgl. TRÖNDLE/FISCHER (2005), § 240 Rn. 8.

¹⁴⁸ SK-WOLTERS/HORN (2004), § 177 Rn. 10; MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 22; RÖSSNER (1983), S. 535; vgl. auch KINDHÄUSER (2005), S. 143, der für die Definition der Gewalt auf die allgemeinen Grundsätze für Straftaten gegen die persönliche Freiheit verweist.

¹⁴⁹ SK-WOLTERS/HORN (2004), § 177 Rn. 7.

Gerade beim Gewaltbegriff zeigt sich, dass die Formulierung von Items zur Erfassung von strafbaren Sexualdelikten problematischer ist, als dies zu erwarten war. In den meisten Studien wird lediglich der Gesetzeswortlaut genannt, um davon ausgehend Fragen zu konstruieren. In diesem Fall ist jedoch auch eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung erforderlich, um tatsächlich die Anforderungen zu ermitteln, die letztlich für eine Verurteilung entscheidend sind. Die Entwicklungen der letzten Jahre lassen sich nicht dem Wortlaut des Gesetzes selbst entnehmen; das Merkmal „Gewalt“ findet sich über die gesamte rechtsgeschichtliche Entwicklung im Tatbestand der Vergewaltigung oder Notzucht. Die Auslegung hat sich jedoch über die Jahre so stark verändert, dass dieselbe Itemformulierung die Rechtslage mal besser, mal weniger gut widerspiegeln kann. Ebenso wie die enge Auslegung des Gewaltbegriffs kann auch das Widerstandserfordernis dem Gesetzeswortlaut selbst nicht entnommen werden. Bei Befragungen von Opfern muss jedoch auch dieses Element erfragt werden, um eine Gegenüberstellung mit dem Hellfeld zu ermöglichen. Trotz des Bestimmtheitsgebots aus Art. 103 II GG und § 1 StGB ist es daher für die Konzipierung von Opferbefragungen nicht ausreichend, den Gesetzeswortlaut selbst zu Grunde zu legen. Es muss immer auch eine Auseinandersetzung mit der aktuellen höchstrichterlichen Auslegung erfolgen, um tatsächlich die Anforderungen der Tatbestände zu ermitteln.

Auch aus diesem Grund erscheinen daher die früheren Restriktionen des Gewaltbegriffs zweifelhaft. Für die Rechtssicherheit ist es entscheidend, dass auch ohne detaillierte Beschäftigung mit der Rechtsprechung ermittelt werden kann, welche Verhaltensweisen strafbar sind. Wird dann ein Merkmal je nach Tatbestand innerhalb desselben Gesetzes unterschiedlich ausgelegt, sind Missverständnisse vorprogrammiert. Nicht nur die Operationalisierung dieser Tatbestände in Opferstudien wird erschwert, sondern auch die Einordnung des Erlebten durch das Opfer selbst und letztlich auch das Anzeigeverhalten. Nur jemand, der weiß, dass er Opfer einer Straftat geworden ist, erstattet eine Anzeige und kann so zur Verfolgung der Sexualstraftaten beitragen. Die neue Linie in der Literatur, die das Gewaltmerkmal nunmehr in Übereinstimmung mit § 240 StGB auslegt, ist daher begrüßenswert. Erfolgt auch ein klares Bekenntnis des BGH zu dieser Auslegung, ist es Sache des Gesetzgebers, etwaige für erforderlich gehaltene Restriktionen in den Gesetzeswortlaut aufzunehmen. Durch die Aufgabe der restriktiven Auslegung des Gewaltmerkmals können Items früherer Opferbefragungen, die den damaligen Anforderungen nicht genügten, bei einem heutigen Einsatz der Rechtslage besser gerecht werden.

b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

Zweites Nötigungsmittel im Rahmen von § 177 StGB ist die qualifizierte Drohung. Drohung wird entsprechend § 240 StGB als das Inaussichtstellen eines Übels, dessen Verwirklichung vom Willen des Täters abhängt, definiert¹⁵⁰. Im Gegensatz zur einfachen Drohung muss sich die qualifizierte Drohung jedoch auf eine gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben beziehen. Es scheiden daher alle Fälle aus dem Anwen-

¹⁵⁰ Vgl. SCH/SCH-ESER (1997), vor § 234, Rn. 30, TRÖNDLE/FISCHER (2005), § 240 Rn. 31.

dungsbereich des § 177 StGB aus, in denen mit anderen Übeln, wie Verlust des Arbeitsplatzes, finanziellen Nachteilen, Rufschädigung etc. gedroht wurde. In diesen Fällen muss auf § 240 IV StGB zurückgegriffen werden. Drohungen mit Leibesgefahr werden nur dann als ausreichend betrachtet, wenn Verletzungen von einiger Erheblichkeit zu befürchten sind¹⁵¹. Eine bloße Androhung von Schlägen reicht für eine qualifizierte Drohung nicht aus¹⁵². Damit kann eine einfache Körperverletzung zur Annahme von Gewalt genügen, ihre Ankündigung jedoch nicht zur Annahme einer qualifizierten Drohung¹⁵³.

Die Drohung muss nicht ausdrücklich ausgesprochen werden, sondern kann dem Opfer auch konkludent zu verstehen gegeben werden. Dabei kann auch ein durch frühere Gewalttätigkeiten geschaffenes „Klima der Gewalt“ genügen, um eine konkludente Drohung anzunehmen¹⁵⁴. Voraussetzung ist jedoch ein finaler Zusammenhang zwischen den früheren Misshandlungen und der sexuellen Handlung; eine bloße Angst des Opfers wegen den früheren Handlungen genügt nicht. Es wird daher vertreten, dass man viele Fälle, die heute unter § 177 I Nr. 3 StGB, das Ausnutzen einer schutzlosen Lage, subsumiert werden, bereits über die Konstruktion der konkludenten Drohung hätte lösen können¹⁵⁵. Nicht ausreichend war allerdings nach früherer Rechtslage, wenn der Täter ausnutzte, dass das Opfer irrtümlich eine Bedrohung annahm¹⁵⁶. Heute könnte man diese Fälle unter die neue Alternative fassen.

Des Weiteren muss die Drohung gegenwärtig sein, d.h., der Eintritt des Schadens muss jederzeit bei ungehindertem Geschehensablauf wahrscheinlich sein, wenn nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden¹⁵⁷. Der Zeitpunkt des Schadenseintrittes kann auch noch in zeitlicher Ferne liegen¹⁵⁸. Ausreichend ist auch eine Drohung gegen Dritte, soweit es sich um eine dem Opfer nahestehende Person handelt¹⁵⁹.

Für Opferstudien ist es daher wichtig, dass nicht pauschal nach „Drohungen“ gefragt wird, sondern die Einschränkung des § 177 StGB ausdrücklich aufgenommen wird. Bei einer Frage nach einfachen Drohungen wird zwar letztlich auch strafbares Verhalten erfragt, da § 240 StGB insofern als Auffangtatbestand eingreift. Eine Abgrenzung zwischen den beiden Tatbeständen, die sich in Bezug auf die Strafandrohung erheblich voneinander unterscheiden, ist dann jedoch nicht möglich.

¹⁵¹ BGH StV 94, 127.

¹⁵² Vgl. LK-LAUFHÜTTE (1988), § 177 Rn. 19.

¹⁵³ BGH StV 1994, 127–128 = 1 StR 418/93; BGH StV 2001, 679–680 = 4 StR 58/01; BGHR StGB § 177 Abs 1 Drohung 13 = 1 StR 270/00.

¹⁵⁴ BGH NStZ 2005, 268 = 3 StR 256/04.

¹⁵⁵ SK-WOLTERS/HORN (2004), § 177 Rn. 14; MAURACH/SCHRÖDER/MAIWALD (2003), S. 188; HELMKEN ZRP 1995, S. 304; LENCKNER NJW 1997, 2802; SCHRÖDER JZ 1999, 829.

¹⁵⁶ BGHR StGB § 177 Abs 1 Drohung 6 = 2 StR 141/91.

¹⁵⁷ MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 37.

¹⁵⁸ MÜKO-RENIKOWSKI (2003) § 177 Rn. 37.

¹⁵⁹ BGH NStZ 1994, S. 31 = 1 StR 471/93; NStZ-RR 1998, 270 = 1 StR 89/98; in BGHR StGB § 177 Abs 1 Drohung 3 = 5 StR 633/87 wurde offengelassen, ob sich diese Drohung auch gegen abwesende Personen richten kann.

c) Ausnutzen einer schutzlosen Lage

Neben den früheren Nötigungsmitteln, Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, ist mit dem „Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“, 1997 ein drittes Nötigungsmittel eingefügt worden. Da auch bei diesem Merkmal die Auslegung nicht unumstritten ist, soll es an dieser Stelle eingehend untersucht werden. Gerade für die Opferperspektive ist diese neue Variante von Bedeutung, und sollte bei der Konzipierung neuer Studien berücksichtigt werden.

Grund für die Schaffung dieses Tatbestandsmerkmals war zum einen die restriktive Auslegung des Merkmals „Gewalt“ durch die Rechtsprechung und die dadurch entstandenen Strafbarkeitslücken¹⁶⁰. Zum anderen verhalten sich Opfer, die merken, dass sie dem Täter unterlegen sind, oft passiv, um den Täter nicht zu übermäßigen Gewaltanwendungen zu provozieren oder sind starr vor Angst und lassen die Vergewaltigung über sich ergehen¹⁶¹. Im Entwurf zum 33. StÄG¹⁶² heißt es zur Begründung der Einfügung des neuen Merkmals:

„Nach der derzeitigen Rechtslage können in Fällen, in denen Frauen vor Schrecken starr oder aus Angst vor der Anwendung von Gewalt durch den Täter dessen sexuelle Handlungen über sich ergehen lassen, Strafbarkeitslücken auftreten, (...). Insbesondere vor dem Hintergrund des Sitzblockadenbeschlusses des Bundesverfassungsgerichts können Zweifel darüber entstehen, ob die Voraussetzungen des Gewaltbegriffes als erfüllt anzusehen sind, da es in derartigen Fällen an einer körperlichen Zwangseinwirkung fehlt (...).“

Dabei wird verkannt, dass bereits vor dem Sitzblockadenbeschluss bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung eine körperliche Kraftentfaltung für erforderlich gehalten wurde. Diese Formulierung ist jedoch ein Anhaltspunkt dafür, dass nunmehr das Merkmal der Gewalt einheitlich für § 240 und § 177 StGB (1998) definiert werden sollte, auch wenn bislang nicht ausdrücklich von der Auslegung der Gewalt als Gewalt gegen eine Person abgerückt worden ist. Um jeden Zweifel an der Strafwürdigkeit solcher Fälle auszuschließen, entschloss sich der Gesetzgeber zur Klarstellung¹⁶³, so dass die Diskussion um die Auslegung des Gewaltmerkmals an rechtlicher Bedeutung verloren hat¹⁶⁴.

Entwickelt wurde das Merkmal aus § 237 StGB, Entführung gegen den Willen der Entführten, der mit dem 33. StÄG aufgehoben wurde. Dabei wurden jedoch einige Veränderungen am Wortlaut vorgenommen; so muss der Täter die Lage nicht mehr

¹⁶⁰ NK-FROMMEL (2005), § 177 Rn. 31.

¹⁶¹ Vgl. etwa die Beschreibung zum Erleben einer Vergewaltigung auf <http://frauennotrufe.de/>, zuletzt besucht am 01.03.2009. Ein einheitliches Schema, wie sich Frauen während einer Vergewaltigung verhalten, gibt es nicht.

¹⁶² BT-Drs. 13/7324, S. 6.

¹⁶³ OTTO (1998), S. 212.

¹⁶⁴ MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 44.

selbst verursacht haben. Obwohl der Wille des Gesetzgebers, wie das Merkmal verstanden werden soll, zwar klar und eindeutig in den Reformmotiven zum Ausdruck gebracht wurde, ist die Auslegung im Einzelnen umstritten.

(1) Schutzlose Lage

Zum einen ist eine Lage erforderlich, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten damit vor allem folgende Fälle erfasst werden:

- Das Opfer verzichtet „starr vor Schrecken“ oder aus Angst auf Widerstand.
- Das Opfer leistet keinen Widerstand, da es ihn für nutzlos hält.
- Das Opfer ist durch das „Klima der Gewalt“ eingeschüchtert, so dass es dem Willen des Täters nachgibt.
- Das Opfer ist vom Täter an einen einsamen Ort verbracht worden.

Diese Fälle zeigen, dass eine schutzlosen Lage durch zwei Komponenten zustande kommen kann: Zum einen durch örtliche Begebenheiten und zum anderen durch innere Umstände beim Opfer, die es im Einzelfall zu einer Nichtbetätigung des entgegenstehenden Willens veranlassen. Dabei können sich innere und äußere Umstände ergänzen und sind in einer Gesamtwürdigung zu betrachten¹⁶⁵.

Es wird vertreten, dass der Täter diese Umstände selbst geschaffen, oder sie sich zumindest zu Eigen gemacht haben muss¹⁶⁶. Nutze der Täter nur aus, was er vorfindet, ohne eine weitere (konkludente) Drohung zum Ausdruck zu bringen, liege lediglich eine moralische Vorwerfbarkeit vor, nicht jedoch Nötigungsunrecht. Gegen diese Ansicht spricht jedoch der Wortlaut, der nichts über eine Zuständigkeit des Täters für die Nötigung sagt. Zudem wurde die Tathandlung des § 237 StGB, das Entführen, nicht in den neuen Tatbestand übernommen¹⁶⁷. Es ist daher nicht nachvollziehbar, woran eine solche Verantwortlichkeit des Täters angeknüpft werden sollte¹⁶⁸.

Nach dem BGH liegt eine schutzlose Lage dann vor, wenn sich das Opfer dem Täter allein gegenüber sieht und auf fremde Hilfe nicht rechnen kann. Ein Beseitigen jeglicher Verteidigungsmöglichkeiten bedarf es dabei jedoch nicht¹⁶⁹. Dabei kommt es nicht auf die objektive Lage an, sondern auf die subjektive Sicht des Opfers, da nur so ein umfassender Schutz des Opfers möglich ist¹⁷⁰. Es macht letztlich keinen Unterschied, ob der Täter bewusst einen Irrtum des Opfers über seine Lage ausnutzt oder ob tatsächlich eine solche Lage besteht. Zudem wird so dem Täter im Prozess die Vertei-

¹⁶⁵ BGH NJW 2006, 1146–1149 = 2 StR 345/05, Urteil vom 25.01.2006.

¹⁶⁶ FISCHER (2000), S. 98; FOLKERS (2005), S. 58.

¹⁶⁷ Vgl. SK-WOLTERS/HORN (2004), § 177 Rn. 14; MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 42, MILDENBERGER (1999), S. 7.

¹⁶⁸ So LACKNER/KÜHL (2005), § 177 Rn. 6, der selbst angibt, für seine Auffassung keine Stütze im Gesetzeswortlaut zu finden.

¹⁶⁹ BGHSt 44, 228, 232; SK-WOLTERS/HORN (2004), § 177 Rn. 13b.

¹⁷⁰ KIELER (2003), S. 156.

digungsmöglichkeit genommen, eine solche Lage habe nicht bestanden. Von der Erreichbarkeit fremder Hilfe ist nur dann auszugehen, wenn sich Dritte, die zur Hilfe bereit waren, in der Nähe befunden haben. Dritte, die nicht willens oder in der Lage sind, dem Opfer zu helfen, genügen daher nicht. Da die Mehrzahl der Vergewaltigungen in häuslicher Umgebung geschieht¹⁷¹, kommt es häufig vor, dass sich das Opfer mit dem Täter allein in einer Wohnung befindet. Kamen vor den Reformen solche Fälle oft nicht zur Verurteilung, da der Täter auf Grund der Einschüchterung des Opfers auf weitere Nötigungsmittel verzichtete, werden diese Fälle jetzt erfasst. Voraussetzung ist allerdings, dass weitere Umstände hinzutreten, wie etwa das Abschließen der Tür durch den Täter mit der Folge, dass dem Opfer Fluchtmöglichkeiten genommen werden¹⁷².

Des Weiteren muss eine konkrete Wehrlosigkeit des Opfers vorliegen, auf Grund derer es auf Widerstand verzichtet. Dabei ist in Abgrenzung zu § 179 StGB erforderlich, dass das Opfer in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden, der vom Täter gebeugt wird. Dazu gehört, dass auch in dieser schutzlosen Lage ein Widerstand des Opfers noch möglich gewesen wäre. Die Wehrlosigkeit kann dabei auf verschiedenen Gründen, wie z.B. Angst und Schrecken, oder auf körperlicher Unterlegenheit gegenüber dem Täter beruhen. Für den subjektiven Tatbestand ist es erforderlich, dass der Täter diese Wehrlosigkeit erkennen konnte¹⁷³. Nach früherer Ansicht des BGH musste das Opfer selbst seine schutzlose Lage jedoch nicht erkennen¹⁷⁴. Diese Rechtsprechung ist mittlerweile ausdrücklich durch den BGH aufgegeben worden; nach der aktuellen Auffassung ist es erforderlich, dass das Opfer die Lage erkennt und gerade auf Grund dessen auf einen möglichen Widerstand gegen den Täter verzichtet¹⁷⁵. Demnach kann § 177 StGB nur dann eingreifen, wenn die Widerstandsfähigkeit des Opfers nicht völlig aufgehoben ist.

(2) Ausnutzen und nötigen

Die Frage nach der Tathandlung des § 177 I Nr. 3 StGB wird nicht einheitlich beantwortet. Nach dem Wortlaut muss der Täter das Opfer unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigen. Der Täter muss sich also die schutzlose Lage zu Nutzen machen, um die sexuelle Handlung am Opfer durchzuführen. Das bedeutet, dass der sexuelle Übergriff durch die schutzlose Lage zumindest erleichtert worden sein muss¹⁷⁶. Da ein Ausnutzen jedoch lediglich

¹⁷¹ So gaben in der Untersuchung von Müller/Schröttle 68,5% der Frauen, die sexuelle Gewalt erlebt hatten an, dass der Übergriff in ihrer eigenen Wohnung stattgefunden hat. Weitere 29,5% berichteten von Übergriffen in einer fremden Wohnung (MÜLLER/SCHRÖTTLE [2004], S. 82).

¹⁷² BGH NJW 2006, 1146–1149 = 2 StR 345/05, Urteil vom 25.01.2006; BGH NStZ 2005, 267–268; NStZ-RR 2003, 42, 44; NJW 2002, 381.

¹⁷³ Eingehend zur Ausnutzung einer schutzlosen Lage KIELER (2003).

¹⁷⁴ BGH NStZ 2004, 440 = 2 StR 351/03; diese Entscheidung wurde jedoch sowohl von der Literatur als auch von anderen Senaten des BGH kritisiert.

¹⁷⁵ BGH NJW 2006, 1146–1149 = 2 StR 345/05, Urteil vom 25.01.2006.

¹⁷⁶ MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 42.

den Bezug der Tathandlung zu den vom Täter vorgefundenen Umständen erfasst¹⁷⁷, ist noch ein weiteres Nötigungsmerkmal erforderlich, das den Tatbestand erfüllt. Das Merkmal „nötigt“ bezieht sich auf alle drei Varianten des § 177 StGB. Während bei der Gewalt- und der Drohungsalternative davon ausgegangen wird, dass dieses Merkmal keine eigene Bedeutung hat¹⁷⁸, bedeutet das nach einer Auffassung, dass § 177 I Nr. 3 StGB nur dann erfüllt sein kann, wenn zum Ausnutzen der Lage noch eine einfache Nötigung i.S.d. § 240 StGB hinzukommt. Diese Ansicht hat zur Konsequenz, dass Fälle einer einfachen Drohung oder einfacher Gewaltanwendung, die nicht unter § 177 I Nr. 1 und 2 StGB fallen, dann erfasst werden, wenn sie unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage vorgenommen werden¹⁷⁹. Bei dieser Betrachtung ist § 177 StGB in allen Varianten ein Spezialfall der einfachen Nötigung nach § 240 StGB¹⁸⁰.

Nach Ansicht der Rechtsprechung muss „nötigt“ jedoch nicht zwangsläufig bedeuten, dass ein Nötigungsmittel i.S.d. § 240 StGB vorliegen muss. Dieser stellt nämlich nach dieser Auffassung nicht den Grundtatbestand zu § 177 StGB dar, so dass „nötigt“ hier auch im Sinne von „Bestimmen des Opfers gegen seinen Willen“ verstanden werden kann¹⁸¹. Entscheidend ist lediglich eine Willensbeugung durch das Ausüben von Zwang¹⁸². Zudem kann nicht aus dem Erfordernis einer „klassischen“ Nötigungshandlung bei § 177 I Nr. 1, 2 StGB gefordert werden, dass auch in Nr. 3 eine solche vorliegen muss. Es soll vielmehr gerade der klassische Nötigungstatbestand erweitert werden, indem auch das Ausnutzen einer Situation unter Strafe gestellt wird, die weitere Nötigungshandlungen überflüssig macht¹⁸³. Die Zwangswirkung entsteht durch die schutzlose Lage; das Opfer befürchtet Gewalthandlungen des Täters, gegen die es sich nicht wehren kann. Durch diesen Druck wird der Wille des Opfers gebeugt, so dass es die vom Täter erstrebten sexuellen Handlungen durchführt oder duldet¹⁸⁴.

Dagegen wird vorgebracht, dass die Nötigung eine Zweiaktigkeit zwischen Nötigungsmittel und Nötigungserfolg voraussetze, die bei einem bloßen Ausnutzen einer Lage gegen den Willen des Opfers nicht gegeben sei. Nach Auffassung des BGH sowie weiterer Vertreter in der Literatur ist eine solche Zweiaktigkeit jedoch nicht zwingend¹⁸⁵. Der Gesetzgeber hat durch Einfügen der neuen Alternative klargestellt, dass der Tatbestand der sexuellen Nötigung von der allgemeinen Nötigung nach § 240 StGB abweichen soll. Im Zusammenhang mit dem deliktspezifisch engen Ge-

¹⁷⁷ FISCHER (2000), S. 84.

¹⁷⁸ MÜKO-RENNIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 44.

¹⁷⁹ MÜKO-RENNIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 49.

¹⁸⁰ TRÖNDLE/FISCHER (2006), § 177 Rn. 4.

¹⁸¹ BGHSt 45, 253, BGH StV 2002, 393.

¹⁸² BGH NJW 2006, 1146–1149 = 2 StR 345/05, Urteil vom 25.01.2006.

¹⁸³ REICHENBACH (2002), S. 250.

¹⁸⁴ BGH NJW 2006, 1146–1149 = 2 StR 345/05, Urteil vom 25.01.2006, SK-HORN/WOLTERS (2004) § 177 Rn. 14a.

¹⁸⁵ BGH NStZ-RR 2005, 264; BGHSt 45, 253; BGH NStZ 2004, 440; BGH NStZ-RR 2003, 42; NK-FROMMEL (2005), § 177 Rn. 28, SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 177 Rn. 3.

waltbegriff wurde von der herrschenden Meinung in Literatur und Rechtsprechung vertreten, dass der Begriff der Gewalt abweichend von § 240 StGB ausgelegt werden könne. Es erscheint daher widersprüchlich, wenn nunmehr unter Verweis auf § 240 StGB behauptet wird, dass eine Nötigung Zweiaktigkeit zwingend voraussetze.

Zudem wurde auch bei anderen Fallgestaltungen das Erfordernis der Zweiaktigkeit aufgeweicht, nämlich dann, wenn die nötigende Gewalt mit der sexuellen Handlung zeitlich zusammenfällt¹⁸⁶. Bei plötzlichen gewaltsamen Übergriffen wurde nämlich auch in der Vergangenheit eine sexuelle Nötigung angenommen¹⁸⁷.

Auch die Tatsache, dass eine Drohung nach § 177 I Nr. 2 StGB nicht ausgesprochen werden muss, sondern konkludent erfolgen kann¹⁸⁸, spricht dafür, dass keine weitere Nötigungshandlung des Täters erforderlich ist. Es wird vielfach die Meinung vertreten, dass man die Fälle, die heute unter § 177 I Nr. 3 StGB subsumiert werden, auch als konkludente Drohungen hätte einordnen können¹⁸⁹. Für diese kann auch ein „Klima der Gewalt“, zeitlich begrenzt, ausreichend sein¹⁹⁰, welches zugleich eine schutzlose Lage darstellen kann. Wenn aber diese Möglichkeit der Nötigung anerkannt ist stellt sich die Frage, warum dieselbe Situation nicht für ein nötigendes Verhalten nach § 177 I Nr. 3 StGB ausreichen soll. Wenn das Schaffen eines Gewaltklimas für eine sexuelle Nötigung durch konkludente Drohung ausreichen kann, kann für dieselbe Situation nicht die Anwendung von Nr. 3 unter dem Hinweis, es liege keine taugliches Nötigungsverhalten vor, verneint werden. Es ist anerkannt, dass eine Nötigung auch durch das Vorliegen einer bestimmten Situation zwischen Täter und Opfer „im Raum stehen“ kann. Damit muss aber auch anerkannt werden, dass das Ausnutzen einer anderen Situation, einer schutzlosen Lage des Opfers, als Nötigungsverhalten ausreicht.

Ferner wird für das Erfordernis einer einschränkenden Auslegung der Nr. 3 vorgebracht, dass der Unrechtsgehalt des Merkmals mit dem der anderen beiden Merkmale sonst nicht vergleichbar sei¹⁹¹. Dagegen spricht jedoch, dass die neue Variante gerade aus dem Grund eingefügt wurde, dass erzwungene Sexualkontakte auch dann strafwürdig seien sollen, wenn auf „klassische“ Nötigungsmittel verzichtet wurde. Nach dem gesetzgeberischen Willen soll es gerade nicht auf eine Überwindung des Willens des Opfers durch Nötigungsmittel, sondern auf die Ausnutzung einer Lage, die eine Willensbeugung ohne Nötigungsmittel möglich macht, ankommen. Es steht dem Gesetzgeber frei, andere Verhaltensweisen durch Gesetzesänderungen zu pönalisieren; eine einschränkende Auslegung neuer Varianten mit dem Ziel, den erklärten Willen des Gesetzgebers nicht anzuwenden, ist daher fehl am Platz. Zuzustimmen ist insoweit der Ansicht von FROMMEL, die § 240 StGB konsequenterweise nicht als Grunddelikt

¹⁸⁶ SCH/SCH-LENCKNER/PERRSON (2001), § 177 Rn. 6.

¹⁸⁷ BGHSt 17, 4 = 1 StR 407/61.

¹⁸⁸ MÜKO-RENIKOWSKI (2003) § 177 Rn. 35 m.w.N.

¹⁸⁹ MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 48; FISCHER (2000), S. 98 f.; RENIKOWSKI (1999), S. 380; SCHRÖDER (1999), S. 829.

¹⁹⁰ Vgl. S. 26 f.

¹⁹¹ MÜKO-RENIKOWSKI (2003) § 177 Rn. 46.

zu § 177 StGB ansieht, sondern von einem deliktspezifisch weiteren Begriff der Nötigung ausgeht¹⁹². Den nötigenden Charakter erhält das Delikt durch die schutzlose Lage, die einen Verzicht des Opfers auf einen möglichen Widerstand bewirkt. Im Gegensatz zur einfachen Nötigung wird das sexuelle Selbstbestimmungsrecht letztlich immer durch eine körperliche Zwangswirkung verletzt. Vor diesem Hintergrund ist das neue Nötigungsmittel einzuordnen; auch wenn das Nötigungsmittel nicht mit körperlichen Einwirkungen oder deren Androhung verbunden ist, kommt es letztlich immer zu einem körperlichen Kontakt gegen den Willen des Opfers¹⁹³. Der Unrechtsgehalt ist daher derselbe wie bei den anderen Nötigungsmitteln; es liegt sowohl eine Willensbeugung, als auch eine körperliche Wirkung vor.

Auch die Systematik des Tatbestandes spricht dagegen, für Nr. 3 Nötigungsmittel des § 240 StGB zu fordern. Es genügen nämlich auch dann keine einfachen Drohungen i.S.d. § 240 StGB, wenn sich das Opfer in schutzloser Lage befindet. Sobald der Täter mit Gewalt oder Drohung gegen das Opfer vorgeht, müssen diese auch an § 177 I Nr. 1, 2 StGB gemessen werden. Richtet sich die Drohung nicht gegen Leib oder Leben des Opfers, greift § 177 I Nr. 3 StGB nicht automatisch als Auffangtatbestand ein, sondern erst dann, wenn sich das Opfer tatsächlich in einer Lage befindet, in der es aus Angst vor Übergriffen des Täters auf einen Widerstand verzichtet. Eine solche Lage wird durch eine einfache Drohung mit z.B. Verlust des Arbeitsplatzes jedoch nicht ohne weiteres verursacht, sondern nur dann, wenn das Opfer so schockiert ist, dass in Folge dessen die Möglichkeit der körperlichen Verteidigung stark herabgesetzt ist¹⁹⁴. § 177 Nr. 2 StGB stellt klar, dass einem Opfer zugemutet wird, einfachen Drohungen zu widerstehen. Die Einführung der neuen Variante sollte nach dem Willen des Gesetzgebers nicht dazu dienen, dieses Erfordernis in bestimmten Situationen herabzusetzen, sondern dazu, das Opfer gegen jedes Ausnutzen seiner Schutzlosigkeit zu schützen.

Der Auffassung der Rechtsprechung, dass das Ausnutzen der Lage als Mittel der Willensbeugung genügt, ohne dass weitere Nötigungsmittel i.S.d. § 240 StGB hinzukommen müssen, ist daher zuzustimmen. Es genügt die Beseitigung des entgegenstehenden Willens des Opfers dadurch, dass der Täter die Gelegenheit, die sich durch die schutzlose Lage ergibt, ausnutzt. Das Merkmal „nötigt“ dient nicht dazu, den Tatbestand einzuschränken, sondern den Charakter als Willensbeugungsdelikt in Abgrenzung zu § 179 StGB festzulegen. Allerdings ist dafür nicht ein schlichtes Handeln gegen den Willen ausreichend, da dieses noch keine Willensbeugung beim Opfer beinhaltet. Von

¹⁹² NK-FROMMEL (2005), § 177 Rn. 33.

¹⁹³ NK-FROMMEL (2005), § 177 Rn. 39.

¹⁹⁴ FOLKERS (2005), S. 54, die jedoch vertritt, dass der Täter für die schutzlose Lage des Opfers verantwortlich sein muss. Dabei soll es bei einer vorgefundenen hilflosen Lage des Opfers genügen, wenn der Täter dem Opfer mit einer einfachen Drohung seine Überlegenheit zu verstehen gibt. Damit ist aber nicht gemeint, dass eine einfache Drohung für die Tatbestandsverwirklichung genügt, sondern lediglich eine schutzlose Lage herbeiführen kann. Als Motiv des Opfers, von seinem Widerstand abzusehen, sollen solche Drohungen auch nach FOLKERS nicht genügen.

einer Beugung des Willens kann nur dann gesprochen werden, wenn dem Opfer ein Widerstand grundsätzlich möglich gewesen wäre¹⁹⁵.

Bei der Umsetzung von § 177 I Nr. 3 StGB in Opferbefragungen muss daher zum einen nach einem Erkennen der schutzlosen Lage durch das Opfer und zum anderen nach einem bewussten Verzicht auf einen Widerstand trotz weiterhin entgegenstehendem Willen gefragt werden. Werden diese beiden Elemente beachtet, kann die neue Tatbestandsvariante angemessen operationalisiert werden. Auch hier ist daher die Umsetzung allein auf Grund des Gesetzeswortlautes, wie beim Gewaltmerkmal, problematisch. Die neue Rechtsprechung des BGH, die in Übereinstimmung mit der neueren Literatur verlangt, dass das Opfer seine Lage erkannt haben muss und bewusst auf einen möglichen Widerstand verzichtet haben muss, drängt sich durch den Wortlaut allein nicht auf¹⁹⁶. Die Meinungsverschiedenheiten, die bereits unter Juristen bei der Auslegung dieses Merkmals herrschen, erschweren auch die Operationalisierung in Opferbefragungen, die zumeist von juristischen Laien durchgeführt werden. Obwohl nach den Reformen der letzten Jahre wünschenswert ist, dass der Tatbestand nicht gravierend verändert wird, wäre eine Klarstellung der Anforderungen im Tatbestand, auch im Hinblick auf das Anzeigeverhalten, hilfreich.

d) Sexuelle Handlung

Neben der Nötigungshandlung ist als zweites Element ein Nötigungserfolg erforderlich, eine sexuelle Handlung. Der Erfolg der sexuellen Nötigung hat sich durch die Zusammenführung der Tatbestände 1997 inhaltlich nicht verändert. Der Begriff der sexuellen Handlung ist nach § 184 f StGB (2003) anhand des jeweils geschützten Rechtsguts zu bemessen, ohne dass eine Definition des Begriffes erfolgt. Der Tatbestand der sexuellen Nötigung hat sich aus dem der schweren Unzucht, § 176 I Nr.1 StGB a.F., entwickelt und gilt seit dem 4. StrRG. Gefordert wurde damals eine „unzüchtige Handlung“, die nicht nur objektiv unzüchtig, sondern auch in wollüstiger Absicht vorgenommen worden sein musste¹⁹⁷. Unzüchtig war eine Handlung dann, wenn sie eine Beziehung zum Geschlechtlichen aufweist oder das Scham- und Sittlichkeitsgefühl objektiv verletzt¹⁹⁸. Eine Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls ist heute angesichts der Tatsache, dass Rechtsgut nunmehr die sexuelle Selbstbestimmung ist, nicht mehr erforderlich. Objektiv ist nach wie vor eine Handlung mit Sexualbezug erforderlich, wobei der Gesamtzusammenhang zu beachten ist¹⁹⁹. Darunter fällt vor allem das Berühren der Geschlechtssteile, wobei diese auch noch bekleidet sein können²⁰⁰. Vorbereitungshandlungen zum Geschlechtsverkehr wie Entkleiden des Opfers werden re-

¹⁹⁵ So auch SK-WOLTERS/HORN (2004), § 177 Rn. 14a.

¹⁹⁶ BGH NJW 2006, 1146–1149 = 2 StR 345/05, Urteil vom 25.01.2006.

¹⁹⁷ SCH/SCH (1972) § 176 Rn. 4a.

¹⁹⁸ SCH/SCH (1972) Vor § 173 Rn. 4.

¹⁹⁹ SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 184c Rn. BGHSt 29, 336; BGH MDR 1980, 454, JR 1982, 507; NStZ 1983, 167; NStZ 1985, 24

²⁰⁰ BGH NStZ 1997, 385; BGH, Beschluss vom 20.01.1993 – 3 StR 540/93, BGHR, StGB, § 178, Konkurrenzen 4; BGH NStZ 2001, 370; BGH NStZ 1983, 553; BGH NStZ 1996, 31.

gelmäßig nicht als sexuelle Handlungen angesehen, wohl um dem Täter nicht die Möglichkeit des Rücktritts vom Vergewaltigungsversuch abzuschneiden²⁰¹. Handlungen, die äußerlich keinen Sexualbezug haben, wie etwa Züchtigungen, werden auch dann nicht zu sexuellen Handlungen, wenn einem Beobachter ein etwa sadistischer/masochistischer Hintergrund bekannt ist²⁰².

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung kann seit dem 4. StrRG ein subjektives Wollust-Element nicht mehr gefordert werden. In das sexuelle Selbstbestimmungsrecht des Opfers wird bei objektiv sexualbezogenen Handlungen auch dann eingegriffen, wenn der Täter sie ohne wollüstige Absicht vornimmt. Es kommt hier allein auf den Schutz des Opfers vor Eingriffen in die Freiheit, selbst über sexuelle Handlungen zu entscheiden, an²⁰³. Neutrale Handlungen des Täters greifen in dieses Recht auch dann nicht ein, wenn der Täter dadurch sexuelle Erregung oder Befriedigung sucht.

Relevant für die Opferbefragungen ist insbesondere die Frage, ob erzwungene Küsse den Tatbestand einer sexuellen Nötigung erfüllen können. Grundsätzlich ist ein Kuss eine Handlung, die einen geschlechtlichen Bezug aufweist. Gem. § 184 f Nr. 1 StGB (2003) muss eine Handlung jedoch auch erheblich für das geschützte Rechtsgut sein. In Bezug auf das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung im Rahmen des § 177 I StGB muss zwischen verschiedenen Formen des Küssens unterschieden werden.

So ist ein Küssen der Geschlechtsteile des Opfers oder der näheren Umgebung als erhebliche sexuelle Handlung anzusehen²⁰⁴, ein einfacher Kuss auf die Wange oder auf den Mund jedoch nicht²⁰⁵. Ein aufgezwungener Zungenkuss wird in der Literatur uneinheitlich beurteilt²⁰⁶; der BGH neigt dazu, einen Zungenkuss nicht als sexuelle Handlung i.S.d. § 177 I StGB anzusehen²⁰⁷. Als inkonsequent könnte insofern erscheinen, dass ein Zungenkuss zwischen Männern als erhebliche sexuelle Handlung im Rahmen des § 175 StGB²⁰⁸ angesehen wurde²⁰⁹. Zum einen sind Männer und Frauen nunmehr bei den Sexualdelikten gleichgestellt, so dass möglicherweise auch gegenüber Frauen erzwungene Zungenküsse als erheblich anerkannt werden könnten. Zum

²⁰¹ MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 184d Rn. 6. Die Entscheidungen des BGH sind insoweit jedoch nicht ganz einheitlich; sexuelle Handlung verneinend: BGH v. 31.10.1984 – 2 StR 392/84 (mitgeteilt in *NStZ* 1990, 490); BGHR StGB § 184c Nr. 1 Erheblichkeit 2 – 2 StR 346/88; BGH *NStZ* 1990, 490 – 3 StR 87/90; BGH, Beschluss vom 20.01.1993 – 3 StR 540/92. Sexuelle Handlung bejahend: BGH *NStZ* 1993, 38–39 – 4 StR 302/92 für den Fall, dass die Handlungen mit erkennbar weitergehender Zielrichtung über eine Vergewaltigung hinaus vorgenommen werden.

²⁰² SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 184c Rn. 6; TRÖNDLE/FISCHER (2005), § 184 f Rn. 3.

²⁰³ BGH StV 1997, 524; SICK (1993), S. 260; FOLKERS (2005), S. 76.

²⁰⁴ BGH *NStZ-RR* (1997), S. 354.

²⁰⁵ BGHR StGB § 178 I sexuelle Handlung 2; BGH *NStZ* 1988, 70; BGH *NStZ* 2001, 370.

²⁰⁶ Dagegen, dass als sexuelle Handlung für ausreichend: TRÖNDLE/FISCHER (2005), § 184 f, Rn. 7; FOLKERS (2005), S. 80, SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2003), § 184c Rn. 16; für eine tatbestandsmäßige sexuelle Handlung: SK-WOLTERS/HORN (2004), § 177 Rn. 5; SICK (1993), S. 268.

²⁰⁷ BGHSt 18, 169, BGH StV 1983, 416.

²⁰⁸ Aufgehoben durch das 29. StÄG von 1994.

²⁰⁹ Gegenüber einem minderjährigen Jungen durch einen männlichen Täter : BGHSt 18, 169; OLG Stuttgart NJW 1963, 1684.

anderen entstammen die Entscheidungen zu homosexuellen Küssen aber einer Zeit, in der ein Verstoß gegen das Rechtsgut der Sittlichkeit entscheidend für die Erheblichkeit war. Zu dieser Zeit war Homosexualität noch strafbar, und Zungenküsse zwischen Männern wurden als anstößig empfunden. Angesichts der Tatsache, dass es heute nicht mehr auf das Sittlichkeitsempfinden ankommt, kann nicht ohne weiteres aus den früheren Entscheidungen zu homosexuellen Küssen gefolgert werden, dass Zungenküsse jetzt auch für § 177 I StGB unter dem Gesichtspunkt der sexuellen Selbstbestimmung erheblich sind²¹⁰. Die hohe Strafandrohung spricht eher dafür, eine Erheblichkeit zu verneinen²¹¹, während die Tatsache, dass auch ein Berühren der Brust als erheblich angesehen wird²¹², mehr dafür spricht, einen Zungenkuss als einen erheblichen Eingriff in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht anzusehen, zumal ein solcher Kuss einen intimen zwischenmenschlichen Bereich betrifft. In den letzten Jahren gab es keine Entscheidung des BGH zur Erheblichkeit eines Zungenkusses; es ist nicht abzusehen, wie heute ein solcher Fall beurteilt werden würde.

In Befragungen bietet es sich an, statt nach dem auslegungsbedürftigen Begriff der „sexuellen Handlung“ nach konkreten Vorfällen zu fragen. In Orientierung an die Rechtsprechung des BGH können folgende Kategorien gebildet werden:

Erhebliche sexuelle Handlungen im Rahmen des § 177 I StGB sind:

- Vaginaler Geschlechtsverkehr
- Analer und oraler Verkehr
- Betasten der Scheide des Opfers²¹³
- Berührung der Brust des Opfers unter dem Büstenhalter²¹⁴
- Drücken des Gesichts des Opfers gegen den erregten Penis des Täters²¹⁵
- Berührungen oberhalb der Kleidung des Opfers dann, wenn auch der Körper selbst in Mitleidenschaft gezogen wird²¹⁶
- Berührung des Glieds des Täters durch das Opfer, auch wenn dieses noch bekleidet ist²¹⁷
- Greifen in die Schamhaare des Opfers²¹⁸
- Spielen an der Brustwarze des Opfers²¹⁹

²¹⁰ So BOCKELMANN (1972), S. 409, der dies als notwendige Konsequenz des 4. StrRG ansieht.

²¹¹ So auch FOLKERS (2005), S.80.

²¹² Vgl. etwa BGH NStZ 1995, 129 = 1 StR 466/94, wobei der Täter das Opfer ebenfalls ins Gesicht geküsst hatte.

²¹³ BGH NStZ 1997, 385.

²¹⁴ OLG Koblenz NJW 1974, 870.

²¹⁵ BGHR StGB § 178 Abs 1 sexuelle Handlung 7.

²¹⁶ BGHR StGB § 178 Abs 1 sexuelle Handlung 4.

²¹⁷ BGH NStZ 2001, 370–371.

²¹⁸ BGH NStZ 1983, 553.

²¹⁹ BGH NStZ 1983, 553.

Nicht ausreichend ist dagegen:

- Entkleiden des Opfers um den Geschlechtsverkehr vorzubereiten²²⁰
- „Begrapschen“ des Opfers²²¹, flüchtiger Griff an die Genitalien des Opfers²²²
- Ein einfacher Kuss auf Wange oder Mund des Opfers²²³
- Streicheln des (unbekleideten) Oberschenkels oder Knies des Opfers²²⁴

e) Die besonders schweren Fälle

Einer der größten Unterschiede der Rechtslage nach dem 33. StÄG gegenüber der früheren ist der neu geschaffene Einheitstatbestand für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung. Durch diesen hat die Vergewaltigung nicht mehr den Status eines Tatbestandes, sondern stellt innerhalb des neuen Tatbestandes der sexuellen Nötigung ein Regelbeispiel dar. Regelbeispiele sind, anders als Qualifikationen, keine Tatbestandsmerkmale, sondern Strafzumessungsregeln, die an Tatbestandsmerkmale angenähert sind²²⁵. Anders als bei gesetzlichen Tatbeständen ist es nicht zwingend, dass bei Vorliegen eines Regelbeispiels die Strafe dem geänderten Strafraumen zu entnehmen ist. Regelbeispiele haben lediglich Indizwirkung dafür, dass ein besonders schwerer Fall vorliegt²²⁶. Neben den im Gesetz genannten kommen außerdem unbenannte Fälle in Betracht, bei denen ebenfalls ein besonders schwerer Fall eingreifen kann.

Grund für die Zusammenfassung der Tatbestände war, dass es nach dem Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung nicht entscheidend darauf ankommen kann, welche sexuelle Handlung abgenötigt wurde, sondern dass das Unrecht der Tat umso höher einzuschätzen ist, je gravierender die sexuelle Handlung ist²²⁷. Eine Annahme, es gäbe phänomenologische Unterschiede zwischen sexuell nötigenden und vergewaltigenden Tätern bei Opferwahl, Täterbeteiligung und Begehungsweise²²⁸ wurde durch Untersuchungen widerlegt²²⁹, und auch das Argument, dass die Hervorhebung des erzwungenen Beischlafes durch die Gefahr von Schwangerschaften gerechtfertigt sei, fand angesichts des geschützten Rechtsgutes keine Zustimmung mehr²³⁰.

Insofern war die Schaffung eines Einheitstatbestandes eine konsequente Lösung, die tatsächlich das geschützte Rechtsgut in den Mittelpunkt der Regelung treten lässt. Da dennoch die sexuellen Handlungen, die das Opfer am meisten beeinträchtigen, als

²²⁰ BGHR StGB § 178 Abs 1 sexuelle Handlung 2.

²²¹ BGH NStZ-RR 1997, 292.

²²² FOLKERS (2004), S. 80.

²²³ BGHR StGB § 178 I sexuelle Handlung 2; BGH NStZ 1988, 70; BGH NStZ 2001, 370.

²²⁴ BGH NStZ 2001, 370–371.

²²⁵ TRÖNDLE/FISCHER (2005), § 12 Rn. 11; SCH/SCH-STREE (2001) vor § 38 Rn. 44.

²²⁶ TRÖNDLE/FISCHER (2005), § 46 Rn. 91; SCH/SCH-STREE (2001), vor § 38 Rn. 44a.

²²⁷ KIELER (2003), S. 69; bereits STEINHILPER (1986), S. 343 ff. stellte fest, dass es keinen sachlichen Grund zur Unterscheidung der beiden Tatbestände gibt; vgl. S. 16 f.

²²⁸ TEUFERT (1980), S. 210 f.

²²⁹ STEINHILPER (1986), S. 344.

²³⁰ SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 177 Rn. 2.

Vergewaltigungen besonders berücksichtigt werden sollten, wurden sie aus dem Oberbegriff der sexuellen Handlung hervorgehoben und als Beispiel für einen besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung geregelt. Warum dafür die Regelbeispielstechnik und nicht die Form einer Qualifikation gewählt wurde, lässt sich den Motiven der Reform nicht im Einzelnen entnehmen. Gegenüber Qualifikationen bietet die Regelbeispielstechnik jedoch den Vorteil, dass der Strafrahmen flexibel gehandhabt werden kann, so dass auch bei Bejahung des Beispiels von der Anwendung des erhöhten Strafrahmens abgesehen werden kann.

(1) Vergewaltigung

Die Art der sexuellen Handlung wird erst für die Annahme eines besonders schweren Falles bedeutsam. Seit dem 33. StÄG ist die Vergewaltigung in § 177 II Nr. 1 StGB legal definiert. Von dieser Definition wird nicht nur die Durchführung des Beischlafes umfasst, sondern auch andere erniedrigende Handlungen, insbesondere wenn sie mit einem Eindringen in den Körper des Opfers verbunden sind. Dazu zählen Anal- und Oralverkehr sowie das Einführen von Gegenständen in Vagina oder Anus²³¹. Nicht umfasst sind Verletzungen, die durch ein Eindringen außerhalb der natürlichen Körperöffnungen entstehen, sowie das Eindringen mit Gegenständen in den Mund des Opfers²³².

Zusätzlich ist bei den dem Beischlaf ähnlichen sexuellen Handlungen erforderlich, dass sie mit einer besonderen Erniedrigung des Opfers verbunden sind. Es ist jedoch fraglich, wann diesem Merkmal eine eigenständige Bedeutung zukommt. Nach Ansicht des BGH sind die Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper des Opfers verbunden sind, regelmäßig besonders erniedrigend und bedürfen bei einem Eindringen in Vagina oder Anus keiner besonderen Erörterung²³³. Eine eigenständige Bedeutung besteht jedoch bei sexuellen Handlungen, die nicht mit einem Eindringen verbundenen sind, wie z.B. Fäkalerotik²³⁴.

²³¹ BT-Drs. 13/2463, 13/7324, MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 64, BGH NStZ RR 2003, 236.

²³² MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 64. Das Eindringen mit dem Finger in die Vagina des Opfers hat der BGH ebenfalls als Vergewaltigung angesehen, BGH NStZ 2000, 254 mit abl. Anm FOLKERS, S. 471.

²³³ Nach BGH NStZ 2000, 255 und BGH NStZ 2001, 598 auch dann nicht, wenn mit dem Finger in die Vagina eingedrungen wurde. Anders aber BGH NJW 2000, 672; hier wurden Erörterungen nur bei Anal- oder Oralverkehr für nicht erforderlich gehalten, wohl aber bei einem Eindringen mit dem Finger. Hier bedürfe es einer wertenden Betrachtung des Einzelfalles, um eine besondere Erniedrigung positiv festzustellen. Im Unterschied zu BGH NStZ 2000, 255 kam es in diesem Fall allerdings nicht zu einem vollständigen Eindringen, sondern der Angeklagte „drückte“ den Finger „nur ein wenig“ in die Scheide hinein, die noch vom Badeanzug bedeckt war. Obwohl beide Fälle als Eindringen zu werten sind, wurden nur im zweiten Fall besondere Erörterungen für erforderlich gehalten. – Im Gegensatz zu diesen Entscheidungen wurde in BGH NJW 2001, 2186 auch für den Oralverkehr eine wertende Betrachtung der Umstände des Einzelfalles zur positiven Feststellung der besonderen Erniedrigung für erforderlich gehalten. Es ist daher bislang nicht eindeutig entschieden, in welchen Fällen dem Merkmal der besonderen Erniedrigung eine eigenständige Bedeutung zukommen soll.

²³⁴ SK-WOLTERS/HORN (2004), § 177 Rn. 26; MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 66.

Vergewaltigungen sind damit seit den Reformen nicht ganz unproblematisch zu erfragen; auch wenn ein Eindringen in den Körper des Opfers vorliegt, kann im Einzelfall dennoch die Regelwirkung verneint werden²³⁵. Davon abgesehen sollten die verschiedenen Penetrationsformen genannt oder umschrieben werden, um die volle Bandbreite der tatbestandsmäßigen besonders erniedrigenden sexuellen Handlungen abzudecken.

(2) Gemeinschaftliche Tatbegehung

Ein besonders schwerer Fall liegt weiterhin vor, wenn die Tat von mehreren Tätern gemeinschaftlich begangen wird. Dabei genügt nicht, dass mehrere Täter handeln, sondern es muss eine Mittäterschaft i.S.d § 25 II StGB vorliegen²³⁶. Grund für die erhöhte Strafandrohung ist die gesteigerte Gefährlichkeit sich gegenseitig stimulierender Täter, sowie die verminderte Verteidigungsfähigkeit des Opfers, das sich mehreren Angreifern gegenüber sieht²³⁷.

f) Qualifikationen

Ein weiteres Regelbeispiel lag nach der Fassung des 33. StÄG von § 177 StGB (1997) vor, wenn der Täter das Opfer bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder es durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Im Unterschied zu dieser Fassung wurde dieses Merkmal durch das 6. StrRG zu einem Qualifikationstatbestand umgewandelt.

Damit sollte § 177 StGB (1997) an die Qualifikationen des Raubes angeglichen werden; zugrunde lag die Einschätzung, dass Nötigungen zu sexuellen Handlungen so bestraft werden sollten wie Nötigungen mit dem Ziel der Wegnahme²³⁸. Auch die weiteren Qualifikationen des § 250 StGB, mit Ausnahme der erhöhten Strafandrohung für durch Banden begangene Taten, finden sich in § 177 III und IV StGB (1998) wieder. So sinnvoll die Angleichung der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung an die Eigentumsdelikte ist, gerät der Tatbestandsaufbau des § 177 StGB jedoch nun recht unübersichtlich und wenig durchdacht. Statt des Eingriffs in das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, der als Schutzgut für den Strafrahmen ausschlaggebend sein sollte, steht durch die Einfügung der Qualifikationen des Raubes die Gefährdung des Opfers im Vordergrund²³⁹. Das führt dazu, dass es schwerer wiegt, bei einer sexuellen Nötigung eine Waffe bei sich zu führen, als eine Vergewaltigung zu begehen.

Eine detaillierte Untersuchung der Qualifikationstatbestände muss an dieser Stelle jedoch unterbleiben. Zum einen sind die Qualifikationen des § 250 StGB im einzelnen nicht unumstritten, zum anderen hat keine der untersuchten Opferstudien erfragt, ob der Täter eine Waffe oder ähnliches mitgeführt hat und welcher Gefährdung das Opfer

²³⁵ Etwa bei Zusammentreffen mit Milderungsgründen, vgl. BGH NSTZ 2004, 32–33. Auch das Vorliegen einer mehrjährigen intimen Beziehung kann nach Auffassung des BGH die Regelwirkung ausschließen, BGH NSTZ-RR 2000, 356.

²³⁶ BGH NJW 99, 2910, RENZIKOWSKI (1999), S. 382.

²³⁷ SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 177 Rn. 24.

²³⁸ SCHÖNKE/SCHRÖDER-LENCKNER/PERRON (2001), § 177 Rn. 25.

²³⁹ RENZIKOWSKI (1999), S. 383.

ausgesetzt war. Es ist jedoch wünschenswert, dass sich künftige Untersuchungen mit der neuen Rechtslage auseinandersetzen und die Gefährdung durch den Täter erheben.

g) Kausalität

Das Nötigungsmittel muss der Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung dienen, d.h. es muss eine finale Beziehung vorliegen²⁴⁰. Das ist auch dann der Fall, wenn die Gewaltanwendung dazu dient, Hilferufe des Opfers zu verhindern²⁴¹. Das Ausnutzen einer früheren Gewalthandlung kann ebenfalls kausal für eine spätere sexuelle Handlung sein; Voraussetzung ist jedoch, dass ein zeitlich-situativer Zusammenhang besteht, der über ein bloßes Ausnutzen der Angst vor einer erneuten Gewaltanwendung hinausgeht²⁴².

h) Versuch und Rücktritt

Ebenso wie das Merkmal „Gewalt“ wird auch das Merkmal „Versuch“ von Juristen und juristischen Laien nicht immer übereinstimmend ausgelegt. Während in der Laiensphäre „Versuch“ oft mit einem subjektiven Gefühl der Bedrohtheit des Opfers gleichgesetzt wird, ist nach dem StGB ein Versuch vor allem vom Vorsatz des Täters abhängig. Allein das Bedrohtheitsgefühl eines Menschen erlaubt nicht, zweifelsfrei auf den Willen des Täters zur Tatbestandsverwirklichung zu schließen. In Befragungen wird es daher immer problematisch sein, allein auf Grund der Aussagen der Teilnehmerinnen eine versuchte Tat nach den rechtlichen Voraussetzungen zu bejahen. Es sind Fälle denkbar, in denen ein Täter Gewalt anwendet, und das Opfer entgegen dem Vorsatz des Täters meint, dass eine sexuelle Handlung bevorstünde. In diesem Fall würde das Opfer wahrscheinlich eine Frage nach einem versuchten Sexualdelikt bejahen, ohne dass tatsächlich ein solches vorgelegen hat. Auch für Fragen nach versuchten Taten muss daher zunächst untersucht werden, wann ein strafbarer Versuch angenommen werden kann.

(1) Die versuchte sexuelle Nötigung

Der Versuch einer sexuellen Nötigung beginnt mit dem unmittelbaren Ansetzen (§ 22 StGB) zur Nötigung. Die sexuelle Handlung muss noch nicht begonnen haben; auch muss das Opfer nicht erkannt haben, dass der Täter eine sexuelle Handlung plant²⁴³. Einige versuchte Taten sind daher von vornherein nicht durch Opferbefragungen zu erfassen. Zu einer Nötigungshandlung setzt der Täter an, wenn die Handlungen des Täters unmittelbar in die Verwirklichung des Tatbestandes einmünden sollen, so dass das Opfer bereits konkret gefährdet erscheint. Bei der Drohungsalternative wird der Täter daher in der Regel die Drohung ausgesprochen haben müssen. Immer erforderlich ist ein entsprechender Vorsatz des Täters, das Nötigungsmittel zu einer Verge-

²⁴⁰ MAURACH/SCHROEDER/MAIWALD (2003), S. 191.

²⁴¹ BGH NStZ 1992, 433.

²⁴² MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 31 m.w.N.

²⁴³ SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 177 Rn. 14.

waltung einzusetzen. Dieser Vorsatz muss im Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens gegeben sein.

In der Vergangenheit wurde der Versuch einer sexuellen Nötigung in folgenden Fällen angenommen:

- Schläge ins Gesicht und Aufschneiden der Kleidung des Opfers²⁴⁴
- Griff unter die Schlafanzugjacke und Betasten der Brust²⁴⁵
- Würgen und Schlagen des Opfers, um den Geschlechtsverkehr zu erzwingen²⁴⁶
- fester Griff an die Brust des Opfers und Versuch, die Hose herunterzureißen²⁴⁷

Der Versuchsbeginn wurde verneint bei:

- versuchtem Eindringen in das Haus des Opfers mit dem Vorsatz, dieses dann zu vergewaltigen²⁴⁸

(2) Die versuchte Vergewaltigung

Durch die Aufnahme der Vergewaltigung als Regelbeispiel im Rahmen der sexuellen Nötigung ergibt sich die Problematik, inwieweit eine Verurteilung auch wegen versuchter Vergewaltigung erfolgen kann. Regelbeispiele stellen, anders als Qualifikationen, keine Bestandteile des Tatbestandes dar, sondern sind erst auf der Ebene der Strafzumessung von Bedeutung. Da sich § 23 StGB auf Tatbestände bezieht, stellt sich daher die Frage, ob auch ein Versuch eines Regelbeispiels vorliegen kann, oder ob von der Indizwirkung nur dann ausgegangen werden kann, wenn das Regelbeispiel vollständig verwirklicht ist.

Unproblematisch ist zunächst der Fall, dass das Grunddelikt versucht wurde, das Regelbeispiel jedoch vollendet ist²⁴⁹, da die Indizwirkung des Regelbeispiels vollständig erfüllt ist. Bei der Vergewaltigung ist es jedoch unwahrscheinlich, dass es nur zu einer versuchten sexuellen Nötigung kommt, während ein Eindringen in den Körper des Opfers vollendet vorliegt. Solche Fälle sind zwar theoretisch denkbar, etwa wenn der Täter ohne Anwendung von Nötigungsmitteln in das Opfer eindringt, und nachdem er den Vorsatz gefasst hat, zum Dulden dieser Handlung zu nötigen, überrascht wird²⁵⁰. Solche Fallkonstellationen spielen jedoch in der Praxis keine große Rolle, und werden nicht mit den vorhandenen Viktimisierungsstudien erfragt.

Ist das Eindringen in den Körper des Opfers nicht geschehen, obwohl es beabsichtigt war, stellt sich die Frage, ob auch diese sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall der Vergewaltigung vorlag. Zu unterscheiden ist dabei, ob eine sexuelle Nötigung

²⁴⁴ BGH NStZ 2005, 35 = 4 StR 135/04, Beschluss vom 22.06.2004.

²⁴⁵ BGHR StGB § 178 Konkurrenzen 1 = 4 StR 292/87, Beschluss vom 30.06.1987.

²⁴⁶ BGHR StGB § 177 Abs 3 leichtfertig 1 = 1 StR 141/89, Beschluss vom 02.05.1989.

²⁴⁷ BGH MDR 1993, 8 = 2 StR 402/92, Urteil vom 30.09.1992.

²⁴⁸ BGH NStZ 2000, 418 = 1 StR 60/00, Beschluss vom 14.03.2000.

²⁴⁹ KIELER (2003), S. 83.

²⁵⁰ Vgl. KIELER (2003), S. 83.

vollendet oder auch lediglich versucht wurde. Bei Vollendung einer sexuellen Nötigung kann nach Ansicht des BGH und des größten Teils der Literatur keine versuchte Vergewaltigung tenoriert werden²⁵¹. Für einen Ausspruch einer versuchten Vergewaltigung neben der vollendeten sexuellen Nötigung sei kein kriminalpolitisches Bedürfnis vorhanden, zumal der Strafrahmen des § 177 I StGB (1998) mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren zur Verfügung stehe²⁵². Es kommt jedoch ein unbenannter besonders schwerer Fall in Betracht, wenn sich die Tat auf Grund von konkreten Umständen als vergleichbar mit einer Vergewaltigung darstellt; die Verurteilung erfolgt dann wegen sexueller Nötigung in einem besonders schweren Fall.

Ist dagegen noch keine sexuelle Handlung vorgenommen worden, aber das Versuchsstadium bereits erreicht, kann nach Ansicht des BGH²⁵³ und Teilen der Literatur eine versuchte Vergewaltigung tenoriert werden. Nach anderer Ansicht könne sich die Indizwirkung eines Regelbeispiels nur bei Vollendung desselben entfalten, eine Anwendung der Versuchsregeln verstoße gegen das Analogieverbot²⁵⁴. Nach dieser Auffassung dienen Regelbeispiele dazu, einen erhöhten objektiven Unwertgehalt der Tat in der Strafzumessung zu berücksichtigen; ein solcher liege bei einem „versuchten“ Regelbeispiel jedoch nicht vor²⁵⁵.

Der BGH argumentiert demgegenüber, dass sich Regelbeispiele nicht stark von Qualifikationstatbeständen unterscheiden würden, sondern der Einsatz vielmehr eine Frage der gesetzgeberischen Technik sei²⁵⁶. Auch ein Versuch, bei dem der Täter einen Teil seines Tatentschlusses umsetze, müsse daher als besonders schwerer Fall zu beurteilen sein.

Auch in der Literatur gibt es Vertreter dieser Auffassung; weitere Argumente, warum eine Indizwirkung auch bei beabsichtigtem Eindringen entstehen kann, werden jedoch, soweit ersichtlich, nicht genannt²⁵⁷. Obwohl daher die systematisch besseren Argumente dafür sprechen, nur bei einem vollendeten Eindringen wegen Vergewaltigung zu verurteilen, sieht die Rechtsprechungspraxis anders aus. Da für die juristische Beur-

²⁵¹ BGH NStZ 1998, 510; 1999, 452; 2003, 602; BGH NStZ RR/P 1999, 355 Nr. 13; FOLKERS (2005), S. 257; LACKNER/KÜHL (2001), § 177 Rn. 11; MAURACH/SCHRÖDER/MAIWALD (2003) S. 193; TRÖNDLE/FISCHER (2005), § 177 Rn. 77; a.A. noch TRÖNDLE (2001), § 177 Rn. 27; LAUBENTHAL (2000) S. 57, SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 177 Rn. 18.

²⁵² BGH NStZ 1998, 510.

²⁵³ Bei PFISTER (2001), S. 356 findet sich eine Zusammenstellung von BGH-Beschlüssen zur Fassung des Schuldspruchs, die alle eine versuchte Vergewaltigung in dieser Konstellation annehmen.

²⁵⁴ So ARZT/WEBER (2000), § 14 Rn. 38, BAUMANN/WEBER/MITSCH, § 26 Rn. 52, GÖSSEL in FS TRÖNDLE (1989), S. 357, 365; DERS., in FS Hirsch (1999), S. 183, 193, SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 177 Rn. 18, MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177, Rn. 91.

²⁵⁵ MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177 Rn. 91.

²⁵⁶ BGHSt 33, 370, 374 für den schweren Diebstahl; In BGHSt 26, 167, 173 hat der große Senat des BGH aus der nicht immer einheitliche Einordnung eines Merkmals (so ist das Merkmal „gewerbsmäßig“ bei § 243 Regelbeispiel, bei § 260 Qualifikation) geschlossen, dass kein tiefgreifender Wesensunterschied zwischen Regelbeispielen und Qualifikationen bestehen könne. Auch BGHSt 29, 359, 368 spiegelt diese Ansicht wieder, jedoch findet sich hier der Hinweis, dass Regelbeispiele nicht mit Tatbestandsmerkmalen gleichgesetzt werden können.

²⁵⁷ FOLKERS (2005), S. 257; TRÖNDLE, 52. Aufl., § 177 Rn. 77.

teilung der Dunkelfeldstudien allein maßgeblich ist, ob eine Verurteilung wahrscheinlich gewesen wäre, ist daher die Auffassung des BGH zugrunde zu legen. Demnach ist eine versuchte Vergewaltigung dann denkbar, wenn gleichzeitig keine vollendete sexuelle Nötigung vorliegt.

(3) Rücktritt

Auch ein Rücktritt vom Versuch nach § 24 StGB ist bei § 177 StGB möglich. Dazu ist erforderlich, dass der Täter vor Vollendung der Tat aus autonomen Motiven die weitere Verwirklichung aufgibt. Dieser Umstand wird in Opferbefragungen keine Berücksichtigung finden können. Die Motive des Täters, warum eine Vollendung aufgegeben wurde, sind in der Regel für das Opfer nicht nachvollziehbar. Gerade bei den Sexualdelikten wird ein Rücktritt jedoch nicht selten sein, da vor der tatsächlichen Vornahme der sexuellen Handlung eine Hemmschwelle überschritten werden muss. Dabei ist immer möglich, dass der Täter das Unrecht einsieht, oder Mitleid mit dem Opfer empfindet und deshalb von der weiteren Ausführung absieht²⁵⁸. In diesen Fällen kann dann auch eine sexuelle Nötigung ausscheiden, wenn den Vorbereitungshandlungen zum Geschlechtsverkehr keine eigenständige Bedeutung zukommt²⁵⁹.

Versuchte sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen sind damit schwierig in Fragebögen zu sexueller Gewalt umzusetzen. Neben dem Versuchsbeginn, der für das Opfer oft nicht eindeutig feststellbar ist, müsste ebenfalls die Möglichkeit eines strafbefreienden Rücktritts erfragt werden, um zu mit denen des Hellfelds vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen. Da es im Wesentlichen auf subjektive Vorstellungen des Täters, gerade nicht jedoch auf die des Opfers ankommt, sollte der Versuchsbeginn durch die Schilderung objektiver Ereignisse, bei denen in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung ein Versuchsbeginn bejaht wurde, erfragt werden. Auch die Möglichkeit eines freiwilligen Rücktritts sollte sich in den Formulierungen finden.

3. § 179 StGB – Der sexuelle Missbrauch Widerstandsunfähiger

Der sexuelle Missbrauch Widerstandsunfähiger fand sich in der Geschichte der Sexualdelikte nicht immer als gesonderte Vorschrift, sondern war ursprünglich ein Bestandteil des Unzuchtstatbestandes²⁶⁰. Eine erneute Änderung der Vorschrift wurde zum 01.04.2004 mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften²⁶¹ vorgenommen. Insbesondere wurden die minder schweren Fälle des Grunddelikts abgeschafft,

²⁵⁸ Vgl. etwa BGHR StGB § 178 Abs 1 sexuelle Handlung 5 = 1 StR 757/92.

²⁵⁹ BGHR StGB § 178 Abs 1 sexuelle Handlung 2 = 2 StR 346/88. Es wurde vom BGH in der Vergangenheit ebenfalls als ausreichend erachtet, wenn der sexuelle Trieb des Täters nachgelassen hatte, etwa wenn er erkannte, dass das Opfer menstruiert (BGHR StGB § 24 Abs 1 S 1 Freiwilligkeit 2 = 4 StR 402/87, Beschluss vom 11.08.1987).

²⁶⁰ Vgl. S. 10. Im RStGB ging es allerdings nur um solche Fälle, in denen der Täter das Opfer selbst betäubt hatte; diese Fälle fallen heute unter den Gewaltbegriff, und stellen sexuelle Nötigungen dar. Der Missbrauch des dann widerstandsunfähigen Opfers tritt dahinter zurück.

²⁶¹ BGBl I, 3007; vgl. S. 18.

die Mindeststrafe bei den Qualifikationen, § 179 V StGB, angehoben sowie eine neue Norm für unbenannte schwere Fälle, § 179 III StGB, geschaffen.

Im Unterschied zu § 177 StGB beinhaltet § 179 StGB kein Nötigungselement, sondern stellt die Vornahme von sexuellen Handlungen an Personen, die nicht in der Lage sind, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder durchzusetzen, unter Strafe. Es wird daher nicht die Überwindung eines entgegenstehenden Willens gefordert, sondern die Ausnutzung der Tatsache, dass die Person keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann²⁶². Grundsätzlich sollen damit Behinderte vor sexuellen Übergriffen geschützt werden, denen sie wehrlos gegenüberstehen. Es sind jedoch auch andere Fälle von Wehrlosigkeit denkbar, die vom Täter ausgenutzt werden können. Damit weist diese Vorschrift große Ähnlichkeit zu § 177 I Nr. 3 StGB auf und soll hier näher betrachtet werden.

a) Widerstandsunfähigkeit

Erfasst sind zum einen verschiedene psychische Störungen, die eine Widerstandsunfähigkeit auslösen können, bzw. zu einer Einwilligung in den sexuellen Kontakt geführt haben, ohne dass das Opfer tatsächlich zu einer freien Entscheidung in der Lage war²⁶³. Darunter fallen auch Zustände der Bewusstlosigkeit, der starken Alkoholisierung oder auch des Schlafes.

Die zweite Tatbestandsvariante betrifft Opfer, die unter körperlichen Gebrechen, wie etwa einer Querschnittslähmung, leiden. Zudem wird als ausreichend erachtet, dass das Opfer so gefesselt oder geknebelt wurde, dass es nicht mehr zur Willensbetätigung in der Lage ist. Ebenso wie bei § 177 StGB ist daher das Opfer in der Lage, einen entgegenstehenden Willen zu bilden; lediglich die Äußerung unterbleibt. Dabei muss jede Möglichkeit der Willensbetätigung, etwa durch Schreien, Wälzen, Festhalten des Täters o.ä. ausgeschlossen sein²⁶⁴. Auch bei den verbleibenden Fällen ist jedoch fraglich, ob diese nicht auch unter § 177 I Nr. 1 StGB fallen könnten. Die Fesselung des Opfers stellt eine körperliche Einwirkung auf dieses dar. Fälle, in denen der Täter das Opfer fesselt, um sodann sexuelle Handlungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, stellen bereits tatbestandsmäßig Gewalt dar²⁶⁵. Inhalt der Gewaltdefinition ist, dass ein erwarteter Widerstand des Opfers verhindert wird. Das kann im Einzelfall dazu führen, dass das Opfer körperlich nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu betätigen. Dennoch müssen diese Fälle an § 177 StGB gemessen werden weshalb die spätere Ausnutzung der vom Täter geschaffenen Widerstandsunfähigkeit zurück tritt. § 179 StGB kommt bei gefesselten Opfern nur in Frage, wenn der Täter das Opfer in dieser Lage vorgefunden hat.

²⁶² MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 179, Rn. 16.

²⁶³ SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 179 Rn. 6. Zur Beurteilung sind dabei Grundsätze zu §§ 20, 21 StGB anzuwenden; dabei ist die Kausalität des Defektes für die Einwilligung in die sexuelle Handlung entscheidend.

²⁶⁴ FOLKERS (2005), S. 57.

²⁶⁵ MÜKO-RENIKOWSKI (2003), § 177, Rn. 24.

b) Missbrauch

Der Täter muss diesen Zustand der Widerstandsunfähigkeit erkennen und zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen ausnutzen. Im Gegensatz zu § 177 StGB fehlt dabei ein nötigendes Element; der Täter muss die erkannte Widerstandsunfähigkeit lediglich zum Missbrauch ausnutzen, d.h. diesen Faktor als begünstigende „Chance“ wahrnehmen²⁶⁶.

4. Verhältnis zwischen § 177 I Nr. 3 und § 179 StGB

Nach dem Willen des Reformgesetzgebers sollte eine Überprüfung durch die Rechtspraxis durchgeführt werden, inwieweit nach der Einführung der neuen Tatbestandsvariante des § 177 StGB noch ein Bedürfnis für diese Vorschrift besteht. Dieses Bedürfnis wurde für die Fälle bejaht, in denen keine Nötigungshandlung gegenüber einer behinderten Person, mit der es zu sexuellen Handlungen kam, nachgewiesen werden kann²⁶⁷. Damit wäre § 179 StGB ein Auffangtatbestand.

Es wird jedoch bezweifelt, ob es überhaupt zu Überschneidungen der Anwendungsbereiche beider Vorschriften kommen kann. Das Ausnutzen einer schutzlosen Lage und der Missbrauch Widerstandsunfähiger haben unterschiedliche Schutzrichtungen. Für § 177 StGB als Willensbeugungsdelikt ist es Grundvoraussetzung, dass das Opfer einen Willen bilden kann, der dem Ansinnen des Täters widerspricht²⁶⁸. Die gegenüber den Missbrauchsdelikten erhöhte Strafandrohung erklärt sich aus dem Umstand, dass der Täter erkennt, dass das Opfer mit seinem Vorgehen nicht einverstanden ist und er diesen Willen mit den genannten Nötigungsmitteln beseitigt²⁶⁹. Ist diese Grundvoraussetzung erfüllt, kann § 179 StGB jedoch nicht mehr einschlägig sein. Dieser betrifft nur Fälle, in denen ein entgegenstehender Wille aus verschiedenen Gründen, nicht jedoch auf Grund einer vorhergehenden Willensbeugung durch den Täter, nicht gefasst oder betätigt, d.h. dem Täter gegenüber nicht zum Ausdruck gebracht werden kann. Da somit gegenüber § 177 StGB das Willensbeugungselement fehlt, ist § 179 StGB mit einer, wenn auch seit der neusten Reform nur noch geringfügig, niedrigeren Strafe bedroht²⁷⁰.

Der Vorsatz des Täters richtet sich hier nicht auf die Beugung eines Willens, sondern auf die Ausnutzung einer Lage, die eine Beugung überflüssig macht. Darin liegt aller-

²⁶⁶ SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 179 Rn. 9.

²⁶⁷ BT-Drs. 13/7663.

²⁶⁸ SK-WOLTERS/HORN (2004), § 177 Rn. 14a.

²⁶⁹ NK-FROMMEL (2005), § 177 Rn. 53.

²⁷⁰ Man kann darüber streiten, ob diese Unterscheidung sachgerecht ist. Zwar fehlt bei Widerstandsunfähigen Opfern eine Willensbeugung durch den Täter; dafür kommt aber ein moralisches Fehlverhalten hinzu, das eine der Grundregeln des menschlichen Zusammenlebens verletzt (Helmken [1996], S. 243. Der Täter übt seine Übermacht gegenüber Menschen aus, die ihm weit unterlegen sind. Eine höhere Strafandrohung wäre vor allem vor dem Hintergrund des Art. 3 III GG wünschenswert. Rein systematisch geht diese Abgrenzung von § 177 und § 179 StGB auch in Bezug auf das Ausnutzen einer schutzlosen Lage jedoch in Ordnung; zudem wurden durch die Reform von 2004 die Strafraumen teilweise angeglichen, so dass nunmehr bei einem etwa durch Vollzug des Beischlafs qualifizierten Missbrauch die Strafe nicht unter zwei Jahre beträgt.

dings die Ähnlichkeit mit § 177 StGB: Auch hier wird das Ausnutzen einer Lage, die weitere Handlungen der Täters überflüssig macht, unter Strafe gestellt. Der Unterschied liegt allerdings im Element der Nötigung. Nur, wenn das Täterverhalten im Opfer den Entschluss auslöst, auf, an sich möglichen, Widerstand zu verzichten, liegt ein abgenötigtes Verhalten vor. Ist dagegen aus anderen, insbesondere körperlichen Gründen für das Opfer nicht möglich, den Willen zu betätigen, liegt kein Nötigungsunrecht, sondern ein Missbrauch vor²⁷¹.

Damit ist nach der hier vertretenen Ansicht das entscheidende Element die Möglichkeit, einen Widerstand gegen das Ansinnen des Täters leisten zu können: Ist diese Möglichkeit wegen einer psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung nicht gegeben, liegt eine Widerstandsunfähigkeit nach § 179 StGB vor; wäre ein Widerstand möglich, und verzichtet das Opfer angesichts seiner schutzlosen Lage bewusst auf die Ausübung, liegt die Ausnutzung einer schutzlosen Lage nach § 177 StGB vor.

In der Praxis ist diese Unterscheidung jedoch nur schwierig umsetzbar, da im Einzelfall oft nicht klar sein wird, inwieweit ein Widerstand möglich gewesen wäre. Es wird daher vertreten, dass die beiden Tatbestände nicht in einem Ausschlussverhältnis zueinander stehen, sondern dass die Widerstandsunfähigkeit weit auszulegen ist²⁷². Demnach liegt bei Personen, die einen entgegenstehenden Willen zwar bilden, aber nicht effektiv betätigen können, ein doppelter Schutz durch beide Tatbestände vor²⁷³. Ob ein Exklusivitätsverhältnis oder Idealkonkurrenz zwischen beiden Tatbeständen angenommen wird, hat letztlich auf Grund der nunmehr angeglichenen Strafandrohung keine große Auswirkung mehr. Aus dogmatischer Sicht liegt ein Exklusivitätsverhältnis jedoch näher²⁷⁴. Wenn ein möglicher Widerstand gebeugt wird, liegt ein nötigendes Unrecht vor. War ein Widerstand jedoch aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, liegt ein Missbrauch vor.

Es kann jedenfalls für die Abgrenzung zu § 177 I Nr. 3 StGB nicht darauf ankommen, ob der Täter die schutzlose Lage geschaffen oder vorgefunden hat²⁷⁵. Wie oben gezeigt kann zwar in Fällen, in denen der Täter die Widerstandsunfähigkeit des Opfers durch Gewalt selbst verursacht hat, keine Bestrafung nach § 179 StGB mehr erfolgen. Grund ist jedoch nicht eine Kollision mit § 177 I Nr. 3 StGB, sondern mit § 177 I Nr. 1 StGB. Damit kann zwar § 179 StGB ausscheiden, wenn der Täter die Widerstandsunfähigkeit des Opfers verursacht hat; daraus kann jedoch nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass der Täter bei § 177 I Nr. 3 StGB die Lage verursacht haben muss.

Zu Kollisionsfällen kann es jedoch kommen, wenn das Opfer schläft oder betrunken ist. In diesen Fällen liegt zwar Widerstandsunfähigkeit vor, dennoch hat das Opfer den Willen, im Schlaf nicht mit sexuellen Handlungen konfrontiert zu werden, mit denen

²⁷¹ SK-WOLTERS/HORN (2004), § 177 Rn. 14a.

²⁷² NK-FROMMEL (2005), § 179

²⁷³ NK-FROMMEL (2005), § 179

²⁷⁴ SK-WOLTERS/HORN (2004), § 179 Rn. 19.

²⁷⁵ So aber FOLKERS (2000), S. 3318.

es im wachen Zustand nicht einverstanden wäre²⁷⁶. Nachdem der BGH in diesen Fällen in Übereinstimmung mit der herrschenden Ansicht in der Literatur²⁷⁷ zunächst wegen § 179 StGB verurteilt hat, weisen neuere Entscheidungen in der Rechtsprechung in eine andere Richtung²⁷⁸. Ebenso wenig, wie der Sachgewahrsam während einer Bewusstlosigkeit erlischt²⁷⁹, soll der Wille zur sexuellen Selbstbestimmung erlöschen²⁸⁰. Für die Abgrenzung zwischen Willensbeugungs- und Missbrauchsdelikt kommt es, wie oben gezeigt, darauf an, ob ein Widerstand möglich gewesen wäre. Bei Schlafenden wird das regelmäßig zu bejahen sein, da das Opfer jeden Moment aufwachen könnte. Bei bewusstlosen Opfern wird dagegen eher von einem Missbrauch auszugehen sein.

Für Opferbefragungen ist diese Problematik von untergeordneter Bedeutung. Für die korrekte Bezeichnung des Erlebten als Nötigungs- oder Missbrauchsdelikt ist es zwar wichtig, die Items dem einen oder dem anderen Tatbestand zuordnen zu können. Letztlich ist der Unterschied durch die Angleichung der Strafandrohungen jedoch nicht mehr so gravierend.

5. § 183 StGB – Exhibitionistische Handlungen

Auch exhibitionistische Handlungen werden in manchen Opferbefragungen berücksichtigt. Diese sind in § 183 StGB unter Strafe gestellt; demnach ist zum einen eine exhibitionistische Handlung und zum anderen eine Belästigung der betroffenen Person dadurch erforderlich. Unter einer exhibitionistischen Handlung versteht man eine sexuelle Handlung i.S.d. § 184 f StGB, bei der der Täter einem anderen, ohne dessen Einverständnis das Geschlechtsteil entblößt, um sich zu erregen oder zu befriedigen²⁸¹. Eine Belästigung liegt dann vor, wenn die Handlung eine negative Gefühlsregung von einigem Gewicht beim Opfer hervorruft. Bemitleidet das Opfer den Täter, oder hat es Interesse an der Handlung, liegt keine Strafbarkeit vor²⁸².

6. § 240 IV StGB – Nötigung in einem besonders schweren Fall

Als Auffangdelikt zur sexuellen Nötigung/Vergewaltigung kommt seit dem 6. StRG auch eine Nötigung in einem besonders schweren Fall in Betracht. Demnach macht sich auch strafbar, wer unter Einsatz von einfachen Nötigungsmitteln eine andere Person zu einer sexuellen Handlung nötigt. Gegenüber § 177 StGB ist § 240 IV Nr. 1 StGB in zweifacher Hinsicht eingeschränkt: Zum einen genügt jede Drohung mit einem empfindlichen Übel. Das beinhaltet jede Werteinbuße, die geeignet ist, das Op-

²⁷⁶ OBERLIES (2002), S. 140.

²⁷⁷ BGHSt 38, 68; TRÖNDLE/FISCHER (2005), § 179 Rn. 9C (m.w.N.).

²⁷⁸ Vgl. etwa OLG Celle NStZ-RR 2005, 264, wo das Opfer wegen den Nachwirkungen einer Narkose nicht zu einer Betätigung seines Willens in der Lage war; dennoch erfolgte hier eine Verurteilung nach § 177 I Nr. 3, sowie nach § 179 StGB.

²⁷⁹ SCH/SCH-ESER (2001), § 242 Rn. 30 m.w.N.

²⁸⁰ OBERLIES (2002), S. 139.

²⁸¹ SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 183 Rn.3 m.w.N.

²⁸² SCH/SCH-LENCKNER/PERRON (2001), § 183 Rn.4 m.w.N.

fer zu dem abzunötigenden Verhalten zu bestimmen²⁸³. Ausreichend ist dabei auch eine Drohung mit einem Unterlassen, auch wenn für den Täter keine Rechtspflicht zum Handeln bestand²⁸⁴. Zur Gewalt gilt das oben zur Entwicklung des allgemeinen Gewaltbegriffs gesagte.

Zum anderen ist nach § 184 f StGB die erforderliche sexuelle Handlung nach dem jeweiligen Rechtsgut zu bemessen. Im Unterschied zu § 177 StGB können daher auch erzwungene Zungenküsse tatbestandsmäßig sein. § 240 IV Nr. 1 StGB stellt daher einen Auffangtatbestand für § 177 StGB dar, so dass in den Opferbefragungen Items, die den Anforderungen des § 177 StGB nicht genügen, zumeist noch unter § 240 StGB subsumiert werden können.

7. Zusammenfassung der Rechtslage in Deutschland

Im Lauf der Geschichte haben sich die Sexualdelikte in Deutschland verändert und stellen in jeder Phase ein Spiegelbild der Gesellschaft dar. In Zeiten, in denen Frauen nicht gleichberechtigt waren, oblag auch die Verfolgung eines Sexualdelikts an seiner Frau dem Mann. Ebenso haben sich die Gedanken der Aufklärung in den Gesetzen niedergeschlagen. Die enge Auslegung des Gewaltbegriffs aus den Zeiten der Aufklärung klingt erst in den letzten Jahren etwas ab. Mit dem Zurücktreten des Sittlichkeitsgedankens zugunsten der sexuellen Selbstbestimmung als individuelles Abwehrrecht hat sich der Tatbestand weiter verändert. Die Zusammenlegung von sexueller Nötigung und Vergewaltigung war letztlich auch eine Konsequenz aus der veränderten gesellschaftlichen Anschauung.

Obwohl der Tatbestand der Vergewaltigung seit vielen Jahrhunderten aus denselben Bestandteilen, der Nötigung und der sexuellen Handlung, besteht hat sich die Ausgestaltung im Einzelnen verändert. Zum einen wurden neue Tatbestandsmerkmale eingefügt, so dass der heutige Tatbestand recht unübersichtlich und lang geraten ist. Zum anderen hat sich die Auslegung einzelner Merkmale, insbesondere des Merkmals „Gewalt“ verändert. Heute ist das Merkmal wohl nicht mehr enger auszulegen als in anderen Tatbeständen; die deliktspezifische enge Auslegung als „Gewalt gegen eine Person“ dürfte sich mit der Verfassungswidrigkeit des vergeistigten Gewaltbegriffs weitgehend erledigt haben; auch ein Widerstand des Opfers wird nun nicht mehr verlangt. Zudem fängt die neue Nötigungsalternative, das Vorgehen unter Ausnutzung einer schutzlosen Lage, viele der vorher problematischen Fälle auf. Dieses neue Merkmal ist jedoch selbst nicht unproblematisch. Nach unterschiedlichen Definitionsansätzen in Literatur und Rechtsprechung hat der BGH in seinem Urteil vom 25.01.2006²⁸⁵ hervorgehoben, dass es auf einen durch die schutzlose Lage abgenötigten Verzicht auf einen möglichen Widerstand des Opfers ankommt. Dieser Ansatz ermöglicht zudem eine Abgrenzung zum Missbrauchstatbestand § 179 StGB. Konstant ist dagegen die Auslegung der Drohung; hier war und ist eine Drohung mit einer gegenwärtigen Ge-

²⁸³ SCH/SCH-ESER (2001), § 240 Rn. 9.

²⁸⁴ SCH/SCH-ESER (2001), § 240 Rn. 10.

²⁸⁵ BGH NJW 2006, 1146–1149 = 2 StR 345/05, Urteil vom 25.01.2006.

fahr für Leib oder Leben erforderlich, andere Drohungen können allenfalls als Nötigungen in einem besonders schweren Fall strafrechtlich relevant sein.

Auch der Begriff der sexuellen Handlung hat sich verändert. Während früher das Rechtsgut der Sittlichkeit zur Auslegung herangezogen wurde, kommt es nunmehr allein darauf an, dass eine Handlung mit objektivem Sexualbezug vorliegt. Da es auf die Erheblichkeit für das geschützte Rechtsgut ankommt ist aber nicht jede sexuelle Handlung ausreichend; insbesondere bei erzwungenen Zungenküssen ist die Einordnung nicht eindeutig.

Unter den Änderungen der letzten Jahrzehnte in Gesetzgebung und Rechtsprechung hat zum einen die Rechtssicherheit gelitten, zum anderen wird die Operationalisierung der Tatbestände in Opferstudien erschwert. Wegen der deliktsspezifischen Auslegungen von Tatbestandsmerkmalen und der besonderen Art der Nötigung kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Frauen ihr Erlebnis zutreffend einordnen können. Damit wird zum einen das Anzeigeverhalten beeinflusst, da das Opfer möglicherweise meint, es sei nichts Strafbares passiert. Zum anderen werden die Anforderungen an eine Operationalisierung der Tatbestände in Opferstudien erhöht. Es genügt nicht, dass schlicht gefragt wird: „Sind Sie schon einmal Opfer einer Vergewaltigung geworden?“. Diese Frage kann nicht gewährleisten, dass tatsächlich alle strafbaren Erlebnisse berichtet werden. Es muss daher bei der Umsetzung der Tatbestände in Opferstudien darauf geachtet werden, dass alle Merkmale wieder gefunden werden können. Auch bei Fragen nach versuchten Taten muss darauf geachtet werden, dass der Versuchsbeginn möglichst konkret erfragt wird. Ein Rücktritt vom Versuch ist gerade bei Sexualdelikten denkbar; ob ein solcher vorlag, wird allerdings nicht eindeutig vom Opfer erfragbar sein.

Die Probleme bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale betreffen damit nicht nur die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, sondern spielen auch in der Dunkelfeldforschung eine große Rolle. Es kann nur dann eine Aussage über das strafrechtlich relevante Dunkelfeld getroffen werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen angemessen umgesetzt worden sind.

B. Die Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika

Im 2. Kapitel der Arbeit werden US-amerikanische und deutsche Studien zu sexuellen Viktimisierungen untersucht. Auch die in den amerikanischen Studien verwendeten Fragebögen sollen dabei unter rechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden, um die Aussagekraft der Ergebnisse für das Dunkelfeld der Sexualkriminalität einordnen zu können. Dies ist auch für die deutschen Untersuchungen von Bedeutung, da bei einigen übersetzte Fragebögen aus amerikanischen Erhebungen eingesetzt wurden. Die juristische Bewertung der Items orientierte sich dabei oft wegen einer „besseren Vergleichbarkeit“ an den Einschätzungen der amerikanischen Kollegen²⁸⁶. Wird ein Item als „Rape“ bezeichnet, findet es sich daher in der deutschen Version als „Vergewalti-

²⁸⁶ So geschehen z.B. bei den Studien von KRAHÉ und KURY/OBERGFELL-FUCHS/CHOUAF (2002).

gung“ wieder, ohne dass auf die unterschiedlichen Voraussetzungen eingegangen wird.

Das deutsche und das US-amerikanische Rechtssystem sind nicht immer vergleichbar. Wie in diesem Abschnitt gezeigt wird, bestehen Unterschiede in Systematik und Inhalt der Tatbestände, die Auswirkungen auf die Items der Fragebögen und deren juristische Einordnung zeigen. Werden die amerikanischen Tatbestände angemessen operationalisiert, sind nur die dortigen Besonderheiten berücksichtigt. Die Items sind daher immer vor dem Hintergrund der im jeweiligen Bundesstaat geltenden Rechtslage zu sehen; in den Formulierungen spiegelt sich die Tatbestandssystematik wieder²⁸⁷.

Darüber hinaus geben jedoch auch die in den USA verwendeten Fragebögen nicht immer die jeweils geltende Rechtslage so wieder, dass die Teilnehmerinnen der Studien tatsächlich nur juristisch Relevantes schildern. Werden die Tatbestände nicht angemessen operationalisiert, ist die Untersuchung nicht aussagekräftig. Es ist daher unverzichtbar, zunächst die Rechtslage in den USA zu betrachten um zu klären, wo die rechtlichen Einschätzungen der amerikanischen Forscher herrühren und wie zutreffend sie sind.

Problematisch bei dieser Betrachtung ist, dass das Strafrecht in den USA nicht einheitlich geregelt ist. Anders als in Deutschland handelt es sich nicht um einheitliches Bundesrecht, sondern findet sich in über 50 verschiedenen Rechtsquellen²⁸⁸. Die Viktimisierungsstudien wurden teilweise innerhalb eines Bundesstaates durchgeführt, teilweise erstreckten sie sich über mehrere und andere wiederum über das gesamte Bundesgebiet. Für die rechtliche Seite sind damit jeweils unterschiedliche Rechtsvorschriften relevant, so dass sich bei nationalen oder bundesstaatsübergreifenden Studien nicht eindeutig sagen lässt, welche berichteten Vorfälle tatsächlich zu einer Verurteilung geführt hätten.

Aus diesem Grund können nicht alle einzelnen Rechtsquellen analysiert werden; stattdessen werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale und rechtlichen Gesichtspunkte, die charakteristisch für die Sexualdelikte sind, beleuchtet. Dabei wird sich die Darstellung auf (versuchte) Vergewaltigungen beschränken; der Bereich der sexuellen Nötigungen (assault) ist zu unübersichtlich, um ihn hier darzustellen.

²⁸⁷ Etwa bei den Fragen nach versuchten Taten; in den Bestimmungen der USA zum Versuch (vgl. S. 55) ist im Gegensatz zur deutschen Rechtslage keine unmittelbare Gefährdung des Opfers erforderlich. Damit wird auch in den Viktimisierungsstudien nicht nach einer Gefährdung des Opfers gefragt.

²⁸⁸ Gesetze der 50 Staaten, des Distrikts of Columbia sowie die verschiedenen Bundesgesetze, die Strafvorschriften enthalten. Grund ist das Bundesstaatsprinzip der USA; bei der Constitutional Convention, die 1787 in Philadelphia abgehalten wurde, wurden dem Bund Kompetenzen zur Regelung einzelner Bereiche übertragen. Der Bereich des Strafrechts gehörte jedoch nicht dazu, so dass es einheitliche Regelungen nur in Bereichen gibt, die unter eine andere Kompetenzregelung fallen (z.B. bei grenzüberschreitender Kriminalität, die unter die Kompetenz zur Regelung von interstaatlichem Handel und Postverkehr gefasst wird).

1. Entwicklung der Sexualdelikte

Nachdem in den USA zunächst das aus England stammende common law übernommen wurde, begannen 1950 durch das American Law Institute²⁸⁹ die Arbeiten an einem neuen Musterstrafgesetzbuch. Die offizielle Fassung des Model Penal Codes (MPC) wurde 1962 fertiggestellt und hat seither großen Einfluss auf das amerikanische Strafrecht genommen²⁹⁰. Seit der Fertigstellung wurden in etwa 40 Staaten der USA²⁹¹ die Strafgesetze auf Grund der Regelungen des Model Penal Codes überarbeitet und reformiert; in den anderen Staaten wirkt sich der MPC zumindest auf die Rechtsprechung aus²⁹². Ausgangspunkt der Untersuchung der Rechtslage wird daher neben dem common law der MPC sein, auch wenn er, durch eine Vielzahl von Reformen auf dem Gebiet der Sexualdelikte, in den meisten Staaten nicht mehr gilt. Neben dem geschriebenen Recht beeinflussen die Präzedenzfälle des common law nach wie vor die Rechtsprechung und prägen das Rechtsverständnis von Laien wie auch Juristen²⁹³. Zwar gibt es sowohl im MPC als auch in den neueren bundesstaatlichen Gesetzen Regelungen, die dem „nulla poena sine lege“ Grundsatz entsprechen, so dass das geschriebene Recht abschließend die Strafbarkeiten regelt. Im Einzelfall und zur Auslegung einzelner Merkmale wird jedoch nach wie vor auf früher entschiedene Fälle zurückgegriffen, so dass auch die wichtigsten Präjudizien im Bereich der Sexualdelikte zu berücksichtigen sein werden.

a) Common law

Nach den grundlegenden Kommentaren von BLACKSTONE zum englischen Recht wird eine Vergewaltigung im common law definiert als „carnal knowledge of a woman forcibly and against her will“²⁹⁴. Dabei gab es eine „marital exemption“, d.h. der Ehemann des Opfers wurde nicht bestraft. Diese Regelung wurde in den USA aus England übernommen und fand sich auch in den Strafgesetzbüchern der einzelnen Staaten wie-

²⁸⁹ Das American Law Institute (ALI) ist keine staatliche Einrichtung, so dass es sich bei dem Model Penal Code nicht um eine offizielle Gesetzesvorlage handelte. Das ALI setzt sich aus ca. 1.500 Mitgliedern zusammen, zum einen aus gewählten, wie Professoren, Richtern und andere Juristen, und zum anderen Mitgliedern ex officio, d.h. hohen Richtern, Mitgliedern bestimmter wissenschaftlicher Gesellschaften und Präsidenten der Anwaltsverbände (STUCKI [1970], S. 85 f.).

²⁹⁰ DUBBER (2005), S. 16 f.

²⁹¹ DUBBER (2005); in ROBINSON/DUBBER (1999), S. 5 finden sich diese 35 Staaten, die ihren criminal code nach dem MPC reformiert haben: Illinois (1962); Minnesota, New Mexico (1963); New York (1967); Georgia (1969); Kansas (1970); Connecticut (1971); Colorado, Oregon (1972); Delaware, Hawaii, New Hampshire, Pennsylvania, Utah (1973); Montana, Ohio, Texas (1974); Florida, Kentucky, North Dakota, Virginia (1975); Arkansas, Maine, Washington (1976); South Dakota, Indiana (1977); Arizona, Iowa (1978); Missouri, Nebraska, New Jersey (1979); Alabama, Alaska (1980); Wyoming (1983). – Nach ROBINSON/DUBBER (1999), S. 5 hatten folgende Staaten 1999 ihr Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen: California, Massachusetts, Michigan, Oklahoma, Rhode Island, Tennessee, Vermont, West Virginia.

²⁹² DUBBER (2005), S. 17.

²⁹³ SCHMID (1993), S. 26.

²⁹⁴ BLACKSTONE (1769), S. 210: „Geschlechtsverkehr durch einen Mann an einer Frau mit Anwendung von Gewalt und gegen ihren Willen“ (SCHMID [1993], S. 237)

der²⁹⁵, wo sie jedoch mittlerweile von neueren und differenzierteren Regelungen verdrängt wurde.

Nicht verdrängt wurde diese Regel jedoch beim Federal Bureau of Investigation (FBI). Dort gilt nach wie vor der Stand des common law, was insbesondere für die offizielle Kriminalstatistik, den Uniform Crime Report (UCR), von Bedeutung ist. Von den angezeigten Delikten kommen für diese Statistik nur diejenigen Vorfälle in Betracht, die unter diese Definition gefasst werden können. Auch in manchen Dunkelfeldstudien wird diese Definition verwendet, um eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen.

b) Modal Penal Code

In Section 213.1 MPC wurden der Tatbestand der Vergewaltigung (Rape) und weitere Sexualdelikte umfassend geregelt. Die verwendeten Tatbestandsmerkmale sind denen des StGB ähnlich; allerdings ist die Auslegung stark von der Rechtsprechung und den Grundsätzen des common law beeinflusst.

c) Einzelne Tatbestandsmerkmale

(1) Sexual intercourse

Wie die vorangestellte Begriffsbestimmung in Section 213 MPC zeigt, fällt nicht nur der vaginale Geschlechtsverkehr, sondern auch Anal- und Oralverkehr unter den Begriff des „sexual intercourse“. Nicht umfasst ist dagegen die Penetration mit Gegenständen. Zudem ist ausdrücklich klargestellt, dass ein Samenerguss nicht erfolgen muss. In den meisten neueren bundesstaatlichen Gesetzen fällt auch die Penetration mit Gegenständen unter den Begriff des „sexual intercourse“; eine Einschränkung durch „besondere Erniedrigung“, wie in Deutschland, gibt es bei diesen Regelungen nicht.

(2) Force

Klassisches Merkmal einer Vergewaltigung ist seit dem common law die Anwendung von „force“²⁹⁶. Im Gegensatz zum deutschen Begriff der Gewalt, der, unabhängig von den juristischen Auslegungsschwierigkeiten, nach dem Wortsinn mit körperlichen Einwirkungen in Verbindung gebracht wird, ist der Begriff „force“ weniger eindeutig. Übersetzt werden kann er ebenso mit „Kraft“, „Stärke“, „Macht“ oder „Zwang“²⁹⁷. Im juristischen Sinne liegt „force“ immer dann vor, wenn der Täter dem Opfer eine Körperverletzung zufügt oder damit droht, wobei allerdings eine ernsthafte Verletzung zu besorgen sein muss²⁹⁸.

Zusätzlich musste ein Handeln gegen den Willen des Opfers vorliegen. Dabei waren die Begriffe der Anwendung von Gewalt und Fehlen eines Einverständnisses miteinander zunächst stark verknüpft, so dass Gewalt letztlich nur dann angenommen wurde, wenn die Frau nach Kräften Widerstand geleistet hatte. Nur wenn die Frau dem „natür-

²⁹⁵ SCHMID (1993), S. 237.

²⁹⁶ Nach HONIG (1965), S. 100 mit „Gewalt“ zu übersetzen.

²⁹⁷ VON BESELER/JACOBS-WÜSTEFELD (1986).

²⁹⁸ DRESSLER (1995), S. 538.

lichen Instinkt einer stolzen Frau²⁹⁹ entsprechend ihren Widerstand zum Ausdruck gebracht hatte, konnte eine Gewaltanwendung bejaht werden³⁰⁰.

Im Fall *State v. Rusk*³⁰¹ wurde 1981 das Widerstandserfordernis und der Begriff des „force“ in der ersten Instanz aufgeweicht. In diesem Fall wurde der Täter zunächst wegen einer Vergewaltigung mittels „force“ verurteilt, obwohl kein Widerstand des Opfers vorlag. Der Täter hatte die Hände leicht um den Hals des Opfers gelegt, ohne tatsächlich weitere Gewalt anzuwenden; das Opfer verzichtete aus Angst auf Widerstand. Dieses Urteil wurde jedoch heftig kritisiert und durch den Court of Special Appeals nachträglich aufgehoben. Nach der Meinung dieses Gerichts konnte ein leichtes Würgen, bei dem das Opfer noch sprechen kann, alleine nicht für die Bejahung von „force“ genügen. Auch im Fall *State v. Alston*³⁰² 1984 wurde ein physischer Widerstand des Opfers, der über ein „nein“ hinausgeht verlangt, um „force“ anzunehmen.

Dieses Widerstandserfordernis wurde allerdings zunehmend als ungerecht empfunden, wobei auch die Ergebnisse von qualitativen Viktimisierungsstudien von Bedeutung waren³⁰³. Mittlerweile ist daher ein neuer Trend bei der Rechtsprechung erkennbar; von großer Bedeutung waren dabei die Entscheidungen *State v. Brown*³⁰⁴ sowie *State in the Interest of M.T.S.*³⁰⁵ 1992. Die Linie in der Rechtsprechung ist nunmehr, dass es entscheidend auf das Fehlen einer freiwillig gegebenen Zustimmung durch das Opfer ankommt. Für die Bejahung von „force“ genügt dann die körperliche Einwirkung durch die Penetration selbst³⁰⁶.

Es ist jedoch nicht abzusehen, in wieweit sich diese neue Rechtsprechung durchsetzen und in den Bundesstaaten umgesetzt werden wird. Jedenfalls wird heute überwiegend nicht mehr ein Widerstand nach Kräften, sondern ein angemessener Widerstand, mit dem die Frau keine ernsthaften Verletzungen oder den Tod riskieren muss, für erforderlich gehalten³⁰⁷.

(3) Threat

Das Merkmal „threat“, mit „Drohung“ zu übersetzen³⁰⁸, findet sich in den Strafvorschriften des MPC an verschiedenen Stellen. Zum einen geht es um die Androhung, jemand anderen als das Opfer zu töten, zu verletzen oder zu verschleppen³⁰⁹, zum an-

²⁹⁹ DRESSLER (1995), S. 539.

³⁰⁰ KAPLAN/WEISBERG (1986), S. 1039; *Reidhead v. State*, 31. Ariz. 70, 72, 250 P. 366, 367 (1926): „...the female must resist to the utmost of her ability, and such resistance must continue till the offense is complete.“

³⁰¹ 289 Md. 230, 424 A2d 720 (1981), zit. nach KAPLAN/WEISBERG (1986), S. 1039 ff.

³⁰² 312 S.E.2d 470 (N.C. 1984), zit. nach DRESSLER (1995), S. 540.

³⁰³ DRESSLER (1995), S. 541.

³⁰⁴ 420 S.E.2d 147 (NC 1992), zit. nach DRESSLER (1995) S. 542.

³⁰⁵ 609 A2d 1266 (N.J. 1992), zit. nach DRESSLER (1995) S. 542.

³⁰⁶ DRESSLER (1995) S. 542.

³⁰⁷ HAY (2005), S. 216.

³⁰⁸ Nach HONIG (1965), S. 100.

³⁰⁹ Section 213.1 (1)(a).

deren um eine Drohung, die geeignet ist den Widerstand des Opfers zu brechen³¹⁰. In beiden Fällen gibt es keine offizielle Begriffsbestimmung, so dass auf die Grundsätze des common law zurückgegriffen werden muss. Demnach ist „threat“ von „fear“, d.h. der Angst des Opfers, abzugrenzen. Während „fear“ eine subjektive Emotion ist, kommt es für die Annahme von „threat“ zusätzlich darauf an, dass der Täter dem Opfer mit seinem Verhalten einen nachvollziehbaren Anlass für seine Sorge um die Sicherheit gegeben hat³¹¹. Allerdings kann auch eine unbegründete Angst des Opfers genügen, wenn der Täter diese bewusst für die Vergewaltigung ausnutzt³¹².

(4) Subjektive Seite

Entsprechend dem Vorsatz im deutschen Recht werden auch im US-amerikanischen Recht subjektive Tatbestandsmerkmale gefordert. Nach dem common law ist auf der subjektiven Seite der Strafbarkeit „mens rea“³¹³ erforderlich, der das innere Verhältnis des Täters zur Tat betrifft³¹⁴. Der Begriff ist im Einzelnen jedoch sehr unbestimmt und umfasst verschiedene Vorsatztypen, die sich im Laufe der Zeit herausgebildet haben. Nach dem common law ist die Vergewaltigung ein „general-intent“ Delikt³¹⁵. Das bedeutet, dass der Täter den tatbestandlichen Erfolg bewusst herbeiführen will, ohne dass noch eine spezielle Absicht („specific intent“) hinzukommen muss. Diese Vorsatzform entspricht am ehesten dem deutschen dolus directus 2. Grades, bei dem der Täter ebenfalls den Erfolg bewusst herbeiführen will³¹⁶.

Der MPC kehrte vom Begriff „mens rea“ ab, da dessen Dogmatik als zu verworren empfunden wurde, und führte den Begriff der „culpability“³¹⁷ ein. In Section 2.02 des MPC wurde eine Regelung für den subjektiven Tatbestand geschaffen, die selbst in den Staaten, die den MPC nicht umgesetzt haben, Einfluss zeigt³¹⁸. Die erforderliche Schuldform wird nach dem einzelnen Merkmal des gesetzlichen Tatbestandes bestimmt. Da in den einzelnen Tatbeständen oft nicht angegeben wird, welche Schuldform vorliegen muss, gibt es Auslegungsregeln, die es ermöglichen, jedem Tatbestandsmerkmal die Schuldform zuzuordnen³¹⁹.

Aus Section 2.02 (3) ergibt sich, dass bei fehlender Angabe zumindest Leichtfertigkeit (recklessness) vorliegen muss; d.h. dass einfache Fahrlässigkeit nur dann genügt, wenn es ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist³²⁰. Demnach ist auch für die Sexualdelikte

³¹⁰ Section 213.1 (2) (a).

³¹¹ DRESSLER (1995), S. 539.

³¹² DRESSLER (1995), S. 539.

³¹³ „Böse Absicht“ (DUBBER (2005), S. 54).

³¹⁴ SCHMID (1993), S. 182.

³¹⁵ DRESSLER (1995), S. 545.

³¹⁶ SCHMID (1993), S. 183.

³¹⁷ „Schuldhaftigkeit“ (DUBBER (2005), S. 54 ff).

³¹⁸ DUBBER (2005), S. 56.

³¹⁹ DUBBER (2005), S. 58.

³²⁰ Allerdings ist bei Delikten, die lediglich „violations“ (Übertretungen, d.h. Delikte ohne Androhung von Freiheitsstrafe) darstellen, oder zum Nebenstrafrecht gehören, tatsächlich auch keine Schuld-

mindestens Leichtfertigkeit erforderlich. Leichtfertigkeit beinhaltet die bewusste Nichtbeachtung eines erheblichen Risikos, dass ein Tatbestand durch das Verhalten des Täters verwirklicht wird. Im Unterschied zur Fahrlässigkeit muss der Täter dabei das Risiko bewusst wahrnehmen, sein Verhalten jedoch nicht diesem Risiko anpassen.

Diese Regelung ist dem Begriff der bewussten Fahrlässigkeit, wie er im deutschen Recht überwiegend vertreten wird, sehr ähnlich. Demnach handelt bewusst fahrlässig, wer die Gefährlichkeit seines Verhaltens und die Möglichkeit des Erfolges zwar sieht, aber pflichtwidrig darauf hofft, dass der Erfolg nicht eintreten wird³²¹. Das bedeutet, dass die Anforderungen an den subjektiven Tatbestand im US-amerikanischen Recht geringer sind als nach dem deutschen StGB, wo nach überwiegender Ansicht zumindest ein billigendes Inkaufnehmen des für möglich gehaltenen Erfolges erforderlich ist³²².

(5) Attempt

Einige der amerikanischen Viktimisierungsstudien fassen die Ergebnisse von versuchten und vollendeten Sexualdelikten zusammen. Grund dafür ist, dass nach dem common law auch die versuchte Vergewaltigung unter den Begriff „rape“ fiel³²³. Für eine Strafbarkeit ist demnach nach common law nur entscheidend, dass zumindest das Versuchsstadium begonnen hat; im Ergebnis erfolgt die Verurteilung immer wegen „rape“. Der Beginn des Versuchsstadiums orientierte sich an dabei einem von der Rechtsprechung entwickelten Katalog von Kriterien.

Der MPC enthält in Section 5.01. detaillierte Regelungen über den Versuch und dessen Beginn. Die Regelungen des MPC orientieren sich am common law, indem die dortigen Kriterien³²⁴ zu Indizien (5.0 (2) [a–g]) gemacht wurden³²⁵. Der MPC stellt im Wesentlichen auf die anormale Gefährlichkeit des Täters ab³²⁶. Es geht dabei um die kriminelle Gefährlichkeit des Täters, die sich durch die Absicht, eine bestimmte Straftat zu begehen, manifestiert; zeigt sich diese Absicht wiederum in einem wesentlichen Schritt zur Begehung der Straftat, erfolgt eine Bestrafung wegen Versuchs³²⁷. Anders als im deutschen Strafrecht ist es nach dem US-amerikanischen Recht nicht erforderlich, dass der Täter das Opfer mit diesem Schritt bereits gefährdet hat oder dass die Tatbestandsverwirklichung kurz bevor steht. Der wesentliche Schritt, der vom MPC gefordert wird, muss nicht der zeitlich letzte vor der Vollendung des Delikts sein, son-

form erforderlich, wenn keine Angabe im Tatbestand erfolgt. Es handelt sich nach Section 2.05 um „strict liability“ (DUBBER [2005], S. 59 f.).

³²¹ SCHÖNKE/SCHRÖDER-CRAMER/STERNBERG-LIEBEN(26. Aufl. 2001), § 15 Rn. 203 m.w.N.

³²² SCHÖNKE/SCHRÖDER-CRAMER/STERNBERG-LIEBEN(26. Aufl. 2001), § 15 Rn. 84 m.w.N.

³²³ KOSS (1993), 207.

³²⁴ Im common law wurden verschiedene „tests“ gemacht, um zu ermitteln, ob die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten wurde, im einzelnen der „last-proximate-act test“, „physical-proximity test“, „dangerous-proximity test“, „indispensable-element test“, „probable-desistance test“ und der „unequivocality test“ (SCHMID [1993], S. 201f.).

³²⁵ DUBBER (2005), S. 118 f.

³²⁶ DUBBER (2005), S. 119.

³²⁷ DUBBER (2005), S. 118.

dem lediglich irgendein wesentlicher Schritt, in dem sich die „anormale Gefährlichkeit“ des Täters zeigt³²⁸.

Insbesondere im Bereich des Versuchs ergeben sich daher Unterschiede zwischen deutschem und amerikanischem Recht. Viele Fälle, die nach US-amerikanischem Recht als strafbarer Versuch bewertet werden, würden nach deutschem Recht nur eine straflose Vorbereitungshandlung darstellen. Dazu kommt, dass es sich bei den Angaben in den Studien um subjektive Einschätzungen der Opfer handelt. Es ist daher sehr fraglich, ob ein US-amerikanisches Gericht ebenfalls die anormale Gefährlichkeit des Täters bejaht hätte. Allein aus der Wahrnehmung der Opfer kann nicht mit Sicherheit auf eventuelle Absichten des Täters geschlossen werden.

Die Ergebnisse, die sich auf versuchte Sexualdelikte beziehen, sind daher nur eingeschränkt mit den Ergebnissen deutscher Studien vergleichbar. Da in der Regel nicht erläutert wird, nach welchen Kriterien ein versuchtes Sexualdelikt angenommen wurde, müssen diese Ergebnisse mit höchster Vorsicht betrachtet werden.

Des Weiteren existieren im US-amerikanischen Recht, ebenso wie im deutschen Strafrecht, Vorschriften über den Rücktritt vom Versuch einer Straftat³²⁹. Nach Section 5.01 (4) MPC muss der Rücktritt sowohl vollständig als auch freiwillig sein, um strafbefreiend zu wirken. Das ist etwa dann der Fall, wenn dem Täter, der das Opfer bereits genötigt hat, aber noch nicht den Geschlechtsverkehr vollzogen hat, Zweifel an seinem Verhalten kommen und er von einer Vergewaltigung Abstand nimmt. Solche Fälle finden in den Opferbefragungen jedoch keine Berücksichtigung, da das Opfer meist nicht nachvollziehen kann, aus welchen Gründen der Täter die Vollendung der Tat aufgegeben hat. Da allein nach der Perspektive der angegriffenen Frau gefragt wird sind Situationen denkbar, in denen ein Gericht einen Rücktritt angenommen hätte und der Täter somit straffrei geblieben wäre.

2. Reformen bei den Sexualdelikten

Ebenso wie in Deutschland gab es auch in den USA Kritik an der herrschenden Rechtslage, die als nicht weitreichend genug empfunden wurde. Vorreiter war dabei das Criminal Sexual Conduct Statute von Michigan 1975³³⁰, das erstmals den Vergewaltigungstatbestand geschlechtsneutral formulierte. Auch das Criminal Sexual Assault Statute von Illinois hat heute eine Vorbildfunktion für andere Staaten. Dabei stellen Gewalt und Drohung mit Gewalt nicht mehr die einzigen Tatmittel dar; es sind Fälle gleichgestellt, in denen das Opfer sein fehlendes Einverständnis nicht zum Ausdruck bringen konnte, weil es bewusstlos oder betrunken war oder Drogen verabreicht worden waren. Auch der Geschlechtsverkehr mit Minderjährigen kann nach dieser Vorschrift eine Strafbarkeit wegen Vergewaltigung nach sich ziehen.

³²⁸ DUBBER (2005), S. 119.

³²⁹ Allerdings gibt es diese Möglichkeit nicht in allen Staaten, vgl. DUBBER (2005), S. 136.

³³⁰ KILPATRICK (2000).

Im Unterschied zur deutschen Rechtslage sind damit die Anforderungen an eine Verurteilung den amerikanischen rechtlichen Regelungen genauer zu entnehmen. Allerdings ist die Auslegung des Merkmals „force“, das dem deutschen Gewaltmerkmal entspricht, ebenfalls problematisch, so dass die Operationalisierung erschwert wird. In den USA ist die Beschäftigung mit der Rechtsprechung der obersten Gerichte durch die Einflüsse des common law jedoch selbstverständlicher, als das in Deutschland der Fall ist. Die Heranziehung von Präzedenzfällen ist ein wichtiger Bestandteil der Gerichtspraxis, so dass bei der Formulierung von Items eher erwartet werden kann, dass eine Auseinandersetzung mit den wichtigsten Urteilen erfolgt.

3. Hauptunterschiede zwischen US-amerikanischer und deutscher Rechtslage

Die Hauptunterschiede der amerikanischen zur deutschen Rechtslage finden sich daher in Folgenden Bereichen:

- Das Rechtssystem in den vereinigten Staaten von Amerika ist zersplittert, da das Strafrecht zum größten Teil bundesstaatliches Recht ist. Auch Studien innerhalb der USA sind nur eingeschränkt miteinander vergleichbar, da die Rechtslage von Staat zu Staat differiert.
- Der Begriff des Sexual Intercourse ist nicht einheitlich definiert.
- Der Begriff „force“ lässt sich nur eingeschränkt mit dem deutschen Gewaltbegriff übersetzen; nach der neueren Rechtsprechung kommt es für die Bejahung von „force“ maßgeblich auf das Fehlen einer Einwilligung an.
- Der subjektive Tatbestand bei den Sexualdelikten geht im MPC weiter als im deutschen Strafrecht, auch Fälle, die im deutschen Recht unter bewusste Fahrlässigkeit fallen würden, können als Vorsatzdelikt strafbar sein. Im common law ist dagegen ein direkter Vorsatz erforderlich.
- Das Versuchsstadium kann im amerikanischen Recht früher beginnen, da jeder wesentliche Schritt, bei dem die gefährliche Absicht des Täters erkennbar wird, ausreichen kann.

III. Dunkelfeldforschung über sexuelle Viktimisierungen in Deutschland und den USA

A. Grundsätzliches zur Dunkelfeldforschung

Daten zur Häufigkeit von Straftaten in der Gesellschaft können auf unterschiedlichen Wegen gewonnen werden. Zum einen liefert das Hellfeld, die polizeilich registrierte, bekannt gewordene Kriminalität³³¹ Erkenntnisse über das Vorkommen von Kriminalität in der Gesellschaft. Dieses wird verschiedenen Statistiken wiedergegeben. Die Statistik, die am häufigsten zitiert wird, ist die polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die seit 1953 als Ausgangsstatistik der Polizei geführt wird. Erfasst werden alle von der Polizei bearbeiteten Straftaten sowie die Tatverdächtigen nach Zahl, Alter, Geschlecht,

³³¹ SCHWIND (2005), S. 20.

Delikt und anderen Merkmalen. Da es sich lediglich um eine polizeiliche Statistik handelt, wird der Ausgang des Verfahrens nicht berücksichtigt³³². Ob die Tat bereits durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, ob eine Anklage erfolgt und ob dann auch letztlich eine Verurteilung durch ein Strafgericht erfolgt, findet keinen Eingang.

Daneben liefern Befragungen von Stichproben aus der Bevölkerung auch Erkenntnisse über Kriminalität, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt geworden ist und damit keinen Eingang in Kriminalitätsstatistiken findet; diese wird als das „Dunkelfeld“ bezeichnet³³³. Werden Vorfälle nicht angezeigt, wird der Apparat der Strafverfolgungsbehörden nicht in Gang gesetzt³³⁴. Das Dunkelfeld soll damit „objektiv“ vorgefallene Kriminalität abbilden, ohne dass überprüft werden kann, ob tatsächlich kriminelle Handlungen vorgelegen haben³³⁵. Zwar kann die Dunkelfeldforschung die Daten aus dem Hellfeld ergänzen und weitere Ergebnisse über Einzelheiten der Taten, der Täter-Opfer Beziehung oder Folgen der Tat liefern. Die Sicherheit, dass diese „Taten“ bei einer Anzeige auch strafrechtlich verfolgt worden wären, kann diese Forschung jedoch nicht geben.

Für eine Entscheidung gegen eine Anzeige kommen verschiedene Gründe in Frage. Zum einen kann das Opfer bewusst auf die Erstattung einer Anzeige verzichten; Gründe für einen freiwilligen Verzicht können sein:

- Scham und Angst, dass die Tat bekannt wird,
- Befürchtungen bezüglich des Verhaltens der Polizei,
- Befürchtungen, dass ihnen doch nicht geglaubt wird,
- Befürchtungen, dass der Täter trotz Anzeige nicht verurteilt werden wird sowie
- Rücksichtnahme auf den Täter³³⁶.

Eine Steigerung des Anzeigeverhaltens kann bei diesen Gründen nicht durch Verschärfungen der Strafgesetze erreicht werden, sondern durch Veränderungen im gesellschaftlichen Umgang mit Sexualdelikten, Einsatz speziell geschulter Polizeibeamter bei Vernehmungen von potentiellen Vergewaltigungsopfern sowie einem sensibleren Umgang im gerichtlichen Verfahren.

Zum anderen kann den Betroffenen nicht bewusst sein, dass sie Opfer einer Straftat geworden sind. Durch die Schwierigkeiten bei der Auslegung der Tatbestandsmerkmale und die Reformen der letzten Jahre kann die Vorstellung in der Bevölkerung darüber, was den Straftatbestand einer Vergewaltigung erfüllt, von der geltenden Rechtslage abweichen. Während die Kriminalisierung der Vergewaltigung in der Ehe in den Medien behandelt wurde, blieben die weiteren Änderungen, wie etwa durch das Einfügen der Ausnutzungsalternative und die neue Definition der Vergewaltigung eher

³³² SCHWIND (2006), S. 21 f.

³³³ SCHWIND (2005), S. 33.

³³⁴ KUNZ (2001), S. 293.

³³⁵ KUNZ (2001), S. 293.

³³⁶ Alles nach WEIS (1982), S. 160

unbeachtet. Wurde dem Opfer keine Gewalt zugefügt, kann es möglicherweise Schwierigkeiten haben, das eigene Erlebnis als Straftat zu bewerten.

Problematisch sind dabei insbesondere die sog. „Real Rape Myths“, die Überzeugungen, wie eine „echte“ Vergewaltigung auszusehen hat. Die meisten Menschen stellen sich unter einer Vergewaltigung eine überfallartige Situation durch einen Fremden vor, zumeist nachts in einem Park, bei dem die sich wehrende Frau körperlich misshandelt wird, so dass der Täter den vaginalen Geschlechtsverkehr durchführen kann. Sind die Definitionen der Tatbestandsmerkmale bereits unter Juristen, wie im ersten Abschnitt gezeigt, nicht unumstritten, kann es von juristischen Laien erst recht nicht erwartet werden, dass sie die Rechtslage zutreffend einschätzen können.

Die bisherigen Untersuchungen aus Deutschland und den USA, die im Folgenden näher untersucht werden, legen den Schluss nahe, dass die Dunkelziffer, das Verhältnis zwischen entdeckten und unentdeckten Taten, bei den Sexualdelikten hoch ist. Allerdings klaffen die gefundenen Ergebnisse recht weit auseinander. Die Studien müssen daher näher untersucht werden, um die Ursachen für diese Diskrepanzen einordnen zu können. Im Folgenden werden die unterschiedlichen Methoden der empirischen Sozialforschung vorgestellt, die auch in Untersuchungen zu sexueller Gewalt eingesetzt werden. Dabei sollen vor allem die Faktoren berücksichtigt werden, die die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Studien beeinflussen können. Auch vor diesem Hintergrund werden dann im nächsten Abschnitt die verschiedenen Viktimisierungsstudien untersucht.

B. Methodik der Dunkelfeldforschung

Zur Messung des Dunkelfeldes sind grundsätzlich verschiedene Methoden denkbar; neben Experiment³³⁷ und teilnehmender Beobachtung³³⁸ ist die Befragung einer Stichprobe aus der Bevölkerung die häufigste Methode. Im Bereich der Sexualdelikte kommt aus nahe liegenden Gründen allein die Befragung einer Stichprobe in Betracht. Die Stichprobe kann nach Erfahrungen als Täter, Opfer oder Zeuge einer Straftat befragt werden; im Bereich der Sexualdelikte ist insbesondere die Opferforschung von Bedeutung. Zum einen ist zu erwarten, dass Täter von Sexualdelikten, insbesondere wenn die Tat nicht verfolgt wurde, nicht verlässlich wahrheitsgemäße Auskünfte über eigene Delinquenz geben. Zum anderen wird es selten Zeugen geben, die über ihre Beobachtungen berichten könnten.

Der Bereich der Sexualdelikte wird bei Opferbefragungen oft ausgenommen; hauptsächlich werden Delikte wie Diebstahl, Raub oder Körperverletzungen untersucht. Grund dafür ist, dass sich die Forscher in sensiblen Bereichen, vor allem wenn es um

³³⁷ Ein Experiment ist eine wiederholbare Beobachtung unter kontrollierten Bedingungen, um eine Hypothese zu überprüfen (SCHWIND [2005], S. 35).

³³⁸ Bei einer teilnehmenden Beobachtung werden Personen in ihrer natürlichen Umgebung geplant beobachtet, wobei der Beobachter an der Interaktion teilnimmt, ohne dass er sich als Beobachter zu erkennen gibt (FRIEDRICHS [1973], Methoden empirischer Sozialforschung, S. 288, zit. nach SCHWIND (2005), S. 36.

innerfamiliäre Taten geht, keine vollständigen Angaben erhoffen. Es wird ein großes „doppeltes Dunkelfeld“ vermutet, d.h. viele Taten werden weder der Polizei bekannt, noch bei Opferbefragungen angegeben³³⁹.

Eine besondere Bedeutung kommt der Methodik der Befragungen zu. Zum einen müssen verschiedene Gütekriterien eingehalten werden, um zu verlässlichen Ergebnissen zu gelangen. Zum anderen müssen die Studien, wenn sie miteinander verglichen werden sollen, auch vergleichbar angelegt sein. Unterschiede gibt es zum einen bei der Zusammensetzung der Stichprobe im Hinblick auf Alter und Lebenssituation sowie der Repräsentativität für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe. Zum anderen können Studien mittels schriftlicher Fragebögen, persönlicher oder telefonischer Interviews, computergestützt oder online im Internet durchgeführt werden. Auch die Situation der Befragung kann das Antwortverhalten der Teilnehmerinnen beeinflussen.

1. Stichprobe

Um zu verlässlichen Ergebnissen zu kommen, muss die Repräsentativität der Stichprobe für die zu untersuchende Bevölkerungsgruppe sichergestellt sein³⁴⁰. Eine Stichprobe ist dann repräsentativ, wenn von den Ergebnissen der Befragung zu einem Merkmal auf das Vorkommen des Merkmals in der Grundgesamtheit geschlossen werden kann³⁴¹. Für den Vergleich der Ergebnisse unterschiedlicher Studien ist daher entscheidend, welche Grundgesamtheit untersucht werden sollte. Bei einer Untersuchung einer studentischen Stichprobe kann beispielsweise nicht auf Viktimisierungen innerhalb der gesamten Gesellschaft geschlossen werden.

Um die Repräsentativität zu gewährleisten muss zum einen eine Zufallsauswahl³⁴² der Teilnehmer gewährleistet werden und zum anderen muss die Stichprobe groß genug sein. Gerade bei Untersuchungen zur Sexualkriminalität ist die Größe der Stichprobe ein wichtiger Faktor; auf Grund der gegenüber leichteren Viktimisierungen eher geringen Fallzahlen werden große Stichproben benötigt, um zu verlässlichen Ergebnissen zu gelangen³⁴³. Ginge man etwa davon aus, dass 1% der Bevölkerung das zu erfragende Merkmal aufweist, könnte es z.B. bei einer Befragung von 50 Personen vorkommen, dass sich keine Person mit diesem Merkmal in der Stichprobe befindet. Zudem wird in den meisten Studien nicht nur nach einer Form der Vergewaltigung gefragt, sondern eine Unterteilung nach Art des Nötigungsmittels und des erfolgten Sexualkontaktes getroffen. Je mehr Ausprägungen vorhanden sind, desto größer muss auch die

³³⁹ SCHWIND (2005), S. 44; SCHNEIDER (2001), S. 150.

³⁴⁰ GÖPPINGER (1997), S. 62.

³⁴¹ KROMREY (2006), S. 277; SCHNELL/HILL/Esser (2005), S. 304.

³⁴² Bei einer Zufallsauswahl müssen alle Einheiten der Grundgesamtheit die gleiche Chance haben, in die Auswahl aufgenommen zu werden, da so die Verteilung von Merkmalen in der Grundgesamtheit auf die Stichprobe übertragen wird (KROMREY [2006], S. 293).

³⁴³ Vgl. AHLBORN/BÖKER/LEHNICK (1999), S. 12 f.

untersuchte Stichprobe sein, um auch über die kleinste Teilgruppe Aussagen treffen zu können³⁴⁴.

Auch die Teilnahmequote der Angesprochenen darf nicht zu gering sein. Die Gründe für eine geringe Ausschöpfung können vielfältig sein; neben ausdrücklichen Verweigerungen („Refusals“) können die ausgewählten Adressaten schwer erreichbar („Not-at-homes“), d.h. auch bei mehrfachen Kontaktversuchen nicht anzutreffen oder auf Grund von Gebrechen oder Erkrankungen nicht befragbar sein („unable to answer“)³⁴⁵. Liegt die Ausfallquote in einem Bereich über 40%, kann nach Ansicht von SCHWIND die Untersuchung nicht mehr ohne weiteres verwertet werden³⁴⁶. Die unterschiedlichen Gründe für die ausgefallenen Befragungen sind dabei jedoch zu beachten. Der Ausfall von Interviews ist dann unproblematisch, wenn das zu untersuchende Merkmal in beiden Gruppen gleich verteilt ist. Steht daher der Grund für eine geringe Ausschöpfung erkennbar in keinem Zusammenhang mit dem Thema der Untersuchung, wird die Verwertbarkeit der Ergebnisse nicht beeinträchtigt. Untersuchungen zum Missbrauch von Widerstandsunfähigen (§ 179 StGB) sind dagegen kaum möglich, da der geschützte Personenkreis oft auch nicht in der Lage sein wird, an einer Befragung teilzunehmen. Hier würde gerade der Grund für ausgefallene Interviews im Zusammenhang mit dem Thema der Untersuchung stehen.

Problematisch bei den hier untersuchten Studien zur Sexualkriminalität ist insbesondere die Gruppe der Verweigerer. Ein möglicher Erklärungsansatz für Verweigerungen von Interviews ist eine „Kosten-Nutzen“ Abwägung der Teilnehmer³⁴⁷. Einen „Nutzen“ hat die Teilnahme dann, wenn der Interviewte selbst an der Forschung interessiert ist; der Schulung der Interviewer kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Die „Kosten“ bestehen üblicherweise vorrangig aus Zeitaufwand und Befürchtungen bezüglich der Datenverwendung³⁴⁸. Bei Untersuchungen zu sexuellen Viktimisierungen kommt hier noch die weitere Dimension einer befürchteten sekundären Viktimisierung hinzu. So können durch eine Befragung verdrängte Erinnerungen und Empfindungen wieder hervorgeholt werden und eine zusätzliche Belastung für die Befragten bedeuten. Auch ein unsensibler Umgang des Interviewers kann dazu beitragen, dass die Befragungssituation als unangenehm empfunden wird oder von vornherein abgelehnt wird. Damit können gerade Opfer von Sexualdelikten eine Befragung verweigern, so dass die Er-

³⁴⁴ Bei eher seltenen Delikten in der Grundgesamtheit können nur bei einer hinreichend großen Stichprobe genügend Fälle für statistisch bedeutsame Aussagen gefunden werden, vgl. AHLBORN/BÖKER/LEHNICK (1999), S. 13.

³⁴⁵ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 310.

³⁴⁶ SCHWIND (2005), S. 170. Diese Aussage ist allerdings nur dann zutreffend, wenn man von einem systematischen Unterschied zwischen Antwortenden und Verweigerern in Bezug auf das zu untersuchende Merkmal ausgeht. Ist die Verteilung des Merkmals dagegen unter Antwortenden und Verweigernden gleich, hindert auch eine geringe Ausschöpfung der Stichprobe nicht die Verwertbarkeit.

³⁴⁷ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 313.

³⁴⁸ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 313.

gebnisse verzerrt werden³⁴⁹. Doch auf der anderen Seite können sich Opfer von Sexualstraftaten besonders angesprochen fühlen; bei Menschen, die nie mit sexueller Gewalt konfrontiert wurden, könnte der „Nutzen“ einer Teilnahme gering eingeschätzt werden³⁵⁰.

Nach Auffassung von KRAHÉ, die in Deutschland Untersuchungen zu sexueller Gewalt durchgeführt hat³⁵¹, sollten daher Untersuchungen am besten mit freiwilligen Teilnehmerinnen durchgeführt werden³⁵². Es kann dann zwar nicht von einer repräsentativen Stichprobe ausgegangen werden; werden die Teilnehmerinnen aber zufällig ausgewählt, ohne dass sie die Möglichkeit habe, die Teilnahme zu verweigern, besteht die Gefahr des Underreportings oder der gezielten Antwortverzerrung³⁵³. Insbesondere bei Befragungen in einem Klassen- oder Kursverband sind bewusst falsche Antworten denkbar, um Viktimisierungen geheim zu halten oder sich vor den anderen Anwesenden aufzuspielen, indem häufige Viktimisierungen angegeben werden³⁵⁴.

In vielen Untersuchungen wird durch Gewichtungungsverfahren versucht, die Ausfälle abzufangen. Dabei wird die realisierte Stichprobe an die Grundgesamtheit angeglichen, so dass nach Gewichtung die demographischen Merkmale gleich verteilt sind³⁵⁵. Diese Methode ist jedoch nur dann zulässig, wenn kein Zusammenhang zwischen dem Grund der Ausfälle und dem Thema der Studie besteht. Liegt ein solcher Zusammenhang vor, werden die Ausfälle durch eine Gewichtung lediglich verschleiert; wenn es sich bei Verweigerern nicht um eine homogen verteilte Gruppe handelt, kann auch durch Gewichtungen nicht auf das tatsächliche Vorkommen von Viktimisierungen in der Grundgesamtheit geschlossen werden³⁵⁶.

2. Technik der Datenerhebung

Die in dieser Arbeit untersuchten Opferstudien wurden alle durchgeführt, indem eine Stichprobe befragt wurde. Es gibt jedoch unterschiedliche Befragungsarten, die sich

³⁴⁹ In diesem Fall besteht nämlich ein Unterschied zwischen der Gruppe der Antwortenden und der der Verweigernden in Bezug auf das zu untersuchende Merkmal, s.o.

³⁵⁰ Vgl. auch OBERGFELL-FUCHS/KURY (2003), S. 43.

³⁵¹ Vgl. S. 109 ff.

³⁵² KRAHÉ/SCHEINBERGER-OLWIG/WAIZENHÖFER (1999), S. 167.

³⁵³ KRAHÉ/SCHEINBERGER-OLWIG/WAIZENHÖFER (1999), S. 168.

³⁵⁴ Eine Möglichkeit, solche Verfälschungen zu verringern, stellt die „Random Response Technik“ dar. Bei dieser Technik kann die befragte Person sicher sein, dass die Antwort nicht zurückverfolgt werden kann. Ermöglicht wird dies durch ein Zufallssystem, bei dem etwa durch Würfeln den Probanden aufgetragen wird, ehrlich, oder aber in einer bestimmten Weise auf die Frage zu antworten (Etwa bei Würfeln der Zahlen 1–4 ehrlich, bei einer 5 zustimmend, und bei einer 6 ablehnend.). Durch spezielle Auswertungsverfahren kann zum einen die Verfälschbarkeit der Untersuchung eingeordnet, und zum anderen können Prävalenzen geschätzt werden. Obwohl dieses Verfahren gerade in sensiblen Bereichen, wie bei der Forschung zu sexueller Gewalt als geeignet angesehen wird, ist es in den hier untersuchten Dunkelfeldstudien bislang nicht zum Einsatz gekommen. Auch dieses Verfahren sollte jedoch bei zukünftigen Untersuchungen erprobt werden (Bortz/Döring [2003], S. 236 mit weiteren Nachweisen zur Auswertung).

³⁵⁵ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 315.

³⁵⁶ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 315.

auch auf das Ergebnis auswirken können. Unterschieden wird zwischen mündlichen, schriftlichen und computergestützten Befragungen sowie Telefoninterviews und Befragungen, die über das Internet durchgeführt werden.

a) mündliche Befragungen

Bei mündlichen Interviews sucht in der Regel ein Interviewer die Befragten nach einer Terminvereinbarung zu Hause auf und führt ein persönliches Gespräch. Dabei findet eine direkte Interaktion zwischen Teilnehmer und Interviewer statt, die das Ergebnis beeinflussen kann³⁵⁷. Das Interview kann halbstandardisiert anhand eines Leitfadens oder mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens, der dem Opfer vorgelesen wird, erfolgen. Die Vergleichbarkeit der erhobenen Daten hängt stark vom Standardisierungsgrad des Fragebogens ab. Bei wenig strukturierten Interviews kann zwar individuell auf die Situation der Opfer eingegangen werden, die Vergleichbarkeit der einzelnen Interviews ist dann jedoch eingeschränkt. Je höher die Standardisierung und Strukturierung des Interviews ist, desto besser lassen sich die Daten einordnen³⁵⁸. Problematisch kann zudem sein, inwieweit das Interview in einer ungestörten Umgebung stattfinden kann.

b) schriftliche Befragungen

Weit verbreitet in der Dunkelfeldforschung sind sog. Papier-Bleistift-Befragungen, in denen das Opfer anhand verschiedener Items Auskunft über erfahrene Viktimisierungen geben soll. Vorteil dieser Methode gegenüber den mündlichen Interviews ist die Stichprobengröße, die sich so realisieren lässt. Der Zeitaufwand ist im Vergleich zu Studien, bei denen die Befragten persönlich aufgesucht werden müssen, erheblich geringer; zudem entfallen Schulungen und Bezahlung von Interviewern³⁵⁹.

Die Fragebögen können den Befragten entweder vorgelegt und noch vor Ort ausgefüllt werden oder mit der Bitte um Rücksendung postalisch verschickt werden. Neben den Vorteilen dieser Methode, wie der glaubwürdigeren Anonymität, der fehlenden Beeinflussung durch einen Interviewer und der freien Zeiteinteilung bei einer postalischen Befragung³⁶⁰, entstehen jedoch auch Nachteile. So kann die Bereitschaft, den Fragebogen auszufüllen und zurückzusenden von der Betroffenheit der Person am Thema der Befragung abhängen, so dass sich Stichprobenverzerrungen ergeben können³⁶¹. Auch ist nicht ermittelbar, ob tatsächlich die angeschriebene Person den Fragebogen ausgefüllt hat³⁶². Bei Befragungen, die vor Ort vorgenommen werden, ist dies zwar nachvollziehbar; die Ernsthaftigkeit der Antworten kann jedoch auch so nicht sichergestellt werden. Besondere Anforderungen sind dabei an die Ausarbeitung des Fragebogens zu stellen, da dieser aus sich selbst heraus verständlich sein muss. Zudem sind keine

³⁵⁷ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 323.

³⁵⁸ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 323.

³⁵⁹ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 358.

³⁶⁰ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 359.

³⁶¹ Hier spielt die auf S. 61 f. erläuterte Kosten-Nutzen „Rechnung“ der Befragten eine Rolle.

³⁶² BORTZ/DÖRING (2003), S. 237.

Nachfragen zu einzelnen Schilderungen möglich, wenn der Fragebogen in Abwesenheit von Interviewern ausgefüllt wird.

Auch eine Kombination aus schriftlichen und mündlichen Befragungen ist denkbar. So kann den Teilnehmerinnen am Ende eines mündlichen Interviews ein drop-off Fragebogen ausgehändigt werden, in dem zusätzliche Bereiche, etwa Vorfälle im familiären Bereich, abgefragt werden können. Bei solchen Themen bestehen möglicherweise Hemmungen, diese einem anderen Menschen direkt mitzuteilen, so dass eine schriftliche Äußerung hier hilfreich sein kann.

c) computergestützte Befragungen

Eine Variante der Papier-Bleistift-Befragung stellt die Datenerhebung mit Hilfe von Computern dar. Mit der steigenden Verbreitung der Internets werden auch Befragungen zunehmend per e-Mail, mit Hilfe eines Fragebogens auf einem Server oder an bereitgestellten Computern durchgeführt. Vorteile ergeben sich aus der Kostenersparnis gegenüber einer postalischen Versendung sowie aus dem Umstand, dass die Daten nicht mehr zur weiteren Auswertung eingegeben werden müssen³⁶³. Wenn den Befragten deutlich gemacht werden kann, dass die Fragebögen anonym behandelt werden und nicht auf die ausfüllende Person zurückgeführt werden können, kann es für Vergewaltigungsoffer angenehmer sein, einen solchen Fragebogen auszufüllen, als sich etwa persönlich interviewen zu lassen³⁶⁴. Durch die sofortige Eingabe werden zudem Fehler bei der Übertragung vermieden, die bei Papier-Bleistift oder mündlichen Befragungen auftreten können. Auch könnten Audio- und Videoelemente eingesetzt werden, die die Operationalisierung von Straftatbeständen erleichtern könnten.

Allerdings setzt diese Methode zumindest Grundkenntnisse im Umgang mit Computern oder sogar einen Internetanschluss voraus, so dass die Ziehung einer repräsentativen Stichprobe problematisch sein kann³⁶⁵. Bei Befragungen der Allgemeinbevölkerung mit Hilfe des Internets ist zu beachten, dass nur etwa die Hälfte der Haushalte in Deutschland mit einem Internetanschluss ausgestattet ist³⁶⁶. Zudem ist die Verteilung nicht in allen Bevölkerungsschichten gleich, so dass Verzerrungen der Stichprobe die Folge wären. Eine repräsentative Stichprobe kann ferner nur dann gezogen werden, wenn der Zugang zum Fragebogen geschützt wird. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, den Zugang zu einem Fragebogen zu begrenzen oder auch bei Befragungen per e-Mail diese anonym durchzuführen. Wird ein Fragebogen ohne einen solchen Schutz ins Internet eingestellt, ist die Gefahr von „Spaßantworten“ groß; zudem ist fraglich, inwieweit demographische Angaben verfälscht angegeben werden. Werden aber Vorsichtsmaßnahmen beachtet und sichergestellt, dass nur Personen aus der Brutto-

³⁶³ Weitere Vorteile sind die zeitunabhängige Beantwortung, die Möglichkeit an verschiedenen Orten auf den Fragebogen zugreifen zu können, sowie der Einsatz von Filterungen oder die Einbindung von Audio- oder Videoelementen (FISCHELMANNS [2005], S. 39 f.).

³⁶⁴ BATINIC (2003), S. 14 (zit. nach FISCHELMANNS [2005], S. 41).

³⁶⁵ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 385.

³⁶⁶ Nach Angaben des statistischen Bundesamtes für das Jahr 2008, <http://www.destatis.de> (zuletzt besucht am 01.03.2009).

Stichprobe an der Untersuchung teilnehmen, können auf diesem Weg kostengünstig Befragungen durchgeführt werden, die denselben wissenschaftlichen Standards entsprechen, wie „traditionelle“ Formen der Befragung.

d) Telefoninterview

Eine weitere Möglichkeit der Befragung ist das telefonische Interview. Insbesondere in US-amerikanischen Opferbefragungen wird diese Methode zunehmend angewendet³⁶⁷. Da nahezu alle Haushalte in Deutschland mit einem Telefonanschluss ausgestattet sind³⁶⁸, ist die Stichprobenziehung unproblematischer als bei internetgestützten Befragungen; so kann das Telefonbuch als Ausgangspunkt für die Zufallsauswahl verwendet werden. Die Durchführung ist ähnlich wie bei einem persönlichen Interview. Auch hier können Fragebögen mit einem unterschiedlichen Grad der Standardisierung verwendet werden. In den USA wird zumeist ein computergestütztes System (Computer Assisted Telephone Interview-System [CATI]) verwendet, bei dem der Interviewer die Daten unmittelbar eingibt. Dadurch entfällt, ebenso wie bei internetgestützten Befragungen, eine gesonderte Dateneingabe. Zudem müssen die Befragten bei einem telefonischen Interview keinen fremden Menschen in der eigenen Wohnung empfangen, so dass das Interview anonym erlebt wird³⁶⁹. Auch finanziell sind Interviews mittels CATI vorteilhafter als andere Methoden. So kostet ein solches Interview durchschnittlich 20–25% eines persönlichen Interviews³⁷⁰, so dass sich sehr viel größere Stichproben untersuchen lassen.

3. Gütekriterien

Die wissenschaftliche Brauchbarkeit einer Untersuchung wird mittels verschiedener Gütekriterien bestimmt. Zu untersuchen sind jeweils die Objektivität, Reliabilität (Zuverlässigkeit) und Validität (Gültigkeit) einer Studie³⁷¹. Die Art der Datenerhebung kann diese Kriterien beeinflussen, wodurch die Qualität der Untersuchungen eingeschränkt wird.

a) Objektivität

Die erhobenen Daten müssen objektiv, d.h. unabhängig von der Person des Forschers sein³⁷². Eine besondere Bedeutung kommt der Person des Interviewers zu, der sich möglichst neutral gegenüber Thema und befragter Person verhalten sollte³⁷³. Gerade bei Dunkelfelduntersuchungen zu so sensiblen Themen wie sexueller Viktimisierung können bestimmte Ergebnisse von den Interviewern bewusst oder unbewusst erwünscht und durch die Art der Fragestellung provoziert werden³⁷⁴. Wichtig ist auch

³⁶⁷ So auch in den hier untersuchten Studien von KILPATRICK, FISHER und TJADEN/THOENNES.

³⁶⁸ Im Jahr 2003 waren nach einer Untersuchung des statistischen Bundesamtes 98% der Haushalte mit einem Telefonanschluss ausgestattet. (<http://www.destatis.de>, zuletzt besucht am 01.03.2009).

³⁶⁹ BORTZ/DÖRING (2003), S. 241.

³⁷⁰ KILLIAS (2002), S. 70.

³⁷¹ SCHWIND (2005), S. 165.

³⁷² SCHWIND (2005), S. 166 f.

³⁷³ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 323 f.; BORTZ/DÖRING (2003), S. 246 ff.

³⁷⁴ Vgl. KUNZ (2001), S. 292.

das Verhalten des Interviewers. Bei persönlichen Interviews spielt Vertrauen eine große Rolle; die Ausbildung des Interviewers ist hier von entscheidender Bedeutung. So muss dieser auf eine Art vorgehen, bei der es zu keinen peinlichen Situationen für die Teilnehmerin kommen kann. Ein unbefangener Umgang mit dem nötigen Vokabular ist dabei Voraussetzung. Von Bedeutung sind auch die Entlohnung und der zeitliche Druck, unter dem die Interviewer stehen. Herrscht hier kein angemessenes Verhältnis, besteht die Gefahr von Verfälschungen. Auch bei Auswertung und Interpretation der Daten ist ein objektiver Umgang mit diesen erforderlich; werden jedoch feste Regeln bei der Auswertung, insbesondere bei mündlichen Interviews, vorgegeben, kann die Gefahr von Verfälschungen minimiert werden.

b) Reliabilität

Die Reliabilität bestimmt die Zuverlässigkeit eines Erhebungsinstrumentes, d.h. dessen Eignung, auch bei mehrfacher Anwendung dieselben Ergebnisse zu bringen³⁷⁵. In der Regel wird die Reliabilität durch eine Wiederholung der Befragung in einem Re-test gemessen. Je nach Konstanz der Ergebnisse beurteilt sich die Zuverlässigkeit des Instruments. Diese Methode ist jedoch nur dann geeignet, wenn zwischen den Befragungen keine Ereignisse geschehen, die das Antwortverhalten beeinflussen. Bei Dunkelfeldstudien ist das problematisch; gerade zwischen zwei Befragungen können neue Viktimisierungen stattgefunden haben, so dass letztlich keine Aussage über die Zuverlässigkeit des Instruments getroffen werden kann. Eine andere Möglichkeit ist die Analyse der internen Konsistenz eines Instruments, d.h. die Überprüfung, inwieweit die Items einer Skala zur Erfassung des jeweiligen Merkmals widerspruchsfrei und in sich konsistent sind. Bei Opferbefragungen bietet sich dieses Verfahren jedoch nicht an, da zumeist jede Form der Viktimisierung (= jedes Merkmal) mit nur einem Item erfasst wird.

c) Validität

Ein Erhebungsinstrument ist dann valide, wenn es tatsächlich das misst, was es nach Intention der Forscher messen sollte³⁷⁶. Damit die Messung eines Kriteriums valide ist, muss gewährleistet sein, dass das Ergebnis auch mit einem anderen Messinstrument erzielt werden kann³⁷⁷. Bezogen auf die Dunkelfeldforschung bedeutet das, dass verschiedene Messinstrumente bei Messung desselben Merkmals in derselben Grundgesamtheit dasselbe Ergebnis ermitteln müssen. Verschiedene Faktoren beeinflussen jedoch die Validität und sollen hier näher betrachtet werden.

(1) Operationalisierung von Straftatbeständen

Bei der Untersuchung des Dunkelfeldes der Kriminalität muss gewährleistet sein, dass die juristischen Tatbestände angemessen operationalisiert, d.h. in den Fragebögen umgesetzt werden. Es muss in den Items genau beschrieben werden, welche Verhaltens-

³⁷⁵ SCHWIND (2005), S. 166.

³⁷⁶ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S.154.

³⁷⁷ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 155.

weise gemessen werden soll³⁷⁸. Die gesetzlichen Tatbestände müssen so in Laiensprache „übersetzt“ werden, dass eindeutig ist, nach welchen Vorfällen gefragt wird. Wird allein die gesetzliche Bezeichnung des Tatbestandes verwendet, kann es zu Missverständnissen darüber kommen, welche Verhaltensweisen diesen erfüllen. So wurde in einer Untersuchung gefragt: „Sind sie schon einmal vergewaltigt worden?“³⁷⁹. Die Teilnehmerinnen müssen bei einer solchen Fragestellung selbst bestimmen, was unter einer Vergewaltigung zu verstehen ist. Bei vielen anderen Delikten ist das unproblematisch, da z.B. eine Sachbeschädigung in der Regel von Juristen und Nichtjuristen übereinstimmend als Beschädigung oder Zerstörung fremder Sachen definiert wird. Der Begriff „Vergewaltigung“ bietet dagegen unterschiedliche Definitionsansätze, wie auch die Reformen der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung zeigen³⁸⁰.

Bei Fragestellungen, die die gesetzlichen Tatbestände umschreiben, werden zudem oftmals die gesetzlichen Definitionen nicht zutreffend umgesetzt. Abweichungen von der Rechtslage können sich zum einen durch fehlende juristische Fachkenntnis, zum anderen durch eine bewusst andere Ausrichtung der Studie ergeben. Grund ist, dass auch solche Erlebnisse von Frauen als belastend empfunden werden können, die nicht unter Straftatbestände fallen.

Hinzu kommt die Problematik der sich ständig verändernden Rechtslage im Bereich der Sexualdelikte. Ein Fragebogen, der die Rechtslage vor dem 33. StÄG umgesetzt hat, kann somit bei einer erneuten Anwendung nach den Reformen nicht mehr das Dunkelfeld nach den aktuellen Definitionen des Hellfeldes messen. Auch Erweiterungen der Strafbarkeit müssen daher aufgenommen werden, um das Dunkelfeld umfassend beurteilen zu können. Das ist allerdings dann problematisch, wenn Längsschnittstudien durchgeführt werden sollen, um die Entwicklung des Dunkelfeldes über einen größeren Zeitraum zu begutachten. Bei diesen Studien ist es wichtig, dass unveränderte Fragebögen bei gleicher Untersuchungsmethodik und vergleichbaren Stichproben eingesetzt werden, um den Einfluss anderer Faktoren auf das Ergebnis gering zu halten. Hat daher eine Untersuchung das Ziel, Daten über einen längeren Zeitraum zu sammeln, können die verwendeten Fragebögen nicht an eine sich verändernde Rechtslage angepasst werden. Bei Untersuchungen, die in Zukunft durchgeführt werden, sollte jedoch zumindest darauf geachtet werden, dass die aktuelle Rechtslage zutreffend operationalisiert wird. Nach den großen Reformen auf dem Gebiet der Sexualdelikte ist aus Gründen der Rechtssicherheit nicht davon auszugehen, dass sich die Rechtslage auch in den nächsten Jahren rasant verändern wird. Aufbauend auf der derzeitigen Rechtslage könnten daher neue Längsschnittuntersuchungen geplant und durchgeführt

³⁷⁸ SCHWIND (2005), S. 165.

³⁷⁹ KREUZER (2005), S. 541; auch in der Untersuchung von Russell (1984) und der ersten Untersuchung von KOSS (1982) gab es eine direkte Frage nach „Rape“.

³⁸⁰ So hat eine Entwicklung von einem engen Vergewaltigungsbegriff, der Gewalt gegen eine Person oder eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben beinhaltet, zu einem weiteren Begriff, der auch das Ausnutzen einer schutzlosen Lage umfasst, stattgefunden. Zudem ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage nicht mehr nur der vaginale Geschlechtsverkehr umfasst, sondern auch andere besonders erniedrigende Handlungen.

werden. Zudem würde eine Erweiterung von vorhandenen Fragebögen dann genügen, wenn diese die frühere Rechtslage zutreffend umgesetzt haben; in diesem Fall müssten lediglich Items zum neuen Nötigungsmittel, dem Ausnutzen einer schutzlosen Lage, sowie zu den weiteren Penetrationsarten und besonders erniedrigenden Handlungen ergänzt werden.

(2) Frageverständnis

Eng mit dem Problem der Operationalisierung juristischer Tatbestände ist die Unsicherheit verknüpft, ob die Teilnehmerinnen die gestellten Fragen zum einen so verstehen, wie sie gemeint sind und zum anderen, ob alle Teilnehmerinnen sie in der gleichen Art und Weise verstehen³⁸¹. Insbesondere wenn keine Situationsbeschreibungen gegeben werden, sondern nach Erfahrungen als Opfer einer „Vergewaltigung“ gefragt wird, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Teilnehmerinnen unterschiedliche Vorstellungen von einer Vergewaltigung haben. „Vergewaltigung“ ist ein oft sehr emotional besetztes und von individuellen Vorstellungen geprägtes Wort. Die meisten Frauen haben ein genaues Bild davon, was für sie eine „echte“ Vergewaltigung ist. Dies muss aber nicht immer mit den gesetzlichen Regelungen übereinstimmen³⁸². Bei schriftlichen Untersuchungen kommt hinzu, dass kein Interviewer anwesend ist, der bei Verständnisproblemen die Fragestellung näher erläutern könnte. Insbesondere juristische Fachtermini und Sprache können auf die Befragten als „Amtsdeutsch“ nahezu abschreckend wirken; die Tatbestände sollten daher in Alltagssprache übersetzt werden. Zudem sind gesetzliche Formulierungen dann problematisch, wenn sie Fachtermini enthalten, die in der Laiensphäre anders interpretiert werden. So werden Begriffe wie „Gewalt“ oder „Versuch“ auch außerhalb der Rechtssprache verwendet, ohne dass die rechtlichen Anforderungen bekannt sind. Missverständnissen kann vorgebeugt werden, indem Umschreibungen gewählt werden, die unter die Straftatbestände subsumiert werden können, ohne den gesetzlichen Wortlaut selbst zu verwenden. Dabei müssen auch Änderungen in der Rechtsprechung berücksichtigt werden; wie gezeigt, wurde früher von der Rechtsprechung sowohl in den USA als auch in Deutschland ein Widerstand des Opfers für erforderlich gehalten, ohne dass sich dieses Merkmal aus dem Tatbestand selbst ergibt. Die Frageformulierungen müssen daher alles enthalten, was zu einer Verurteilung zum jeweiligen Zeitpunkt erforderlich ist. Neben der Übersetzung der Tatbestände in Alltagssprache ist daher auch eine Beschäftigung mit der aktuellen Rechtsprechung erforderlich.

(3) Erinnerung

Die Validität einer Untersuchung kann zudem durch Probleme bei der Erinnerung der Probanden beeinflusst werden³⁸³. Erinnern sich die Teilnehmer nicht mehr an einen

³⁸¹ Vgl. OBERGFELL-FUCHS/KURY (2003), S. 47.

³⁸² GÖPPINGER (1997), S. 490, vgl. auch BILSKY/WETZELS/MECKLENBURG/PFEIFFER (1995), S. 85. Hat sich eine Frau gegen eine Anzeige entschieden, weil sie meint, dass nichts strafbares geschehen sei, wird sie dieses Erlebnis auch bei einer direkten Frage nach Vergewaltigungserlebnissen nicht angeben.

³⁸³ BILSKY/WETZELS/MECKLENBURG/PFEIFFER (1995), S. 86.

Vorfall oder ordnen sie ihn falsch ein, wird das Dunkelfeld verzerrt. Allerdings ist dieses Problem bei den Dunkelfeldforschungen zur Sexualkriminalität weniger bedeutend, da die Erinnerung an gravierende Viktimisierungen zumeist stärker sein dürfte, als an Opfererfahrungen mit Bagatelldelikten³⁸⁴. Insbesondere wenn nach klar abgegrenzten Zeiträumen gefragt wird, lässt sich die Erinnerungsleistung der Probandinnen verbessern³⁸⁵. Die Gefahr des sog. Telescoping – Effekts, der Verlagerung einer Erinnerung in einen falschen Zeitraum, besteht allerdings auch hier³⁸⁶.

Problematisch können allerdings Verdrängungen der Viktimisierungserfahrungen sein; gerade bei einem so sensiblen Untersuchungsgegenstand können viele Teilnehmerinnen ihre Erfahrungen verdrängt haben oder scheuen davor zurück, sich intensiv mit dem Hergang des Übergriffs auseinander zu setzen.

(4) Fragebogeneffekte

Der Aufbau des eingesetzten Fragebogens kann ebenfalls zu Verzerrungen beitragen. So wurde in Untersuchungen festgestellt, dass schon die Formulierung des einleitenden Textes zum Fragebogen zu Unterschieden im Antwortverhalten führen kann³⁸⁷. Bei Untersuchungen zu sensiblen Themen wie sexueller Viktimisierung empfiehlt es sich zudem, nicht in der ersten Frage bereits vollendete Vergewaltigungen zu erfragen³⁸⁸. Die Fragen sollten sich langsam herantasten und zunächst mit leichteren Viktimisierungen beginnen, da auch die Reihenfolge der Fragen im Fragebogen die Ergebnisse beeinflussen kann. Ausstrahlungseffekte (oder auch „Halo-Effekte“), d.h. etwa der Bezugsrahmen, der sich durch frühere Fragen ergibt und bei der Beantwortung der weiteren Fragen fortwirkt, können ebenfalls die Ergebnisse verzerren³⁸⁹. Allerdings ist die Gefahr, dass die Teilnehmerinnen unzutreffend antworten, um ein konstantes Antwortverhalten zu zeigen, bei Befragungen zu sexueller Gewalt niedriger einzuschätzen als bei anderen Befragungen, etwa zu Einstellungen zu bestimmten Themen. Bei den Viktimisierungsstudien werden zumeist verschiedene Arten von Vorfällen abgefragt, so dass auch etwa bei der Angabe einer Erfahrung mit einer sexuellen Nötigung von den Befragten wohl keine weiteren Viktimisierungen unzutreffend angegeben werden, um ein konstantes Antwortverhalten zu erreichen.

Allerdings können Bezugsrahmen durch frühere Fragen auch gezielt im Sinne einer Trichterung ausgenutzt werden. Wenn zunächst ein Rahmen, wie etwa „unerwünschte Sexualkontakte“ gegeben wird, können innerhalb dieses Kontextes schwerer werdende Viktimisierungen erfragt werden und die Hemmschwelle, über so ein Erlebnis zu berichten, kann herabgesetzt werden. So können zunächst strafrechtlich irrelevante Belästigungen abgefragt werden, bevor nach Vergewaltigungen selbst gefragt wird.

³⁸⁴ OBERGFELL-FUCHS/KURY (2003), S. 47 f.

³⁸⁵ AHLBORN (1999), S. 20.

³⁸⁶ SCHWIND (2005), S. 392.

³⁸⁷ Im Einzelnen KURY (1995), S. 86.

³⁸⁸ DIEKMANN (2004), S. 410.

³⁸⁹ SCHNELL/HILL/ESSER (2005), S. 342; KROMREY (2006), S. 385.

(5) Soziale Erwünschtheit

Bei besonders sensiblen Fragen stellt sich die Problematik, dass Probanden nicht ehrlich, sondern im Sinne einer sozialen Erwünschtheit antworten könnten. Bei Sexualdelikten könnten eigene Opfererfahrungen heruntergespielt werden, da ,trotz der steigenden Behandlung in den Medien, solche Erfahrungen gesellschaftlich eher tabuisiert werden. Viele Menschen sehen eine Mitschuld beim Opfer, so dass dieses eine gesellschaftliche Ächtung erfahren kann. Es ist vielen Opfern peinlich, eigene Viktimisierungen zuzugeben, so dass möglicherweise Erfahrungen auch in Opferstudien verschwiegen werden. Gerade Taten im familiären Nahbereich sind nicht „gesellschaftsfähig“, so dass die Bereitschaft, über solche Erfahrungen zu reden, auch in Opferstudien gering sein kann.

C. Entwicklung der Dunkelfeldforschung im Bereich der Sexualdelikte

Die methodischen Standards bei der Dunkelfeldforschung haben sich im Laufe der Jahre entwickelt. Erst durch immer weiter aufeinander aufbauende Forschungsprojekte können Erkenntnisse über die Eignung von methodischen Vorgehensweisen bei Befragungen zu sexueller Gewalt gewonnen werden.

In den USA gibt es Forschung im Bereich der sexuellen Viktimisierung seit den späten 50er Jahren, in verstärktem Maße seit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts. Im Laufe der letzten 25 Jahre sind verschiedene Messinstrumente sowie neue Methoden der Befragung für den Bereich der sexuellen Viktimisierung entwickelt und verfeinert worden. Durch die nunmehr vorliegende Menge an Studien, die von kleineren lokalen bis zu jährlich wiederholten nationalen Studien reicht, ist das Dunkelfeld der Sexualdelikte recht umfassend erforscht. Die in den USA erlangten Erkenntnisse können jedoch nur eingeschränkt nach Deutschland übertragen werden³⁹⁰.

So gibt es eine Vielzahl von Studien, die den sog. „Date-Rape“ erforschen, also in Bezug auf das „Dating“ System in den USA erforschen, beim wievielten „Date“ welche Formen der sexuellen Belästigung in welcher Ausprägung vorkommen. Eine solche Praxis ist in Deutschland jedoch nicht üblich; es gelten, anders als in den USA, keine festen Rituale, die bei der Anbahnung einer Partnerschaft eingehalten werden „müssen“. Daten aus diesen Studien lassen sich daher nicht auf deutsche Verhältnisse übertragen und sollen bei dieser Untersuchung nicht berücksichtigt werden. Probleme bei der Vergleichbarkeit ergeben sich auch durch die Zusammensetzung der Stichprobe. Bei Studententichproben können deutsche und US-amerikanische Studentinnen nicht ohne weiteres verglichen werden, da sie sich von Alter, Wohn- und Einkommenssituation unterscheiden³⁹¹. Allgemein bestehen zwischen Deutschland und den USA kultu-

³⁹⁰ GÖPPINGER (1997), S. 607.

³⁹¹ In Deutschland gab es im WS 2004/2005 1.372 531 Studenten (51,35% Frauen) an Universitäten. Der Altersdurchschnitt lag bei 25,5, bei Studienbeginnern bei 21,3 Jahren (Quelle: Statistisches Bundesamt). Bei den Eltern lebten 22%, in Wohnheimen 12%, zur Untermiete 2%, in Wohngemeinschaften 22%, alleine in einer Wohnung 23%, und mit dem Partner oder einem Kind zusam-

relle Unterschiede, auch im Umgang mit Sexualität. Bestehen Hemmungen im Umgang mit Sexualität, kann es insbesondere bei weniger sensiblen Interviewern zu einem Verschweigen von Vorfällen kommen, die vom Opfer als peinlich empfunden werden.

Wegweisend für die Forschung in Deutschland war die Entwicklung von Messinstrumenten in den USA, die für den deutschen Raum übersetzt wurden. In Deutschland wird Forschung auf dem Gebiet der sexuellen Viktimisierung erst seit den 90er Jahren des letzten Jahrhunderts verstärkt betrieben, so dass die Untersuchungen der USA auch in Deutschland Einfluss zeigen. So wurde etwa der in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts entwickelte Sexual Experiences Survey (SES)³⁹² später auch in deutschen Forschungsprojekten eingesetzt. Es sollen daher zunächst die wichtigsten amerikanischen Studien untersucht werden, um den Ursprung der entwickelten Messinstrumente zu klären. Vor dem Hintergrund der amerikanischen Rechtslage soll zunächst die Operationalisierung in den amerikanischen Untersuchungen geklärt werden, um dann bei den deutschen Untersuchungen, die diese Messinstrumente übernommen haben, zu klären, inwieweit sich die Übersetzung amerikanischer Items auf die Operationalisierung der deutschen Rechtslage auswirkt.

Diese Arbeit beschränkt sich der Übersichtlichkeit halber auf Konstellationen mit weiblichen Opfern und männlichen Tätern, wobei allein die von Frauen berichteten Opfererfahrungen ausgewertet werden. Zwar sind mittlerweile in Deutschland und in vielen Staaten der USA die Tatbestände geschlechtsneutral formuliert; die anderen geschlechtlichen Konstellationen sind jedoch nicht ausreichend erforscht, um sie in diese Sekundäranalyse von vorhandenen Studien einzubeziehen³⁹³. Bei den Studien, in denen auch männliche Teilnehmer befragt wurden, beziehen sich die genannten Ergebnisse ausschließlich auf den weiblichen Teil der Stichprobe.

IV. Einzelne Studien aus Deutschland und den USA

A. Ausgewählte Studien aus den USA

Aufgrund der Menge von Untersuchungen in den USA wird das Augenmerk auf die grundlegenden Untersuchungen, in denen die wichtigsten Messinstrumente entwickelt wurden, sowie auf neuere, nationale Studien gelegt. Die Vielzahl von kleineren Studien wird dagegen außer Acht gelassen.

1. Kirkpatrick/Kanin

Die erste größere Studie in den USA im Bereich der sexuellen Viktimisierung wurde von KIRKPATRICK und KANIN 1954–1955 an der Indiana University in Bloomington

men lebten 20% (Quelle: Bundesministerium für Bildung und Forschung, 17. Sozialerhebung des deutschen Studentenwerks 2003).

³⁹² KOSS (1982 und 1987).

³⁹³ Eine erste Studie, die auch sexuelle Gewalt gegen Männer umfasste, wurde in Deutschland im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch den „Forschungsverbund Gewalt gegen Männer“ 2002–2004 durchgeführt.

durchgeführt³⁹⁴. Vorher gab es auch in den USA lediglich allgemeine Opferstudien, in denen der Bereich der sexuellen Viktimisierung zumeist nicht erfragt wurde. Studien, die sich mit sexueller Gewalt befassten, untersuchten lediglich Täter³⁹⁵.

a) Methodik

Für die Studie wurden 22 Kurse der Universität ausgewählt. Da nur die weiblichen Studierenden untersucht wurden, bat man die männlichen Studierenden, den Raum zu verlassen. Bei der Auswahl der Kurse wurden keine Zufallskriterien angewendet, so dass die Stichprobe für keine Bevölkerungsgruppe repräsentativ ist und die Ergebnisse nicht verallgemeinert werden können. Die Stichprobe setzt sich aus Studentinnen mit unterschiedlichem Fortschritt des Studiums zusammen, wobei Erstsemester, Zweitsemester und Studentinnen aus Schwesternschaften („sorority girls“) überrepräsentiert waren³⁹⁶. Das Durchschnittsalter der Teilnehmerinnen lag bei ca. 18,9 Jahren³⁹⁷. Die achtseitigen Fragebögen wurden in den Kursen verteilt und sofort durch die Teilnehmerinnen ausgefüllt. Dabei verweigerten zwei Studentinnen die Teilnahme an der Studie, 291 Fragebögen konnten ausgewertet werden. Erfragt wurde in der Studie der Zeitraum vom 15. September 1954 bis zum 15. Mai 1955, d.h. Viktimisierungserfahrungen innerhalb des letzten akademischen Jahres.

b) Operationalisierung der Tatbestände im Fragebogen

Entscheidend für die juristische Einordnung der Items ist die Rechtslage bei den Sexualdelikten 1954–1955 in Indiana. Zu dieser Zeit war der Modal Penal Code (MPC) noch nicht ausgearbeitet, so dass die Standards des common law für die Einordnung herangezogen werden müssen. Die gestellten Fragen unterscheiden nicht zwischen vollendeten und versuchten Fällen; die Zahl und genaue Formulierung der Fragestellungen lässt sich jedoch nicht mehr im Einzelnen nachvollziehen. Im Text finden sich nur vereinzelte Formulierungen, die hier untersucht werden sollen.

(1) Fragen nach Geschlechtsverkehr mit Gewalt

Die im Text aufzufindenden Formulierungen zu Fragen nach gewaltsamem Geschlechtsverkehr lauten:

1. *“Forceful attempts at sex intercourse“*

sowie

2. *„Aggressively forceful attempts at sex intercourse in the course of which menacing threats or coercive infliction of physical pain were employed“.*

Die erste Frage stimmt nur teilweise mit der Definition einer versuchten Vergewaltigung nach dem common law überein. „Sex intercourse“ ist hier wohl als vaginaler Ge-

³⁹⁴ KIRKPATRICK/KANIN (1957), S. 52

³⁹⁵ Z.B. APFELBERG 1944, der 250 Sexualstraftäter in der Psychiatrie untersuchte.

³⁹⁶ Freshmen: 131.5, sophomores: 181.3, juniors: 85.6, seniors: 49.7, sorority girls: 173.7 (100 = proportional repräsentiert).

³⁹⁷ 19,0 bei den 129 Teilnehmerinnen ohne, 18,8 bei den 162 mit Viktimisierungserfahrungen.

schlechtsverkehr zu verstehen, der nach dem common law allein strafbar ist. Auch das Element „force“ ist enthalten; allerdings ist nicht genau umschrieben, was hierunter zu verstehen ist. Im Gegensatz zum deutschen Begriff der „Gewalt“, der, unabhängig von den juristischen Auslegungsschwierigkeiten, nach dem Wortsinn mit körperlichen Einwirkungen in Verbindung gebracht wird, ist der Begriff „forceful“ weniger eindeutig. Es ist daher sehr fraglich, ob von den Teilnehmerinnen nur Fälle beschrieben wurden, die unter den Begriff der Vergewaltigung nach dem common law fallen würden. Zudem ist das Element „against her will“, das nach dem common law vorliegen muss, nicht enthalten. Bei dieser Formulierung ist es zwar wahrscheinlich, dass die Teilnehmerinnen Fälle angegeben haben, in denen sie nicht mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden waren. Es ist jedoch möglich, dass das dem Täter gegenüber nicht geäußert wurde, so dass der Täter letztlich annehmen konnte, die Frau sei mit dem Vorgehen einverstanden. Zudem war zu diesem Zeitpunkt ein „Widerstand nach Kräften“ erforderlich, um das Gericht vom Handeln gegen den Willen des Opfers zu überzeugen. Dieses Widerstandserfordernis wird in der Frage jedoch nicht widerspiegelt, so dass auch Fälle von den Befragten angegeben worden sein können, in denen mangels eindeutigen Widerstands eine Verurteilung des Täters unterblieben wäre. Durch die fehlende Spezifikation des Merkmals „force“ und das Fehlen des Elements „against her will“ können die auf diese Frage hin gefundenen Ergebnisse nicht als eindeutige Vergewaltigungen nach dem common law gewertet werden.

Die zweite Frage unterscheidet sich von der erstgenannten durch den zweiten Halbsatz, in dem ein eindeutiges Gewaltelement hinzugefügt wird. Der Begriff „physical pain“ kann unter den „force“ Begriff subsumiert werden, der nach dem common law erforderlich ist. Auch bei dieser Frage fehlt allerdings das Element „against her will“. Wegen dem hinzugefügten zweiten Halbsatz ist jedoch davon auszugehen, dass nur Fälle angegeben wurden, in denen gegen den Willen des Opfers gehandelt wurde. Auch hier kommt das Widerstandserfordernis jedoch nicht zum Ausdruck. Obwohl damit ein Element fehlt, kommt die Formulierung näher an die nach dem common law strafbare Vergewaltigung heran. Die auf diese Frage gefundenen Ergebnisse können daher schon eher als Vergewaltigung gewertet werden.

(2) weitere Fragen

Die genauen Formulierungen und Ergebnisse der weiteren Fragen sind nicht in den Veröffentlichungen zu finden; sie behandelten Erfahrungen mit „knutschen“ und „petting“³⁹⁸. Auch in den Veröffentlichungen über die Wiederholungsstudie von KANIN, die 1956 durchgeführt wurde³⁹⁹, finden sich keine Hinweise auf die Formulierung der Fragen, insbesondere ist nicht erkennbar, ob ein Gewalt- oder Drohungselement enthalten war. Eine juristische Einordnung der anderen Fragen ist aus diesen Gründen nicht möglich.

³⁹⁸ Attempts at „necking“, „petting“ above the waist, „petting“ below the waist.

³⁹⁹ KANIN (1957–58), S. 197.

c) Ergebnisse

Insgesamt bejahten 55,7 % der Teilnehmerinnen eine der gestellten Fragen, die sich jedoch nicht alle auf gewaltsame Handlungen bezogen. Auf die erstgenannte Frage, die nicht unter die Strafbarkeitsvoraussetzungen subsumiert werden konnte, antworteten 20,9 % der Befragten, dass sie einen solchen Vorfall während des letzten akademischen Jahres erlebt haben. Wie gezeigt, handelt es sich dabei jedoch nicht notwendig um (versuchte) Vergewaltigungen im juristischen Sinne. Die zweitgenannte Frage, bei der ein eindeutiges Gewaltelement hinzugefügt wurde, bejahten 6,2 % der befragten Frauen für das vergangene akademische Jahr. Mit den oben genannten Abstrichen kann diese Frage als Frage nach strafbaren (versuchten) Vergewaltigungen eingeordnet werden. Bei der Bewertung dieses Ergebnisses ist allerdings zu beachten, dass keine repräsentative Stichprobe verwendet wurde.

Eine Replikation dieser Studie, die 1956 durch KANIN durchgeführt wurde⁴⁰⁰, ergab ähnliche Werte wie die erste Studie. Von den 62,2 % der Teilnehmerinnen, die eine der Fragen bejahten, wurden 8,6 % Opfer einer strafbaren (versuchten) Vergewaltigung. Bezogen auf die Gesamtstichprobe ergibt sich ein Wert von 5,3 %.

d) Kritik

Unter methodischen Gesichtspunkten ist diese Studie nicht sehr aussagekräftig. Zum einen wurde keine repräsentative Stichprobe verwendet, so dass die Ergebnisse nicht verallgemeinert werden können. Zum anderen wurden die sexuellen Viktimisierungen nicht valide gemessen; die Operationalisierung der Tatbestände ist weitgehend nicht gelungen. Dennoch handelt es sich bei dieser Studie um einen Grundstock für zukünftige Forschungen, da erstmals in einer größeren wissenschaftlichen Untersuchung das Thema der sexuellen Viktimisierung von Frauen aufgegriffen wurde.

2. Russell

Die zweite bedeutende Studie führte RUSSELL 1978 im Raum San Francisco durch⁴⁰¹. Zu diesem Zeitpunkt gab es zwar neben der Untersuchung von KIRKPATRICK/KANIN einige Opferbefragungen in den USA, der Bereich der sexuellen Viktimisierung wurde jedoch, wenn überhaupt, nur oberflächlich behandelt⁴⁰². In den frühen 70er Jahren des

⁴⁰⁰ Die Studie beinhaltete 262 auswertbare Fragebögen, wobei die Stichprobe ebenfalls nicht repräsentativ war. Die Teilnehmerinnen füllten die Fragebögen teilweise vor Ort im Kurs aus, weitere Fragebögen wurden an die Teilnehmerinnen ausgeteilt, um sie an kooperationsbereite Freunde und Bekannte weiterzuverteilen. Es wurden die gleichen Fragen wie in der Studie von KIRKPATRICK/KANIN (1957) verwendet (KANIN [1957–58], S. 197).

⁴⁰¹ RUSSELL (1984).

⁴⁰² Vgl. z.B. das National Opinion Research Center (NORC) Survey von 1967, in dem in 10.000 Haushalten in den USA nach Opfererfahrungen von Mitgliedern des Haushaltes gefragt wurde (ENNIS [1967], S. 1, zit. nach RUSSELL [1984], S. 31). Die dort angegebenen Raten für Vergewaltigung waren bereits vier Mal so hoch als im Uniform Crime Report, obwohl nicht davon auszugehen ist, dass durch die Befragung eines Haushaltsmitglieds die Viktimisierungserfahrungen aller Mitglieder zu ermitteln sind.

20. Jahrhunderts wurden zudem die National Crime Surveys⁴⁰³ eingeführt. Auch in diesen standen jedoch nicht Erfahrungen mit sexueller Gewalt, sondern andere Erfahrungen mit Kriminalität im Vordergrund. RUSSELL wollte mit ihrer Studie erstmals die volle Ausbreitung sexueller Viktimisierungen, d.h. Vergewaltigung, sexueller Nötigung, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sowie Kindesmissbrauch, erfassen. Dabei sollte vor allem auf eine saubere Erhebung der Daten geachtet werden, um eine Verallgemeinerung und Vergleichbarkeit der Studie zu ermöglichen.

a) Methodik

Die Studie wurde 1978 mit 930 Frauen durchgeführt, die mittels Zufallsprinzips ausgewählt worden waren. Zu diesem Zweck beauftragte RUSSELL ein Wahlinstitut (polling organization), von dem sie eine Stichprobe von Haushalten in San Francisco zusammenstellen ließ. Diese wurden durch geschulte Interviewerinnen aufgesucht und nach Frauen über 18 Jahren gefragt. Gab es mehrere erwachsene Frauen in diesem Haushalt, wurde nach einem Zufallssystem eine Frau ausgewählt, mit der ein ca. eine Stunde und 20 Minuten dauerndes Interview geführt wurde. Die ausschließlich weiblichen Interviewer wurden zwei Wochen lang intensiv geschult. Um einen Anreiz für die Beteiligung zu setzen erhielten die teilnehmenden Frauen eine Aufwandsentschädigung von \$10. Die Quote von verweigerter Interviews betrug insgesamt 50 %, wobei verschiedene Gründe der Verweigerung vorlagen⁴⁰⁴.

In den Veröffentlichungen von RUSSELL findet sich leider nicht der vollständige Fragebogen. Es sind jedoch einige Fragen exemplarisch aufgeführt, die stellvertretend untersucht werden sollen.

b) Operationalisierung der Tatbestände im Fragebogen

Nach Angabe von RUSSELL wurde der Fragebogen ausgehend von der gesetzlichen Definition der Vergewaltigung in Kalifornien⁴⁰⁵ zum Zeitpunkt der Datenerhebung entwickelt. Dabei wurden verschiedene Fragen formuliert, um die Bandbreite der Erscheinungsformen der (versuchten) Vergewaltigung zu erfassen. Diese Fragen wurden mehrere Male in Bezug auf verschiedene Täter (Fremder, Bekanntschaft/Freund, fester (Ex-) Freund) gestellt, um den Opfern die Erinnerung zu erleichtern. Zusätzlich wurde eine Frage aufgenommen, in der die Frauen direkt gefragt wurden, ob sie schon einmal vergewaltigt worden seien. Hatten die Frauen auf eine dieser Fragen mit „ja“ geant-

⁴⁰³ Aus dem National Crime Survey (NCS) hat sich der regelmäßig durchgeführte National Crime Victimization Survey entwickelt, der auf S. 87 ff. untersucht wird.

⁴⁰⁴ 19% der Frauen, die wussten, dass es in der Studie um Vergewaltigungen geht, weigerten sich mitzumachen. Bei Einschluss der Frauen und Männer, die eine Befragung von Haushaltsmitgliedern von vornherein abgelehnt haben, ohne zu wissen, um was es in der Studie geht, steigt die Verweigerungsquote auf 36%. Des Weiteren gab es Haushalte, in denen niemand erreicht werden konnte, etwa weil niemand zu Hause war oder Tore verschlossen waren, sowie Frauen, die sich zwar mit einem Interview bereit erklärt hatten, aber kein Interviewtermin vereinbart werden konnte. Schließt man auch diese Fälle ein, ergibt sich die Verweigerungsquote von 50% (RUSSELL [1984], S. 38).

⁴⁰⁵ Forced intercourse (i.e. Penile-vaginal penetration), or intercourse obtained by threat of force, or intercourse completed when the woman was drugged, unconscious, asleep or otherwise totally helpless and hence unable to consent (RUSSELL [1984], S. 35).

wortet, wurden sie im zweiten Schritt detailliert über das Vorgefallene befragt. Erst wenn durch die detaillierte Befragung klar wurde, dass die Definition von (versuchter) Vergewaltigung erfüllt war, wurde das Berichtete als Vergewaltigungserlebnis gezählt. Die Studie von RUSSELL ist nicht zuletzt wegen dieser Ausrichtung an juristischen Definitionen viel beachtet worden⁴⁰⁶. Die durch RUSSELL vorgenommene juristische Einschätzung der Vorfälle lässt sich nicht im Einzelnen nachvollziehen, da diese anhand der Detailschilderungen vorgenommen wurde. Es sollen hier dennoch die verfügbaren Screeningfragen betrachtet werden, um einen Anhaltspunkt für diese Einordnung zu erhalten.

Zur Zeit der Erhebung gab es in Kalifornien eine marital exemption, d.h. eheliche Vergewaltigungen bleiben straflos; ein Widerstand nach Kräften durch das Opfer war zu dieser Zeit erforderlich. Ähnlich wie bei KIRKPATRICK/KANIN (1957) fehlt jedoch bei allen Fragen die Angabe, ob das Opfer körperlichen Widerstand geleistet hat. Es ist unklar, ob diejenigen Fälle, in denen nach der Detailschilderung klar war, dass kein für eine Verurteilung des Täters ausreichender Widerstand geleistet wurde, ausgesondert wurden.

Alle von RUSSELL gestellten Fragen beziehen sich auf versuchte und vollendete Taten. Der Versuchsbeginn ist jedoch in keiner Frage genauer spezifiziert, sondern von den Teilnehmerinnen selbst einzuschätzen. Es ist auch fraglich, wann bei den Detailschilderungen ein strafbarer Versuch angenommen wurde. Ebenso wird die Möglichkeit eines Rücktritts vom Versuch der Vergewaltigung nicht angesprochen; ob diese von RUSSELL berücksichtigt wurde bleibt daher unklar. Es lässt sich damit nicht beurteilen, ob die Ergebnisse zu versuchten Taten mit der Rechtslage in Einklang zu bringen sind.

(1) Frage nach versuchtem/vollendetem Geschlechtsverkehr in hilflosem Zustand

1. "Have you ever had any kind of unwanted sexual experience with a stranger (etc.) because you were asleep, unconscious, drugged or in some other way helpless? If yes: Did he (any of them) either try or succeed in having any kind of sexual intercourse with you?"

Auffällig an dieser Frage ist, dass zunächst allgemein nach „sexual experiences“ gefragt wurde und erst im zweiten Schritt nach Geschlechtsverkehr. Durch diese Trichterung⁴⁰⁷ kann es potentiellen Opfern leichter gemacht werden, ihre Erlebnisse anzugeben; auf die juristische Einordnung hat dieses Vorgehen keinen Einfluss. In dieser Frage geht es nicht um gewaltsame Vergewaltigungen, sondern um solche, bei denen das Opfer nicht in der Lage war, sein Einverständnis (bzw. das Fehlen eines Einverständnisses) zu erklären. Diese Fälle waren nach dem Kalifornischen Recht 1984 ausdrücklich als Vergewaltigungen strafbar.

Allerdings ist die Formulierung zu weit, um tatsächlich nur die strafbaren Fälle zu erfassen. Die kalifornische Definition umfasst Fälle, in denen das Opfer aus unterschied-

⁴⁰⁶ FISHER/CULLEN (2000), S. 338.

⁴⁰⁷ Vgl. S. 69.

lichen Gründen unfähig ist, sein Einverständnis oder seinen Widerspruch zu erklären, ähnlich wie im deutschen § 179 StGB. Das wird in der gewählten Formulierung jedoch nicht hinreichend deutlich; so fehlt ein eindeutiger Hinweis auf diese Unfähigkeit, sich mitzuteilen. Die gewählte Formulierung „in some other way helpless“ erlaubt es vielmehr, eine große Bandbreite von Zuständen zu erfassen, in denen sich eine Frau hilflos gefühlt hat. Das ist jedoch ein großer Unterschied zu dem, was die gesetzliche Definition umfasst. Die Vermutung liegt nahe, dass auch in den Detailinterviews keine weitere Eingrenzung erfolgt sein könnte, so dass die gewonnenen Werte zu hoch sein könnten.

Gefragt wurde nach „any kind of sexual intercourse“. Dabei ist es fraglich, wie die Teilnehmerinnen diese Frage verstanden haben; strafbar war zum Zeitpunkt der Studie nur der vaginale Geschlechtsverkehr. Zu beachten ist jedoch, dass RUSSELL bei der Auswertung die gesetzliche Definition zu Grunde gelegt hat. Bei so einem eindeutigen Punkt wie dem erzwungenen Verhalten ist es sehr unwahrscheinlich, dass über die Definition hinausgegangen wurde. Vielmehr bietet die Fragestellung den Vorteil, dass auch Fälle erfasst wurden, die die Teilnehmerinnen nicht als vollendeten Geschlechtsverkehr bewertet hätten, z.B. weil kein vollständiges Eindringen oder kein Samenerguss stattgefunden hatte. Auch solche Vorfälle fallen unter die Definition von „sexual intercourse“, was nicht unbedingt allen Opfern bewusst sein muss. Die Frage nach „any kind of sexual intercourse“ erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass alle Fälle berichtet werden, wobei durch die Auswertung der Detailinterviews gewährleistet wird, dass nur unter die Definition passende Fälle gezählt werden.

Insgesamt ist diese Frage jedoch etwas zu weit gefasst worden, um die gesetzliche Definition zu erfüllen.

(2) Frage nach versuchtem/vollendetem Geschlechtsverkehr mit Drohung

2. *“Have you ever had any unwanted sexual experience, including kissing, petting, or intercourse with a stranger (etc.) because you felt physically threatened? If yes, Did he (any of them) either try or succeed in having any kind of sexual intercourse with you?”*

Auch bei der zweiten Frage wird zunächst nach ungewollten Erlebnissen gefragt, bevor die Frage auf ungewollten Geschlechtsverkehr eingegrenzt wird. Tathandlung ist bei dieser Frage „physical threat“, körperliche Bedrohung. Es ist fraglich, ob diese Formulierung ebenfalls unter das kalifornische Recht von 1978 subsumiert werden kann. Nach der gesetzlichen Regelung liegt eine Vergewaltigung auch bei „intercourse obtained by threat of force“ vor. „Force“ lässt sich in diesem Fall, wie oben gezeigt, in etwa mit „Gewalt“ übersetzen.

Für die juristische Einordnung kommt es darauf an, wie die Teilnehmerinnen der Studie diesen Begriff verstanden haben. Es wurde nicht danach gefragt, ob der Täter tatsächlich eine solche Drohung ausgesprochen hat, sondern ob sich die Befragte physisch bedroht gefühlt hat. Das kann etwa auch dann der Fall sein, wenn ein kräftiger Mann bereits auf Grund seiner äußeren Erscheinung bedrohlich gewirkt hat. Eine Dro-

hung mit einer Verletzung des Opfers ist hier nicht klar zu erkennen. Auch hier stellt sich daher die Frage, ob die weite Formulierung durch das nachfolgende Interview eingeschränkt wurde. In den Veröffentlichungen findet sich jedoch kein Hinweis darauf, dass manche Formulierung bewusst weiter gefasst wurden, um sie bei Auswertung der Interviews zu korrigieren. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Ergebnisse, die durch diese Frage ermittelt wurden, zu weit sein können.

(3) Frage nach versuchtem/vollendetem Geschlechtsverkehr mit Gewalt

3. *“Did a Stranger (etc) ever physically force you, or try to force you, to have any kind of sexual intercourse?”*

Die dritte Frage lässt sich wiederum eindeutiger der gesetzlichen Vorgabe zuordnen. Es werden Erfahrungen mit gewaltsam erzwungenem Geschlechtsverkehr erfragt, wobei durch die Formulierung „physically force“ das Körperlichkeitserfordernis zum Ausdruck kommt. Wenn die Fälle, in denen das Opfer keinen Widerstand geleistet hat, bei der späteren Beurteilung ausgenommen wurden, ist die Definition der Vergewaltigung erfüllt.

(4) direkte Frage nach Vergewaltigungen

4. *“At any time in your life, have you ever been the victim of a rape or attempted Rape?”*

Die vierte Frage stellt eine Gegenprobe dar, ob die Frauen, die nach RUSSELL'S Auslegung Vergewaltigungsoffer geworden sind, ihr(e) Erlebnis(se) selbst als Vergewaltigung bezeichnen. Die Fälle, in denen die 4. Frage aufgrund der fehlenden Spezifikation bejaht wurde, obwohl nach der Detailbefragung keine juristisch relevante Vergewaltigung festgestellt werden konnte, wurden von RUSSELL bei der Auswertung nicht berücksichtigt⁴⁰⁸.

c) Ergebnisse

Nach Auswertung der detaillierten Befragungen ermittelte RUSSELL, dass 24% der Befragten Opfer einer vollendeten Vergewaltigung, 31 % Opfer einer versuchten Vergewaltigung geworden seien. Insgesamt gaben 44% der befragten Frauen an, einmal Opfer mindestens einer versuchten oder vollendeten Vergewaltigung geworden zu sein. Von diesen Fällen wurden lediglich 8 % zur Anzeige gebracht. Um der rechtlichen Lage in Kalifornien zum Zeitpunkt der Befragung besser gerecht zu werden, wurde des Weiteren eine Quote unter Ausschluss von Übergriffen durch den Ehemann ermittelt. Da die Fragen mehrfach in Bezug auf verschiedene Täter gestellt wurden, konnten Vorfälle mit dem Ehemann herausgerechnet werden. In diesem Fall betrug die Quote 19% für vollendete und 31% für versuchte Vergewaltigungen, insgesamt 41%.

⁴⁰⁸ RUSSELL (2000), S. 36.

d) Kritik

Wie bereits festgestellt, müssen einige Einschränkungen bezüglich der Operationalisierung der juristischen Tatbestände gemacht werden. Es ist nicht eindeutig nachzuvollziehen, wie die geschilderten Fälle von RUSSELL eingeordnet wurden. Die Formulierung der Fragen legt nahe, dass auch Fälle ohne Widerstand durch das Opfer berücksichtigt worden sein könnten; die Ergebnisse für versuchte Taten sind juristisch nicht zu beurteilen. Zudem weisen die Fragen weitere ungenaue Formulierungen auf, die möglicherweise nicht bei der Auswertung der Detailinterviews eingeschränkt wurden.

Für die im Vergleich eher hohen Ergebnisse versucht RUSSELL selbst Erklärungen zu finden. In erster Linie fällt dabei die Methodik der Befragung auf, da hier, anders als in der Untersuchung von KIRKPATRICK/KANIN, persönliche Interviews durchgeführt wurden. Zudem wurden lediglich Screeningfragen gebraucht, um die Erinnerung bei den befragten Frauen zu fördern und daraufhin ausführliche Interviews zu den einzelnen Vorfällen geführt. So wurde erreicht, dass auch die von den Opfern unzutreffend nicht als Vergewaltigung bewertete Vorfälle gezählt wurden. Bei diesen Interviews wurden besonders geschulte Interviewer eingesetzt, was wiederum zu einer erhöhten Bereitwilligkeit zu Mitarbeit beigetragen haben kann. Dabei wurde darauf geachtet, dass die Interviewer dem Thema unvoreingenommen gegenüberstanden. Zudem wurden in den Fragen Umschreibungen der gesetzlichen Regelungen gewählt, um Missverständnissen vorzubeugen. Wie anhand der einzigen Frage, die das Wort „rape“ enthielt, gezeigt werden konnte, interpretieren nicht alle Opfer einer juristischen Vergewaltigung diese auch als solche. Alle diese Faktoren können ebenfalls dazu beigetragen haben, dass mehr Vergewaltigungen berichtet wurden, als bei anderen Befragungstechniken. Dennoch legen die Ergebnisse nahe, dass sich die weiten Formulierungen der Screeningfragen auf die Höhe der Ergebnisse ausgewirkt haben.

Weniger von Bedeutung ist dagegen wohl die auf den ersten Blick recht hoch erscheinende Ausfallquote von ca. 50 %. Bei den Befragten, die nicht erreichbar waren oder eine Befragung abgelehnt haben, ohne das Thema der Untersuchung zu kennen, ist davon auszugehen, dass gleichermaßen Opfer wie Nichtopfer vertreten waren. Lediglich bei denjenigen Befragten, die eine Teilnahme nach Bekanntgabe des Themas ablehnten (19 %), kann ein Zusammenhang mit eigenen Viktimisierungserfahrungen vorliegen.

3. Koss/Oros – SES

Eine weitere grundlegende Studie wurde von KOSS/OROS 1981 mit Studenten von Universitäten aus dem mittleren Westen der USA durchgeführt⁴⁰⁹. Diese Studie und das dort entwickelte Instrument, der Sexual Experiences Survey (SES), stellen einen Meilenstein auf der Entwicklung der Forschung im Bereich der sexuellen Viktimisierung

⁴⁰⁹ KOSS/OROS (1982).

dar. Der SES wird, in modifizierter Form, auch heute noch eingesetzt⁴¹⁰ und ist in viele Sprachen, u.a. ins Deutsche⁴¹¹, übersetzt worden. Da in einigen der deutschen Studien zur sexuellen Gewalt der SES eingesetzt wurde, soll der Entwicklung besondere Beachtung geschenkt werden.

a) Methodik

Für die Studie wurden insgesamt 3.862 Studenten aus Ohio, davon 2.016 Frauen, befragt. Die Stichprobe wurde nach einem Zufallsprinzip ausgewählt und ist nach Angaben von KOSS/OROS für die Studenten der Universität Ohio repräsentativ. Lediglich der Anteil an Personen unter 25 Jahren ist in der Studie im Gegensatz zur Gesamtheit der Universität leicht überrepräsentiert. Die Befragung wurde schriftlich durchgeführt, wobei die Teilnehmer den Fragebogen vor Ort in den Kursen ausfüllten.

b) Operationalisierung der Tatbestände

Der Fragebogen wurde von KOSS/OROS neu entwickelt und beinhaltet in dieser ursprünglichen Fassung 13 Items, in denen verschiedene Situationen beschrieben werden. Dabei wurde versucht, so weit wie möglich juristische Terminologien zu vermeiden, um eine unvoreingenommene Beantwortung zu ermöglichen.

Da die Datenerhebung in Ohio durchgeführt wurde, ist die dort geltende Rechtslage für die Beurteilung der Operationalisierung ausschlaggebend. Ohio hat 1974 den criminal code auf Grund des Model Penal Code (MPC) reformiert, dabei wurde die Regelung der Sexualdelikte jedoch nicht umgesetzt. Der Ohio Revised Code von 1980⁴¹² enthielt im Unterschied zum MPC eine geschlechtsneutrale Regelung. Die einzelnen Merkmale sind dabei nach der Rechtsprechungspraxis zu beurteilen; für die Beurteilung von Versuchsstrafbarkeiten soll auf den MPC zurückgegriffen werden, da diese Regelungen selbst dort, wo sie nicht unmittelbar umgesetzt sind, herangezogen werden⁴¹³.

Bei allen Items stellt sich die Problematik, dass nicht nach der Person des Täters gefragt wurde. Es sind daher auch Fälle von den Fragen umfasst, in denen der Ehemann des Opfers die Tat begangen hat. Nach dem MPC waren diese Fälle jedoch nicht strafbar, nach dem in Ohio geltenden Recht ist dies auch noch heute so. Diese Einschränkung ist daher bei allen Ergebnissen zu berücksichtigen. Zudem ist auch hier nicht nach Widerstand durch das Opfer gefragt worden. Da dieser Untersuchung im Gegensatz zur Studie von RUSSELL keine persönlichen Interviews zugrunde lagen wurden,

⁴¹⁰ Vgl. z.B. TESTA u.a. (2004); BONDURANT (2001); ABBEY E.A. (2001); SCHWARTZ (1999).

⁴¹¹ Etwa in den Untersuchungen von KRAHÉ.

⁴¹² KOSS/GIDYCZ/WISNIEWSKI (1987), S. 166: „Vaginal intercourse between male and female, and anal intercourse, feliatric, and cunnilingus between persons regardless of sex. Penetration, however slight, is sufficient to complete vaginal or anal intercourse... No person shall engage in sexual conduct with another person... when any of the following apply:
(1) the offender purposely compels the other person to submit by force or threat of force,
(2) for the purpose of preventing resistance the offender substantially impairs the other person's judgment or control by administering any drug or intoxicant to the other person?."

⁴¹³ DUBBER(2005), S. 17.

wurden damit auch Fälle erfasst, in denen mangels ausreichenden Widerstands keine Verurteilung erfolgt wäre.

(1) Fragen nach vollendeten Taten mit Drohung/Gewaltanwendung

10. *„Have you ever had sexual intercourse with a man, when you didn't want to because he threatened to use physical force (twisting your arm, holding you down, etc.), if you didn't cooperate?“*

11. *“Have you ever had sexual intercourse with a man when you didn't want to because he used some degree of physical force (twisting your arm, holding you down, etc.)?“*

Die Antworten auf diese Fragen können, unter Einschränkungen, als Vergewaltigungen nach dem Recht von Ohio gewertet werden. Zum einen ist die Frage auf sexual intercourse gerichtet, was von den Befragten wohl als vaginaler Geschlechtsverkehr gewertet wurde. Auch die nähere Umschreibung von „physical force“ genügt für die Rechtsprechungspraxis zum Zeitpunkt der Studie. Fraglich ist allein, ob der Begriff der Drohung klar genug umschrieben ist; da jedoch der Zusatz „if you didn't cooperate“ enthalten ist, ist davon auszugehen, dass nur Fälle angegeben wurden, in denen tatsächlich ein Verhalten des Täters Anlass zum Gefühl der Bedrohung gegeben hat. Einschränkungen sind jedoch zu machen, da nicht nach einem Widerstand durch das Opfer gefragt wurde.

(2) Fragen nach versuchten Taten mit Drohung/Gewaltanwendung

8. *“Have you ever been in a Situation where a man tried to get sexual intercourse with you when you didn't want to by threatening to use physical force (twisting your arm, holding you down, etc.), if you didn't cooperate, but for various reasons sexual intercourse did not occur?“*

9. *“Have you ever been in a Situation where a man used some degree of physical force (twisting your arm, holding you down, etc.) to try to get you to have sexual intercourse with him when you didn't want to, but for various reasons sexual intercourse did not occur?“*

Diese Fragen beinhalten versuchte Vergewaltigungen. Für die Nötigungsmittel gilt das zu den Items 10 und 11 Gesagte. Das Versuchsstadium kann nach dem MPC, der auch hier heranzuziehen ist, beginnen, ohne das tatsächlich der letzte Schritt zur Tatbestandsverwirklichung bevorstehen musste. Außerdem muss nach der Formulierung der Frage die Nötigungshandlung bereits ausgeführt worden sein, so dass die Fragen wohl nur von denjenigen Frauen positiv beantwortet worden sind, die die Situation als ernst genug erlebt haben, um von einem Versuch durch den Täter auszugehen. Das heißt, dass durch das Verhalten des Täters seine Absicht zum Geschlechtsverkehr für das Opfer erkennbar zum Ausdruck gekommen sein muss. Dennoch ist es möglich, dass ein Gericht einen strafbaren Versuch verneint hätte; ohne genaue Nachfrage bleibt unklar, ob sich die Erlebnisse des Opfers tatsächlich unter die Frage subsumieren lassen. Problematisch ist auch, dass ein strafbefreiender Rücktritt des Täters bei diesen For-

mulierungen unbeachtet bleibt. Auch wenn es bereits zu einem bedrohlichen Verhalten gekommen ist, bleibt sowohl nach dem MPC als auch nach anderen gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit für den Täter, vom Versuch zurückzutreten.

(3) Frage nach anderen sexuellen Handlungen mit Drohung oder Gewaltanwendung

“Have you ever been in a Situation where a man obtained sexual acts with you such as anal or oral intercourse when you didn’t want to by using threats or physical force (twisting your arm, holding you down, etc.)?”

Auch diese Frage ist mit den bereits genannten Einschränkungen als Frage nach strafbaren Vergewaltigungen zu werten. Erfasst werden „sexual acts“, wobei analer und oraler Verkehr als Beispiele genannt sind. Nach der in Ohio zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage fallen auch diese Praktiken unter den Begriff des „sexual intercourse“. Da es jedoch wahrscheinlich ist, dass die befragten Frauen lediglich den vaginalen Verkehr als „intercourse“ bezeichnen würden, ist es sinnvoll, diese Varianten in einem separaten Item zu erfragen.

(4) Direkte Frage nach Vergewaltigungen

“Have you ever been raped?”

Diese Frage stellt, wie bereits bei der Studie von RUSSELL, eine Gegenprobe zu den anderen dar; aufgrund der fehlenden Definition von “rape” kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Vergewaltigungsfälle erfasst worden sind. Mit diesem Item wird daher nur die Wahrnehmung der Frauen selbst erfasst.

c) Ergebnisse

Die Fragen 1–6 enthielten eindeutig keine Fälle von strafbaren Vergewaltigungen, und dienten dazu, die Frauen in die Thematik einzuführen. Frage 10 wurde von 3,1% der befragten Frauen bejaht, Frage 11 von 8,2%, Frage 12 von 6,4%. Insgesamt beantworteten 17,66% der Frauen eine der Fragen nach strafbaren Vergewaltigungen mit ja. Die Quote der Frauen, die Opfer von Vergewaltigungen geworden sind (Prävalenz), dürfte allerdings geringer sein, da es mit Sicherheit auch Frauen mit mehrfachen Viktimisierungserfahrungen unterschiedlicher Art gegeben hat. 6,0% der Frauen gaben auf die 13. Frage an, Opfer einer Vergewaltigung geworden zu sein. Da bereits auf die Frage 11, die strafbare Vergewaltigungen erfasste, 8,2% der Frauen angegeben hatten, eine solche Erfahrung gemacht zu haben, wird deutlich, dass die Definition von „Rape“ bei einigen Frauen von der gesetzlichen abweicht. Frage 8 wurde von 18,3% der Frauen bejaht, Frage 9 von 8,7%. Die Quote der Frauen, die angaben, Opfer einer versuchten Vergewaltigung mittels einer Drohung geworden zu sein, ist daher deutlich höher als die der Frauen, die von einem Versuch mittels Gewaltanwendung berichteten.

d) Kritik

Insgesamt lässt sich also festhalten: Die Fragen 10–12 umfassen, mit den beschriebenen Einschränkungen, vollendete Vergewaltigungen, die Fragen 8 und 9 beinhalten Fälle, die wohl als versuchte Vergewaltigungen strafbar gewesen wären. Problema-

tisch ist dabei allerdings, dass weder der Versuchsbeginn eindeutig definiert wurde, noch mögliche Rücktritte des Täters beachtet wurden. Das Widerstandserfordernis wurde nicht ausdrücklich in den Items angesprochen, so dass auch Fälle, in denen kein nach den damaligen Fällen erforderlicher Widerstand vorlag, unter die Fragen fielen. Diese Unklarheiten wirken sich hier stärker auf die Validität der Untersuchung aus als bei der Befragung von RUSSELL. Während bei einem mündlichen Interview die Möglichkeit von Nachfragen, sowohl durch die Befragte als auch durch den Interviewer, gegeben ist, steht bei der schriftlichen Befragung der Fragebogen für sich. Damit müssen sehr hohe Anforderungen an die Operationalisierung der Tatbestände gestellt werden, um das Ausmaß der Viktimisierungserfahrungen valide zu messen. Die Fragen des SES lassen sich zwar zumeist weitgehend unter die Tatbestände subsumieren; die Ungenauigkeiten bei den Formulierungen gehen jedoch zu Lasten der Validität. Die methodische Durchführung der Untersuchung lässt sich ebenfalls kritisieren. Durch die Befragungen im Klassenverband kann zwar die Ausfallquote minimiert werden⁴¹⁴; die Gefahr von bewussten Falschantworten steigt jedoch an. Insgesamt ist der SES, so wie er hier eingesetzt wurde, nicht ideal, um das Dunkelfeld der Sexualkriminalität zu messen.

4. Koss/Gidycz/Wisniewski – SES

Nachdem der SES aufgrund der Erfahrungen bei der ersten Studie überarbeitet worden war, setzten KOSS u.a. ihn ein zweites Mal 1984/1985 in einer nationalen Befragung von Studentinnen ein⁴¹⁵.

a) Methodik

Befragt wurden 6.159 Studenten, davon 3.187 weibliche. Bei der Auswahl der Stichprobe versuchten KOSS und ihre Kollegen darauf zu achten, dass die Stichprobe möglichst repräsentativ ist; im Ergebnis ist dies nicht vollkommen gelungen. Die Bildungseinrichtungen in den USA, die befragt werden sollten, wurden nach einem Zufallsverfahren ausgewählt; es erklärten sich jedoch nicht alle Institute bereit, die Studenten an einer solchen Befragung teilnehmen zu lassen. Es mussten daher Ersatzeinrichtungen nachrücken. Aus den ausgewählten Einrichtungen wurden nach einem Zufallsprinzip Kurse ausgewählt, in denen die Fragebögen verteilt wurden. Lediglich 1,5 % der Studenten verweigerten die Teilnahme.

b) Weiterentwicklung des SES

Der bei dieser Untersuchung verwendete SES enthielt im Gegensatz zum Ersten nur 10 Items. Unterschiede finden sich in verschiedenen Bereichen:

(1) Fragen zu „sex play“

Der erste SES enthielt zu Beginn vier Fragen, die nach Erlebnissen fragten, die nicht juristisch relevant sind. Dazu gehören Fragen nach Missverständnissen, danach, wie

⁴¹⁴ Genaue Angaben zur Ausfallquote sind nicht in den Veröffentlichungen zu finden; es ist jedoch davon auszugehen, dass sie, wie bei anderen Befragungen im Klassenverband, nur gering war.

⁴¹⁵ KOSS/GIDYCYZ/WISNIEWSKI (1987).

weit man sich auf eine sexuelle Beziehung einlassen wollte, Geschlechtsverkehr auf den Druck hin, die Beziehung zu beenden und Geschlechtsverkehr wegen der großen Erregung des Partners. Diese Fragen sind in der neueren Version nicht mehr enthalten. Stattdessen beginnt der SES mit drei Fragen zu „Sex play“, d.h. anderen, genauer eingegrenzten sexuellen Handlungen⁴¹⁶, die Geschlechtsverkehr aber nicht umfassen. Dabei wird zum einen gefragt, ob man zu solchen Handlungen überredet oder gedrängt wurde, zum anderen ob ein Missbrauch einer Autorität zu einem solchen Erlebnis geführt hat und zum dritten ob Gewalt angewendet wurde. Durch diese Trichterung werden die Teilnehmer der Studie an gewaltsame Handlungen herangeführt, ohne dass Fragen gestellt werden, die für das Dunkelfeld der Kriminalität relevant sind.

(2) Fragen nach versuchten Taten

In der neuen Version folgen nun zwei Fragen zu Erlebnissen mit versuchtem Geschlechtsverkehr, zum einen mittels Gewalt oder Drohung mit Gewalt, zum anderen unter dem Einfluss von Alkohol. Im Gegensatz zu der ursprünglichen Version werden die Nötigungsmittel Gewalt und Drohung in einer Frage zusammengefasst, die Alternative des Einflusses von Alkohol wird neu aufgenommen.

(3) Fragen nach vollendeten Taten

Auch die Fragen nach vollendetem Geschlechtsverkehr werden in der neuen Version in einem Block zusammengefasst und die Alternativen Überredung/Druck, Autoritätsmissbrauch, Alkohol/Drogen und Gewalt/Drohung mit Gewalt abgefragt. Es folgt eine Frage zu Anal-/Oralverkehr mittels Drohung oder Anwendung von Gewalt, die weitgehend mit der Ursprungsversion identisch ist. Die Frage, ob man schon einmal Opfer einer Vergewaltigung geworden ist, findet sich in der neuen Version nicht mehr.

(4) Weitere Änderungen

Neben diesen umfassenden Änderungen wurden auch die Items, die thematisch übernommen wurden, umformuliert und spezifiziert, so dass im Ergebnis keine Frage in beiden Versionen identisch ist. Auffallend ist zudem die veränderte Reihenfolge der Fragen. Während die ursprüngliche Version eher ungeordnet und sprunghaft erschien, sind die Fragen nun nach Schwere des Erlebnisses sortiert, Trichterungen werden gezielt eingesetzt. Zusätzlich zu den in der ersten Version erfragten Themen kommen nun die Fragen nach Missbrauch von Autoritäten sowie nach dem Einsatz von Alkohol und Drogen ergänzend hinzu.

c) Operationalisierung der Tatbestände

Die Änderungen wirken sich jedoch nicht entscheidend auf die juristische Relevanz der Fragen aus. Da es sich bei dieser Befragung um eine nationale Studie handelte, kann nicht einheitlich festgestellt werden, inwieweit es sich tatsächlich um strafbare Sexualdelikte gehandelt hat, bei denen es zu einer Verurteilung hätte kommen können.

⁴¹⁶ Fondling, kissing, or petting, but not intercourse.

KOSS, GIDYCZ UND WISNIEWSKI haben dennoch, wie bereits bei der ersten Studie, die Rechtslage von Ohio bei der Beurteilung der juristischen Relevanz der Items herangezogen. Auch hier soll von dieser Rechtslage ausgegangen werden.

(1) Fragen nach „sex play“

Die ersten drei Fragen dienen der Einführung in diesen Teil des Fragebogens. Auch von KOSS sind diese Fragen nicht als juristisch relevant eingeordnet worden, sondern werden als „sexual contact“ bezeichnet.

(2) Fragen nach versuchtem Geschlechtsverkehr

4. Have you had a man attempt sexual intercourse (get on top of you, attempt to insert his penis) when you didn't want to by threatening or using some degree of physical force (twisting your arm, holding you down, etc.), but intercourse did not occur?

5. Have you had a man attempt sexual intercourse (get on top of you, attempt to insert his penis) when you didn't want to by giving you alcohol or drugs, but intercourse did not occur?

Die Fragen 4 und 5 werden von KOSS als strafrechtlich relevante versuchte Vergewaltigungen bezeichnet. Bei beiden wurde gegenüber der ersten Fassung der Versuchsbeginn eingegrenzt; es wurde nach Erlebnissen gefragt, bei denen der Mann versucht hat, sich auf die Frau zu legen oder seinen Penis einzuführen. War es bei der ersten Fassung nicht eindeutig, ob tatsächlich von den Befragten nur Fälle angegeben wurden, die auch ein Gericht als Versuch bewertet hätte, so ist dieses nunmehr sehr wahrscheinlich. Allerdings ist diese Formulierung so eng gefasst, dass nicht alle Versuchsfälle abschließend darunter gefasst werden können. Es sind nach dem amerikanischen Recht auch Fälle denkbar, in denen es nicht zu solchen Handlungen kam, aber der Versuchsbeginn dennoch erreicht wurde. Auch wurde hier ein möglicher Rücktritt des Täters nicht erfasst.

Frage Nr. 4 stellt eine Zusammenfassung der Fragen 8 und 9 der Ursprungsversion des SES dar. Die angewendeten Nötigungsmittel sind ebenso wie in der ersten Version des SES beschrieben; bis auf das fehlende Widerstandserfordernis wurde daher die juristische Definition getroffen.

Frage 5 beinhaltet Fälle, in denen der Täter dem Opfer Alkohol verabreicht hat, um den Versuch des Geschlechtsverkehrs zu unternehmen. Nach dem Recht von Ohio, wie auch nach dem MPC, ist auch dieses eine mögliche Tatvariante bei der Vergewaltigung. Allerdings müsste der Täter das Opfer so sehr beeinträchtigen, dass es keine eigene Entscheidung mehr treffen kann und jeder Widerstand verhindert wird. Die Frage ist in dieser Hinsicht nicht näher spezifiziert; es ist daher nicht klar, ob sie von allen Befragten richtig verstanden worden ist. Nach dem Wortlaut der Frage können auch Fälle gemeint sein, in denen das Opfer am nächsten Tag bereut hat, sich mit dem Mann eingelassen zu haben, ohne dass dieser zielgerichtet versucht hat, einen möglichen Widerstand des Opfers zu beseitigen. Es ist unklar, ob der Täter den Alkohol

ausgeschenkt oder dem Opfer eingeflößt haben muss. Der erforderliche Grad der Alkoholisierung lässt sich nicht erkennen. Die Formulierung ist daher zu weit, um davon auszugehen, dass nur tatsächlich strafrechtlich relevante Fälle angegeben wurden.

(3) Fragen nach vollendetem Geschlechtsverkehr

8. Have you had sexual intercourse when you didn't want to because a man gave you alcohol or drugs?

9. Have you had sexual intercourse when you didn't want to because a man threatened or used some degree of physical force (twisting your arm, holding you down, etc.) to make you?

10. Have you had sex acts (anal or oral intercourse or penetration by objects other than the penis) when you didn't want to because a man threatened or used some degree of physical force (twisting your arm, holding you down, etc.) to make you?

Auch die Fragen nach vollendetem Geschlechtsverkehr erfüllen nur teilweise die Voraussetzungen einer strafbaren Handlung. Von KOSS wurden die Items 8, 9 und 10 als strafbare Vergewaltigungen gewertet. Bei Frage 8 stellt sich ebenso wie bei Frage 5 die Problematik, dass das Verabreichen von Alkohol nicht genau genug spezifiziert worden ist. Die Antworten auf diese Frage können daher ebenfalls nicht eindeutig als strafbare Vergewaltigungen gewertet werden. Frage 9 korrespondiert mit Frage 4, so dass auch hier bezüglich der Nötigungsmittel das oben Gesagte gilt; die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass strafrechtlich relevante Fälle angegeben wurden. Durch die Formulierung „(...) to make you“ ist zudem das Handeln gegen den Willen des Opfers stärker betont als in der früheren Formulierung⁴¹⁷. Ein Widerstand des Opfers wurde jedoch auch hier nicht erfragt. Die 10. Frage ist mit der 12. Frage der ersten Fassung des SES nahezu identisch; lediglich in sprachlicher Hinsicht wurde die Frage verfeinert. Zusätzlich wurde auch das Einführen von anderen Gegenständen als einem Penis ausdrücklich erfragt, was nach dem Wortlaut jedoch nicht von der in Ohio geltenden Rechtslage, die Ausgangspunkt der Entwicklung des SES war, erfasst würde.

d) Ergebnisse

Frage 4, die sich auf versuchte Vergewaltigungen mit Gewalt oder Drohung bezog, bejahten 15% der Frauen. In der früheren Version hatten 18,3% der Frauen einen Versuch mittels einer Drohung bejaht, 8,7% eine versuchte Vergewaltigung unter Gewaltanwendung. Damit ist der Wert gegenüber der ersten Untersuchung gesunken; ob das jedoch mit der Umformulierung der Frage oder mit der Tatsache, dass es sich bei der zweiten Untersuchung um eine nationale Studie handelte, zusammenhängt, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Eine wie in Frage 9 beschriebene Situation hatten 9%, eine wie in Frage 10 beschriebene hatten 6% der Frauen erlebt. In der ersten Untersu-

⁴¹⁷ Dort wurde die Formulierung: „(...) if you didn't cooperate“ verwendet.

chung bejahten 3,1 % der Frauen eine Vergewaltigung unter Einsatz einer Drohung, 8,2 % eine Tat unter Gewaltanwendung.

Aus diesen Zahlen lässt sich jedoch nicht erkennen, wie viele Frauen Opfer einer strafbaren Vergewaltigung geworden sind, da auch mehrfache Viktimisierungen in unterschiedlichen Formen berichtet wurden. KOSS hat zwar Zahlen ermittelt, aus denen hervorgeht, wie viele Frauen auf mindestens eine der Fragen 8, 9 oder 10 mit „ja“ geantwortet haben (15,4%); wie jedoch oben gezeigt, kann Frage 8 nicht eindeutig als Vergewaltigung gewertet werden. Da auf Frage 8 mit 8% einige der berichteten Vorfälle entfallen, ist davon auszugehen, dass die Prävalenz unter Ausschluss der Frage 8 deutlich geringer sein dürfte.

Zusätzlich wurden auch die Viktimisierungen des letzten Jahres vor der Studie angegeben. Legt man diese Zahlen zu Grunde, gaben 4% der Frauen an, innerhalb des letzten Jahres Opfer einer strafbaren Vergewaltigung (Fragen 9 und 10) geworden zu sein. Opfer einer versuchten Vergewaltigung (Frage 4) wurden innerhalb des letzten Jahres 6% der Frauen.

e) Kritik

Die Ergebnisse der Fragen 4, 9 und 10 sind weitgehend als (versuchte) strafbare Vergewaltigungen zu bewerten. In der Neufassung des SES sind die Tatbestände treffender operationalisiert worden; so ist der Versuchsbeginn jetzt genauer definiert, wenn auch etwas zu eng. Ein Widerstand des Opfers ist zwar immer noch nicht ausdrücklich enthalten, scheint aber durch die Umformulierung wahrscheinlicher. Die neuen Items zu sexuellen Handlungen unter Einfluss von Alkohol oder Drogen sind nicht so formuliert, dass sich ein Schluss auf strafbare Fälle ziehen lässt. Methodisch bleiben allerdings die Einschränkungen, die schon bei der ersten Untersuchung zu machen waren. Auch hier wurden Befragungen im Klassenverband durchgeführt, so dass wahrscheinlich ist, dass einige Teilnehmerinnen falsch geantwortet haben.

5. NCVS

In den USA gibt es seit den 1970er Jahren eine regelmäßige Opferstudie zu Kriminalitätserfahrungen, den National Crime Victimization Survey (NCVS). Durch diese Daten soll der Uniform Crime Report, die offizielle Kriminalitätsstatistik der USA, ergänzt werden⁴¹⁸. Diese Untersuchung erfasst eine große Bandbreite von Delikten und ergänzt die offiziellen Kriminalstatistiken. Die Untersuchung der Sexualdelikte stellt lediglich einen Teilbereich dar.

a) Methodik

Auffällig bei dieser Untersuchung ist die Größe der Stichprobe, die regelmäßig befragt wird. Im Jahr 2003 wurden 74.520 Personen aus 42.000 Haushalten in den USA befragt⁴¹⁹. Die Stichprobe wird nach Zufallskriterien ausgewählt und drei Jahre lang alle

⁴¹⁸ Beim Uniform Crime report (UCR) handelt es sich um eine Polizeistatistik, die vom FBI herausgegeben wird. Der UCR entspricht im wesentlichen der deutschen PKS.

⁴¹⁹ U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, S. 130.

6 Monate befragt⁴²⁰. Dabei werden zum Teil persönliche Interviews durchgeführt, zum Teil findet die Befragung telefonisch unter Einsatz des CATI⁴²¹ statt. Insgesamt handelt es sich um eine methodisch sehr durchdachte Untersuchung, die im Laufe der letzten Jahre immer weiter entwickelt wurde.

b) Operationalisierung

Den Befragten werden zunächst Screeningfragen zu verschiedenen Bereichen der Kriminalität vorgelegt. Wird mindestens eine davon bejaht, wird das Erlebnis detailliert mittels eines incident reports erfragt. Auch sexuelle Gewalt wird dabei erfragt, wobei sich die Formulierung im Lauf der Jahre verändert hat. Allen Fragebögen ist jedoch gemein, dass keine Situationsumschreibung erfolgt, sondern dass im Rahmen von gewaltsamen Erfahrungen ausdrücklich nach Vergewaltigungen gefragt wird.

Die Fragen im NCVS lauten:

41a. “(Other than any incidents already mentioned,) has anyone attacked or threatened you in any of these ways (Exclude telephone threats) –

(a)...

(b)...

(c)...

(e) Any rape, attempted rape or other type of sexual attack”

43a. “Incidents involving forced or unwanted sexual acts are often difficult to talk about. (Other than any incidents already mentioned,) have you been forced or coerced to engage in unwanted sexual activity by –

(a) Someone you didn’t know before–

(b) A casual acquaintance–

OR

(c) Someone you know well?”

Durch diese Fragestellungen wird es den potentiellen Opfern überlassen, ihr Erlebnis zu bewerten; gerade im Bereich von sexueller Gewalt durch Freunde oder Familienmitgliedern wird ein solches Erlebnis jedoch oft von den Opfern nicht als strafbar erkannt. Zudem ist die Vergewaltigung sowohl nach amerikanischem als auch nach deutschem Recht kein Delikt, dass zwingend mittels Gewalt verübt worden sein muss. In den meisten Staaten ist vielmehr neben Drohungen mit Gewalt auch das Verabreichen von Alkohol oder Drogen tatbestandsmäßig, was den Opfern nicht immer bewusst sein muss und in den Fragen nicht ausdrücklich erwähnt wird. Auch die Nachfragen im incident report orientieren sich allein an rechtlichen Ausdrücken und über-

⁴²⁰ U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE, S. 129. Dort sind weitere detaillierte Angaben zum methodischen Vorgehen zu finden.

⁴²¹ Vg. S. 65.

lassen die Definition des Vorfalls den Opfern. Ein Vergewaltigungsopfer, das sein Erlebnis selbst nicht als Vergewaltigung bezeichnet, bekommt diesen incident report jedoch ohnehin nicht vorgelegt.

In der zweitgenannten Frage wird allgemein nach gewaltsamen oder ungewollten sexuellen Handlungen gefragt, ohne dass die Art weiter eingegrenzt wird. Da sich die Frage nur auf Erlebnisse bezieht, die nicht schon an anderer Stelle angegeben wurden, ist unklar, welche Erfahrungen hier geschildert wurden.

c) Ergebnisse

Im NCVS werden keine Prävalenzen, sondern Inzidenzwerte, d.h. die Gesamtzahl aller Viktimisierungen, ermittelt. Für das Jahr 2003 wurde für rape/sexual assault nach den oben genannten Fragen eine Viktimisierungsrate von 0,8 Vorfällen pro 1000 Personen über 12 Jahren ermittelt, wobei noch im Jahr zuvor mit 1,1 Vorfällen pro 1000 Personen ein signifikant höherer Wert ermittelt wurde⁴²².

d) Kritik

Die Ergebnisse des NCVS sind nicht geeignet, ein abschließendes Bild des Dunkelfeldes zeichnen. Die Items zu den Sexualdelikten sind sehr knapp und allgemein gehalten, so dass es den Befragten überlassen ist, den Inhalt einer Vergewaltigung zu definieren und zu bewerten, ob eigene Erlebnisse mit dieser Definition übereinstimmen. Die hier gewonnenen Ergebnisse lassen auf ein eher geringes Dunkelfeld schließen. Durch die unzureichende Operationalisierung der Tatbestände ist jedoch, insbesondere durch den Vergleich mit den Ergebnissen anderer Untersuchungen, davon auszugehen, dass das tatsächliche Ausmaß höher sein dürfte. Als gelungen ist jedoch das methodische Design der Studie zu bezeichnen. Beim NCVS wird eine sehr große Stichprobe befragt; durch die Kombination von Screeningfragen und incident reports können dennoch detaillierte Ergebnisse zu verschiedenen Kriminalitätsformen ermittelt werden. Für den speziellen Bereich der Sexualkriminalität, in dem die Operationalisierung der Tatbestände recht aufwändig ist, kann diese Untersuchung jedoch keine validen Ergebnisse liefern. In Verbindung mit einer treffenderen Operationalisierung der Tatbestände in den Screeningfragen wäre diese Methodik auch für den Bereich der sexuellen Viktimisierung erfolgsversprechend.

6. Kilpatrick u. a. – NWS

Eine der größeren Studien wurde von KILPATRICK u.a in den Jahren 1990 bis 1992 durchgeführt. Es handelte sich dabei um eine nationale Studie (National Womens Study – NWS), in der 4.008 Frauen ab 18 Jahren unter anderem nach ihren Erfahrungen mit sexueller Gewalt befragt wurden. Die Befragung wurde in drei Erhebungswellen durchgeführt; 1989, 1990 und 1991.

⁴²² CATALANO (2004), S. 2.

a) Methodik

Für die erste Welle wurden zwei Stichproben zusammengesetzt und so gewichtet, dass die Zusammensetzung der weiblichen Bevölkerung der USA bezüglich Alter und Rasse repräsentiert wurde. Die erste Stichprobe umfasste Frauen jeden Alters, die nach einem Zufallsprinzip ausgewählt wurden, die zweite Frauen zwischen 18 und 34 Jahren, da diese eine Risikogruppe für sexuelle Viktimisierungen darstellen. Von den so kontaktierten Frauen erklärten sich 85,2 % bereit, an der Studie teilzunehmen, 2.009 Frauen aus der ersten Stichprobe, 2.000 aus der zweiten⁴²³. Für die zweite Welle wurden alle Frauen der ersten Welle ein Jahr später erneut kontaktiert; 3.220 Frauen nahmen ein zweites Mal teil. An der dritten Welle ein weiteres Jahr später nahmen 3.006 Frauen der ursprünglichen Stichprobe teil.

In jeder Welle fand eine telefonische Befragung der Frauen statt, wobei auf einen standardisierten Fragebogen zurückgegriffen wurde. Dabei wurde ebenfalls ein computergestütztes System (CATI⁴²⁴) verwendet, so dass die erhobenen Daten unmittelbar eingegeben wurden⁴²⁵. Die Interviewer wurden speziell geschult, und nur Frauen wurden eingesetzt⁴²⁶. In der ersten Erhebungswelle wurde gefragt, ob irgendwann im bisherigen Leben Erfahrungen mit sexueller Gewalt gemacht wurden. Die zweite Erhebungswelle bezog sich dagegen allein auf Erlebnisse innerhalb der letzten 12 Monate. In der dritten Welle wurden Sexualdelikte nicht mehr erfragt⁴²⁷.

Zunächst wurden Screeningfragen verwendet, um Erfahrungen mit sexueller Gewalt zu ermitteln. In einem einführenden Satz wurde klargestellt, dass das Erlebnis nicht angezeigt worden sein muss, dass auch Freunde oder Familienmitglieder als Täter in Frage kommen können und dass alle Erlebnisse gemeint sind, auch solche, die in der Kindheit passiert sind⁴²⁸. Zudem wurde in jeder Frage definiert, was beispielsweise unter „sex“ zu verstehen ist. Wurde eine der Fragen bejaht, wurden weitere Fragen zum Anzeigeverhalten, zur Täter-Opfer-Beziehung und weiteren Umständen gestellt⁴²⁹. Allerdings wurden keine weiteren Einzelheiten zum Vorfall selbst erfragt, so dass für die Einordnung allein die Screeningfragen herangezogen wurden.

b) Operationalisierung der Tatbestände

Bei dieser nationalen Studie stellt sich die Frage, nach welcher Rechtslage die Items zu beurteilen sind. KILPATRICK u.a (1992) gebrauchten eine Definition, von der sie angaben, dass sie in den meisten Staaten der USA gelten würde:

⁴²³ SAUNDERS/KILPATRICK/HANSON/RESNICK/WALKER (1999), S. 189.

⁴²⁴ Vgl. S. 65.

⁴²⁵ SAUNDERS/KILPATRICK/HANSON/RESNICK/WALKER (1999), S. 191.

⁴²⁶ KILPATRICK/RUGGIERO (2004), S. 5.

⁴²⁷ FISHER/CULLEN (2000), S. 349.

⁴²⁸ KILPATRICK/RUGGIERO (2004), S. 6.

⁴²⁹ FISHER/CULLEN (2000), S. 349.

“An event that occurred without the women’s consent, involved the use of force or threat of force, and involved sexual penetration of the victims vagina, mouth or rectum”

Nicht in diese Definition eingeschlossen wurden versuchte Vergewaltigungen⁴³⁰. Da es sich um eine nationale Studie handelt, kann hier eine eindeutige juristische Beurteilung nicht getroffen werden, so dass lediglich die Operationalisierung der von KILPATRICK verwendeten Definition überprüft werden soll.

(1) Frage nach vollendetem Geschlechtsverkehr mit Gewalt/Drohung

1. *„Has a man or boy ever made you have sex by using force or threatening to harm you or someone close to you? Just so there is no mistake, by sex we mean putting a penis in your vagina.“*

Die erste Frage lässt sich weitgehend unter die gewählte Definition subsumieren; „sex“ ist näher definiert, so dass für die Teilnehmerinnen eindeutig ist, welche Erlebnisse gemeint sind. Nicht so eindeutig ist jedoch die Beschreibung der Tatmittel; es bleibt den befragten Frauen überlassen, das Merkmal „force“ zu definieren⁴³¹. Auch die Drohungsalternative ist nicht ganz eindeutig, da nicht von einer Drohung mit „force“, sondern mit „harm“⁴³² die Rede ist. Zwischen diesen Alternativen besteht ein qualitativer Unterschied, der jedoch nicht so gravierend ist, dass die Definition nicht erfüllt wäre. Im Gegensatz zu anderen Untersuchungen sind auch Drohungen umfasst, die nicht das Opfer selbst, sondern nahe stehende Personen betreffen.

Auch fehlt ein ausdrücklicher Hinweis, dass es sich nicht um konsensuelle Erlebnisse handeln darf. Zwar liegt die Vermutung nahe, dass Frauen hier keine gewollten masochistischen Erfahrungen angeben; ausschließen lässt sich dieses bei der gewählten Formulierung jedoch nicht. Zum Zeitpunkt dieser Untersuchung entwickelte sich der neue Trend in der US-amerikanischen Rechtsprechung, dass ein Widerstand nach Kräften nicht mehr Voraussetzung für die Anerkennung einer Handlung gegen den Willen des Opfers ist. Die Tatsache, dass bei dieser Frage nicht nach Widerstand gefragt wurde, hat daher vorliegend nicht unbedingt Auswirkungen auf die Strafbarkeit der genannten Erlebnisse. Je nach Bundesstaat und Gericht könnte es auch zu Verurteilungen ohne Beweis des Widerstands des Opfers gekommen sein.

Insgesamt können die auf diese Frage genannten Fälle daher wohl als Vergewaltigungen bewertet werden.

(2) Fragen nach anderen Penetrationsformen mit Gewalt/Drohung

2. *“Has anyone ever made you have oral sex by force or threat of harm? Just there is no mistake, by oral sex we mean that a man or boy put his penis in your mouth or someone penetrated your vagina or anus with their mouth or tongue.“*

⁴³⁰ KILPATRICK/RUGGIERO (2004), S. 6.

⁴³¹ Dies war sogar ausdrücklich beabsichtigt, SAUNDERS E.A. (1999), S.190.

⁴³² Etwa: jemanden schädigen/verletzen.

3. *“Has anyone ever made you have anal sex by force or threat of harm?”*

4. *“Has anyone ever put fingers or objects in your vagina or anus against your will by using force or threats?”*

Die zweite, dritte und vierte Frage stellen lediglich eine Erweiterung der ersten Frage für oralen und analen Verkehr sowie der Penetration mit Gegenständen dar. Dabei ist genau definiert, was unter oralem/analem Sex verstanden wird; für die weiteren Merkmale gilt das oben Gesagte. Hier ist jedoch nicht weiter eingegrenzt, womit gedroht werden muss. Es ist unklar, ob die Befragten selbstverständlich den gleichen Maßstab wie in den anderen drei Fragen annahmen oder ob davon ausgegangen wurde, dass hier auf Grund der veränderten Formulierung alle Drohungen gemeint sind.

c) Ergebnisse

12,7 % der befragten Frauen bejahten in der ersten Erhebungswelle eine der Screeningfragen. Für den Zeitraum zwischen erster und zweiter Erhebungswelle berichteten 0,7% der Frauen von einer Viktimisierungserfahrung.

d) Kritik

KILPATRICK u.a nennen selbst Einschränkungen, unter denen dieses Ergebnis zu betrachten ist. So konnten nur Haushalte mit Telefonanschluss in der Studie berücksichtigt werden; Frauen unter 18 und Männer⁴³³ fanden ebenso wenig Berücksichtigung, wie Vorfälle unter Alkoholeinfluss und Kindesmissbrauch. Des Weiteren wurden keine versuchten Taten einbezogen. Zudem finden sich weitere Schwächen in der Operationalisierung der Tatbestände. Methodisch ist diese Studie ähnlich angelegt wie der NCVS; allerdings wurden in den incident reports keine weiteren Einzelheiten zur Einordnung der Ergebnisse ermittelt.

7. Tjaden und Thoennes – NVAW

Eine Weiterentwicklung des NWS von KILPATRICK E.A. stellt die Untersuchung von TJADEN/THOENNES aus den Jahren 1995/1996 dar. Sie entwickelten den National Violence Against Women Survey (NVAW), der neben sexueller Gewalt auch Stalking umfasst.

a) Methodik

Die Untersuchung fand von November 1995 bis Mai 1996 statt⁴³⁴. Dabei wurden sowohl Männer (N=8.000) als auch Frauen (ebenfalls N=8.000) befragt, wobei an dieser Stelle lediglich die Ergebnisse bezüglich der weiblichen Befragten berücksichtigt werden.

Ebenso wie die Studie von KILPATRICK E.A. handelt es sich um eine nationale Studie über alle 50 Staaten der USA und des Districts of Columbia. Die Stichprobe wurde von der U.S. Census region zusammengestellt, indem eine zufällige Auswahl von Te-

⁴³³ Die nach Auffassung von KILPATRICK/RUGGIERO (2004) immer mit berücksichtigt werden sollten.

⁴³⁴ TJADEN/THOENNES (1998), S. 1.

lefonnummern getroffen wurde⁴³⁵. Da aus jedem Haushalt lediglich eine Person über 18 befragt werden sollte, erfolgte bei mehreren die Auswahl über ein weiteres Zufallskriterium, das Geburtsdatum. Die Interviews wurden ebenfalls telefonisch durchgeführt; dabei wurde das computergestützte Verfahren (computerassisted telephone interviewing, CATI) eingesetzt.

Die befragten Frauen wurden nur von weiblichen Interviewern angerufen, für Spanisch sprechende Teilnehmer wurden zweisprachige Interviewer eingesetzt. Im Durchschnitt dauerten die Interviews 25 Minuten, die Teilnahmequote lag bei den weiblichen Teilnehmern bei 72 %⁴³⁶.

b) Operationalisierung der Tatbestände

TJADEN/THOENNES entwickelten für den Bereich der sexuellen Gewalt keinen neuen, sondern erweiterten den von KILPATRICK E.A entwickelten Fragebogen. Dabei wurde jedoch lediglich die Frage nach gewaltsamem Geschlechtsverkehr unverändert übernommen; die anderen Fragen wurden so formuliert, dass auch weibliche Täter umfasst wurden. Zusätzlich wurde auch eine Frage nach versuchter Vergewaltigung aufgenommen. Ebenso wie bei KILPATRICK E.A wurden nach einer bejahten Frage verschiedene Details zu dem Vorfall nachgefragt. Diese Antworten wurden ebenfalls nicht ergänzend zu den Screeningfragen zur Klassifizierung der Vorfälle herangezogen.

Für die Fragen, die vom NWS übernommen wurden, gilt das oben Gesagte. Auch die geschlechtsneutrale Formulierung deckt sich mit der Definition; allerdings muss bei Vergleichen der beiden Studien darauf geachtet werden, dass auch von Frauen begangene Taten berichtet worden sein könnten. Vermutlich werden solche Fälle jedoch nur einen sehr geringen Teil der berichteten Vorfälle ausmachen.

Zusätzlich aufgenommen wurde die Frage nach versuchten Vergewaltigungen, die daher an dieser Stelle genauer betrachtet werden soll.

„Has anyone, male or female, ever attempted to make you have vaginal, oral, or anal sex against your will, but intercourse or penetration did not occur?“

Die Frage ist nicht mit der Beschreibung einer Versuchssituation kombiniert, sondern es bleibt den Frauen selbst überlassen zu definieren, was sie unter „attempted“ verstehen. Die einzige Vorgabe, die gemacht wird, ist, dass es nicht zum Verkehr gekommen sein darf. Es ist jedoch nicht eindeutig, in welchem Stadium sich die Annäherung befunden haben muss, um als Versuch zu gelten. Zudem wird kein Nötigungsmittel wie Gewalt oder Drohung mit Gewalt genannt. Es ist zwar denkbar, dass die Frage im Zusammenhang mit den anderen Fragen, die Nötigungsmittel enthielten, gesehen wurde, so dass die Frauen auch hier nur solche Fälle angegeben haben. Aus der Fragestellung selbst ist das jedoch nicht zu erkennen, so dass man auch annehmen konnte, dass bewusst in dieser Frage im Unterschied zu den anderen keine Nötigungsmittel vorliegen mussten. Nach dem Wortlaut ist allein entscheidend, dass das Opfer mit dem ange-

⁴³⁵ TJADEN/THOENNES (2000), S. 3.

⁴³⁶ TJADEN/THOENNES (2000), S. 4.

strebten Verkehr nicht einverstanden war, und dass dieser dann auch nicht stattfand. Damit sind gerade auch solche Fälle denkbar, in denen der Mann das „nein“ der Frau akzeptiert und darauf hin weitere Versuche, mit ihr zu schlafen, unterlassen hat.

Damit ist es nicht nur möglich, dass Frauen bei dieser Frage Fälle angegeben haben, die keine strafbare Vergewaltigung darstellen, sondern sogar wahrscheinlich. Die Ergebnisse dieser Frage können daher nicht als strafbare versuchte Vergewaltigungen bewertet werden.

c) Ergebnisse

Von den befragten Frauen gaben 14,8 % an, einmal in ihrem Leben Opfer einer vollendeten Vergewaltigung geworden zu sein. Nimmt man die Frage nach den „versuchten“ Vergewaltigungen hinzu, ergibt sich eine Prävalenz von 17,6 %. Diese betreffen jedoch, wie oben gezeigt, nicht notwendig nur strafbare Fälle von versuchten Vergewaltigungen. Innerhalb des letzten Jahres vor der Befragung wurden 0,3 % der Frauen Opfer einer Vergewaltigung, wobei hier auch die versuchten Fälle einbezogen sind.

d) Kritik

Da die Untersuchung auf der von KILPATRICK u.a. aufbaut, gilt grundsätzlich dasselbe wie dort auch für diese Untersuchung. Die neu aufgenommene Frage zu versuchten Taten lässt nicht ohne weiteres auf strafbare Vorfälle schließen. Methodisch ist auch diese Untersuchung ansprechend angelegt.

8. Fisher u.a. – NCWSV und NVACW

Eine weitere große Studie zu sexuellen Viktimisierungen von Studentinnen (National College Women Sexual Victimization Study – NCWSV) wurde im akademischen Jahr 1996/1997 von FISHER und ihren Kollegen auf nationaler Ebene durchgeführt. Dabei berücksichtigten sie die Erkenntnisse von früheren Studien in methodischer und inhaltlicher Hinsicht und versuchten so, zu möglichst verlässlichen Ergebnissen zu gelangen⁴³⁷. Unterstützt wurde diese Studie vom National Institute of Justice. Zeitgleich wurde von den Autoren zum Vergleich eine zweite Studie mit leicht veränderter Methodik (National Violence against College Woman Study – NVACW) durchgeführt.

a) Methodik

Insgesamt wurden 4.446 Frauen von 233 Schuleinrichtungen in den USA befragt. Sowohl die Schulen, als auch die befragten Studentinnen selbst wurden nach einem Zufallsprinzip ausgewählt. Zwei Wochen vor der eigentlichen Befragung wurden die so ausgewählten Studentinnen angeschrieben, um sie auf die Untersuchung vorzubereiten; dabei wurde auch das Thema der Studie offengelegt⁴³⁸. Die Befragung selbst erfolgte dann telefonisch; auch bei dieser Studie wurden nur weibliche Interviewer sowie ein computergestütztes System (CATI) eingesetzt.

⁴³⁷ FISHER/CULLEN (2000), S. 359.

⁴³⁸ FISHER/CULLEN (2000), S. 359.

Verwendet wurde eine zweistufige Befragungstechnik. Dabei wurden den Teilnehmerinnen zunächst Screeningfragen vorgelegt, die sich an denen der vergangenen Studien orientierten. Sobald eine Teilnehmerin eine solche Frage bejahte, wurde ein sog. incident report vorgelegt, in dem detaillierte Angaben zu dem Vorfall gemacht wurden. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Fragen zum Vorfall gestellt. Je nach Antwort folgten weitere Nachfragen, bis ausreichend Informationen gesammelt worden waren, um den Vorfall rechtlich einordnen zu können. Der verwendete Fragenkatalog findet sich jedoch nur beispielhaft in den Veröffentlichungen⁴³⁹.

Erfragt wurden Vorfälle, die sich seit Beginn des akademischen Jahres 1996/1997 ereignet hatten. Da die Befragungen zwischen Februar und Mai 1997 stattfanden, wurde etwa ein halbes Jahr erfasst. Von den angeschriebenen Frauen beteiligten sich 84,6 % an der Studie, die Interviews dauerten im Schnitt 25,9 Minuten⁴⁴⁰.

b) Operationalisierung der Tatbestände

(1) NCWSV

Die in dieser Untersuchung eingesetzten Fragen wurden aus den Studien von KILPATRICK E.A. (1992) und TJADEN/THOENNES (1998/2000) entwickelt, und beinhalten gegenüber diesen keine entscheidenden Neuerungen. Auffällig bei den Items ist, dass jeweils die Penetration sehr genau beschrieben wurde, während die Nötigungsmittel als „force“ und „threat to harm“ bezeichnet wurden. Im Unterschied zu diesen Untersuchungen wurden jedoch nicht die Antworten auf die Items, sondern lediglich die incident reports als Bewertungsgrundlage herangezogen. Hier sind daher auch allgemein gehaltene Fragen vertretbar, da weitere Eingrenzungen in den incident reports erfolgten. Welcher Grad von Gewalt oder Drohung im Einzelnen angewendet wurde, ist für die Filterfrage noch nicht entscheidend. Wie bei der Untersuchung des NVCS gezeigt, sind zu eng gefasste Screeningfragen dagegen problematisch, da dann bei Verneinung eines solchen Vorfalls kein Detailinterview mehr erfolgen kann. Weit formulierte Fragen erlauben dagegen auch bei einer fehlerhaften Bewertung der Tat durch das Opfer selbst eine Beurteilung durch den incident report. Die Items müssen hier nicht denselben Maßstäben standhalten, wie bei den Studien, die keine incident reports beinhalten. Solange die incident reports nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden, können Messfehler minimiert werden.

Die Frage zu versuchten Übergriffen wurde von TJADEN/THOENNES übernommen, ohne den Versuchsbeginn genauer zu spezifizieren. Dabei hat auch FISHER erkannt, dass ein Item, bei dem die Frauen selbst den Versuchsbeginn definieren müssen, nur eingeschränkt aussagekräftig ist⁴⁴¹. Zusätzlich wurden die Teilnehmerinnen gefragt, ob sie den berichteten Vorfall selbst als Vergewaltigung bezeichnen würden.

⁴³⁹ Vgl. z.B. FISHER/CULLEN (2000), S. 363.

⁴⁴⁰ FISHER/CULLEN/TURNER (2000), S. 36.

⁴⁴¹ FISHER/CULLEN (2000), S. 369.

FISHER E.A. haben sich bei ihrer Studie auf keine bestimmte gesetzliche Definition festgelegt, sondern eine eigene entwickelt. Bei einem Vergleich dieser mit anderen Studien muss daher berücksichtigt werden, was von FISHER E.A. als Vergewaltigung klassifiziert wird:

„we defined rape to include unwanted penetration (completed and attempted) by force or threat of force. Penetration included penile-vaginal, mouth on genitals, mouth on someone else’s genitals, penile-anal, digital-vaginal, digital-anal, object-vaginal, and object-anal.“

Damit liegt zwar eine weite Definition der Vergewaltigung hinsichtlich der Art der Penetration vor; unberücksichtigt bleiben jedoch Fälle, in denen das Opfer das Fehlen seiner Einwilligung nicht ausdrücken kann, da es schläft, bewusstlos oder vom Täter unter Drogen gesetzt oder betrunken gemacht worden ist.

(2) NVACW

Die Vergleichsstudie NVACW arbeitete im Unterschied zur Hauptstudie mit denselben Screeningfragen wie der NCVS und ebenfalls einem incident report, dessen Nachfragen an die Situation von Studenten angepasst wurden⁴⁴². Zudem enthielt die Vergleichsstudie im Unterschied zur Hauptstudie offene Fragen, die den genauen Wortlaut der Opfer erfassten. Diese Antworten wurden mit den Ergebnissen aus der standardisierten Befragung verglichen, um zu sehen, wie die Opfer mit ihren Worten formulieren. Bezüglich der Operationalisierung gilt dasselbe wie beim NCVS, so dass auch diese Untersuchung keine Rückschlüsse auf das rechtlich relevante Dunkelfeld der Sexualkriminalität zulässt.

c) Ergebnisse

Die Hauptstudie, der NCWSV und die Vergleichsstudie, der NVACW, kommen zu recht unterschiedlichen Ergebnissen. Nach dem NCWSV erlebten 1,7 % der befragten Frauen eine gewaltsame oder durch Drohung erzwungene Penetration innerhalb des noch laufenden akademischen Jahres, eine versuchte Penetration gaben 1,1 % der befragten Frauen an. Bei einer Hochrechnung dieser Werte auf den Zeitraum eines Jahres ergibt sich eine Viktimisierungsquote für versuchte und vollendete Vergewaltigungen von 4,9 %. Die Vergleichsstudie ergab, wie angesichts der Ergebnisse des NCVS zu erwarten war, deutlich geringere Prävalenzen: Eine vollendete Vergewaltigung erlebten im laufenden akademischen Jahr demnach 0,16% der Studentinnen, eine versuchte Vergewaltigung 0,18%⁴⁴³.

d) Kritik

Bei der Hauptstudie ist beachtlich, dass die Werte 1,6-mal so hoch gewesen wären, wenn die Einordnung allein auf Grund der Screeningfragen vorgenommen worden wä-

⁴⁴² FISHER/CULLEN (2000), S. 372.

⁴⁴³ FISHER/CULLEN/TURNER (2000), S. 14.

re⁴⁴⁴. Damit zeigt sich, dass sich das System aus relativ weit gefassten Screeningfragen und detaillierten Nachfragen bewährt; wurden tatsächlich die rechtlichen Vorgaben in den incident reports umgesetzt, stellen diese Daten eine recht verlässliche Messung des Dunkelfeldes dar.

Die Ergebnisse des NVACW liegen deutlich unter denen der Hauptstudie, was auf die unterschiedliche Methodik zurückzuführen sein dürfte. Durch den Vergleich der Ergebnisse aus beiden Studien zeigt sich, dass das Vorgehen der Vergleichsstudie, das dem des NCVS nachempfunden ist, tatsächlich nicht geeignet ist, das Dunkelfeld in seiner vollen Breite zu erfassen. Nur ein geringer Teil der Frauen ist in der Lage, ein eigenes Erlebnis zutreffend einer rechtlichen Kategorie zuzuordnen. Erst die Kombination aus weiten, situationsbeschreibenden Screeningfragen und detaillierten Nachfragen erlaubt eine umfassende Messung des Dunkelfeldes.

9. Zusammenfassung

Die Studien zur sexuellen Viktimisierung haben sich über die Jahre verändert. Neben dem NCVS, der die offiziellen Kriminalstatistiken ergänzt, wurden in den letzten Jahren regelmäßig Untersuchungen speziell zu sexuellen Viktimisierungen durchgeführt. Die Ergebnisse der Studien sind auf den ersten Blick widersprüchlich. Je nach Untersuchung bejahten bis zu 55,7 % (KIRKPATRICK/KANIN) der befragten Frauen eine sexuelle Viktimisierung. Wie gezeigt, lassen die Ergebnisse vieler Studien jedoch nur einen eingeschränkten Schluss auf das Dunkelfeld der Sexualdelikte zu. War noch die frühe Untersuchung von KIRKPATRICK/KANIN (1957) in methodischer und inhaltlicher Hinsicht nur begrenzt aussagekräftig, lassen sich an der NCWSV-Untersuchung von FISHER E.A. (2000) recht zuverlässig Daten für das Dunkelfeld der Sexualkriminalität ablesen.

Unterschiede bei den Studien gibt es vor allem in der Auswahl und Zusammensetzung der Stichprobe, dem methodischen Vorgehen sowie in der Operationalisierung der Tatbestände. Nicht bei allen Untersuchungen waren die Stichproben repräsentativ, teilweise, etwa in den Untersuchungen von KOSS, wurden ausschließlich Studentinnen befragt. Manche Untersuchungen umfassten einen oder mehrere Bundesstaaten, andere bezogen sich auf das ganze Gebiet der USA.

In den neueren Untersuchungen wurde verstärkt mit telefonischen Interviews gearbeitet, wobei die erhobenen Daten unmittelbar in ein Computersystem eingegeben wurden. Auch bei der Operationalisierung von Tatbeständen hat sich das Vorgehen geändert; während in der Vergangenheit zumeist Fragebögen mündlich oder schriftlich beantwortet wurden, setzte man in den neueren Untersuchungen vermehrt Screeningfragen mit detaillierten Nachfragen zu einzelnen Vorfällen ein. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine exaktere Umsetzung der Tatbestände.

⁴⁴⁴ FISHER/CULLEN (2000), S. 367 f.: 70,6 Vorfälle pro 1.000 Studentinnen statt den nach Auswertung der incident reports ermittelten 44,8 Vorfällen/1.000 Studentinnen.

Wie auch FISHER/CULLEN festgestellt haben⁴⁴⁵ wurden in den vergangenen Untersuchungen umso höhere Werte für sexuelle Viktimisierungen gemessen, je mehr Fragen gestellt wurden. Die Studien, die mit einem zusätzlichen incident report gearbeitet haben, kamen zu höheren Prävalenzwerten. Eine Ausnahme stellen dabei der NCVS sowie die Vergleichsstudie von Fisher, der NVACW, dar, die trotz incident report zu deutlich niedrigeren Ergebnissen kamen. Daran zeigt sich, dass auch die Formulierung der einleitenden Screeningfragen entscheidend ist. Wurde explizit nach „rape“ gefragt, blieben die Ergebnisse immer unter den durch die anderen Fragen ermittelten Werten. Für den NCVS bedeutet das, dass es erst gar nicht zu einem incident report kommt, wenn die Frauen ihr Erlebnis selbst nicht als strafbare Vergewaltigung wahrgenommen haben.

10. Tabellarische Gegenüberstellung der amerikanischen Studien

Tabelle 1: Gegenüberstellung der amerikanischen Studien

Studie	Methode	Stichprobe und Zeitraum	Definition Vergewaltigung	Juristische Einordnung	Ergebnis in Prozent
KIRKPATRICK/ KANIN 1954/55	Fragebögen vor Ort in den Kursen ausgefüllt; zwei Studentinnen verweigerten die Teilnahme (0,68%)	N=291 Studentinnen, Altersdurchschnitt: 18,9 nicht repräsentativ Zeitraum: Akademisches Jahr	- forceful attempts of sex intercourse -menacing threats or coerciv infliction of physical pain – Versuch eingeschlossen	Maßstab: Rechtslage Indiana 1954/1955 Frage 2 genügt juristischen Kriterien zum Teil; Element “against her will” nicht ausreichend betont, Widerstandserfordernis fehlt.	Eine der Fragen bejaht: 55,7 Erste Frage: 20,9 Zweite Frage: 6,2

⁴⁴⁵ FISHER/CULLEN (2000), S. 339

RUSSELL 1978	Stichprobe von Haushalten zusammengestellt und durch Interviewerinnen aufgesucht. Persönliches Interview + Detailinterview zu jedem Vorfall	N=930 Frauen über 18 Jahre Repräsentativ Zeitraum: Leben	-forced intercourse (i.e. Penile-vaginal penetration), -or intercourse obtained by threat of force, -or intercourse when the woman was drugged, unconscious, asleep or otherwise totally helpless and hence unable to consent	Maßstab: Rechtslage Kalifornien 1978 Einordnung durch RUSSELL auf Grund der Detailinterviews möglicherweise zu weit gefasst	Mit ehelichen: Vollendung: 24, Versuch: 31, insgesamt bejahten 44% eine der Fragen. ohne eheliche: Vollendet 19, versucht 31, insgesamt 41%
KOSS I 1981	Fragebogen vor Ort in den Kursen ausgefüllt	N=2.016 Studentinnen, repräsentativ für Studentinnen der Universität Ohio Ursprungsversion SES Zeitraum: Leben	-vaginal intercourse -anal intercourse, felicitic, and cunnilingus between persons regardless of sex. -by force or threat of force, or -drug or intoxicant to the other person	Maßstab: Rechtslage in Ohio Fragen 10, 11 und 12 erfassen strafbare Vergewaltigungen, Frage 13 dient lediglich der Überprüfung, wie die Frauen selbst das Erlebte bezeichnen	Frage 10: 3,1 Frage 11: 8,2 Frage 12: 6,4 Frage 13: 6,0
KOSS II 1984/85	Fragebögen vor Ort in den Kursen ausgefüllt, Verweigerungsquote: 1,5%	N=3.197 Studentinnen, national Nicht ganz repräsentativ überarbeiteter SES Zeitraum: Seit dem 14. Lebensjahr/vergangenes Jahr	-vaginal intercourse -anal intercourse, felicitic, and cunnilingus between persons regardless of sex. -by force or threat of force, or -drug or intoxicant to the other person	Maßstab: Rechtslage in Ohio Fragen 9 und 10 beinhalten strafbare Vergewaltigungen, Frage 8 ist zu ungenau gefasst	Frage 4: 15 Frage 9: 9 Frage 10: 6 min. eine der Fragen 8, 9 und 10: 15,4

<p>KILPATRICK 1990 bis 1992</p>	<p>Telefonische Befragung mit Screeningfragen</p> <p>Computergestütztes System (CATI) zur Dateneingabe</p> <p>Teilnahmequote: 85,2%</p>	<p>4.008 Frauen über 18</p> <p>Repräsentativ für weibliche Bevölkerung der USA</p> <p>zweite Welle: 3.220 Frauen der ersten Welle</p> <p>Zeitraum: Leben (1. Erhebungswelle)/ vergangenes Jahr (2. Welle)</p>	<p>-without the women's consent</p> <p>-use of force or threat of force</p> <p>-sexual penetration of the victims vagina, mouth or rectum</p> <p>- ohne Versuch</p>	<p>Fragen 1–3 etwas ungenau (aber ausreichend) gefasst</p> <p>Frage 4 nicht ausreichend</p>	<p>Leben: 12,65</p> <p>im letzten Jahr: 0,71</p>
<p>TJADEN/THOENES 1995/96</p>	<p>Telefonische Befragung, Computergestütztes System (CATI) zur Dateneingabe</p> <p>Teilnahmequote: 72%</p>	<p>N=8.000 Frauen über 18, national</p> <p>Zeitraum: Leben</p>	<p>Ähnlich KILPATRICK, aber Versuch eingeschlossen</p>	<p>s. KILPATRICK, Frage nach Versuch zu ungenau</p>	<p>Vollendung: 14,8</p> <p>Inkl. Versuch: 17,6</p> <p>Im letzten Jahr: 0,3 (inkl. Versuch)</p>
<p>FISHER 1996/97</p>	<p>Telefonische Befragung nach Terminvereinbarung, Computergestütztes System zur Dateneingabe</p> <p>Screeningfragen und incident report</p> <p>Teilnahmequote: 84,6%</p>	<p>N=4.446 Studentinnen, national, repräsentativ</p> <p>Zeitraum: Akademisches Jahr 1996/97 (etwas mehr als ein halbes Jahr)</p>	<p>„we defined rape to include unwanted penetration (completed and attempted) by force or threat of force. Penetration included penile-vaginal, mouth on genitals, mouth on someone else's genitals, penile-anal, digital-vaginal, digital-anal, object-vaginal, and object-anal.“</p>	<p>Incident reports sind allein Grundlage der Einordnung</p>	<p>Vollendung: 1,7</p> <p>Versuch: 1,1</p>

NCVS 2003	Screeningfragen und incident report, Teilnahmequote: 91,6% der teilnahmeberechtigten Haushalte, 86,3% der berechtigten personen	N=83.660 Haushalte, 149.040 Personen über 12 Repräsentativ, national Zeitraum: Ein Jahr	Unklar, da von „rape“ und „sexual attack“ gesprochen wird, ohne zu definieren. Auch eingeschlossen sind Bedrohungen mit Sexualdelikten (ausgenommen telefonisch)	Durch fehlende Definitionen nicht möglich	0,8 Vorfälle pro 1.000 Personen über 12 Jahren
--------------	---	---	--	---	--

B. Ausgewählte Studien aus Deutschland

Die Forschung zu sexueller Gewalt an Frauen setzte in Deutschland später als in den USA ein. Während die Dunkelfeldforschung in anderen Gebieten voranging, wurde der Bereich der Sexualkriminalität meist ausgenommen, da er nach Auffassung der meisten Forscher zu schwierig zu erfragen sei⁴⁴⁶. Eine der ersten Studien in Deutschland zum Thema sexuelle Viktimisierungen wurde von RENNERT in der ehemaligen DDR durchgeführt⁴⁴⁷. Allerdings handelte es sich bei dieser Untersuchung um eine Täterbefragung, so dass diese Studie, sowie ihre Replikation im Jahr 1966 durch FIKENTSCHER und RENNERT, hier nicht untersucht werden soll.

1. Kirchhoff/Kirchhoff

Eine der ersten Untersuchungen speziell zum Thema der sexuellen Viktimisierung an Frauen führten KIRCHHOFF/KIRCHHOFF in den Jahren 1974 bis 1977 durch. Dabei wurden zum einen Studenten der Fachhochschule Niederrhein und zum anderen Studenten der Western Michigan University befragt. Neben der Erhebung von Daten zum Dunkelfeld der Sexualdelikte war ein weiteres Ziel der Untersuchung zu überprüfen, ob eine Studie zu diesem Thema mit Fragebögen durchgeführt werden kann⁴⁴⁸.

In der deutschen Studie wurden 130 Studentinnen und 113 Studenten befragt, in der amerikanischen 138 Studentinnen und 70 Studenten. In Gruppen von bis zu 20 Studenten wurden die Fragebögen in Anwesenheit von zwei Testern ausgefüllt, wobei Anonymität zugesichert wurde. Dabei wurden alle ausgegebenen Fragebögen ausgefüllt, Verweigerungen gab es keine.

Der eingesetzte Fragebogen orientierte sich an der in Deutschland geltenden Rechtslage; einzelne Tatbestände aus dem Abschnitt der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden in Alltagssprache erfragt⁴⁴⁹. Zudem wurde nach dem Alter des Täters, dem vorher bestehenden Bekanntheitsgrad sowie danach gefragt, ob dem Opfer das Erlebnis zuwider gewesen sei. Ebenfalls erfragt wurde, ob das Erlebnis Eltern oder

⁴⁴⁶ So etwa in den Studien Bochum I–III (SCHWIND [2001]).

⁴⁴⁷ Zit. nach ABEL (1986), S. 9.

⁴⁴⁸ KIRCHHOFF/SESSAR (1979), S. 281.

⁴⁴⁹ KIRCHHOFF/SESSAR (1979), S. 283.

der Polizei berichtet wurde und wie häufig solche Erlebnisse wohl in der Altersgruppe der Teilnehmerinnen vorkommen. Der genaue Wortlaut des Fragebogens ist jedoch leider in keiner der Veröffentlichungen zu finden, so dass die Operationalisierung der Tatbestände nicht untersucht werden kann.

Von den in Deutschland befragten Studentinnen gaben 8,3% an, mindestens einmal Opfer einer Vergewaltigung geworden zu sein, auf sexuelle Nötigungen entfielen 1,7%⁴⁵⁰. Das ist insofern überraschend, als dass bei anderen Studien der Anteil der sexuellen Nötigungen stets über dem der Vergewaltigungen liegt.

2. Weis

Eine grundlegende Studie, die sich mit den Opfern sexueller Gewalt beschäftigte, wurde von WEIS im Jahr 1977 im Stadtverband Saarbrücken durchgeführt⁴⁵¹. Diese Studie fand auch international große Beachtung und stellt einen Grundstein der deutschen Forschung in diesem Bereich dar. Allerdings war diese Studie nicht primär eine Dunkelfelderhebung; es wurden vielmehr Einstellungen in der Bevölkerung zu Sexualdelikten abgefragt. Es wurde lediglich eine Frage gestellt, die eigene Erfahrungen als Opfer eines Sexualdelikts erfasste. Zudem wurden Einzelinterviews mit Frauen geführt, die Opfer sexueller Gewalt geworden waren. Dabei handelte es sich jedoch um qualitative Interviews, die keinen Rückschluss auf das Dunkelfeld der Vergewaltigung zulassen.

a) Methodik

Für die Zusammenstellung der Stichprobe wurden nach einem Zufallsprinzip 500 Personen zwischen 16 und 60 Jahren aus Saarbrücken, 14 eingemeindeten Ortsteilen und neun umliegenden Gemeinden ausgewählt. Dabei wurde der Anteil der jeweiligen Gemeinde an der Gesamtbevölkerung berücksichtigt. Für jede ausgewählte Adresse wurde eine Ersatzadresse ausgewählt; erst wenn bei mehrmaligen Besuchen bei beiden Adressen kein Interview durchgeführt werden konnte, galt das Interview als ausgefallen.

Durch dieses Vorgehen konnten 448 Interviews durchgeführt werden, was einer Ausfallquote von 10,4% entspricht. Die Befragung wurde in schriftlicher Form durchgeführt, wobei die Fragebögen persönlich überbracht, im Beisein von Interviewern ausgefüllt und diesen in zugleklebten Umschlägen übergeben wurden.

Von den Teilnehmern waren 50,2% Frauen, die Altersstruktur war gleichmäßig. Ca. die Hälfte der Befragten war unter 35, in die weiteren Alterskategorien⁴⁵² entfielen je 9–13% der Befragten.

⁴⁵⁰ KIRCHHOFF/KIRCHHOFF (1979), S. 115.

⁴⁵¹ WEIS (1982).

⁴⁵² Alterszeiträume von je 5 Jahren.

b) Fragebogen/Ergebnisse

Da diese Studie in Deutschland ein Novum darstellte und auch die amerikanische Forschung noch nicht sehr ausgeprägt war, konnte WEIS auf kein standardisiertes Instrument zurückgreifen.

Er entwickelte daher selbst einen Fragebogen zur Messung von Einstellungen zu Vergewaltigungen, ihren Opfern, Tätern, Situationen und Anzeigebereitschaft sowie Skalen zu Einstellungen zu Gewalt, der Rolle der Frau in der Gesellschaft, Recht und Ordnung, Sexualität und der Bedeutung der Vergewaltigung im Vergleich zu anderen gesellschaftlichen Problemen. Ursprünglich enthielt der Fragebogen 193 Items; nach einem Pretest mit 60 Personen wurde der Bogen überarbeitet und präzisiert. Die verwendete Fassung betrug 168 Items.

Die Frage nach eigenen Opfererfahrungen findet sich nicht im genauen Wortlaut in der Veröffentlichung der Studie; es ist jedoch unwahrscheinlich, dass eine differenzierte Situationsbeschreibung gewählt wurde. Eine genaue Analyse dieser Frage ist daher nicht möglich. Bejaht wurde diese Frage von 3,1% der befragten Frauen⁴⁵³.

Zugleich gaben in den Opferinterviews einige Frauen an, dass sie Probleme dabei hatten, ihre eigene Erfahrung als strafbare Vergewaltigung zu bewerten⁴⁵⁴. Zur Zeit der Befragung Ende der 1970er Jahre gab es noch so gut wie keine Forschung über Vergewaltigungen in Deutschland; bei 71,6 % der Befragten herrschte das Stereotyp der Vergewaltigung als Überfall eines Fremden in einer fremden Umgebung⁴⁵⁵. Die Zahl der Frauen, die die Frage nach eigenen Vergewaltigungen bejahten, ist daher abhängig davon, wie die betroffenen Frauen ihr eigenes Erlebnis einordnen. Da die Mehrzahl der Vergewaltigungen nicht in einer Überfallsituation, sondern in häuslicher Umgebung stattfinden⁴⁵⁶ liegt es nahe, dass der Wert von 3,1% zu niedrig sein dürfte.

3. Teubner

a) Methodik

Die Studie von TEUBNER von 1983 war eine der ersten Studien, die sich ausschließlich mit dem Dunkelfeld der Sexualdelikte befasste. Dabei wurden 309 Studentinnen der Johannes Gutenberg Universität in Mainz mit einem selbst erstellten Fragebogen nach ihren Opfererfahrungen befragt⁴⁵⁷.

Die Fragebögen wurden an einem allgemeinen Informationsstand an Studentinnen verteilt, so dass keine repräsentative Stichprobe vorlag. Die so erhobenen Daten sind daher nicht verallgemeinerungsfähig. Ausgegeben wurden ca. 550 Fragebögen, von de-

⁴⁵³ WEIS (1982), S. 46.

⁴⁵⁴ WEIS (1982), S. 52 f.

⁴⁵⁵ WEIS (1982), S. 62.

⁴⁵⁶ MÜLLER/SCHRÖTTE (2004), S. 82: 68,5% der Vorfälle sexueller Gewalt in eigener Wohnung, 29,5% in anderer Wohnung; Fremde waren in 14,5% der Fälle Täter, in den übrigen war der Täter zumindest flüchtig bekannt. Es ist davon auszugehen, dass auch 20 Jahre vorher sexuelle Übergriffe in Wohnungen häufiger als überfallartige Situationen vorkamen.

⁴⁵⁷ TEUBNER/BECKER/STEINHAGE (1983).

nen 309 ausgefüllt abgegeben wurden; dies entspricht einer Rücklaufquote von 56%. Unklar ist allerdings, wie viele Studentinnen bereits die Mitnahme eines Fragebogens abgelehnt haben.

b) Operationalisierung der Tatbestände

Der von TEUBNER entwickelte Fragebogen beruht auf eigenen Definitionen von sexueller Gewalt:

- *sexuelle Bedrohung: sexuelle Angebote, die Frage danach, ob die Frau gegen Geld mitgeht, sexueller Druck beim Trampen u.ä.*
- *sexueller Übergriff: jede Form von „Angetatscht-werden“, Küsse gegen den Willen der Frau u.ä.*
- *versuchte Vergewaltigung: Versuch, mit Gewalt oder durch Drohung den Geschlechtsverkehr auszuführen, auch versuchter Oral- oder Analverkehr*
- *Vergewaltigung: jede Form von erzwungenem Geschlechtsverkehr, auch Anal- und Oralverkehr*
- *Andere Vorfälle*

Die von TEUBNER gewählten Definitionen stimmen überwiegend nicht mit der 1982 in Deutschland geltenden Rechtslage überein.

(1) Fragen nach Vergewaltigung

1982 war allein der vaginale Beischlaf für § 177 StGB (1974) tatbestandsmäßig. Da sich sowohl die Frage nach vollendeter als auch nach versuchter Vergewaltigung auf Beischlaf, Anal- und Oralverkehr bezieht, können die gefundenen Ergebnisse nicht als zu diesem Zeitpunkt strafbare Vergewaltigungen gezählt werden.

Zudem wurden als Nötigungsmittel Gewalt und Drohung genannt; damit wird nicht deutlich, dass eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

Auch das Merkmal „Gewalt“ ist nicht näher umschrieben; das besondere Erfordernis der Körperlichkeit, dass zu dieser Zeit von der Rechtsprechung verlangt wurde, wird im Fragebogen nicht verdeutlicht.

Die Antworten auf diese Frage lassen daher keinen Schluss auf das juristisch relevante Dunkelfeld der Vergewaltigung zu. Am ehesten lassen sich die Ergebnisse als sexuelle Nötigungen zählen; problematisch ist dabei allein, dass die Nötigungsmittel nicht differenziert genug erfragt wurden.

(2) sexuelle Bedrohung

Die Fragen nach sexueller Bedrohung umfassen einen so weiten Bereich, dass dieser nicht mehr einzelnen Delikten zuzuordnen ist. Es werden Situationen umfasst, die von den befragten Frauen als bedrohlich empfunden wurden; eine Aussage über juristische Relevanz lässt sich daher nicht treffen.

(3) sexueller Übergriff

Auch die Definition des sexuellen Übergriffs ist so weit gefasst worden, dass eine juristische Relevanz nicht eindeutig festgestellt werden kann. So wird z.B. auch das „Begrapschen“ darunter gefasst, welches nicht die Voraussetzungen einer sexuellen Nötigung nach § 178 StGB (1974) erfüllt.

c) Ergebnisse

Die gefundenen Ergebnisse sind daher weder eindeutig rechtlich einzuordnen, noch sind sie repräsentativ für eine bestimmte Bevölkerungsgruppe. Ergebnis der Studie ist, dass 57,6% der Frauen schon einmal Opfer sexueller Gewalt nach der Definition der Befragung geworden sind. Nach Untersuchung der juristischen Relevanz dieser Studie lässt sich jedoch sagen, dass dieser Wert viel zu hoch sein dürfte.

Viele der gestellten Fragen betreffen Vorfälle unterhalb der Strafbarkeitsgrenze. Von den befragten Frauen wurden 7,1% Opfer einer versuchten, 2,3% einer vollendeten Vergewaltigung i.S.d. Verfasserinnen.

d) Kritik

Bei dieser Untersuchung ist zu beachten, dass es nicht das vorrangige Ziel war, Daten über das Dunkelfeld der strafbaren Sexualdelinquenz zu erheben. Es ging in erster Linie darum, Daten zu den verschiedenen Graden belastender sexueller Übergriffe zu erheben. Dadurch, dass diese Grade mit den Begriffen aus dem Strafrecht bezeichnet wurden, kann jedoch leicht der Eindruck entstehen, es seien tatsächlich strafbare Erlebnisse erfasst worden. Tatsächlich kann jedoch nicht von den erhobenen Daten auf das Dunkelfeld geschlossen werden. Zum einen sind die Tatbestände nicht angemessen operationalisiert worden; zum anderen ist auch die Tatsache nicht zu unterschätzen, dass die Fragebögen an nur Studentinnen verteilt wurden, die freiwillig zum Informationsstand gekommen sind, um sich zu informieren. Es ist möglich, dass gerade Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen sich nicht mit diesem Thema auseinandersetzen wollten, um nicht die eigene Viktimisierungserfahrung aufzuwühlen. Zudem haben nicht alle der angesprochenen Studentinnen einen Fragebogen mitgenommen.

4. Wetzels/Pfeiffer

1992 führte das kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen eine repräsentative Befragung zum Thema „Opfererfahrung durch Kriminalität und Gewalt, Kriminalitätsfurcht älterer Menschen“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren durch⁴⁵⁸. Insgesamt wurden 15.771 Menschen befragt, wovon 11.016 Befragte repräsentativ für alle Altersgruppen ab 16 in Ost- und Westdeutschland sind. Von diesen wurde eine ebenfalls repräsentative Teilstichprobe von 4.006 Personen zusätzlich zu ihren (Opfer-) Erfahrungen mit Kriminalität im privaten Bereich befragt. Die Erhe-

⁴⁵⁸ WETZELS/PFEIFFER (1995), S. 1.

bung zum Dunkelfeld der Sexualkriminalität stellt einen Teilbereich dieser Erhebung dar.

a) Methodik

Zum Thema der sexuellen Viktimisierung innerhalb und außerhalb des häuslichen Bereichs wurden insgesamt 5.832 Frauen mündlich befragt, von diesen wurden zusätzlich 2.104 schriftlich zu Gewalt in Familie und Haushalt befragt⁴⁵⁹. In den mündlichen Interviews wurde zunächst eine Screeningfrage nach Erfahrungen mit sexueller Gewalt gestellt. Wurde diese bejaht, wurde nach dem Datum der Vorfälle sowie, für Vorfälle aus dem Jahr 1991, nach dem Anzeigeverhalten gefragt.

Sodann erfolgte eine detaillierte Befragung zu dem Erlebnis, das von den Opfern als schlimmste Erfahrung eingeschätzt wurde.

Der schriftliche Fragebogen, der einem Teil der Frauen zusätzlich ausgehändigt wurde, beinhaltete Fragen nach Ereignissen im privaten familiären Bereich. Dieser Bogen wurde von den Teilnehmerinnen in Abwesenheit des Interviewers ausgefüllt, verschlossen und mit einer Siegelmarke versehen, um ein hohes Maß an Anonymität zu ermöglichen. Bei dem schriftlichen Fragebogen wurde eine Rücklaufquote von 90% erreicht.

b) Operationalisierung der Tatbestände

Die Screeningfrage im mündlichen Interview lautete:

„Hat Sie schon einmal jemand mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt gegen Ihren Willen zum Beischlaf oder zu beischlafähnlichen Handlungen gezwungen oder versucht, das zu tun?“

Im schriftlichen Fragebogen fand sich folgende Formulierung:

„Hat Sie schon einmal jemand, mit dem Sie verwandt sind oder mit dem Sie zusammengelebt haben, mit körperlicher Gewalt oder unter Androhung von Gewalt gegen Ihren Willen zum Beischlaf oder zu beischlafähnlichen Handlungen gezwungen oder versucht das zu tun?“

Die Fragen wurden in Voruntersuchungen getestet und dort für am geeignetsten befunden.

Auffällig ist bei beiden Fragen, dass sie mehrere Formen der Viktimisierung zugleich erfassen. Zum einen ist nach erzwungenem vollendetem und versuchtem Beischlaf, zum anderen nach beischlafähnlichen Handlungen gefragt. Was unter diesen Handlungen genau zu verstehen ist, wird in den Fragen nicht weiter ausgeführt.

Es ist daher fraglich, ob die Befragten sich an das ganze Spektrum der möglichen Viktimisierungen erinnern, wenn eine alles umfassende Frage gestellt wird; Trichterungen

⁴⁵⁹ WETZELS/PFEIFFER (1995), S. 2.

oder andere erinnerungsfördernde Effekte wurden nicht eingesetzt⁴⁶⁰. Da nur eine Frage für die verschiedenen Formen der sexuellen Gewalt gestellt wurde, lässt sich diese nicht an einem bestimmten Straftatbestand messen.

Nach WETZELS/PFEIFFER sollen die Fragen jeweils Vergewaltigungen und sexuelle Nötigungen umfassen. Die Fragestellung ist im Wesentlichen am Wortlaut des Gesetzes orientiert. So wird „Gewalt“ nicht näher definiert, sondern als aus sich selbst heraus verständlicher Begriff vorausgesetzt. Wie jedoch die Diskussion, die gerade zu dieser Zeit um den Gewaltbegriff stattfand, zeigt, handelt es sich um ein Merkmal, das nicht einmal unter Juristen übereinstimmend definiert wurde. Mit dieser Fragestellung wird die Definition des Merkmals den Teilnehmerinnen überlassen, so dass nicht zwingend nur strafrechtlich relevante Fälle berichtet wurden.

Bei der Drohungsalternative wird die gesetzliche Formulierung, Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, durch den Ausdruck „Androhung von Gewalt“ ersetzt. Damit ist das Merkmal zwar weniger juristisch und damit für Laien greifbarer umgesetzt; diese Umformulierung geht jedoch ebenfalls auf Kosten der Eindeutigkeit. So konnte eine Handlung zwar das Merkmal der Gewalt erfüllen; die Androhung derselben Handlung jedoch nicht das Merkmal der qualifizierten Drohung⁴⁶¹. Zusätzlich ergibt sich auch hier das Problem der Definition des Gewaltbegriffs. Damit stimmt die Formulierung der Frage nur teilweise mit der Rechtslage überein.

Auch der Erfolg der Nötigung lässt sich nicht eindeutig den gesetzlichen Tatbeständen zuordnen. Der erzwungene Beischlaf war zur Zeit der Befragung allein tatbestandsmäßig für § 177 StGB (1974). Es wurde jedoch innerhalb derselben Frage nicht nur nach diesem, sondern auch nach beischlafähnlichen Handlungen gefragt, die unter § 178 StGB (1974) fielen. Zahlen zu Vergewaltigungen lassen sich der Studie daher nicht entnehmen. Das Ergebnis kann jedoch auch nicht als Wert für Vorfälle, die mindestens sexuelle Nötigungen darstellen, gezählt werden. Unter die sexuelle Nötigung fallen nicht nur Erlebnisse, bei denen beischlafähnliche Handlungen abgenötigt wurden, sondern auch andere sexuelle Handlungen, wie etwa das Berühren von Geschlechtsteilen.

Solche Vorfälle konnten von den befragten Frauen auf diese Fragestellung nicht berichtet werden, so dass die ermittelten Ergebnisse auch keinen abschließenden Wert für zumindest versuchte sexuelle Nötigungen darstellen.

Zudem wurde keine gesonderte Frage für versuchte Sexualdelikte gestellt, sondern der Versuch durch einen Nebensatz umfasst. Auch hier obliegt es der Befragten, den gesetzlichen Versuchsbeginn zu definieren, ohne dass ihr ein Anhaltspunkt für diese Definition gegeben wird.

⁴⁶⁰ Auch in methodischer Hinsicht sollte immer nur ein Sachverhalt in einer Frage erfragt werden, um die Befragten nicht zu überfordern (SCHNELL/HILL/ESSER [2005], S. 335).

⁴⁶¹ Siehe oben S. 26 f.

Gerade der Beginn eines Versuches ist jedoch an Voraussetzungen geknüpft, die für juristisch Unerfahrene nicht selbstverständlich sind. So kann eine Frau ein Erlebnis schon als so bedrohlich empfunden haben, dass sie es als Versuch bewertet; nach rechtlichen Maßstäben kann sich dieser Vorfall jedoch mangels eines unmittelbaren Ansetzens noch im Vorbereitungsstadium bewegt haben⁴⁶². Ebenfalls nicht berücksichtigt wird, dass zu diesem Zeitpunkt die Vergewaltigung nur im außerehelichen Bereich strafbar war.

c) Ergebnisse

Im mündlichen Interview bejahten 4% der Frauen die gestellte Frage; die weiteren Angaben zur Häufigkeit in den letzten fünf Jahren vor der Befragung sowie zum Anzeigeverhalten für die Vorfälle aus dem Jahr 1991 sind für diese Untersuchung nicht von Bedeutung.

Die schriftliche Zusatzbefragung zu innerfamiliären Erfahrungen mit sexueller Gewalt ergab, dass nicht alle Frauen, die in diesem Bogen eine Viktimisierungserfahrung angegeben hatten, diese auch im mündlichen Interview geäußert hatten. Berücksichtigt man diese Angaben, so ergibt sich eine Quote von 8,6% der Befragten, die eine sexuelle Viktimisierung im Sinne der Frage angaben. Von dieser Gesamtzahl der Erfahrungen mit sexueller Gewalt fanden 65,9% der Vorfälle im familiären Umfeld statt.

d) Kritik

Obwohl sich die Screeningfrage am Wortlaut des Gesetzes orientiert, können keine Rückschlüsse auf das zum Zeitpunkt der Studie juristisch relevante Dunkelfeld der Sexualdelikte gezogen werden⁴⁶³. Allenfalls erlauben die Ergebnisse einen Rückschluss darauf, wie das Dunkelfeld ausgesehen hätte, wenn die heutige Rechtslage schon zum Zeitpunkt der Befragung gegolten hätte. Sieht man von den Einschränkungen bei den Nötigungsmitteln und dem Versuchsbeginn ab, so umfasst die Frage die heute strafbare Vergewaltigung als besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung.

Es ist davon auszugehen, dass von den Befragten unter „beischlafähnlichen“ Handlungen vor allem Oral- und Analverkehr verstanden wird, d.h. Handlungen, die mit einem Eindringen verbunden und besonders erniedrigend sind. Auch die Beschränkung auf den außerehelichen Bereich wurde 1997 aufgehoben. Damit entspricht die Formulierung eher der heutigen Rechtslage, als der damals geltenden.

⁴⁶² Vgl. etwa den Fall, der BGH 2 StR 342/92, Urteil vom 07.10.1992 zugrunde lag: Hier hatte sich der Täter auf das Opfer gelegt und versucht, mit seinem Glied in die Scheide des Opfers einzudringen. Nach Hilferufen des Opfers, und nachdem dieses die Beine zusammengepresst hatte ließ sich der Täter davon überzeugen, dass es sich nicht, wie ursprünglich angenommen, nur „ziert“, sondern tatsächlich nicht mit dem Geschlechtsverkehr einverstanden ist. Der Täter ließ vom Opfer ab, und wurde vom Vorwurf der versuchten Vergewaltigung freigesprochen. Ein solches Erlebnis würde ein Opfer vermutlich bei Fragen nach versuchten Vergewaltigungen angeben.

⁴⁶³ Das erklärte Ziel von Wetzels/Pfeiffer Vorfälle zu erfassen, die strafrechtliche eindeutig als Vergewaltigung oder sexuelle Nötigung, gegebenenfalls als Versuch, zu erfassen (WETZELS/PFEIFFER [1995], S. 16), wurde damit nicht erreicht.

Methodisch bietet diese Untersuchung allerdings interessante Impulse; die Formulierung eines schriftlichen drop-off Fragebogens neben einem mündlichen Interview ist, wie sich in dieser Untersuchung gezeigt hat, sehr gut geeignet, um Vorfälle innerhalb der Familie oder dem privaten Umfeld zu erfassen. Hier wurden deutlich mehr Fälle erfasst, als allein durch die mündlichen Interviews. Ein solcher zusätzlicher schriftlicher Fragebogen stellt daher eine Ergänzung zu mündlichen Interviews dar, die eine bessere Abbildung des Dunkelfeldes ermöglicht.

5. Krahé u. A.

Insgesamt hat KRAHÉ drei Studien zur sexuellen Gewalt durchgeführt. Die erste Befragung wurde ca. 1993⁴⁶⁴ in West- und Ostberlin durchgeführt. Für diese Untersuchung hat KRAHÉ aus den beiden Versionen des amerikanischen SES Items übersetzt und zu einem Fragebogen zusammengefügt, ohne größere inhaltliche Änderungen vorzunehmen. Es handelte sich insgesamt um 13 Items, wobei die Fragen, die Sexualdelikte betreffen (7, 8, 9, 10), der zweiten Version des SES entnommen wurden. Bei dieser Studie liegt lediglich eine amerikanische Veröffentlichung vor, so dass die genaue Formulierung der Fragen nicht bekannt ist. Die Analyse wird daher auf die weiteren Untersuchungen beschränkt.

Ebenfalls in West- und Ostberlin wurde 1996 eine Befragung durchgeführt (Studie I⁴⁶⁵), und im Jahr 1998 eine Replikation dieser Studie mit neuer Stichprobe unter leichter Veränderung des Fragebogens (Studie II⁴⁶⁶). Bei allen Befragungen haben KRAHÉ E.A. eine deutsche Version des SES eingesetzt, wobei zwischenzeitlich Veränderungen im Wortlaut vorgenommen wurden. Da das methodische Vorgehen bei beiden Studien im Wesentlichen gleich war, sollen sie hier gemeinsam betrachtet werden.

a) Methodik

Bei keiner der Untersuchungen wurde eine repräsentative Stichprobe eingesetzt, sondern Jugendliche in Jugendeinrichtungen, Clubs und ähnlichem angesprochen. Grund für dieses Vorgehen waren nicht nur mangelnde Ressourcen, sondern auch inhaltliche Erwägungen⁴⁶⁷.

So ist es nach Ansicht von KRAHÉ in so einem sensiblen Bereich besonders entscheidend, dass die Teilnahme anonym und freiwillig ist. Bei einer gezogenen Stichprobe besteht die Gefahr der Verweigerung der Teilnahme, sowie bei Befragungen in Klassenverbänden etc. die Gefahr des Verschweigens („Underreporting“). Da somit eine repräsentative und valide Datenerhebung in diesem Bereich sehr problematisch sei, setzt KRAHÉ in ihren Studien auf freiwillige Angaben.

⁴⁶⁴ Als einzige Zeitangabe findet sich der Hinweis: „The data were collected about 4 years after the fall of the Berlin Wall.“ (KRAHÉ [1998], S. 541.

⁴⁶⁵ In KRAHÉ/SCHNEIDER-OLWIG/KOLPIN (2000) als Studie 1, in KRAHÉ/SCHNEIDER-OLWIG (2002) als erster Erhebungsblock bezeichnet.

⁴⁶⁶ In KRAHÉ/SCHNEIDER-OLWIG/KOLPIN (2000) als Studie 2, in KRAHÉ/SCHNEIDER-OLWIG (2002) als zweiter Erhebungsblock bezeichnet.

⁴⁶⁷ KRAHÉ/SCHNEIDER-OLWIG (2002), S. 95.

Die angesprochenen Jugendlichen wurden über den Gegenstand der Studie unterrichtet und es wurde ihnen zugesichert, dass ihre Antworten anonym und vertraulich behandelt werden. Sodann wurde ihnen der Fragebogen ausgehändigt, mit dem sich die Teilnehmer an einen ruhigen Platz zurückziehen konnten. Für Rückfragen standen jederzeit Interviewer zur Verfügung. Zudem erhielten sie für ihre Teilnahme 10 DM.

Stichprobengrößen/Zusammensetzung:

- Studie I: n=560, 304 Frauen und 256 Männer (Gesamt)
n=526, 283 Frauen und 243 Männer (sexuell Erfahrene)
Durchschnittsalter Frauen: 18,6, Männer: 18,5 Jahre
- Studie II: n=454, 173 Frauen und 281 Männer (sexuell Erfahrene)
Durchschnittsalter Frauen: 18,0, Männer: 18,9 Jahre

Ferner wurden die weiblichen Befragten der Studie I und II gemeinsam betrachtet, n=456. Für diese Untersuchung wurden aus beiden Studien nur diejenigen Teilnehmerinnen mit konsensuellen Sexualerfahrungen berücksichtigt.

b) Die deutsche Version des SES

Für Studie I wurde der SES aus der früheren Studie weiterentwickelt; so waren diesmal nicht nur ja/nein Antworten möglich, sondern es wurde detailliert nach der Beziehung zwischen Opfer und Täter gefragt. Es wurde jeweils erfragt, ob man eine solche Situation, wie in der Frage beschrieben, schon einmal mit einem (Ex-) Freund in einer festen Beziehung, einem Freund oder Arbeitskollegen, einer neuen Bekanntschaft (z.B. in der Disco) oder mit einem unbekanntem Mann erlebt hat.

Diese Auffächerung dient nicht nur dem Gewinnen weiterer Erkenntnisse über den Bekanntheitsgrad zwischen Täter und Opfer, sondern ist auch geeignet, die Erinnerung des Opfers an frühere Erlebnisse zu fördern. Zusätzlich wurde hervorgehoben, dass sich die Fragen nicht auf einen Missbrauch in der Kindheit oder durch Autoritätspersonen beziehen, sondern nur auf Männer, die grundsätzlich auch als Beziehungspartner in Betracht kommen.

Studie II stellte eine Replikation dieser Studie dar, so dass grundsätzlich derselbe Fragebogen verwendet wurde. Allerdings wurde der Fragebogen nicht völlig unverändert übernommen; bei zwei Items wurde die Formulierung „geringfügig“ verändert, da sich durch Nachfragen der Teilnehmerinnen herausgestellt hatte, dass die Formulierung nicht eindeutig genug war⁴⁶⁸.

Der SES, der in den Studien I und II eingesetzt wurde, umfasste 12 Items. Dabei wurden gegenüber den amerikanischen Originalversionen leichte Veränderungen vorgenommen.

⁴⁶⁸ KRAHÉ/SCHEINBERGER-OLWIG (2002), S. 109.

c) Operationalisierung der Tatbestände

In den Originalversionen des SES ist die Operationalisierung der amerikanischen Tatbestände nicht in letzter Konsequenz gelungen. Durch die Übersetzung der Items ohne größere inhaltliche Änderungen ist eine Anpassung an die deutsche Rechtslage unterblieben; dennoch trifft KRAHÉ Aussagen über das Dunkelfeld der Sexualkriminalität. Dabei gibt sie zwar an, dass auf der Grundlage ihrer Untersuchung nicht ermittelt werden kann, ob die berichteten Fälle zu einer Verurteilung geführt hätten⁴⁶⁹ und verwendet auch eine Forschungsdefinition, die weiter als die gesetzliche Strafbarkeit geht⁴⁷⁰. Dennoch ordnet sie die Items juristischen Straftatbeständen zu und ermittelt eine Viktimisierungsquote für strafbare Formen sexueller Gewalt⁴⁷¹. Zudem hat sich die Rechtslage bei den Sexualdelikten zwischen den Studien I und II verändert, so dass die beiden Studien rechtlich nicht einheitlich betrachtet werden können. Das ist insoweit problematisch, als dass Studie II unter Zusammenrechnung mit der Stichprobe aus Studie I veröffentlicht wurde.

(1) Studie I: Rechtslage 4. StrRG

Als strafrechtlich relevant wurden die Items 7–12 angesehen, die sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen in versuchter und vollendeter Form sowie unter Alkohol oder Drogen messen sollten. Die Items 5 und 6 wurden dagegen nicht als strafbare Formen berücksichtigt. Die Frage richtete sich darauf, ob man schon einmal zu einer sexuellen Handlung gebracht wurde, weil man mit Worten unter Druck gesetzt wurde. Bei dieser Formulierung können auch Drohungen mit einem empfindlichen Übel umfasst sein, so dass eine Strafbarkeit wegen Nötigung in Betracht kommt. Allerdings ist die Fragestellung nicht eindeutig auf Drohungen bezogen; die Items spiegeln daher tatsächlich keine strafbaren Vorfälle wieder.

(a) Fragen nach versuchtem/vollendetem Geschlechtsverkehr mit Alkohol/Drogen

7. *„Bist Du schon einmal in einer Situation gewesen, dass Du mit einem Mann **geschlafen** hast, obwohl Du nicht wolltest, weil er Dich mit **Alkohol** oder **Drogen** dazu gebracht hat?“*

8. *„Hat ein Mann schon einmal **versucht**, Dich gegen Deinen Willen mit **Alkohol** oder **Drogen** „rumzukriegen“, wobei es aber doch **nicht** zum Geschlechtsverkehr kam?“⁴⁷²*

Die Items 7 und 8 beziehen sich auf vollendeten bzw. versuchten Geschlechtsverkehr unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen. Bei diesen Items bezweifelt auch KRAHÉ die juristische Relevanz, so dass sie nicht durchgehend zu den strafbaren Formen gezählt werden.

⁴⁶⁹ KRAHÉ/SCHNEIDER-OLWIG/WAIZENHÖFER (1999), S. 172.

⁴⁷⁰ „Als sexuelle Aggression werden solche Handlungen bezeichnet, die mit dem Ziel ausgeführt werden, eine andere Person gegen ihren Willen zu sexuellen Kontakten zu bringen“ (Krahé [2002], S. 91).

⁴⁷¹ KRAHÉ/SCHNEIDER-OLWIG/WAIZENHÖFER (1999), S. 173.

⁴⁷² Hervorhebungen in den Items durch Krahé

Tatsächlich lassen die beiden Items keinen eindeutigen Schluss auf strafbare Sexualdelikte zum Zeitpunkt der Datenerhebung zu. Während die Beischlafkomponente eindeutig beschrieben ist, bleibt unklar, was die Alkoholisierung oder Intoxikation beim Opfer bewirkt haben muss. Subsumiert werden könnte die Frage unter § 177 StGB (1974), wenn Alkohol oder Drogen gegen den Willen des Opfers verabreicht wurden, um einen Widerstand zu verhindern. Auf eine solche Verabreichung lässt sich aus der Frage aber nicht schließen, so dass keine Anwendung von Gewalt vorliegt.

Ferner könnte § 179 StGB (1974) erfüllt sein, wenn das Opfer durch die Intoxikation nicht mehr in der Lage war, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder diesen zu betätigen.

Die Formulierung in Item 7 lässt jedoch nicht den Schluss zu, dass das Opfer so betrunken gewesen sein muss, dass es keinen Willen mehr bilden oder betätigen konnte. Ebenso können auch von den Opfern Fälle darunter verstanden worden sein, in denen sie auf Grund der Alkoholisierung ihre Hemmungen verloren und es später bereut haben. Es stellt sich daher in der deutschen Version dieselbe Problematik, die bereits in der ursprünglichen Fassung eine eindeutige Zuordnung verhindert hatte. In Item 8 wird gefragt, ob schon einmal ein Mann versucht hat „...Dich gegen Deinen Willen mit Alkohol oder Drogen „rumzukriegen“,...“. Diese Formulierung macht noch deutlicher, dass § 179 StGB (1974) eher nicht erfüllt ist; durch das „rumkriegen“ wird impliziert, dass eine Entscheidung der Frau für den Geschlechtsverkehr vorausgesetzt wird. Bei einer Widerstandsunfähigkeit wird jedoch zumeist ein Zustand vorliegen, in dem keine Entscheidung oder keine Mitteilung einer Entscheidung der Frau mehr möglich ist. Ein Missbrauch einer Widerstandsunfähigen würde dann ausscheiden, so dass es bei dieser Formulierung wahrscheinlicher ist, dass strafrechtlich nicht relevante Fälle geschildert wurden.

(b) Fragen nach versuchtem/vollendetem Geschlechtsverkehr mit Gewalt/Drohung

9. *„Hat schon einmal ein Mann **versucht**, Dich dazu zu bringen, mit ihm zu **schlafen**, indem er **handgreiflich** geworden ist oder es Dir **angedroht** hat (z.B. Dir weh zu tun, Dich festzuhalten etc.), wobei es ihm aber **nicht** gelang?“*

10. *„Bist Du schon einmal von einem Mann dazu gebracht worden, mit ihm zu **schlafen**, weil er **handgreiflich** geworden ist oder es Dir **angedroht** hat (z.B. Dir weh zu tun, Dich festzuhalten etc.)?“*

Auch bei diesen Items ist entgegen der Annahme von KRAHÉ kein eindeutiger Schluss auf das strafrechtlich relevante Dunkelfeld möglich. Zwar ist auch hier der Erfolg auf Beischlaf begrenzt, der zum Zeitpunkt dieser Studie allein tatbestandsmäßig war. Die beschriebenen Nötigungsmittel erfüllen jedoch nicht die Voraussetzungen des § 177 StGB (1974).

Während man „handgreiflich“ wohl als Gewalt einordnen könnte, da der Begriff sowohl eine körperliche Kraftentfaltung auf Seiten des Täters, als auch eine körperliche Wirkung beim Opfer impliziert, findet sich die erforderliche qualifizierte Drohung

nicht adäquat in der Formulierung wieder. Gerade die als Beispiel angegebenen Verhaltensweisen können zwar bei ihrer Ausübung Gewalt darstellen; ihre Ankündigung genügt jedoch nicht für eine qualifizierte Drohung. Dadurch, dass beide Nötigungsmittel in einem Item beschrieben sind, lässt sich die Frage insgesamt nicht als Frage nach Vergewaltigungen im Sinne des Gesetzes qualifizieren. Zudem fehlt, wie schon bei der amerikanischen Originalversion, der erforderliche Widerstand des Opfers.

Auch der Versuchsbeginn ist nicht in ausreichender Form in Item 9 definiert. Die verwendete Formulierung ist zweideutig und beinhaltet keine Komponente, die unmittelbares Ansetzen erkennen lässt. Auf der einen Seite kann die Formulierung so verstanden werden, dass der Geschlechtsverkehr im letzten Moment verhindert werden konnte. Auf der anderen Seite können jedoch auch Fälle darunter verstanden werden, in denen das Vorhaben des Täters bereits in einem sehr frühen Stadium gescheitert ist, so dass lediglich eine straflose Vorbereitung vorliegt. Auch Rücktrittsfälle sind hier denkbar. Wie bereits bei der Analyse der Studie von WETZELS/PFEIFFER (1995) gezeigt wurde, kann es nicht den Teilnehmerinnen überlassen werden, den Versuchsbeginn zu definieren.

(c) Fragen nach anderen sexuellen Handlungen mit Gewalt/Drohung

11. *„Hat Dich schon einmal ein Mann dazu gebracht, **bestimmte sexuelle Dinge** mit ihm zu tun (z.B. Analverkehr oder oralen Sex), indem er **handgreiflich** geworden ist oder es Dir **angedroht** hat (z.B. Dir weh zu tun, Dich festzuhalten etc.)?“*

12. *„Hat ein Mann schon einmal **versucht**, gegen Deinen Willen **Zärtlichkeiten** mit Dir auszutauschen (z.B. Küssen, Petting), indem er **handgreiflich** geworden ist oder es Dir **angedroht** hat (z.B. Dir weh zu tun, Dich festzuhalten etc.)?“*

Bei Item 11 stellt sich im Hinblick auf die Nötigungsmittel dieselbe Problematik, da die Formulierung insofern übereinstimmt. Der Erfolg der Nötigung ist ebenfalls nicht ganz eindeutig, da nach „bestimmten sexuellen Dingen“ gefragt wurde. Durch die Angabe der Beispiele Analverkehr und oraler Sex wurde die Frage eingegrenzt, so dass die Frage als sexuelle Nötigung nach § 178 StGB (1974) eingeordnet werden könnte. Allerdings kommen bei der sexuellen Nötigung auch weitere sexuelle Handlungen in Betracht, die zwar nicht so schwerwiegend wie die angegebenen Beispiele sind, aber dennoch für den Tatbestand ausreichen. An leichtere Formen werden die Probandinnen jedoch vermutlich nicht gedacht haben, so dass die Formulierung des Erfolgs zu eng ist, um sexuelle Nötigungen zu messen. Auch in dieser Frage ist daher kein Tatbestand angemessen operationalisiert worden.

Auch Item 12 beinhaltet dieselben Nötigungsmittel, und auch hier wurde der Nötigungserfolg nicht den Erfordernissen des § 178 StGB (1974) entsprechend erfragt. Einfache Küsse fallen nie unter § 178 StGB (1974), und selbst bei Zungenküssen ist dies, wie gezeigt, sehr zweifelhaft. Der Begriff „Zärtlichkeiten“ legt ebenfalls die Vermutung nahe, dass auch sexuelle Handlungen unterhalb der Erheblichkeitsgrenze angegeben worden sein könnten.

Die Items 9–12 stellen jedoch Fälle von Nötigungen nach § 240 StGB (1974) dar. Zum Zeitpunkt der Befragung wurde nicht mehr der vergeistigte Gewaltbegriff vertreten; den Anforderungen an die Körperlichkeit genügt die Formulierung jedoch ebenfalls. Auch die Androhung einfacher Gewalt stellt ein empfindliches Übel i.S.d. 240 StGB (1974) dar. Die Items 7 und 8 können dagegen unter keinen Straftatbestand subsumiert werden.

(2) Studie II: Rechtslage 33. StÄG

Die Befragung wurde im Sommer 1998 durchgeführt. Da das sechste Strafrechtsreformgesetz erst am 01.09.1998 in Kraft getreten ist, wird für die rechtliche Bewertung die Rechtslage nach dem 33. StÄG zugrunde gelegt.

Inhaltlich wurde der Fragebogen nur bei den beiden Items verändert, die sich auf Alkohol/Drogen bezogen.

Der veränderte Wortlaut war in dieser Version:

„Hat Dich schon einmal ein Mann gegen Deinen Willen dazu gebracht, mir ihm zu schlafen, indem er ausgenutzt hat, dass Du Dich nicht wehren konntest (z.B. nachdem Du zu viel Alkohol zu Dir genommen hattest oder Du körperlich wehrlos warst)?“

Ein zweites Item, in dem nach Versuchen gefragt wurde, wurde ebenfalls entsprechend umformuliert.

Bei dieser Formulierung steht der Aspekt der Wehrlosigkeit stärker im Vordergrund als der des übermäßigen Alkoholkonsums. Es ist daher weniger wahrscheinlich, dass Fälle rauschbedingter Enthemmung angegeben wurden; ganz ausgeschlossen ist das jedoch auch bei dieser Formulierung nicht. Bei einer starken Alkoholisierung können Hemmungen fallen, so dass im Nachhinein jemand meint, sie habe sich nicht mehr „wehren“ können und die sexuelle Handlung im Nachhinein bereut. Durch die Gleichsetzung mit körperlicher Wehrlosigkeit ist hier jedoch besser verständlich, dass solche Fälle nicht gemeint sind.

Insgesamt ist in dieser Formulierung die Rechtslage besser als in der früheren Version operationalisiert worden.

Hier kommt allerdings das umstrittene Verhältnis zwischen § 177 I Var. 3 (1997) und § 179 StGB zum tragen: Nimmt man, wie hier vertreten, an, dass für das Ausnutzen einer schutzlosen Lage als Nötigungsdelikt zumindest noch die Möglichkeit eines Widerstandes vorgelegen haben muss, kann das Item allein unter § 179 StGB gefasst werden. § 177 I Nr. 3 scheidet ebenfalls dann aus, wenn man davon ausgeht, dass noch eine klassische Nötigungshandlung hinzukommen muss oder dass der Täter die schutzlose Lage selbst verursacht haben muss. Für die Annahme eines Missbrauchsdelikts i.S.d. § 179 StGB spricht auch der Aspekt der körperlichen Wehrlosigkeit, der in das Item aufgenommen wurde.

Nimmt man allerdings an, dass § 179 StGB einen Auffangtatbestand für § 177 I Var. 3 StGB (1997) bildet, kann man davon ausgehen, dass die berichteten Fäl-

le zumindest unter den Missbrauchstatbestand fallen. Liegt darüber hinaus sogar ein nötiges Verhalten vor, und war die Widerstandsfähigkeit des Opfers nicht vollkommen aufgehoben, kommt § 177 I Var. 3 StGB (1997) in Betracht. Die Formulierung spricht eher für Missbrauchsfälle. Fraglich bleibt allerdings, inwieweit von den Opfern beurteilt werden kann, ob der Täter die Handlungen unter bewusster Ausnutzung durchgeführt hat. Gerade wenn das Opfer so alkoholisiert war, dass es Widerstandsunfähig war, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass es sich nicht mehr im Einzelnen an den Tathergang erinnern kann. Es ist daher auch möglich, dass der Täter von einem Einverständnis ausgegangen ist, so dass keine Verurteilung erfolgt wäre.

d) Ergebnisse

Die Ergebnisse des SES lassen zumeist keinen eindeutigen Schluss auf das Dunkelfeld der Sexualkriminalität zu, so dass die Ergebnisse mit Vorsicht betrachtet werden müssen. Lediglich die Fragen nach alkoholbedingter oder körperlicher Wehrlosigkeit in Studie II lassen sich weitgehend § 179 StGB bzw. § 177 StGB (1997) zuordnen.

Die Ergebnisse von Studie II wurden jedoch, soweit ersichtlich, nicht einzeln publiziert, sondern unter Zusammenrechnung mit der Stichprobe aus Studie I. Es lassen sich daher im Ergebnis auch keine eindeutigen Ergebnisse zu dieser Frage finden.

Im Einzelnen wurden folgende Ergebnisse gefunden:

Tabelle 2: Ergebnisse der Untersuchungen von Krahé

SES-Item	Studie I	Studie II*
7. GV unter Alkohol/Drogen	8,9%	11,4%
8. Versuchter GV unter Alkohol/Drogen	27,6%	31,1%
9. Versuchter GV mit Gewalt/Drohung	10,5%	11,2%
10. GV mit Gewalt/Drohung	6,3%	5,5%
11. Andere sex. Handlungen mit Gewalt	6,6%	5,9%
12. Versuchtetes Petting mit Gewalt/Drohung	19,1%	18,4%

*Ergebnisse von Studie I und II zusammengefasst

In Bezug auf die Umformulierung ist beachtlich, dass die Ergebnisse bei Studie II zu diesem Items deutlich höher als in Studie I gewesen sein müssen, da sich unter Zusammenfassung dieser Studien ein um 2,3% erhöhter Wert bei vollendeten, sowie um ein 0,7% höherer Wert bei versuchten Taten ergibt.

Zugleich sinken die Werte bei den anderen Items, die Geschlechtsverkehr gegen den Willen des Opfers umfassen. Das deutet darauf hin, dass durch die unscharfe Formulierung in Studie II einige Vorfälle von den Befragten anders eingeordnet wurden. Es handelt sich daher nicht, wie KRAHÉ angibt, um eine lediglich sprachliche Anpassung des Items. Es misst nach der Umformulierung andere Vorfälle und wurde wohl auch von den Untersuchungsteilnehmerinnen anders aufgefasst. Die zusammengerechneten Ergebnisse sind daher nicht aussagekräftig.

e) Kritik

Die Ergebnisse der Studien von KRAHÉ lassen daher insgesamt nur unter großen methodischen und inhaltlichen Einschränkungen einen Überblick über das Dunkelfeld der Sexualkriminalität zu.

Insgesamt ist der SES wegen den aufgezeigten Schwächen bei der Operationalisierung der Tatbestände untauglich, Aussagen über das Dunkelfeld der Sexualkriminalität in Deutschland zu treffen. Dennoch wird dieses Instrument weiter in vielen Untersuchungen eingesetzt, um einen Vergleich mit früheren und auch mit US-amerikanischen Studien zu ermöglichen. Eine Vergleichbarkeit mit früheren Untersuchungen ist zwar unter dem Gesichtspunkt von Längsschnitterhebungen wünschenswert; werden damit letztlich aber zu keinem Zeitpunkt valide Daten zum strafbaren Dunkelfeld erhoben, müssen Fragebögen überarbeitet und neue Längsschnitterhebungen gestartet werden.

Studien, die sich nicht an den juristischen Kriterien orientieren, können nicht den Anspruch erheben, einen Beitrag zur Dunkelfeldforschung der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu leisten. Diesen Anspruch erhebt aber KRAHÉ dann, wenn sie in ihren Untersuchungen Werte für „strafbare Formen“⁴⁷³ angibt, und die Bezeichnungen der juristischen Tatbestände verwendet. Die Ergebnisse mögen zwar durchaus unter anderen Gesichtspunkten aussagekräftig sein, etwa wenn es um die Größenordnung von belastenden Übergriffen mit sexuellem Hintergrund geht. Eine Aussage über strafbare Formen sexueller Gewalt erlaubt der SES jedoch nicht.

Es gibt mehrere Gründe für die fehlende Übereinstimmung mit der deutschen Rechtslage. Zum einen sind bereits in der amerikanischen Originalversion des SES Schwächen bei der Operationalisierung zu erkennen, die sich auch in der deutschen Version erkennen lassen, etwa das Fehlen des Widerstandserfordernisses. Zum anderen sind durch die Übersetzung des SES nicht die Unterschiede zwischen deutscher und amerikanischer Rechtslage berücksichtigt worden. So wurde in der deutschen Version nicht berücksichtigt, dass lediglich Drohungen mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben tatbestandsmäßig sind; auch die engeren Voraussetzungen des Versuchsbegins im deutschen Strafrecht finden sich nicht im Fragebogen. Wenn Frageinstrumente aus einem anderen Sprach- und Rechtsraum übersetzt werden, muss darauf geachtet werden, ob das deutsche Strafrecht überhaupt mit diesen Formulierungen valide gemessen werden kann. Ist das nicht der Fall, muss das Instrument angepasst werden. Wird es ohne Anpassung verwendet, um Ergebnisse aus beiden Ländern vergleichen zu können, sollten nicht die rechtlichen Bezeichnungen verwendet werden. Zumindest sollte dann in der Untersuchung kenntlich gemacht werden, dass die Daten nicht als das strafrechtlich relevante Dunkelfeld gewertet werden können.

Auch in methodischer Hinsicht sind die Untersuchungen von KRAHÉ zu kritisieren. Ihre Bedenken bezüglich der Rekrutierung einer Stichprobe nach Zufallskriterien über-

⁴⁷³ So etwa bei KRAHÉ /SCHEINBERGER-OLWIG/WAIZENHÖFER (1999), S. 171.

zeugen nicht vollkommen. Wie in anderen Studien zu erkennen ist⁴⁷⁴, lassen sich auch in diesem sensiblen Bereich gute Rücklaufquoten erzielen. Auch die Gefahr von Antwortverzerrungen kann je nach Befragungsmethode minimiert werden. Dem stehen die Nachteile gegenüber, die durch die hier fehlende Möglichkeit der Verallgemeinerung entstehen. Gerade bei quantitativen Studien ist die Verallgemeinerung auf den repräsentierten Teil der Bevölkerung oft das Ziel, um allgemeine Aussagen über die Viktimisierung zu treffen. Diesen Nachteilen versucht KRAHÉ entgegenzuwirken, indem sie die Zusammensetzung ihrer Stichprobe mit Studien der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung vergleicht, in denen Daten zum konsensuellen Sexualverhalten erhoben wurden. Da hier wohl „ein hohes Maß an Ähnlichkeit“ vorliegt⁴⁷⁵ geht sie davon aus, dass die von ihr gezogene Verfügbarkeitsstichprobe typisch für die Altersklasse ist. Eine solche Vorgehensweise ist jedoch nicht geeignet um zu ermitteln, aus welchen Gründen eine Teilnahme verweigert wurde. Es ist zu vermuten, dass nicht alle der angesprochenen Jugendlichen an der Untersuchung teilgenommen haben. Eine ähnliche Altersstruktur wie in der Bevölkerung ist kein Hinweis darauf, dass nicht gerade Opfer von sexuellen Übergriffen eine solche Befragung abgelehnt haben können.

6. Lange

Eine weitere Untersuchung wurde 1990 durchgeführt, um die Erfahrungen von 16- und 17-jährigen Jungen und Mädchen mit sexuellen Belästigungen zu erforschen⁴⁷⁶. Die Daten wurden an Schulen in Ost- und in Westdeutschland, in den Städten Leipzig, Hamburg und Frankfurt a.M. erhoben. Untersuchte Fragestellungen waren zum einen die Häufigkeit von Erfahrungen mit sexuellen Belästigungen und sexueller Gewalt sowie Unterschiede zwischen Jungen und Mädchen und West- und Ostdeutschen Jugendlichen. Zum anderen wurde untersucht, welche Situationen als belästigend empfunden werden und ob sich Erfahrungen mit sexueller Belästigung/Gewalt auf den Umgang der Jugendlichen mit Sexualität und Beziehungen auswirken.

Damit handelte es sich nicht primär um eine Dunkelfeldstudie, die dem Hellfeld gegenüberzustellen ist. Entsprechend stand auch nicht die juristische Seite im Vordergrund.

a) Methodik

Das Vorgehen bei der Rekrutierung der Stichprobe unterschied sich bei den Befragungen in West- und Ostdeutschland voneinander. Während in Ostdeutschland keine Zustimmung der Eltern erforderlich war und somit die Untersuchung in der Schule durchgeführt werden konnte, wurde den westdeutschen Schülern ein Schreiben an die Eltern mit der Bitte um eine schriftliche Zustimmung übergeben. Erst nach Zustimmung konnte ein Termin zum Interview vereinbart werden.

⁴⁷⁴ S. etwa die Untersuchungen von KILPATRICK u.a. und FISHER.

⁴⁷⁵ KRAHÉ (2002), S. 97.

⁴⁷⁶ LANGE (1998).

Die Beteiligungsquote war daher bei den westdeutschen Schülern sehr viel geringer als bei den ostdeutschen; während in Leipzig 98% der Schüler an der Studie teilnahmen, waren es in Westdeutschland im Schnitt nur 46%. An einer Hamburger Schule lag die Beteiligung sogar nur bei 9%, so dass Interviews in einer weiteren Hamburger Schule zur Schulzeit nachgeholt wurden. Dabei lag die Beteiligungsquote bei 84%.

In Westdeutschland wurden insgesamt 415 Schüler befragt, 214 Mädchen und 201 Jungen. In Ostdeutschland waren es 272 Schüler, 148 Mädchen und 124 Jungen.

b) Operationalisierung

Es wurden halbstrukturierte Interviews mit vielen offenen Fragen geführt. Jungen wurden dabei von Männern, Mädchen von Frauen interviewt. Die Interviewer im Westen waren geschult im Gespräch über Sexualität und hatten teilweise Erfahrungen in der Sexualberatung. Der Leitfaden zum Interview wurde zunächst anhand von 22 Interviews erarbeitet und dann mit ca. 70 Jugendlichen erprobt und überarbeitet. Enthalten waren in der verwendeten Fassung sechs Fragen zu sexuellen Übergriffen. Zudem schilderten die Schüler die Belästigungssituationen, die anschließend in einem Rating-System gewichtet wurden.

Da bei der Untersuchung nicht die juristische Definition im Vordergrund stand, wurden eigene Kategorien zur Einteilung entwickelt. Unterschieden wurde zwischen 0=keine, 1=leichte, 2=mittlere und 3=schwere Belästigung/Gewalterfahrung. Die einzelnen Situationen wurden von zwei männlichen und zwei weiblichen Forschern anhand Art und Häufigkeit der Belästigung, sowie der späteren Beeinträchtigung eingeordnet. Zudem wurde eine Einteilung anhand der Art der Belästigung getroffen. Dabei wurden zwar Bezeichnungen aus juristischen Tatbeständen verwendet; was im Einzelfall aber etwa unter einer Vergewaltigung verstanden wurde, lässt sich nicht nachvollziehen.

c) Ergebnisse

Bei der Beurteilung der Art der Belästigung ermittelte LANGE, dass insgesamt 6% (7% aus West-, 5% Ostdeutschland) einen Versuch, den Geschlechtsverkehr zu erzwingen, erlebt hatten. Eine vollendete Tat wurde von 3% (West- und Ostdeutsche je 3%) der Befragten berichtet. Erzwungenen Oralverkehr gaben 1% (Westdeutsche 1%, in Ostdeutschland wohl nicht erfragt) an, erzwungenes Petting insgesamt 4% (West 6%, Ost 2%). Auch bei den anderen Bereichen gab es Unterschiede zwischen den west- und den ostdeutschen Jugendlichen; so hatten 35% der Westdeutschen erlebt, dass sie gegen ihren Willen angefasst wurden, während dies lediglich 11% der ostdeutschen Befragten passiert ist.

d) Kritik

Einen Schluss auf das Dunkelfeld lassen diese Ergebnisse nicht zu. Durch die Unterteilung der Erlebnisse nach dem Grad der Belästigung hat LANGE jedoch deutlich gemacht, dass eine Erfassung des Dunkelfeldes auch nicht das Ziel der Untersuchung war. Die fehlende Umsetzung von juristischen Kriterien ist für diese Untersuchung da-

her unerheblich; sie bietet vielmehr aufschlussreiche Ergebnisse über sexuelle Übergriffe in Ost- und Westdeutschland. Es ist damit nicht generell bei jeder Befragung zu fordern, dass die strafrechtlichen Tatbestände umgesetzt werden. Dient die Untersuchung, wie hier, erkennbar einem anderen Zweck, wäre es verfehlt, die Fragen an den rechtlichen Kriterien zu messen und zu kritisieren.

7. Rütter

In der Untersuchung von RÜTHER aus dem Jahr 2001 wurden 1171 Studierende der Universität Bonn zu ihren Erfahrungen mit sexueller Gewalt befragt⁴⁷⁷. Von den 495 befragten Frauen gaben 2,4% an, „mit Gewalt oder durch die Androhung von Gewalt zu sexuellen Handlungen oder zur Duldung sexueller Handlungen gezwungen“ worden zu sein. Diese Formulierung entspricht nahezu der Rechtslage des § 178 StGB (1974). Ob eine nähere Eingrenzung durch Situationsbeschreibungen erfolgt ist, lässt sich der Frage nicht entnehmen. Jedenfalls wurde die veränderte Rechtslage und damit insbesondere die neue Alternative, das Ausnutzen einer schutzlosen Lage, nicht berücksichtigt.

8. Chouaf u.a – SES

Eine weitere Untersuchung zum Thema der sexuellen Gewalt gegen Studentinnen wurde durch CHOUAF u.a im Jahr 2001 in Freiburg durchgeführt; auch hier wurde der von KRAHÉ übersetzte SES eingesetzt⁴⁷⁸.

a) Methodik

Untersucht wurde keine repräsentative Stichprobe, sondern Studentinnen, die auf unterschiedliche Art rekrutiert wurden. So wurde der Fragebogen in Seminaren und Übungen teilweise mit der Bitte um sofortiges Ausfüllen ausgegeben, teilweise mit der Bitte um späteren Einwurf in einer Fragebogenbox ausgeteilt; andere Fragebögen wurden in die Briefkästen eines Studentenwohnheims eingeworfen. Von den ausgegebenen Fragebögen wurden 62,2% ausgefüllt. Dabei ist jedoch die unterschiedliche Methodik der Befragung zu berücksichtigen; so wurden von den 174 Fragebögen, die sofort zu beantworten waren, alle ausgefüllt. Bei den anderen Vorgehensweisen, etwa wenn Fragebögen mitgegeben und anschließend in eine Box geworfen wurden, ergaben sich Rücklaufquoten zwischen 20 und 55%. Befragt wurden insgesamt 311 Studentinnen, der Altersdurchschnitt lag bei 23 Jahren.

b) Operationalisierung der Tatbestände

Eingesetzt wurde zum einen die deutsche Version des SES, um eine Vergleichbarkeit mit den Studien von KRAHÉ zu ermöglichen. Zum anderen wurden eigene Items formuliert, die weitere Formen sexueller Belästigungen erfassen sollten, sowie Items aus anderen Untersuchungen übernommen. Insgesamt wurde der Fragebogen als „Fragebogen zur Erfassung unfreiwilliger sexueller Kontakte“ (FUSK) bezeichnet. Verwen-

⁴⁷⁷ RÜTHER (2001).

⁴⁷⁸ CHOUAF (2001), KURY/CHOUAF/OBERGFELL-FUCHS (2002).

det wurde die Fragebogenversion der Studie I von KRAHÉ, so dass auch bei dieser Untersuchung keine eindeutigen Daten zu Fällen alkoholbedingter Wehrlosigkeit erhoben wurden. Die verbesserte Formulierung der Items in Studie II wurde nicht verwendet; auch bleiben die Auswirkungen der Strafrechtsreformen aus den Jahren 1997 und 1998 unberücksichtigt. Hinsichtlich der ersten 12 Items bleibt es daher bei derselben juristischen Beurteilung wie bei Studie I von KRAHÉ. Von den ergänzten Items lassen sich nur einige juristischen Tatbeständen zuordnen.

(1) Fragen nach vollendetem Petting/Begrapschen

13. Hat Sie schon einmal ein Mann dazu gebracht, gegen Ihren Willen Zärtlichkeiten mit Ihnen auszutauschen (z.B. Küssen, Petting), indem er handgreiflich geworden ist oder es Ihnen angedroht hat (z.B. Ihnen weh zu tun, Sie festzuhalten etc.)?

14. Hat schon einmal ein Mann gegen Ihren Willen Ihre Brüste oder Genitalien berührt bzw. sie auf eine Art und Weise „begrapscht“, die sexuell bedrohlich für sie war?

Zum einen wurden, anders als bei KRAHÉ, nicht nur Erfahrungen mit versuchtem Petting unter Gewaltanwendung oder Drohung erfragt, sondern auch solche mit vollendeten Taten dieser Art. Bei diesem Item gilt jedoch bezüglich der Nötigungsmittel und dem Nötigungserfolg dasselbe; zum einen ist die Drohungsalternative nicht zutreffend beschrieben, zum anderen genügen einfache Küsse nicht für eine strafbare sexuelle Handlung. Eine eindeutige Zuordnung zu § 177 I StGB (1998) lässt sich nicht treffen. Zum anderen wurden in Item 14 sexuelle Berührungen erfragt, die für das Opfer „bedrohlich“ waren. Hier lässt sich kein Nötigungsmittel erkennen; bloßes „Begrapschen“ fällt unter keinen Straftatbestand.

(2) Frage nach exhibitionistischen Handlungen

15. „Hat schon einmal ein Mann seine Genitalien vor Ihnen entblößt bzw. in Ihrer Gegenwart onaniert?“

Item 15 lässt sich teilweise unter § 183 StGB (1998) subsumieren. Die beschriebene Handlung entspricht § 183 StGB (1998); es fehlt allerdings ein Hinweis darauf, dass die Handlung ohne Einverständnis des Opfers erfolgt sein muss. So wie die Frage formuliert ist, würde auch das abendliche Entkleiden des Ehemannes oder Partners unter dieses Item fallen, der belästigende Charakter ist der Frage nicht zu entnehmen. Auch straflose Fälle, in denen sich das „Opfer“ über die Entblößung lustig gemacht oder sie selbst erregend fand, können unter diese Fragestellung gefasst werden. Es ist zwar wahrscheinlich, dass das Item von den Studentinnen als Frage nach belästigenden exhibitionistischen Handlungen aufgefasst wurde. Eindeutig entnehmen lässt sich das der Formulierung jedoch nicht.

(3) Fragen nach sexuellen Handlungen mit Strafe/Belohnung

16. *„Hat Sie schon einmal ein Mann dazu gebracht oder versucht, Sie dazu zu bringen, gegen Ihren Willen mit ihm zu schlafen oder andere sexuelle Handlungen vorzunehmen, indem er Ihnen Strafe (nicht körperlicher Art) angedroht hat (z.B. Ihnen eine schlechte Note zu geben, Ihnen zu kündigen, Ihren Ruf zu schädigen, Sie aus einer Gruppe auszuschließen)?“*

17. *„Hat Sie schon einmal ein Mann dazu gebracht oder versucht, Sie dazu zu bringen, gegen Ihren Willen mit ihm zu schlafen oder andere sexuelle Handlungen vorzunehmen, indem er Ihnen jegliche Art von Belohnung versprochen hat (z.B. Ihnen eine gute Note zu geben, Sie zu befördern etc.)?“*

Item 16 lässt sich unter § 240 IV Nr. 1 StGB (1998) subsumieren. Bei diesem genügt im Unterschied zur sexuellen Nötigung die Drohung mit einem empfindlichen Übel; die aufgezählten Fälle stellen wohl auch solche erfassten Werteinbußen dar. Der Nötigungserfolg ist ebenfalls ausreichend genau umschrieben.

Problematischer ist allerdings die Beurteilung von Item 17; dieses ist an das vorherige angelehnt und betrifft den Fall, dass die Frau nicht bedroht wurde, sondern ihr eine Belohnung versprochen wurde. Lässt sich aus diesem Versprechen zugleich eine Drohung mit einem Unterlassen erkennen, so kann auch in diesen Fällen eine Nötigung nach § 240 StGB (1998) angenommen werden, selbst wenn das Opfer keinen rechtlichen Anspruch auf diese Belohnung hat⁴⁷⁹. Die Frage ist jedoch zu allgemein gefasst, um auf jeden Fall eine konkludente Drohung annehmen zu können.

Die weiteren Items betreffen Fälle des sog. „Stalkings“, d.h. des Nachstellens und der Belästigungen am Telefon oder im Internet. Dieses Problem und dessen rechtliche Behandlung sollen jedoch im Rahmen dieser Arbeit außer Betracht bleiben⁴⁸⁰.

⁴⁷⁹ Siehe S. 47.

⁴⁸⁰ Seit dem 01.04.2007 wird Stalking in § 238 StGB als „Nachstellung“ unter Strafe gestellt.

c) Ergebnisse

Tabelle 3: Ergebnisse der Untersuchung von Chouaf

FUSK-Item	Ja
7. GV unter Alkohol/Drogen	5,8
8. Versuchter GV unter Alkohol/Drogen	16,8
9. Versuchter GV mit Gewalt/Drohung	5,5
10. GV mit Gewalt/Drohung	1,6
11. Andere sexuelle Handlungen mit Gewalt	1,9
12. Versuchtes Petting mit Gewalt/Drohung	10,0
13. Petting mit Gewalt/Drohung	4,9
14. sexuelle Berührungen	40,7
15. Exhibitionismus/Masturbation	39,9
16. Sexuelle Belästigung + Strafe	1,0
17. Sexuelle Belästigung + Belohnung	1,3

Bei dem zusätzlich aufgenommenen Item zu exhibitionistischen Handlungen und Masturbation fällt auf, dass die Formulierung der Frage tatsächlich zu weit gewesen sein könnte. Knapp 40% der Frauen haben angegeben, eine solche Situation erlebt zu haben. Die Prävalenzen zu den verschiedenen Arten des erzwungenen Geschlechtsverkehrs liegen dagegen im unteren Bereich; lediglich bei den Items, die auf Grund zu weiter Formulierungen (bezogen auf versuchte Taten bzw. Vorfälle unter Drogen/Alkoholeinfluss) nicht unter die Rechtslage subsumiert werden können, werden Werte von bis zu 16,8% erreicht. Die Prävalenzen von sexuellen Handlungen mittels Gewalt liegen dagegen im Bereich von 1,6 bis 1,9%. Auffällig ist zudem, dass lediglich 4,9% der Befragten Erfahrungen mit erzwungenen Küssen oder Petting angegeben haben; angesichts der weiten Formulierung, die auch einfache Küsse auf die Wange mit einschließt, erscheint dieser Wert recht niedrig. Das Ergebnis könnte daher ein Anhaltspunkt dafür sein, dass tatsächlich nur erhebliche sexuelle Handlungen angegeben wurden. Da jedoch keine detaillierte Nachfrage erfolgte bleibt unklar, welche Art von Vorfällen hier angegeben wurden.

d) Kritik

Der SES, der sich bereits in den Untersuchungen von Krahe nicht als geeignet zur Messung des Dunkelfeldes herausgestellt hat, wurde auch hier eingesetzt; insofern bleibt es bei der oben⁴⁸¹ geübten Kritik. Darüber hinaus ist an dieser Untersuchung zu kritisieren, dass die zwischenzeitlichen Gesetzesreformen nicht berücksichtigt wurden; tatsächlich wurden einige zusätzliche Items formuliert, so dass auch zu den neuen Modalitäten des § 177 StGB neue Fragen hätten aufgenommen werden können. Ohne die Alternative des Ausnutzens einer schutzlosen Lage kann jedoch kein umfassendes Bild des Dunkelfeldes gezeichnet werden. Die neuen Items sind teilweise unglücklich for-

⁴⁸¹ Siehe S. 116 f.

muliert, so wie etwa das Item zu exhibitionistischen Handlungen. Zu begrüßen ist aber, dass auch die Nötigung in einem besonders schweren Fall nach § 240 IV Nr. 1 StGB erfragt wurde. Wäre § 177 StGB, insbesondere in der Drohungsalternative, zutreffend erfragt worden, könnte hier das Verhältnis des speziellen Tatbestandes zum Auffangtatbestand abgelesen werden.

Die Durchführung der Untersuchung ist ebenfalls zu kritisieren. Durch das Vorgehen bei der Rekrutierung der Stichprobe kann diese nicht auf eine Grundgesamtheit übertragen werden. Zudem war auch die Situation beim Ausfüllen der Fragebögen uneinheitlich. Während beim sofortigen Ausfüllen auch Rückfragen und Instruktionen möglich waren, kam es beim Einwurf in Briefkästen zu keinem Kontakt zwischen Interviewer und ausfüllender Person. Außerdem können es Opfer von sexuellen Übergriffen als angenehmer empfunden haben, im privaten Bereich den Fragebogen auszufüllen als im Kursverbund; auch das Erinnerungsvermögen kann von der Atmosphäre beeinflusst werden. Je nach Befragungssituation kann es daher zu unterschiedlichen Anteilen von bewusst oder unbewusst falschen Antworten gekommen sein.

9. Müller/Schröttle

Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führte das interdisziplinäre Zentrum für Frauen- und Geschlechterforschung 2003 eine Befragung von 10.264 Frauen zur Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland durch⁴⁸². Bei dieser Untersuchung wurde mit einer repräsentativen Stichprobe gearbeitet, so dass es sich um die wichtigste Studie der letzten Jahre handelt, die Erfahrungen mit sexueller Gewalt erfragt hat.

a) Methodik

Befragt wurden Frauen im Alter von 16–85 Jahren, die auf Grund einer repräsentativen Gemeindestichprobe ausgewählt wurden. Die gezogene Brutto-Stichprobe wurde zu 52% ausgeschöpft, Verzerrungen in der Stichprobe wurden durch Gewichtung⁴⁸³ ausgeglichen. Mit den zufällig ausgewählten Frauen wurde ein Termin vereinbart, an dem ein 60 bis 90-minütiges Interview durchgeführt wurde. Dieses fand im Haushalt der Befragten statt. Zunächst wurden mündliche Interviews anhand eines Fragebogens durchgeführt. Nachdem erst auch detaillierte Fragen, wie im SES und im British Crime Survey verwendet, für die Untersuchung in Erwägung gezogen wurden, entwickelte man letztlich ein, der sich an finnischen, schwedischen und kanadischen Prävalenzuntersuchungen orientierte. Der Pretest hatte ergeben, dass die zusammengefassten und modifizierten Items besser von den Befragten angenommen wurden. Dabei wurde den Frauen zunächst zu jedem Teilbereich der Gewalt (körperliche, sexuelle und psychische Gewalt) eine allgemeine Einstiegsfrage vorgelegt, die das Erleben von Gewalt seit dem 16. Lebensjahr betraf. Es folgte eine spezifizierte Liste von Gewalthandlungen, bei denen die Befragten angeben konnten, ob sie diese Form von Gewalt bereits

⁴⁸² MÜLLER/SCHRÖTTLE (2004).

⁴⁸³ Vgl. S. 62.

erlebt haben. Dabei wurde den Befragten diese Liste vorgelegt, so dass lediglich mit dem für jede Situation vergebenen Kennbuchstaben kommuniziert wurde. Sodann erfolgte für jede bejahte Gewalthandlung eine genaue Nachfrage anhand des Fragebogens zur Häufigkeit der Situationen, dem Täter-Opfer Kontext, in dem die Gewalt stattfand, zu den Folgen der Gewalt, zur Bewertung der Tat durch das Opfer selbst sowie zum Anzeigeverhalten.

Des Weiteren wurde ein schriftlicher Fragebogen ausgehändigt, der sich auf körperliche, sexuelle und psychische Gewalt durch den aktuellen oder früheren Beziehungspartner und auf Gewalt bis zum 16. Lebensjahr bezog. Dieser Fragebogen wurde in der Regel vor Ort ausgefüllt und der Interviewerin in einem verschlossenen Umschlag übergeben.

b) Operationalisierung der Tatbestände

Zu jedem Teilbereich der Gewalt wurde zunächst eine allgemeine Einstiegsfrage gestellt, die dann durch eine Itemliste ergänzt wurde. Diese ermöglichte eine Kommunikation über die vergebenen Nummern, so dass die Probandinnen ihr Erlebnis nicht selbst beschreiben mussten.

(1) Einstiegsfrage zu sexueller Gewalt

Im Bereich der sexuellen Gewalt beinhaltete diese Frage vor allem die Nötigungsmittel aus § 177 I StGB (1998), ohne die sexuellen Handlungen genau zu beschreiben. Die Frage weicht dabei vom Wortlaut des Gesetzes ab, so dass sie auch für juristische Laien ohne weiteres verständlich ist.

„Im Folgenden geht es um erzwungene sexuelle Handlungen, also solche, zu denen Sie gegen Ihren Willen durch körperlichen Zwang oder Drohungen gezwungen wurden. Das kann zum Beispiel durch Festhalten, Arm umdrehen, Herunterdrücken, Erpressungen oder Drohungen passiert sein, oder dadurch, dass sie nicht weg konnten, sich nicht wehren konnten oder in einer Abhängigkeitssituation standen. Wie häufig haben Sie seit dem Alter von 16 Jahren solche erzwungenen sexuellen Handlungen erlebt? War das: häufig, gelegentlich, selten, nur einmal oder nie?“

Nach MÜLLER/SCHRÖTTE war beabsichtigt, dass sich die Frage und auch die nachfolgende Itemliste anhand der rechtlichen Bestimmungen messen lassen. Einer rechtlichen Überprüfung hält die Frage jedoch nur begrenzt stand. Das Merkmal der Gewalt ist ausreichend beschrieben, indem nach körperlichem Zwang gefragt wird, der durch einige Beispiele näher eingegrenzt wird. Die Drohung ist dagegen nicht im Sinne des Gesetzes erfragt worden. Zunächst wird allgemein nach „Drohungen“ gefragt, ohne dass erkennbar wird, dass eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist; die Eingrenzung durch Beispiele lässt dies ebenfalls nicht erkennen. Es ist zudem unklar, was mit „Erpressungen“ gemeint ist. Vermutlich werden die Befragten hierunter nicht Erpressungen i.S.d. § 253 StGB verstanden haben, sondern ebenfalls einfache Nötigungssituationen. Auch das Ausnutzen einer schutzlosen Lage ist ungenau erfragt worden; die gewählte Formulierung lässt nicht eindeutig erkennen,

dass eine schutzlose Lage bestanden haben muss, in der das Opfer keine Hilfe von Dritten erwarten konnte. Zudem werden auch Fälle einbezogen, in denen das Opfer in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Täter stand. Ein solches Verhältnis allein begründet jedoch ohne weitere Umstände keine schutzlose Lage; eine möglicherweise konkludent vorliegende Drohung, dass das Opfer den Arbeitsplatz verliert, wenn es nicht den Wünschen des Täters nachgibt, wird nicht von § 177 StGB erfasst.

Die Einstiegsfrage ist daher insgesamt zu weit gefasst worden, obwohl ausdrücklich auf die herrschende Rechtslage Bezug genommen werden sollte.

(2) Itemliste zu sexueller Gewalt

Die nachfolgende Itemliste betrifft ausschließlich die unterschiedlichen sexuellen Handlungen, ohne die Nötigungsmittel weiter einzugrenzen. Gefragt wurde dabei nach

1. *einem erfolgten Eindringen mit Penis oder Gegenständen,*
2. *einem versuchten Eindringen, ohne dass es dazu kam,*
3. *intimen Körperberührungen, Streicheln, Petting und ähnlichem,*
4. *anderen sexuellen Handlungen oder Praktiken*
5. *Zwang, pornographische Bilder oder Filme gegen den Willen anzusehen oder nachzuspielen.*

Bei diesen Items fällt auf, dass nicht die volle Bandbreite der sexuellen Handlungen ausdrücklich erfragt wurde. So finden sich keine Fragen zu versuchtem Streicheln oder Petting, und auch keine ausdrückliche Erwähnung von Anal- oder Oralverkehr. Vermutlich werden die Befragten bei Item 5 an diese Praktiken gedacht haben; eine ausdrückliche Erwähnung wäre jedoch für das Erinnerungsvermögen förderlich gewesen.

Die erfragten sexuellen Handlungen stellen daher kein abschließendes Bild für § 177 StGB (1998) dar. Item 1 lässt sich als Vergewaltigung nach § 177 II StGB (1998) einordnen, Item 2 und 3 als sexuelle Nötigungen nach § 177 I StGB (1998). Item 4 ist aufgrund der fehlenden Spezifizierung nicht klar zu subsumieren.

Bei Item 2 stellt sich die Problematik, dass ein versuchtes, aber nicht erfolgtes Eindringen nicht unbedingt als versuchte Vergewaltigung zu bewerten ist, sondern dass eine Verurteilung allein wegen § 177 I StGB erfolgt, wenn eine sexuelle Nötigung bereits vollendet ist⁴⁸⁴. Während bei dieser Studie im Unterschied zu früheren Untersuchungen der Versuchsbeginn wohl zu erkennen ist, ergibt sich hier die Problematik allein aus der Wahl der Regelbeispieltechnik. Vor dem 33. StÄG wäre die gewählte Formulierung ausreichend gewesen, um versuchte Vergewaltigungen zu messen. Hinzukommt, dass ein möglicher Rücktritt des Täters nicht berücksichtigt wurde. Hat der Täter die Vollendung aus freien Stücken aufgegeben, wird auch nicht wegen vollendeter sexueller Nötigung verurteilt, wenn die vorgenommenen Handlungen nur der Vorbereitung des Geschlechtsverkehrs dienten und keinen eigenen Unrechtsgehalt als se-

⁴⁸⁴ Vgl. S. 41 ff.

xuelle Handlungen aufwiesen⁴⁸⁵. Auch die Einordnung als vollendete sexuelle Nötigung muss daher unter Vorbehalt erfolgen.

(3) Frage zu weiteren sexuellen Handlungen

Des Weiteren erfolgte eine Einstiegsfrage nebst Itemliste zum Thema sexuelle Gewalt, ungewollten sexuellen Handlungen und sexueller Belästigung, wobei eine breitere Definition zu Grunde gelegt wurde. Nach, wie gezeigt nicht ganz zutreffender, Ansicht der Autorinnen umfasste die erste Frage die strafbaren Fälle sexueller Gewalt, während die folgende zweite Frage weitere belastende Handlungen umfassen sollte:

„Wie häufig haben Sie seit dem Alter von 16 Jahren ungewollte sexuelle Handlungen erlebt, zu denen Sie gedrängt oder psychisch oder moralisch unter Druck gesetzt wurden?“

Statt abgegrenzter Nötigungsmittel umfasste diese Frage ungewollte sexuelle Handlungen unter Ausübung von Druck. In der folgenden Itemliste wurde unterschieden zwischen Situationen, in denen die Befragte sich nicht getraut hatte, ihren entgegengesetzten Willen zu zeigen und Situationen, in denen sie diesen Willen vorher deutlich gezeigt hatte.

Das zweite Item geht in die Richtung von Nötigungen in einem besonders schweren Fall nach § 240 IV Nr. 1 StGB (1998). Allerdings sind in der Einstiegsfrage die Nötigungsmittel nicht deutlich genug beschrieben, als dass sie auf Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel eingegrenzt werden könnten. Die von den Teilnehmerinnen berichteten Fälle werden zwar vielfach Nötigungssituationen gewesen sein; auf Grund der weiten Formulierung lässt sich dieses jedoch nicht eindeutig feststellen.

(4) Einstiegsfrage im schriftlichen Fragebogen

Im schriftlichen Fragebogen wurden die Bereiche der körperlichen und sexuellen Gewalt zusammengefasst und eine einheitliche Einstiegsfrage und Itemliste entwickelt, um Gewalt in Paarbeziehungen zu erfassen.

„In Beziehungen kann es manchmal zu handgreiflichen Auseinandersetzungen kommen. Wie häufig haben Sie erlebt, dass Ihr heutiger Partner (oder früherer Partner) Sie körperlich angegriffen hat, sie zum Beispiel geschlagen, geohrfeigt, an den Haaren gezogen, getreten oder mit einer Waffe oder einem Gegenstand bedroht hat? Häufig, gelegentlich, selten, nur einmal oder nie?“

Die Einstiegsfrage umfasste allein körperliche Einwirkungen. Die angegebenen Beispiele lassen sich unter den Gewaltbegriff des § 177 I StGB (1998) subsumieren; auch die angegebenen Bedrohungsformen stellen wohl Drohungen mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben dar. Allerdings wird die neue Alternative des Ausnutzens

⁴⁸⁵ BGH NStZ 1993, 38 f. Dagegen FOLKERS (2005), S. 96 mit dem Argument, dass ein Täter so immer einer Verurteilung wegen sexueller Nötigung entgehen könne, wenn er angibt, einen Vergewaltigungsversuch aufgegeben zu haben.

einer schutzlosen Lage nicht aufgeführt. Die Frage kann daher nicht das volle Dunkelfeld der sexuellen Nötigung abbilden.

(5) Itemliste im schriftlichen Fragebogen

In der nachfolgenden Itemliste finden sich zwei Fragen, die sich auf Sexualdelikte beziehen:

„Mein Partner hat...

- mich zu sexuellen Handlungen gezwungen, die ich nicht wollte

- versucht, mich zu sexuellen Handlungen zu zwingen, die ich nicht wollte.“

Beide Items sind damit sehr allgemein gehalten. Grundsätzlich genügen diese Formulierungen jedoch, um sie unter § 177 I StGB (1998) zu subsumieren, da auch dort allgemein sexuelle Handlungen unter Strafe gestellt werden. Die erforderliche Erheblichkeit aus § 184 f StGB kommt dagegen nicht zum Ausdruck; allerdings ist davon auszugehen, dass die Befragten beim Gewaltkontext der Frage keine unerheblichen Handlungen angegeben haben. Die Frage ist somit zwar nicht abschließend für den Bereich der sexuellen Nötigung, lässt sich jedoch als solche zählen.

c) Ergebnisse

Im mündlichen Interview antworteten 8,8% der Frauen, dass sie eine wie in der Einstiegsfrage beschriebene Situation mindestens einmal erlebt haben. Da hier die Art der sexuellen Handlung nicht spezifiziert wurde, kann dieses Ergebnis unter Einschränkungen bei den Nötigungsmitteln als sexuelle Nötigung i.S.d. § 177 I StGB (1998) gewertet werden. Auf die Nachfragen mittels der Itemliste antworteten 5,5% der Frauen, dass sie schon mindestens einmal ein Eindringen mit dem Penis oder einem Gegenstand erlebt haben. 4,3% berichteten von einem solchen Versuch, der ebenfalls lediglich als sexuelle Nötigung gezählt werden kann. 5,4% der Frauen wurden mindestens einmal zu intimen Berührungen gezwungen, 3,0% zu anderen sexuellen Praktiken.

Insgesamt bejahten 10,5% mindestens eine der gestellten Fragen. In der schriftlichen Befragung wurde ebenfalls die Einstiegsfrage aus dem mündlichen Bogen gestellt. Zusammengenommen bejahten 12,8% der Frauen diese Einstiegsfrage.

Bei der speziell für den schriftlichen Fragebogen entwickelten Itemliste wurden nur die Antworten derjenigen Befragten ausgewertet, die aktuell in einer Partnerschaft leben. Im Übrigen werden lediglich die Werte für die veränderte Einstiegsfrage angegeben. Da diese jedoch nicht speziell auf sexuelle Gewalt bezogen ist, lassen sich diese Ergebnisse nicht den juristischen Tatbeständen zuordnen.

Von den 845 Befragten, die in einer Partnerschaft leben und mindestens einmal eine Gewalthandlung durch den aktuellen Partner erlebt haben (13% der in einer Partnerschaft lebenden), gaben 6,1% an, mindestens einmal zu sexuellen Handlungen gezwungen worden zu sein, und 6,4%, einen solchen Versuch erlebt zu haben. Bei der

Frage nach Gewalt durch einen früheren Partner gaben 24,5% vollendeten Zwang zu sexuellen Handlungen an, 18,2% einen entsprechenden Versuch.

d) Kritik

Insgesamt ist in dieser Untersuchung die Orientierung an den juristischen Tatbeständen weniger gelungen, als von den Autorinnen beabsichtigt. Kritikpunkte sind vor allem die fehlende Eingrenzung der Drohungsalternative, die unzureichende Berücksichtigung der Ausnutzung einer schutzlosen Lage sowie der Bezug auf Abhängigkeitsverhältnisse im mündlichen Fragebogen. Die gefundenen Ergebnisse können daher auch hier nur unter Vorbehalten den Straftatbeständen zugeordnet werden. Bei dieser Untersuchung haben sich die Autorinnen ausdrücklich an der Rechtslage orientiert und wollten valide Daten zum Dunkelfeld liefern. Umso weniger verständlich ist es, dass selbst die eindeutig dem Gesetz zu entnehmenden Tatbestände wie die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben nicht zutreffend operationalisiert wurden. Zudem wird die Erinnerung der Probandinnen dadurch, dass nur eine Einstiegsfrage gestellt wurde, nicht gefördert. Es wäre für die Operationalisierung der Tatbestände wohl förderlicher gewesen, wenn mehrere Screeningfragen zu den unterschiedlichen Nötigungsmitteln gestellt worden wären. Die Art der sexuellen Handlung ist dagegen durch die Itemlisten gut umgesetzt worden; die Kommunikation über Buchstaben kann es für betroffene Frauen erleichtern, über das Vorgefallene zu sprechen. Allerdings hätten die Begrifflichkeiten noch näher umschrieben werden können, um deutlicher zu machen, welche Verhaltensweisen genau umfasst sind⁴⁸⁶.

Auch der zusätzliche schriftliche Fragebogen stellt eine interessante Erweiterung dar. Wie bereits in der Untersuchung von Wetzels/Pfeiffer herausgefunden wurde, ist es besonders bei Erlebnissen im familiären Nahbereich für die Frauen oft einfacher, diese schriftlich angeben zu können. Allerdings sind die hier gefundenen Ergebnisse nicht für das juristische Dunkelfeld relevant. Problematisch ist bei dieser Untersuchung auch die mit etwas über 50 % recht geringe Ausschöpfung der Stichprobe. Zwar wurde eine Redressmentgewichtung durchgeführt, um die Stichprobe dennoch der Zusammensetzung der Gesellschaft anzugleichen. Waren unter den Verweigerern jedoch viele Opfer sexueller Übergriffe, kann dies auch durch eine Gewichtung nicht ausgeglichen werden.

10. Kreuzer

Seit 1976 werden an der Justus-Liebig Universität Giessen nahezu jährlich die Studienanfänger des Fachbereichs Rechtswissenschaft zu ihren Erfahrungen mit Kriminalität als Täter, Opfer und Informant sowie zu ihren Einstellungen hierzu befragt.

a) Methodik/Operationalisierung

Nachdem diese Befragungen zunächst als Papier-Bleistift Befragungen während einer Einführungsvorlesung durchgeführt wurden, fand die Befragung Anfang 2002 erstmals

⁴⁸⁶ Wie es etwa in den neueren amerikanischen Untersuchungen der Fall ist.

online im Internet statt. Seitdem wurde der Online-Fragebogen weiterentwickelt und im Jahr 2003 eine vergleichende Untersuchung an der Wisconsin Law School in Madison durchgeführt⁴⁸⁷. Der Bereich der Sexualkriminalität nimmt bei dieser Befragung nur geringen Raum ein. Die beiden Fragen lauten:

1. „Sind Sie schon mal zum Dulden oder zur Vornahme sexueller Handlungen gezwungen worden (ausgenommen Vergewaltigung)?“

2. „Sind Sie schon mal Opfer einer Vergewaltigung geworden?“

Bei beiden Fragen konnte angegeben werden, ob es sich um einen Versuch oder um eine vollendete Tat handelte. Zudem wurde bei beiden Fragen nach dem bestehenden Bekanntheitsgrad mit dem Täter gefragt.

b) Ergebnisse

Tabelle 4: Ergebnisse der Untersuchungen von Kreuzer

		Fragebogen 02/03 und 03/04 bei Studienan- fängern Gießen*	Onlinebefragun g 01/02 bei Studierenden verschiedener Fakultäten*	Onlinebefragun g 2003 bei Studierenden der Rechts- wissenschaft in Gießen*	Onlinebefragun g 2003 bei Studierenden der Rechts- wissenschaft in Madison*
Frage 1 (sex. Handlungen)	Versuch	12	13	5	19
	Vollendung	5	4	8	12
Frage 2 (Vergewaltigung)	Versuch	5	5	2	7
	Vollendung	2	3	1	15

*nur Frauen, Angaben in Prozent

Wie gezeigt, sind die Angaben nicht als Sexualdelikte im rechtlichen Sinne zu bewerten. Auffällig sind jedoch die unterschiedlichen Prävalenzwerte zwischen Gießen und Madison. Nach der Auffassung von KREUZER könnte das unter anderem an der unterschiedlichen Wohnsituation liegen, da die Studenten in den USA häufig in „dormitories“ auf dem Campus wohnen. Zum anderen ist es gerade bei der unbestimmten Formulierung der Frage wahrscheinlich, dass diese von der US-amerikanischen Studentinnen anders interpretiert wurde, als von den deutschen.

c) Kritik

Neben den methodischen Einschränkungen, die sich durch die nicht repräsentative Stichprobe und die meist eher geringe Beteiligung⁴⁸⁸ ergeben, sind weitere Einschränkungen bezüglich der Operationalisierung zu machen.

Beide Fragen überlassen die Definition der Merkmale den befragten Studenten selbst; insbesondere der Begriff der Vergewaltigung wird nicht näher spezifiziert, so dass die

⁴⁸⁷ KREUZER (2005).

⁴⁸⁸ An der Umfrage 2002 hatten 15–20% der per E-Mail erreichten teilgenommen, an der Umfrage 2003 lag die Teilnahmequote in Madison bei 10–15%, in Gießen bei ca. 20% (KREUZER [2005], S. 541).

Befragten auf ihre eigene Bewertung von Erlebnissen mit sexueller Gewalt angewiesen sind. Zwar handelte es sich bei den Befragten um Jurastudenten, so dass davon ausgegangen werden könnte, dass die gesetzlichen Definitionen präsent waren; dagegen spricht jedoch, dass es sich um Studienbeginner handelte, die noch keine vertieften Kenntnisse im Strafrecht und insbesondere keine Kenntnisse im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung besessen haben dürften.

Durch die fehlende Beschreibung der Nötigungsmittel können die Ergebnisse daher nicht als strafrechtlich relevante Fälle gezählt werden; es können lediglich Rückschlüsse gezogen werden, wie viele der befragten Studenten sich „vergewaltigt fühlen“.

11. Fischelmanns

Eine weitere Untersuchung zu sexuellen Viktimisierungen wurde im Jahr 2005 durch FISCHELMANNS an einer studentischen Stichprobe durchgeführt. Um diese Studie mit denen von KRAHÉ und CHOUAF vergleichen zu können, wurde hier ebenfalls der FUSK eingesetzt. Im Unterschied zu diesen Untersuchungen wurden bei dieser Befragung jedoch nicht alle Teilnehmerinnen schriftlich, sondern ein Teil der Stichprobe über einen Online-Fragebogen befragt. Damit stand neben der Ermittlung der Häufigkeiten sexueller Viktimisierungen ein Methodenvergleich, mit dem die grundsätzliche Eignung von Internetbefragungen als Methode der Opferbefragung untersucht werden sollte, im Vordergrund⁴⁸⁹.

a) Methodik

Ebenso wie bei den Untersuchungen von CHOUAF und KREUZER wurde auch hier eine studentische Stichprobe befragt, die allerdings nicht repräsentativ für alle Studentinnen der Uni Dortmund, an der die Untersuchung durchgeführt wurde, ist. Die Teilnehmerinnen wurden in verschiedenen Vorlesungen und Seminaren angesprochen und um ihre Teilnahme an der Studie gebeten.

Nach dem Zufallsprinzip wurde einer Hälfte der Studentinnen ein schriftlicher Fragebogen mit Rückumschlag, der anderen Hälfte ein anonymes Anschreiben mit Zugangsinformationen zu einem Online-Fragebogen ausgegeben⁴⁹⁰. Insgesamt nahmen 380 Studentinnen an der Untersuchung teil; von den 300 ausgegebenen schriftlichen Fragebögen wurden 200 zurückgeschickt (66,7 %), von den 300 Zugängen zur Onlineversion des Fragebogens wurden 180 (60 %) genutzt; damit war die Rücklaufquote beim schriftlichen Fragebogen signifikant höher⁴⁹¹. Bei der Umsetzung des Online-Fragebogens wurde darauf geachtet, dass sich die beiden Fragebögen optisch und in Bezug auf die Handhabung so wenig wie möglich von einander unterscheiden⁴⁹².

⁴⁸⁹ FISCHELMANNS (2005), S. 3.

⁴⁹⁰ FISCHELMANNS (2005), S. 51.

⁴⁹¹ FISCHELMANNS (2005), S. 72.

⁴⁹² FISCHELMANNS (2005), S. 59.

b) Operationalisierung der Tatbestände

Um die in dieser Untersuchung ermittelten Ergebnisse mit denen der anderen Studien, die den SES eingesetzt haben, vergleichen zu können, wurde der Fragebogen bezüglich sexueller Viktimisierungen kaum verändert. Da sich auch die Rechtslage seit der Untersuchung von CHOUAF nicht verändert hat, gilt bezüglich der Operationalisierung der Straftatbestände das oben Gesagte.

Die einzige Veränderung bei den Items, die sich auf sexuelle Viktimisierungen beziehen, findet sich bei der Frage nach exhibitionistischen Handlungen (Item 15). Im Unterschied zur Untersuchung von CHOUAF lautete die Frage hier:

Hat schon einmal ein Mann gegen Ihren Willen seine Genitalien vor Ihnen entblößt bzw. in Ihrer Gegenwart onaniert?

Durch Einfügen des Zusatzes „gegen Ihren Willen“ wurde klargestellt, dass Handlungen, die mit dem Einverständnis des Opfers durchgeführt wurden, nicht umfasst sein sollten. Allerdings fehlt auch bei dieser Formulierung ein Hinweis darauf, dass sich das Opfer belästigt gefühlt haben muss. Angesichts der veränderten Formulierung ist jedoch die Wahrscheinlichkeit höher, dass strafrechtlich relevante Fälle angegeben wurden.

c) Ergebnisse

Tabelle 5: Ergebnisse der Untersuchung von Fischelmanns

FUSK-Item	Ja
7. GV unter Alkohol/Drogen	4,0
8. Versuchter GV unter Alkohol/Drogen	16,8
9. Versuchter GV mit Gewalt/Drohung	5,9
10. GV mit Gewalt/Drohung	2,7
11. Andere sex. Handlungen mit Gewalt	2,4
12. Versuchtetes Petting mit Gewalt/Drohung	8,0
13. Petting mit Gewalt/Drohung	4,0
14. sexuelle Berührungen	25,5
15. Exhibitionismus/Masturbation	27,9
16. Sexuelle Belästigung + Strafe	1,3
17. Sexuelle Belästigung + Belohnung	1,9

Die hier ermittelten Ergebnisse weisen starke Ähnlichkeiten zu den Prävalenzen in der Freiburger Untersuchung von CHOUAF auf. Auffällig ist, dass bei Item 15, das durch FISCHELMANNS verändert wurde, der Wert mit 27,9 % erheblich niedriger ist, als der von CHOUAF ermittelte (39,9 %). Das spricht dafür, dass die ursprüngliche Frage tatsächlich zu weit gefasst worden ist, so dass auch strafrechtlich irrelevante Fälle angegeben worden sein könnten.

d) Kritik

Auch diese Untersuchung ist in juristischer Hinsicht nicht aussagekräftig. Da hier jedoch ein Vergleich mit früheren Untersuchungen angestrebt wurde, musste auch hier ein nahezu unveränderter Fragebogen eingesetzt werden. Umso wichtiger ist es, zukünftige Untersuchungen anhand eines Fragebogens durchzuführen, der die Strafvorschriften angemessen operationalisiert, damit die Verbreitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auf der Grundlage der nunmehr geltenden Rechtslage untersucht werden kann. Dieser Fragebogen könnte dann auch im Rahmen von Längsschnittuntersuchungen eingesetzt werden. Wird aber weiter der SES/FUSK eingesetzt, um einen Vergleich mit vorhandenen Untersuchungen zu ermöglichen, wird das Dunkelfeld der Sexualkriminalität in keiner der Studien valide gemessen. Zugunsten von neuen Daten, die auf der herrschenden Rechtslage basieren, sollten daher erneute Vergleichsstudien mit dem FUSK in der derzeitigen Fassung nicht mehr durchgeführt werden.

Der Vergleich der beiden Erhebungsmethoden hat ergeben, dass auch die Onlinebefragung grundsätzlich für Untersuchungen zur sexuellen Viktimisierung geeignet ist. Gegenübergestellt werden konnten allerdings nur die Ergebnisse eines Fragebogens zur Furcht vor sexuellen Übergriffen; bezüglich des FUSK waren die Stichproben bei Papier-Bleistift und Online Bedingung zu klein, um die Signifikanz von Unterschieden festzustellen. Insgesamt wurde zwar eine geringere Rücklaufquote als bei der schriftlichen Befragung erreicht; verglichen mit anderen Untersuchungen war allerdings auch die mit dem Online-Fragebogen erreichte Ausschöpfung gut⁴⁹³. Es konnten keine bedeutsamen Abweichungen der online erhobenen Daten gegenüber den „traditionell“ gewonnenen festgestellt werden⁴⁹⁴. Voraussetzung für eine Datenerhebung im Internet ist allerdings, dass ein Internetzugang bei den Teilnehmern vorhanden ist. In der Untersuchung von FISCHELMANNS war davon auszugehen, dass die meisten der Studentinnen mit einem Internetzugang ausgestattet sind⁴⁹⁵. Dennoch hat diese Untersuchung gezeigt, dass auch bei sensiblen Themen wie Befragungen zu sexueller Gewalt Onlinebefragungen eine Alternative zu den herkömmlichen Vorgehensweisen darstellen können. Soll eine Grundgesamtheit befragt werden, die mit einem Internetanschluss ausgestattet ist, können daher Untersuchungen auch großer Stichproben kostengünstig durchgeführt werden.

⁴⁹³ In der Untersuchung von CHOUAF lag die Ausschöpfung in einem ähnlichen Bereich (62,2 %, vgl. oben S. 119), allerdings wurde diese Quote dadurch erhöht, dass ein großer Teil der Fragebögen vor Ort in Kursen ausgefüllt wurden.

⁴⁹⁴ Fischelmanns (2005), S. 77. Es wurden zwar bei drei von insgesamt 33 Items signifikante Unterschiede bei der Überprüfung der Varianzhomogenitäten bzw. beim Vergleich der Mittelwerte gefunden; die Effektstärken bei diesen Unterschieden waren jedoch sehr gering, und nach Ansicht von FISCHELMANNS letztlich zu vernachlässigen (FISCHELMANNS [2005], S. 75).

⁴⁹⁵ FISCHELMANNS (2005), S. 41.

12. Zusammenfassung

Die deutschen Untersuchungen zu sexuellen Viktimisierungen haben sich ebenso wie die amerikanischen Studien in den letzten Jahrzehnten weiterentwickelt. Während die ersten Untersuchungen meist an kleinen Stichproben durchgeführt wurden oder die Frage nach Viktimisierungserfahrungen in anderen Studienzusammenhängen stellten, wurden in den letzten Jahren mit den Untersuchungen von WETZELS/PFEIFFER und MÜLLER/SCHRÖTTLE auch zwei Studien mit repräsentativen Stichproben für die weibliche Bevölkerung in Deutschland durchgeführt. Bei den meisten neueren Untersuchungen wurden allerdings studentische Stichproben befragt, so dass diese Ergebnisse keinen Schluss auf das Dunkelfeld zulassen. Telefonische Befragungen gab es in Deutschland bislang nicht in diesem Bereich; die meisten Untersuchungen wurden schriftlich oder mündlich durchgeführt. Dabei orientierten sich die Fragebögen zu meist an Studien aus dem Ausland; der von KOSS entwickelte SES wurde etwa in den Untersuchungen von KRAHÉ, CHOUAF und FISCHELMANNs eingesetzt. Auch für die Studie von Müller/Schröttle wurde der SES in Betracht gezogen, letztlich wurde der Fragebogen jedoch an finnische, schwedische und kanadische Untersuchungen angelehnt.

Die hier untersuchten deutschen Studien haben alle Lebensprävalenzen bzw. Vorfälle seit dem 16. Lebensjahr⁴⁹⁶ gemessen. Betrachtet man die allein für gewaltsam erzwungenen Geschlechtsverkehr gefundenen Ergebnisse genauer, fällt eine Varianz der Prävalenzen von 1% bis zu 8,6% auf. Gründe für diese Divergenzen liegen zum einen in Stichprobenszusammensetzung und methodischem Design und zum anderen in der Formulierung der Items. Nicht alle Items, die von den Autoren als Vergewaltigungen bezeichnet werden, weisen die gleichen Merkmale auf.

Die Schwierigkeiten bei der Operationalisierung ergeben sich vor allem aus der Gestaltung der Tatbestände. So war und ist vielen Menschen nicht bewusst, dass eine Vergewaltigung nicht allein durch die Anwendung von Gewalt erfolgen kann, sondern dass ebenfalls eine Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben tatbestandsmäßig ist. Obwohl sich die qualifizierte Drohung als Nötigungsmittel durch die Geschichte der Sexualdelikte zieht, wird oft nur die Anwendung von Gewalt in Form der vis absoluta als ausreichend erachtet. Der Mythos, dass eine Frau technisch nicht vergewaltigt werden könne, wenn sie nicht stillhält („es lässt sich kein Faden in ein Nadelöhr einbringen, wenn die Nadel sich bewegt“⁴⁹⁷) beruht auf der Annahme, dass die Vergewaltigung mittels Gewalt ermöglicht worden sein müsse. In der Bevölkerungsbefragung von WEIS (1982) stimmten 23,7% der Befragten der Ansicht zu, dass eine Frau von einem einzelnen Mann nur dann vergewaltigt werden könne, wenn sie sich nicht genügend wehrt⁴⁹⁸.

⁴⁹⁶ MÜLLER/SCHRÖTTLE (2004).

⁴⁹⁷ WEIS (1982), S. 53.

⁴⁹⁸ WEIS (1982), S. 53.

Auch diese Vorstellung kann daher dazu geführt haben, dass nicht alle Frauen, die Opfer einer strafbaren Vergewaltigung geworden sind, diese als solche erkannt und in der Befragung angegeben haben.

War bei den Untersuchungen vor den Strafrechtsreformen 1997 und 1998 noch der größte Kritikpunkt an der Operationalisierung die Umsetzung des Merkmals „Gewalt“ und das fehlende Widerstandserfordernis, sind nun die Anforderungen mit der Zusammenlegung und Ausweitung des Tatbestandes gestiegen. Das Ausnutzen einer schutzlosen Lage ist unter Juristen umstritten und entsprechend schwierig in Items zu formulieren. Zudem ist es durch die Regelbeispielstechnik schwierig geworden festzustellen, welche Erlebnisse als versuchte Vergewaltigungen zu zählen sind und bei welchen es sich um eine vollendete sexuelle Nötigung handelt. Damit zeigen die Reformen auch in diesem Bereich Auswirkungen, und erschweren die Forschung über das Dunkelfeld.

13. Tabellarische Gegenüberstellung der deutschen Studien

Tabelle 6: Gegenüberstellung der deutschen Studien

Studie	Methode	Stichprobe	Definition Vergewaltigung	Juristische Einordnung	Ergebnis in Prozent
KIRCHHOFF/ KIRCHHOFF	Fragebogen vor Ort in Gruppen ausgefüllt	N=130 Studentinnen Zeitraum: Leben	Genauer Wortlaut nicht vorhanden	?	Vergewaltigung: 8,3 Sex. Nötigung: 1,7
WEIS 1977	Fragebogen zu Hause im Beisein eines Interviewers ausgefüllt	N=448, davon 50,2% Frauen zwischen 16 und 60 Zeitraum: Leben	Genauer Wortlaut nicht vorhanden	?	3,1
TEUBNER	Fragebögen an einem Informationsstand verteilt, zu Hause ausgefüllt	N=309 Zeitraum: Leben	Eigene Definitionen, unterteilt in sexuelle Bedrohung, sexueller Übergriff, versuchte Vergewaltigung, Vergewaltigung und andere Vorfälle	Rechtslage 1974 Gewählte Kategorien stimmen nicht mit Rechtslage überein	Irgendeine Frage bejaht: 57,6 „versuchte Vergewaltigung: 7,1 „Vergewaltigung“: 2,3%

Studie	Methode	Stichprobe	Definition Vergewaltigung	Juristische Einordnung	Ergebnis in Prozent
WETZELS/ PFEIFFER 1992	Mündliche Interviews mit Screeningfrage und Detailinterview, zusätzlich schriftlicher drop-off Fragebogen	N=5.832 Frauen ab 16, davon 2.104 zusätzlich schriftlich Zeitraum: Leben	„Hat Sie schon einmal jemand mit Gewalt oder unter Androhung von Gewalt gegen Ihren Willen zum Beischlaf oder zu beischlafähnlichen Handlungen gezwungen oder versucht, das zu tun?“	Rechtslage 1974 Definition von Vergewaltigung zu weit Frage entspricht am ehesten sexueller Nötigung, dann aber nicht abschließend	Mündl. Interview 4%, zusammen mit drop-off: 8,6
KRAHÉ I 1996	Wie KRAHÉ I	N=304 Frauen Zeitraum: Leben	Geschlechtsverkehr durch Handgreiflichkeiten/Androhung	Rechtslage: 1974 Nötigungsmittel nicht ausreichend umschrieben	Vollendung: 6,3 Versuch: 10,5
			Geschlechtsverkehr wegen Alkohol/Drogen	Widerstandsunfähigkeit nicht ausreichend	Vollendung: 8,9 Versuch: 27,6
KRAHÉ II 1998	Wie KRAHÉ I	N=173 Frauen Zeitraum: Leben	Geschlechtsverkehr durch Handgreiflichkeiten/Androhung	Rechtslage 1997 Nötigungsmittel nicht ausreichend umschrieben	Studie I und II zusammen: Vollendung: 5,5 Versuch: 11,2
			Geschlechtsverkehr wegen Alkohol/Drogen	§ 179 StGB (1997)	Studie I und II zusammen: Vollendung: 11,4 Versuch: 31,1
LANGE 1990	Interview nach schriftlicher Genehmigung durch die Eltern	Westdeutschland: N=214 Mädchen Beteiligung: 46%	Kein genauer Wortlaut vorhanden, Erzwungener GV	Rechtslage 1974 Keine Einordnung möglich	Vollendung: 3 Versuch 7
	Interview sofort in der Schule	Ostdeutschland: N=148 Mädchen, Beteiligung: 98% Zeitraum: Leben			Vollendung: 3 Versuch: 5

Studie	Methode	Stichprobe	Definition Vergewaltigung	Juristische Einordnung	Ergebnis in Prozent
RÜTHER 2001	?	N=495 Studentinnen Zeitraum: Leben	Gesetzeswortlaut	Rechtslage 1998 Keine Erläuterungen zum Gesetzestext, daher nicht ausreichend	2,4
CHOUAF 2001	unterschiedliches Vorgehen, teilweise Fragebogen sofort ausgefüllt, teilweise zu Hause	N=311 Studentinnen, Durchschnitt: 23 Jahre Zeitraum: Leben	Wie KRAHÉ Studie I	Rechtslage 1998	Vollendeter GV unter Gewalt/Drohung: 1,6 Versuch: 5,5 Vollendeter GC unter Alkohol/Drogen: 5,8 Versuch: 16,8
MÜLLER/ SCHRÖTTLE 2003	Mündliche Interviews zu Hause nach vereinbartem Termin, zusätzlich schriftlicher drop-off Fragebogen	N=10.264 Frauen zwischen 16 und 85, Beteiligung: 52% Zeitraum: Seit dem 16. Lebensjahr	Nötigungsmittel: Gewalt/ Drohungen/nicht weg bzw. sich wehren können Sexuelle Handlungen: - erfolgtes/versuchtes Eindringen mit Penis od. Gegenständen - intime Körperberührungen - andere	Rechtslage: 1998 Drohung zu weit Schutzlose Lage nicht eindeutig Sexuelle Handlungen im schriftlichen Fragebogen nicht abschließend	Einstiegsfrage: 8,8 Vollendetes Eindringen: 5,5 Versuchtes Eindringen: 4,3 Andere sexuelle Praktiken: 3,0
KREUZER WS 02/03 2003	Fragebogen, der in der Vorlesung ausgefüllt wurde Onlinefragebogen	N=143 Studentinnen N= Zeitraum: Leben	Direkt nach „Vergewaltigung“ gefragt	Rechtslage 1998 Keine Erläuterung der Merkmale einer Vergewaltigung	Vollendung: 1 Versuch: 5 Vollendung: 1 Versuch: 2

Studie	Methode	Stichprobe	Definition Vergewaltigung	Juristische Einordnung	Ergebnis in Prozent
FISCHEL-MANNS 2005	Onlinefragebogen bei einem Teil der Stichprobe, bei der anderen Hälfte Papier-Bleistift	N=380 Studentinnen Zeitraum: Seit dem 14. Lebensjahr	Wie KRAHÉ Studie I	Rechtslage 1998	Vollendeter GV unter Gewalt/Drohung: 2,7 Versuch: 5,9 Vollendeter GV unter Alkohol/Drogen: 4,0 Versuch: 16,8

V. Vergleich und Diskussion

Vergleicht man die Ergebnisse der deutschen und amerikanischen Untersuchungen miteinander fällt auf, dass sehr unterschiedliche Prävalenzen für das Dunkelfeld der Sexualkriminalität gemessen wurden.

Bevor die Gründe für die abweichenden Ergebnisse untersucht werden, sollen zunächst die in den Studien ermittelten Daten gegenübergestellt werden.

A. Ergebniszusammenfassung

Bei den amerikanischen Studien kam es im Laufe der Jahre zu unterschiedlichen Ergebnissen. Die Untersuchung von KILPATRICK ergab eine Lebensprävalenz 12,65%, sowie eine Jahresprävalenz von 0,71%. Die Ergebnisse von TJADEN/THOENNES liegen in einem ähnlichen Bereich; sie ermittelten 14,8% vollendete Taten (Lebensprävalenz). Für den Zeitraum des vergangenen Jahres kamen sie auf einen Wert von 0,3% (inkl. „Versuch“⁴⁹⁹). Diese Untersuchungen sind sowohl methodisch als auch inhaltlich vergleichbar; allerdings wurden hier die Einschätzungen allein auf Grund von Antworten auf Screeningfragen vorgenommen. Einen ähnlichen inhaltlichen Ansatz verfolgte auch FISHER; allerdings wurde ausschließlich nach Erlebnissen im laufenden akademischen Jahr, d.h. innerhalb eines Zeitraums von ca. 7 Monaten gefragt. Überraschend ist daher, dass die dort in der Hauptstudie ermittelten 1,7% für vollendete und 1,1% für versuchte Taten über den Jahresprävalenzen aus den anderen Untersuchungen liegen. Bei einer Hochrechnung dieser Zahlen auf den Zeitraum eines Jahres ergibt sich sogar ein Wert von 4,9% für vollendete und versuchte Taten zusammen⁵⁰⁰. Hier ist jedoch die von den beiden anderen Studien abweichende Methodik zu beachten: Die Einordnung der geschilderten Vorfälle erfolgte aufgrund eines incident reports und nicht allein auf Grund der Antworten auf die Screeningfragen. Hätte FISHER die Einordnung allein anhand der Screeningfragen vorgenommen, wäre der Wert sogar noch

⁴⁹⁹ Diese Ergebnisse können jedoch nicht als Versuch im rechtlichen Sinne bezeichnet werden.

⁵⁰⁰ FISHER/CULLEN/TURNER (2000), S. 10.

höher ausgefallen⁵⁰¹. Auch wenn die in den reports gestellten Fragen nicht in allen Details mit der Rechtslage übereinstimmen, wird so eine bessere Übereinstimmung mit dieser gewährleistet. Neben der eigenen Einschätzung der Teilnehmerinnen kommt so eine weitere Einschätzung durch die Interviewer hinzu.

Ebenfalls mit detaillierten Nachfragen arbeitete RUSSELL. Befragt wurden auch hier Frauen über 18 Jahren. Nach den persönlichen Interviews bejahten 44% (bzw. 41%, wenn eheliche Übergriffe ausgenommen sind) der teilnehmenden Frauen mindestens eine der gestellten Fragen und wurden so als Opfer mindestens einer vollendeten oder versuchten Vergewaltigung bezeichnet⁵⁰². Bezogen auf einen Zeitraum von 12 Monaten berichteten 3% der Frauen eine versuchte oder vollendete Vergewaltigung⁵⁰³. Obwohl diese Werte sehr hoch erscheinen, liegen die Ergebnisse damit in einer ähnlichen Höhe wie die von FISHER ermittelten. Das ist insofern erstaunlich, als dass die rechtlichen Vorgaben in dieser Untersuchung nicht ganz zutreffend umgesetzt wurden und somit abweichende Ergebnisse zu erwarten gewesen wären.

KIRKPATRICK/KANIN kamen zu den höchsten Viktimisierungsquoten. Wie gezeigt, müssen bei dieser Untersuchung jedoch sowohl methodische als auch inhaltliche Einschränkungen gemacht werden. Der ermittelte Wert von über 55% entspricht nicht der geltenden Rechtslage. Lediglich ein Item beschrieb recht genau den aktuellen Tatbestand; bei diesem ermittelten KIRKPATRICK/KANIN eine Prävalenz von 6,2% für das vergangene akademische Jahr. Dieser Wert dürfte jedoch zu hoch sein, da nicht berücksichtigt wurde, ob die Frauen Widerstand gegen das Ansinnen des Täters geleistet hatten.

In der ersten Untersuchung von KOSS wurden Lebensprävalenzen angegeben, so dass ein Vergleich mit den Daten von Fisher nicht möglich ist. In der zweiten Untersuchung ergab sich ein Wert von 4 % für vollendete und 6 % für versuchte Vergewaltigungen; die Ergebnisse liegen daher auch hier trotz der unterschiedlichen methodischen und inhaltlichen Ausrichtung in ähnlichem Bereich wie den von FISHER ermittelten.

Auch bei den deutschen Untersuchungen unterscheiden sich die Ergebnisse voneinander. Ähnlich sind allerdings die Ergebnisse der neueren repräsentativen Studien. In der Untersuchung von WETZELS/PFEIFFER wurde eine Prävalenz von 8,6% ermittelt, in der von MÜLLER/SCHRÖTTE 8,8%. Dies ist etwas verwunderlich, da die Itemformulierungen in diesen Studien sehr unterschiedlich sind. Zu ähnlichen Werten kamen mit einer Prävalenz von 8,3% auch KIRCHHOFF/KIRCHHOFF in ihrer Untersuchung. Ein Vergleich mit den anderen Untersuchungen ist jedoch mangels Informationen über die genauen Itemformulierungen nicht möglich. Die in weiteren Untersuchungen ermittelten Werte lagen unterhalb dieser Prävalenzen. Zum einen ergaben die Studien, die den Gesetzeswortlaut abfragten, ohne die einzelnen Merkmale zu definieren oder beispielhafte Situationsbeschreibungen zu geben, vergleichsweise geringere Prävalenzen. So

⁵⁰¹ Vgl. oben S. 96.

⁵⁰² RUSSELL (1984), S. 37.

⁵⁰³ RUSSELL (1984), S. 43.

ermittelte RÜTHER einen Wert von 2,4%, KREUZER kam bei Vergewaltigungen bei Studentinnen in Deutschland auf Viktimisierungsquoten zwischen 1 und 3%. WEIS ermittelte einen Wert von 3,1%; die genaue Itemformulierung ist hier jedoch nicht bekannt. Auch die Untersuchung von TEUBNER ergab mit 2,3% einen eher niedrigen Wert, zumal in die Definition entgegen der geltenden Rechtslage auch erzwungener Anal- und Oralverkehr eingeschlossen wurde.

Obwohl die Untersuchungen von KRAHÉ, CHOUAF und FISCHELMANNS alle den SES eingesetzt haben, kommen sie dennoch zu recht unterschiedlichen Ergebnissen. Verglichen mit den Ergebnissen aus den Studien von KRAHÉ liegen die von CHOUAF und FISCHELMANNS ermittelten Prävalenzen im unteren Bereich. So gaben lediglich 1,6% der Frauen bei der Freiburger Untersuchung und 2,7 % bei der Dortmunder Untersuchung an, Erfahrungen mit erzwungenem Geschlechtsverkehr, wie in Item 10 beschrieben, gemacht zu haben. Im Gegensatz dazu lagen die Ergebnisse von KRAHÉ bei diesem Item bei 5,5 bzw. 6,3%. Auch bei versuchtem Geschlechtsverkehr mit Gewalt oder Drohung nach Item 9 liegen der von CHOUAF ermittelte Wert mit 5,5% und der von FISCHELMANNS ermittelte mit 5,9 % deutlich unter den von KRAHÉ festgestellten Prävalenzen (11,2 bzw. 10,5%). Dies ist vor allem deshalb erstaunlich, da die Befragten bei KRAHÉ im Durchschnitt je nach Studie zwischen 17 und 18 Jahren alt waren, während es sich bei den beiden anderen Untersuchungen um studentische Stichproben mit einem Altersdurchschnitt von 23 Jahren (CHOUAF) bzw. 22 Jahren (FISCHELMANNS) handelte. Damit wäre auf Grund der größeren Zeitspanne für mögliche Viktimisierungen eher eine höhere Prävalenz zu erwarten gewesen. Auch die Ergebnisse für einen Versuch, Geschlechtsverkehr unter Alkohol oder Drogen zu erzwingen, unterscheiden sich stark voneinander. Sowohl in der Studie von Chouaf, als auch in der von FISCHELMANNS berichteten 16,8% der Befragten von einem solchen Erlebnis, in Studie I von KRAHÉ ergab sich demgegenüber ein Wert von 27,6%⁵⁰⁴.

Bei einem Vergleich mit den Daten, die in den USA mit dem SES erhoben wurden fällt auf, dass die Prävalenzen in den USA höher als in Deutschland sind. Versuchte Vergewaltigungen gaben 15% der Studentinnen in Ohio an, während die Ergebnisse der deutschen Studien zumeist im Bereich von 10–11% angesiedelt sind⁵⁰⁵. Auch bei vollendeten Taten liegt der von KOSS ermittelte Wert mit 9% über den deutschen Ergebnissen, die in einem Bereich von 1,6–6% angesiedelt sind⁵⁰⁶. Lediglich im Bereich der anderen sexuellen Handlungen mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt liegen die Ergebnisse in beiden Ländern bei ca. 6%⁵⁰⁷.

⁵⁰⁴ Der Wert von 31,1% der sich aus einer Zusammenfassung von Studie II und III ergibt, kann nicht zum Vergleich herangezogen werden, da KRAHÉ die Formulierung dieses Items zwischenzeitlich verändert hat.

⁵⁰⁵ In der Studie von CHOUAF wurde hier ein Wert von lediglich 5,5% ermittelt, s.o.

⁵⁰⁶ CHOUAF: 1,6%, FISCHELMANNS 2,7 %.

⁵⁰⁷ CHOUAF: 1,9%, FISCHELMANNS 2,4 %.

B. Gründe für die Divergenz der Ergebnisse

Die Untersuchungen werden in ihrer Aussagekraft sowohl durch das methodische Vorgehen als auch durch die inhaltliche Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben beeinflusst. Vor dem Hintergrund eines Ergebnisvergleiches, der zumindest eine Schätzung des tatsächlich rechtlich relevanten Dunkelfeldes ermöglichen soll, werden daher die methodischen und inhaltlichen Einflussfaktoren auf die Ergebnisse der einzelnen Studien untersucht.

In methodischer Hinsicht haben sich bei den untersuchten Studien Schwierigkeiten bei Auswahl, Ausschöpfung und Repräsentativität der Stichprobe ergeben, die die Vergleichbarkeit der gefundenen Ergebnisse erschweren. Auch wurden die Stichproben mal schriftlich, mal mündlich, telefonisch oder online befragt. Dabei ist auch von Belang, ob bei der gewählten Vorgehensweise mit Falschantworten zu rechnen ist. Gerade in einem Bereich wie den Sexualdelikten spielt bei den Opfern Scham über das Geschehene eine Rolle, so dass Erlebnisse möglicherweise auch nicht in Untersuchungen berichtet werden. Auch Verdrängungsprozesse können die Ergebnisse beeinflussen. Hier ist die Frage zu stellen, welche Vorgehensweise sich, gemessen an den in Abschnitt 2 vorgestellten Gütekriterien, bei den vergangenen Untersuchungen am besten für den Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bewährt hat und das Dunkelfeld am zutreffendsten abbilden konnte.

Zudem hat die Analyse gezeigt, dass die Sexualdelikte in den wenigsten Untersuchungen durchgehend valide gemessen wurden, da die Tatbestände zumeist nicht angemessen operationalisiert wurden. Der Grund dafür ist vor allem in der unübersichtlichen Rechtslage zu suchen. Nicht nur durch die Reformen der letzten Jahre, sondern auch durch die sehr auslegungsbedürftigen Regelungen, die sich durch die Tatbestände vor allem im deutschen Strafrecht ziehen, wird eine Operationalisierung erschwert. Eine angemessene Umsetzung der Tatbestände verlangt von den Untersuchenden eine detaillierte Auseinandersetzung mit Rechtslage und der herrschenden Rechtsprechung. Da Dunkelfelduntersuchungen in der Regel von juristischen Laien durchgeführt wurden, unterblieb eine solche Analyse der Strafvorschriften zumeist. Bei einer Materie, die selbst unter Juristen in vielen Punkten umstritten ist, sind Schwierigkeiten bei der Operationalisierung vorprogrammiert. Sowohl im deutschen, als auch im anglo-amerikanischen Recht gibt es einige Merkmale, die besondere Schwierigkeiten bei der Auslegung verursachen. Insbesondere die Merkmale „Gewalt“ und „force“ werden, wie im ersten Abschnitt der Arbeit festgestellt, von Juristen abweichend vom allgemeinen Sprachgebrauch ausgelegt; zudem war in beiden Rechtskreisen bis vor wenigen Jahren ein aktiver Widerstand des Vergewaltigungsopfers erforderlich, um den Tatbestand bejahen zu können. Da ein ausdrücklicher Hinweis hierauf in den gesetzlichen Regelungen jedoch fehlt, wurde dieses Merkmal in keiner der hier untersuchten Studien angemessen erfragt. Auch Erweiterungen der Straftatbestände, wie etwa durch das neue Nötigungsmittel des Ausnutzens einer schutzlosen Lage, blieben durch die Untersuchungen unberücksichtigt. Auch können, wenn die Definition der Tatbestände den Teilnehmerinnen überlassen wird, nur solche Fälle angegeben werden, die zu den

eigenen Vergewaltigungsmythen passen. Die so ermittelten Werte dürften daher zu niedrig sein.

Ein Grund für die Diskrepanzen bei den Untersuchungen, die den SES verwendet haben, könnte in der unterschiedlichen Zusammensetzung der Stichproben liegen; während bei KRAHÉ Schüler unterschiedlicher Schulformen befragt wurden, handelte es sich bei CHOUAF und FISCHELMANNS ausschließlich um Studentinnen. Nach Einschätzung von CHOUAF könnten diese entweder behutsamer bei der Partnerwahl vorgehen, so dass es weniger häufig zu Gewalt innerhalb einer Beziehung kommt, oder aber größere Probleme damit haben, sich selbst Opfererfahrungen einzugestehen⁵⁰⁸. Möglicherweise sind auch die Items unterschiedlich aufgefasst worden; so könnten Bildung und Lebenserfahrung Einfluss darauf haben, welche Erlebnisse berichtet werden. Auch könnten bei Studentinnen bereits verfestigte Vergewaltigungs-Skripts herrschen, die sie unbewusst in die gestellten Fragen projiziert haben. So wäre der verhältnismäßig niedrige Wert bei erzwungenen Küssen bzw. erzwungenem Petting so zu erklären, dass unbewusst angenommen wurde, dass sich die Frage nur auf erhebliche sexuelle Handlungen bezieht. KRAHÉ hat dieses Item nur in Form des Versuchs erfragt; 19,1% der Befragten in Studie I berichteten ein solches Erlebnis. In der Untersuchung von CHOUAF bejahten dagegen lediglich 10% der Frauen dieses Item, bei FISCHELMANNS 8 %.

Zusammengefasst sind bei der Analyse der Untersuchungen die folgenden Einflussfaktoren aufgefallen:

- Methodische Einflussfaktoren: Hier ist zum einen von Belang, wie die Stichprobe rekrutiert wurde, ob sie eine Grundgesamtheit repräsentiert und inwieweit die Brutto-Stichprobe ausgeschöpft werden konnte. Dabei beeinflusst auch die Befragungssituation die Ausschöpfung. Befragungen wurden schriftlich, mündlich persönlich oder am Telefon durchgeführt; teilweise wurden Screeningfragen mit detaillierten Nachfragen verwendet. Durch die unterschiedlichen Arten können das Erinnerungsvermögen der Teilnehmerinnen und die Bereitschaft, an der Untersuchung teilzunehmen, beeinflusst worden sein.
- Inhaltliche Einflussfaktoren: Von großer Bedeutung war schließlich der verwendete Fragebogen. Insbesondere die Operationalisierung der juristischen Tatbestände beeinflusst maßgeblich die Validität der Studien.

Diese methodischen und inhaltlichen Faktoren, die bei Einordnung und Vergleich der Studien miteinander von Bedeutung sind, sollen daher im Folgenden untersucht werden.

1. Methodische Einflussfaktoren

a) Ausschöpfung der Stichprobe

Von Bedeutung ist zunächst, wie die untersuchte Stichprobe ausgewählt wurde und wie viele der Kontaktierten tatsächlich an der Untersuchung teilnahmen. Wie im zwei-

⁵⁰⁸ CHOUAF (2005), S. 131.

ten Abschnitt⁵⁰⁹ gezeigt, ist dabei jedoch nicht allein maßgeblich, wie viele Personen der Brutto-Stichprobe tatsächlich teilgenommen haben, sondern auch, ob es systematische Stichprobenfehler durch die Verweigerung der Teilnahme im Zusammenhang mit dem Untersuchungsthema gibt. Die Anteile der ausgefallenen Interviews unterscheiden sich bei den untersuchten Studien stark voneinander. Bei manchen Untersuchungen konnte die Stichprobe zu 100% oder knapp weniger ausgeschöpft werden, bei anderen beteiligte sich lediglich die Hälfte der angesprochenen Frauen an der Befragung. In der nachfolgenden Übersicht sind die unterschiedlichen Ausschöpfungsquoten je nach verwendeter Befragungstechnik dargestellt.

Tabelle 7: Ausschöpfungsquoten der Studien im Vergleich

	eher niedrige Ausschöpfung*	Eher hohe Ausschöpfung*
Befragung im Kursverband		- KIRKPATRICK/KANIN (über 99%) - KOSS I UND II (ÜBER 98 %)
Schriftliche Befragung	- CHOUAF (62,2%)	- WEIS (89,6%) - FISCHELMANNS (66,7%) - NCVS (über 85% der Personen)
Mündliche Befragung	- RUSSELL (50%) - LANGE (46% Westdeutschland) - MÜLLER/SCHRÖTTLE (52%)	- LANGE (98% Ostdeutschland)
Telefonisches Interview		- TJADEN/THOENNES (72%) - KILPATRICK (85,2%) - FISHER (84,6%)
Online Befragung	- KREUZER (15-20%) - FISCHELMANNS (60%)	

Bei den Untersuchungen von Kirchhoff/Kirchhoff, KRAHÉ, TEUBNER, WETZELS/PFEIFFER und RÜTHER sind die Ausschöpfungsquoten nicht bekannt.

* Als Grenze zwischen eher hohen und eher geringen Ausschöpfungen wurde hier ein Wert von 65% zu Grunde gelegt.

Die Gegenüberstellung zeigt, dass bei den Befragungen im Kursverband die höchsten Ausschöpfungsquoten ermittelt werden konnten. Eine sehr gute Ausschöpfung der Stichprobe wurde etwa in der Studie von KOSS 1987 erreicht. Lediglich 1,5% der zufällig ausgewählten Studentinnen verweigerten die Teilnahme an der Untersuchung. Auch in der Untersuchung von KIRKPATRICK und KANIN wurde eine hohe Beteiligung erreicht. Trotz der hohen Ausschöpfung ist diese Methode nicht unproblematisch. Bei solchen Untersuchungen besteht die Gefahr von falschen Antworten, da entweder tatsächliche Viktimisierungserfahrungen nicht innerhalb einer Gruppe von Menschen berichtet werden oder sogar unzutreffende Erfahrungen angegeben werden, etwa um in der Gruppe aufzufallen. Es bestand ein zeitlich begrenzter Rahmen, so dass nicht län-

⁵⁰⁹ Vgl. S. 60 ff.

ger über jede Frage nachgedacht werden konnte; gerade wenn Erfahrungen verdrängt wurden, können diese oft erst nach einiger Zeit erinnert werden. Zudem hat sich gezeigt, dass bei dieser Methode Verständnisprobleme und Missverständnisse bei den Fragestellungen aufkommen können⁵¹⁰. Außerdem könnten sich die Probandinnen überfordert fühlen, wenn sie überraschend mit einer Befragung zu einem sensiblen Thema konfrontiert werden. Da sich dann möglicherweise niemand eine Blöße geben und die Befragung verweigern möchte, kann es zu Antwortverzerrungen kommen. Hemmungen beim Ausfüllen können ebenfalls ausgelöst werden, wenn die Teilnehmerin in dieser Situation nicht allein ist. Auch wenn die männlichen Kommilitonen aus dem Raum geschickt werden, können die Teilnehmerinnen befürchten, dass andere Teilnehmerinnen ihre Antworten sehen könnten. Gerade in einem sensiblen Bereich wie dem der sexuellen Viktimisierung muss die Vertraulichkeit der Befragung gewährleistet sein, zumal die Taten oft nicht angezeigt werden. Die Vorteile einer solchen Art der Erhebung⁵¹¹ werden daher bei Befragungen zu sensiblen Thema negativ überlagert. Zudem sprechen die Probleme bei der Operationalisierung, die im Weiteren noch behandelt werden, gegen diese Methode.

In einem eher niedrigen Bereich lag die Ausschöpfungsquote bei den mündlichen Befragungen, etwa in der Untersuchung von RUSSELL, an deren Interviews letztlich nur 50% der vorher Ausgewählten teilnahmen⁵¹². In ähnlicher Größenordnung lag die Beteiligung an der Befragung von MÜLLER/SCHRÖTTLE mit 52%. Bei diesen Untersuchungen muss neben der Auswahl der Stichprobe ein Termin vereinbart werden, bei dem die Teilnehmerinnen dann auch tatsächlich erscheinen. Allein durch dieses mehraktige Vorgehen dürfte die Teilnahmequote vermindert worden sein. Während bei einer schriftlichen Befragung, die sofort durchgeführt wird, die Personen nur einmal angetroffen werden müssen, ist bei einem Interview die „Gelegenheit“ für die Teilnehmer größer, doch nicht an der Untersuchung teilzunehmen. In der Untersuchung von LANGE (1998) wirkte sich das Erfordernis einer separat einzuholenden Einwilligung ebenfalls nachteilig auf die Teilnahmequote aus. So wurde bei der Schülerbefragung in Ostdeutschland, die vor Ort durchgeführt wurde, eine 98% Beteiligung erreicht. In Westdeutschland, wo zuvor eine Einwilligung der Eltern eingeholt werden musste, lag die Beteiligungsquote dagegen im Durchschnitt bei 46%. Allerdings lag dieser Unterschied wohl nicht nur daran, dass das Einholen einer Einwilligung umständlicher ist als eine direkte Befragung, sondern auch an möglichen Vorbehalten von Eltern, die Kinder an einer Befragung zu Opfererfahrungen mit sexueller Gewalt teilnehmen zu lassen.

Bei geringer Ausschöpfung kann die Repräsentativität für die Grundgesamtheit eingeschränkt sein. Entscheidend ist allerdings auch, warum die Kontaktierten die Teilnah-

⁵¹⁰ EISENBERG (2005); S. 133; KILLIAS (2002), S. 70. So hat KRAHÉ ein Item für die Studie II umformuliert, da es nach den Erkenntnissen aus Studie I zu missverständlich formuliert war (KRAHÉ [2002], S. 109).

⁵¹¹ Vgl. oben S. 63 f.

⁵¹² Vgl. oben S. 75.

me abgelehnt haben. Bei Personen etwa, die gar nicht erst angetroffen wurden, ist nicht davon auszugehen, dass überdurchschnittlich viele oder wenige Opfer sexueller Gewalt darunter waren. Erst bei Verweigerungen, die nach Bekanntgabe des Themas der Untersuchung ausgesprochen wurden, kann ein Zusammenhang mit einem eigenen Opfererlebnis der Person vorliegen. Solange die zufällige Verteilung der Merkmale innerhalb der letztlich befragten Gruppe gewährleistet ist, leidet die Qualität der Untersuchung nicht unter einer geringen Ausschöpfung. Allerdings ist bei Untersuchungen zu Themen mit einer eher geringen Prävalenz eine gewisse Ausschöpfung erforderlich. Insbesondere wenn zwischen verschiedenen Vorgehensweisen bei einer Vergewaltigung unterschieden wird, können die Fallzahlen sehr gering sein, so dass bei nur wenigen Teilnehmern möglicherweise nicht alle Varianten vorgekommen sind.

Betrachtet man in der Studie von RUSSELL nur die Verweigerungsquote nach Bekanntgabe des Themas, verweigerten lediglich 19 % der Angesprochenen das Interview. Bei den anderen Untersuchungen wurde die Ausfallquote nicht so differenziert angegeben wie bei Russell. Doch auch in der Untersuchung von MÜLLER/SCHRÖTTLE scheint die Ausfallquote lediglich auf den ersten Blick gravierend zu sein; auch hier sind jedoch Fälle erfasst, in denen die Teilnahme ohne Kenntnis vom Thema verweigert wurde.

Bei den schriftlichen Untersuchungen, die nicht im Kursverband⁵¹³ durchgeführt wurden, war die Ausschöpfung meist gering. Bei der Untersuchung von Chouaf. nahmen 62,2% der Studentinnen, die um ihre Teilnahme gebeten worden waren, an der Untersuchung teil. Bei dieser Untersuchung ist allerdings zu beachten, dass die Befragung teilweise vor Ort in Kursen durchgeführt wurde. Die so verteilten Fragebögen wurden zu 100% ausgefüllt, dagegen lag die Beteiligung bei den Fragebögen, die mit der Bitte um Rückgabe verteilt wurden, zwischen 20 und 55%. Eine höhere Rücklaufquote ergab die Befragung von FISCHELMANNS mit 66,7 %. Die höchste Rücklaufquote bei den schriftlichen Studien konnte in der Untersuchung von WEIS (1982) mit ca. 90% erreicht werden. Diese Studie behandelte eigene Viktimisierungen allerdings nur in einer Frage und beschäftigte sich primär mit Einstellungen der Befragten zu verschiedenen Themen. Diese Ausrichtung könnte ein Grund für die hohe Bereitschaft mitzumachen gewesen sein. Wie viele der Befragten die Frage zu eigenen Opfererfahrungen nicht beantwortet haben lässt sich den Veröffentlichungen allerdings nicht entnehmen. Auch beim National Crime Victimization Survey (NCVS), der regelmäßig in den USA durchgeführt wird, werden hohe Ausschöpfungsquoten erreicht. Allerdings nimmt auch hier die Frage nach Opfererfahrungen mit sexueller Gewalt nur einen geringen Raum ein, so dass die im Vergleich recht hohe Ausschöpfung mit diesem Umstand zusammenhängen kann.

Von den Studien, in denen die Frauen nicht innerhalb einer Bildungseinrichtung befragt wurden, konnten die höchsten Teilnahmequoten in den telefonischen Befragungen von KILPATRICK (85,2%), FISHER (84,6%) und TJADEN/THOENNES (72%) erreicht

⁵¹³ Oder nur zum Teil, wie bei der Untersuchung von CHOUAF.

werden. Zudem wurden in diesen Untersuchungen relativ große ($N=4.000-8.000$) Stichproben untersucht. Die Technik der Befragung am Telefon mit einem computer-gestützten System (CATI) würde durch die geringeren Kosten und die entfallende Dateneingabe auch die Untersuchung von noch größeren Stichproben ermöglichen. Bei den letztgenannten Untersuchungen handelte es sich um nationale Studien, die Frauen aus jeder Altersklasse befragten. Bei solchen Untersuchungen ist die Auswahl der Teilnehmerinnen über das Telefonbuch von Vorteil, da nur wenige Menschen keinen Anschluss besitzen. Will man aber in der Untersuchung auch Gruppen wie Obdachlose, Strafgefangene oder Heimbewohner befragen, kann nicht auf diese Art der Stichgruppenrekrutierung zurückgegriffen werden. Bei der Befragung studentischer Stichproben ist diese Methode jedoch gut geeignet, da davon auszugehen ist, dass nahezu alle Studentinnen über einen Telefonanschluss verfügen oder über die Universität selbst erreichbar sind⁵¹⁴. Auch für einen Querschnitt durch die Bevölkerung ist diese Methode gerade in Ländern wie den USA, die keine Meldepflicht haben, sehr gut geeignet.

Nach der hier vorgenommenen Analyse hat sich gezeigt, dass die beste Ausschöpfung dann erreicht werden kann, wenn Befragungen in Klassen- oder Kursverbänden durchgeführt werden. Dennoch ist die Methode bei zukünftigen Untersuchungen nicht empfehlenswert, da von einem unbestimmbaren Anteil an bewussten oder unbewussten Falschantworten ausgegangen werden muss. Zum anderen ist bei dieser Methode nur eine Erhebung über Schülerinnen, Studentinnen oder andere in Gruppen organisierte Personen möglich; Rückschlüsse auf die gesamte Bevölkerung eines Landes können nicht gezogen werden.

Nicht bewährt haben sich, unter dem Gesichtspunkt der Ausschöpfung, persönliche Interviews. Da hier verschiedene Schritte von der Rekrutierung der Stichprobe bis zum tatsächlichen Interview erforderlich sind ist die Gefahr groß, dass die Beteiligung verweigert wird, sei es, weil kein Interviewer in die Wohnung kommen soll oder eine Anfahrt zu einem Interview als umständlich empfunden wird. Zwar ist eine geringe Ausschöpfungsquote nicht problematisch, wenn dennoch von einer Zufallsverteilung des zu untersuchenden Merkmals ausgegangen werden kann. Allerdings muss dann die Stichprobe immer noch groß genug sein, um eine verallgemeinerungsfähige Aussage über die Ausprägung des Merkmals in der Grundgesamtheit treffen zu können. Um bei mündlichen Interviews zu einer hohen Beteiligung zu kommen, müssen den Kontaktierten Anreize zur Teilnahme geboten werden, die die persönlich Kosten-Nutzen Kalkulation beeinflussen. Auch dann kann jedoch, wie bei der Untersuchung von RUSSELL, die Beteiligung eher gering bleiben.

Das günstigste Verhältnis zwischen Ausschöpfung und methodischer Qualität konnte bei telefonischen Befragungen erreicht werden. Das könnte auch damit zusammenhängen, dass der Aufwand für die Befragten bei dieser Methode am geringsten ist. So muss lediglich gewährleistet sein, dass die Teilnehmerin zu einem verabredeten Ter-

⁵¹⁴ Soweit eine Weitergabe der Daten aus Datenschutzgründen möglich ist.

min telefonisch erreichbar ist. Zudem ist es für die Teilnehmerinnen, gerade wenn sie die Tat nicht angezeigt und auch sonst noch mit niemandem darüber gesprochen haben, einfacher sein, wenn sie den Gesprächspartner nicht sehen können und auch niemand in den Bereich der eigenen Wohnung „eindringt“. Allerdings muss bei dieser Erhebungsart gewährleistet sein, dass die Befragte für die Zeit der Befragung ungestört ist; gerade bei Taten im familiären Nahbereich können wahrheitsgemäße Antworten fraglich sein. Die hohe Ausschöpfung in den drei amerikanischen Untersuchungen spricht dafür, dass diese Art der Befragung gut für den Bereich der Sexualdelikte geeignet ist. Hinzu kommen die finanziellen Vorteile, sowie die Vorteile durch eine sofortige Dateneingabe bei Einsatz des CATI.

Allerdings ist bei einem telefonischen Interview die Ausgabe eines zusätzlichen drop-off Fragebogens erschwert. In den neueren deutschen Untersuchungen wurde ein solcher Fragebogen zur Ergänzung von mündlichen Interviews eingesetzt. Die Untersuchung von WETZELS/PFEIFFER (1995) kombinierte erstmals im deutschen Bereich in einem persönlichen Interview eine einführende Screeningfrage mit einer detaillierten Befragung. Im schriftlichen drop-off Fragebogen wurde ein Teil der Frauen zusätzlich nach Vorkommnissen im privaten oder familiären Bereich gefragt. Durch diesen Fragebogen konnten auch Fälle aufgedeckt werden, die von den Frauen im mündlichen Interview nicht angegeben worden waren. Der Bereich der Sexualdelikte ist so sensibel, dass manche Frauen sich auch in einer Opferbefragung mündlich nicht darüber äußern wollen; auch eine telefonische Auskunft kann dann problematisch sein. Der zusätzliche schriftliche Fragebogen nimmt den Druck, von dem Erlebnis erzählen zu müssen. So bejahten lediglich 4% der Frauen die einleitende mündliche Frage; zusammen mit den Ergebnissen des schriftlichen Fragebogens ergab sich ein Wert von 8,6%. Auch MÜLLER/SCHRÖTTLE (2004) arbeiteten mit einem schriftlichen drop-off Fragebogen neben einem mündlichen Interview. In diesen beiden Untersuchungen hat sich dieses Vorgehen bewährt, und interessante Ergänzungen zu besonders sensiblen Bereichen, der Gewalt im Haushalt bzw. in der Partnerschaft ergeben. Bei telefonischen Befragungen müsste dieser mit der Post verschickt werden, so dass eine geringe Rücklaufquote zu befürchten wäre.

Eine andere Möglichkeit, den Druck zu verringern, von dem Vorfall selbst erzählen zu müssen, nutzten MÜLLER/SCHRÖTTLE beim mündlichen Interview. Hier wurde den Befragten durch die Vergabe von Kennbuchstaben bei der Itemliste die Kommunikation über das Vorgefallene erleichtert. Es kann für Betroffene einfacher sein, einen Kennbuchstaben für ein bestimmtes Erlebnis anzugeben, als die genaue Vorgehensweise selbst zu schildern. Auch für telefonische Befragungen kann diese Vorgehensweise genutzt werden.

Die Möglichkeit von Online-Befragungen wurde zunächst durch KREUZER an nicht repräsentativen Stichproben genutzt; die Beteiligung an diese Erhebungen war jedoch so gering, dass sich keine Erkenntnisse über die Tauglichkeit dieser Methode gewinnen ließen. Rückschlüsse lassen sich jedoch aus der Untersuchung von FISCHELMANN ziehen. Diese methodenvergleichende Studie hat ergeben, dass sich Onlinefragebögen

grundsätzlich auch für die Datenerhebung in einem sensiblen Bereich wie der Kriminalitätsfurcht eignen⁵¹⁵. Der Methodenvergleich wurde allerdings nicht bezüglich der mit dem SES ermittelten Prävalenzen durchgeführt; die Stichprobengrößen in beiden Bedingungen ermöglichten einen solchen Vergleich nicht. Es wären daher weitere methodenvergleichende Untersuchungen erforderlich, um die Eignung von Onlinefragebögen bei Studien zur sexuellen Viktimisierung zu ermitteln. Allerdings ist die Verbreitung des Internets noch nicht so groß, dass die Untersuchung von Stichproben, die repräsentativ für die gesamte Bevölkerung sein sollen, problematisch ist. Richtet man sich jedoch an Bevölkerungsgruppen, die Zugang zum Internet haben, stellt die Onlinebefragung eine interessante Alternative dar. Insbesondere die Anonymität und Flexibilität beim Ausfüllen der Fragebögen lässt diese Methode auch in sensiblen Bereichen geeignet erscheinen; allerdings müssten weitere methodenvergleichende Untersuchungen an größeren Stichproben durchgeführt werden, um zu untersuchen, ob signifikante Unterschiede bei den ermittelten Prävalenzraten bestehen.

b) Repräsentativität für eine Bevölkerungsgruppe

Neben der Ausschöpfung der Stichprobe unterscheiden sich die Untersuchungen auch in der Zusammensetzung. Bei einigen Studien wurden studentische Stichproben untersucht, bei anderen Querschnitte durch die Bevölkerung oder andere Gruppen. Zudem wurden nicht bei allen Untersuchungen die Teilnehmerinnen nach einem Zufallssystem ausgewählt. Nur wenn jedes Mitglied der zu untersuchenden Grundgesamtheit die gleiche Chance hat, für die Stichprobe ausgewählt zu werden, lässt sich eine Aussage über das Vorkommen von Merkmalen in dieser Grundgesamtheit treffen. Nicht alle Untersuchungen waren jedoch nach diesem Maßstab repräsentativ für eine bestimmte Gruppe oder die Bevölkerung.

Die untersuchten Studien können auch in Bezug auf die Repräsentativität für verschiedene Grundgesamtheiten in Gruppen zusammengefasst werden:

⁵¹⁵ FISCHELMANN (2005), S. 105.

Tabelle 8: Repräsentativität der Studien

Stichprobe	Studierende	Gesamte Bevölkerung	Teil der Bevölkerung
Repräsentativ	- KOSS II (mit Einschränkungen)	- RUSSELL - KILPATRICK - FISHER - TJADEN/THOENNES - NCVS - WEIS - WETZELS/PFEIFFER - MÜLLER/SCHRÖTTLE	
Nicht repräsentativ	- KIRKPATRICK/KANIN - KIRCHHOFF/KIRCHHOFF - KOSS I - TEUBNER - RÜTHER - KREUZER - CHOUAF - FISCHELMANNS		- KRAHÉ I UND II (Jugendliche) - LANGE (Schüler)

Bei dieser Gegenüberstellung zeigt sich, dass vermehrt dann mit repräsentativen Stichproben gearbeitet wurde, wenn nicht ein bestimmter Teil, sondern ein Querschnitt durch die Bevölkerung untersucht werden sollte. Bei studentischen Stichproben gibt es zwar eine Reihe von Untersuchungen, bei denen jedoch zumeist keine Stichprobe untersucht wurde, die repräsentativ für die jeweilige Universität ist. Allein in der zweiten Untersuchung von KOSS wurden die Studentinnen zufällig ausgewählt. Bei diesen Untersuchungen können daher zum einen die Ergebnisse nicht auf die Grundgesamtheit verallgemeinert werden und zum anderen wird die Vergleichbarkeit der Untersuchungen miteinander erschwert. Auch der Altersdurchschnitt der Studentinnen wich in den Untersuchungen voneinander ab. Bei älteren Studentinnen ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie Opfer von Sexualdelikte geworden sind, da sie sich bereits länger in der Risikogruppe befinden.

Als Grund für die recht häufige Untersuchung von studentischen Stichproben wird oft angegeben, dass diese zu einer Hauptrisikogruppe von Sexualdelikten zählen⁵¹⁶. Allerdings haben zumindest die deutschen Untersuchungen von CHOUAF und FISCHELMANNS gegenüber den anderen Studien eher geringe Prävalenzen ergeben, so dass sich diese Annahme zumindest für Deutschland bezweifeln lässt⁵¹⁷. Ein anderer Grund ist, dass Studentinnen leicht zu rekrutieren sind, gerade wenn eine schriftliche Untersuchung im Kursverband durchgeführt werden soll. Insbesondere bei Studien im

⁵¹⁶ Etwa KOSS (1982), S. 455.

⁵¹⁷ Dabei ist allerdings zu beachten, dass diese Untersuchungen mit der deutschen Version des SES durchgeführt wurden, der sich als eher ungeeignet zur Messung des Dunkelfeldes herausgestellt hat.

Rahmen von Diplomarbeiten wird daher oft auf Studentinnen als Teilnehmer zurückgegriffen, die oft auch erfahren in der Teilnahme an Untersuchungen sind. Diese Untersuchungen können jedoch lediglich einen Anhaltspunkt über die Höhe des Dunkelfeldes der Sexualdelikte bei Studentinnen bieten. Bei weiteren Untersuchungen von studentischen Stichproben sollte daher darauf geachtet werden, dass die Stichprobe zumindest für eine Universität repräsentativ ist, um über diese Aussagen treffen zu können.

Sollen die Ergebnisse der Untersuchungen miteinander verglichen werden, empfehlen sich Studien, die repräsentativ für die allgemeine Bevölkerung sind.

In Deutschland wurden bei den Untersuchungen von WEIS, WETZELS/PFEIFFER und MÜLLER/SCHRÖTTLE repräsentative Stichproben untersucht, in den USA waren es neben den neueren Untersuchungen von FISHER, KILPATRICK und TJADEN/THOENNES auch die recht frühe Studie von RUSSELL sowie der regelmäßige NCVS. Gegenüber den nicht repräsentativen Untersuchungen wurden in diesen Studien eher große Stichproben befragt; insgesamt waren diese Untersuchungen recht aufwändig angelegt. Keine dieser Studien hat den SES eingesetzt, zumeist fand bei diesen Studien eine Kombination aus Screeningfragen und incident reports oder ein schriftlicher drop-off Anwendung.

Unterschiedlich wurde bei diesen Studien die Problematik der ausgefallenen Befragungen behandelt; während bei einigen Untersuchungen weitere Befragte nachrückten, wenn jemand nicht erreicht werden konnte, wurde in anderen Fällen diese Befragung als ausgefallen aufgenommen. Zudem wurden teilweise Gewichtungungsverfahren durchgeführt, um ausgefallene Interviews bei bestimmten Personengruppen aufzufangen.

Bei den nicht repräsentativen Untersuchungen wurden die Teilnehmerinnen auf unterschiedliche Art um ihre Teilnahme gebeten. Wie bereits oben gesagt, stellt das Verteilen von Fragebögen in einem Kurs oder einer Klasse zwar ein einfaches Mittel dar, um eine gute Ausschöpfung der Stichprobe zu erreichen; dann besteht jedoch eine höhere Gefahr wahrheitswidriger Antworten.

Werden die Fragebögen an einem Informationsstand zu sexueller Gewalt verteilt (TEUBNER) oder sich zufällig an einem Ort aufhaltende Jugendliche angesprochen werden (KRAHÉ) ist die Gefahr von Over- bzw. Underreporting groß. Auch wenn die Stichprobe eine vergleichbare Zusammensetzung wie die zu repräsentierende Bevölkerungsgruppe aufweist, können gerade Opfer von Sexualstraftaten eine Befragung abgelehnt haben. Es wird oft nicht angegeben, wie viele Personen es abgelehnt haben, einen Fragebogen mitzunehmen, so dass keine Daten zu einer Verweigerungsquote vorliegen. Vor diesem Hintergrund sind diese Studien daher nur eingeschränkt verwertbar.

Für quantitative Erhebungen zum Dunkelfeld der sexuellen Gewalt eignen sich nicht-repräsentative Untersuchungen daher nicht. Gerade im Bereich der Sexualdelikte kann die Bereitschaft, an einem Informationsstand an einer Befragung teilzunehmen stark von einer eigenen Betroffenheit abhängen. Ist das Ziel der Befragung ein anderes, als

valide Daten zum Dunkelfeld zu erheben, stehen solchen Befragungen keine Bedenken entgegen, etwa, wenn eher qualitative Daten erhoben werden sollen. Steht die Befragung aber unter dem Anspruch, das Dunkelfeld zu messen, muss eine Zufallsauswahl von Mitgliedern einer vorher konkret bestimmten Grundgesamtheit getroffen werden. In den größeren Untersuchungen der letzten Jahre in Deutschland und den USA wurden vermehrt repräsentative Stichproben befragt. Nur aus diesen Studien können, unter Berücksichtigung einer möglicherweise von der Rechtslage abweichenden Operationalisierung der Tatbestände, Ergebnisse zu Vergleichen mit dem Hellfeld herangezogen werden.

2. Inhaltliche Einflussfaktoren

Neben den untersuchten methodischen Faktoren beeinflusst die Operationalisierung der Tatbestände maßgeblich die Aussagekraft der Studien. Bei Analyse der Viktimisierungsstudien aus Deutschland und den USA hat sich jedoch gezeigt, dass die gesetzlichen Tatbestände nicht immer zutreffend umgesetzt wurden. In der folgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Techniken der Operationalisierung der Tatbestände, die in den US-amerikanischen und deutschen Studien verwendet wurden, veranschaulicht und nach ihrer Eignung, die Rechtslage wiederzugeben, geordnet⁵¹⁸.

⁵¹⁸ An dieser Stelle wird nicht zwischen den einzelnen Items unterschieden, sondern eine Gesamtbewertung hinsichtlich der Operationalisierung getroffen.

Tabelle 9: Juristische Eignung der gewählten Technik der Operationalisierung

Juristische Eignung* Technik der Operationalisierung	++	+	0	-	--
Wort „Vergewaltigung“					NCVS KREUZER
Gesetzeswortlaut				RÜTHER	
Umschreibung		MÜLLER/ SCHRÖTTLE	RUSSELL SES** WETZELS/PFEIF FER SES**	KIRKPATRICK/ KANIN	
Screeningfrage + incident report	FISHER	KILPATRICK TJADEN/ THOENNES			
Eigene Definition					TEUBNER**** LANGE**

* Ranking nach Grad der Übereinstimmung mit der Rechtslage:

++ sehr hohe Übereinstimmung, + hohe Übereinstimmung, 0 Übereinstimmung, - kaum Übereinstimmung, -- keine Übereinstimmung

** KOSS I und II

*** KRAHÉ I, II, CHOUAF, FISCHELMANN

*** nicht primär als Dunkelfeldstudie ausgelegt

Es hat sich herausgestellt, dass eine Kombination von Screeningfragen und Detailschilderungen wie in der Untersuchung von FISHER (NCWSV) am besten gewährleistet, dass das Dunkelfeld an den gleichen Kriterien wie das Hellfeld gemessen wird. Dabei konnten die Formulierungen in den Screeningfragen auch weiter als die gesetzlichen Tatbestände sein, da eine weitere Eingrenzung über Detailinterviews erfolgte. Bei den anschließenden Nachfragen im incident report muss dann auf eine korrekte Umsetzung der Straftatbestände geachtet werden. Zwar lässt sich auch bei dieser Methode nicht mit Sicherheit sagen, ob es bei einer Strafverfolgung zu einer Verurteilung gekommen wäre; die Wahrscheinlichkeit ist jedoch sehr viel höher als beim Einstz allein schriftlicher Fragebögen. Auch die Untersuchungen von KILPATRICK (1992) und TJADEN/THOENNES (1998) arbeiteten mit einer ähnlichen Methodik; allerdings nahmen sie die juristische Einordnung allein auf Grund der Screeningfragen vor. Damit entsprechen die gefundenen Ergebnisse nicht im gleichen Maße der Rechtslage. Auch bei RUSSELL (1984) ist die Ausrichtung an der Rechtslage nicht so gut gelungen, wie es beabsichtigt war. Die Formulierungen sind zu weit geraten; inwieweit eine Eingrenzung anhand der Detailinterviews erfolgt ist, lässt sich nicht erkennen. In der Untersuchung von KIRKPATRICK/KANIN (1957) ist die Operationalisierung nur in einer Frage⁵¹⁹ ansatzweise gelungen; allerdings wurde auch hier nicht nach einem Widerstand durch das Opfer gefragt, der zum Zeitpunkt der Studie unverzichtbar war.

⁵¹⁹ Vgl. S. 72 f.

Die Items des SES waren ebenfalls nicht ganz so gut zur Erfassung des Dunkelfeldes geeignet, wie beabsichtigt. Auch hier fehlt der Hinweis auf einen Widerstand des Opfers; die Nötigungsmittel sind ebenfalls nicht so exakt umschrieben, dass immer von einer Strafbarkeit auszugehen wäre. Die Ergebnisse des SES bieten jedoch einen Anhaltspunkt für die Größe des Dunkelfeldes. Ungeeignet waren dagegen die Fragen im NVCS und in der Untersuchung von Kreuzer, die sich wörtlich auf Vergewaltigungserfahrungen bezogen.

Wird allgemein nach „Vergewaltigung“ gefragt, kann man lediglich die Erlebnisse ermitteln, die mit den eigenen Vorstellungen der Befragten von einer typischen Vergewaltigung übereinstimmen. Diese stimmen jedoch nicht immer mit der juristischen Bandbreite einer Vergewaltigung überein. Je weniger sich die Fragen an auslegungsbedürftigen juristischen Terminologien orientieren, desto wahrscheinlicher ist es, dass sie von den Probandinnen nicht richtig verstanden und auf eigene Erlebnisse angewendet wurden. Diese Formulierung ist daher nicht geeignet, das Dunkelfeld in seiner vollen Breite zu erfassen. In den Untersuchungen von WEIS und KIRCHHOFF/KIRCHHOFF lassen sich die gestellten Fragen nicht im Einzelnen nachvollziehen. Die Vermutung liegt jedoch nahe, dass auch hier entweder mit dem Gesetzeswortlaut selbst gearbeitet oder das Wort „Vergewaltigung“ verwendet wurde.

Zum anderen wurden Untersuchungen durchgeführt, in denen eigene Definitionen für sexuelle Übergriffe verwendet wurden, die nicht mit der Rechtslage übereinstimmen. Grundsätzlich bieten auch diese Studien interessante Erkenntnisse; allerdings nicht in Bezug auf das Dunkelfeld der Sexualkriminalität. So wurden in der Studie von TEUBNER (1983) eigene Definitionen zu sexuellen Übergriffen entworfen, die sich nicht mit den gesetzlichen Vorgaben zu dieser Zeit decken. Auch in der Untersuchung von LANGE (1998) lässt sich keine Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben erkennen. Hier wurden halbstrukturierte Interviews mit vielen offenen Fragen durchgeführt; der Hauptzweck der Untersuchung war allerdings auch nicht, valide Daten zum Dunkelfeld zu liefern.

In weiteren Untersuchungen wurde versucht, die Tatbestände durch eine Umschreibung in Alltagssprache zu operationalisieren. Die Untersuchungen von WETZELS/PFEIFFER (1995), MÜLLER/SCHRÖTTE (2004) sowie die mit dem SES durchgeführten Befragungen erheben dabei den Anspruch, Daten zum Dunkelfeld der Sexualkriminalität liefern zu können. Wie gezeigt, ist jedoch in keiner der Untersuchungen die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Rechtslage tatsächlich angemessen operationalisiert worden. Allerdings liegt die Problematik hier nicht in der gewählten Operationalisierungstechnik, sondern in der unzureichenden Auseinandersetzung mit den rechtlichen Voraussetzungen. Auch wenn vom Wortlaut des Gesetzes abgewichen wird, um die Items für juristische Laien verständlicher zu formulieren, müssen sich alle Voraussetzungen der Tatbestände in den Items wieder finden. Bei keinem der Fragebögen wurde berücksichtigt, dass ein Widerstand des Opfers zur Annahme einer Vergewaltigung erforderlich war. Problematisch war ebenfalls die Umsetzung von versuchten Taten, da

oftmals für die Teilnehmerinnen nicht klar zu erkennen war, wann ein solcher Versuch vorliegt.

Die Fragen entsprachen insgesamt den Tatbeständen am besten, wenn sie sich an Situationsbeschreibungen orientierten und in Alltagssprache abgefasst wurden, wie es etwa in den neueren US-amerikanischen Untersuchungen von KILPATRICK, FISHER und TJADEN/THOENNES der Fall war. Wichtig ist dabei allerdings auch, dass nicht nur eine Frage zu allen möglichen Formen von Sexualdelikten gestellt wird, wie es etwa bei der Untersuchung von WETZELS/PFEIFFER der Fall war. Die Beschreibung war in dieser Studie unübersichtlich, so dass die Frauen in einem Schritt ihre Erinnerung auf alle möglichen Arten von Sexualdelikten abfragen mussten. Die hohe Quote an Vorfällen, die erst im abschließenden drop-off Fragebogen aufgedeckt wurde, kann daher auch damit zusammenhängen, dass die Frauen erst hier die Gelegenheit hatten, sich an verschiedenen Situationen zu erinnern.

C. Gegenüberstellung der Definitionen im Einzelnen

Wie gezeigt, sind die meisten Studien sowohl in methodischer, als auch in inhaltlicher Hinsicht unterschiedlich angelegt. Bei diesen divergierenden Vorgehensweisen zeigt sich, dass eine exakte Operationalisierung der rechtlichen Kriterien vorteilhaft ist; nicht nur der Vergleich mit den Zahlen des Hellfelds wird so ermöglicht, sondern auch ein Vergleich der verschiedenen Studien miteinander, soweit dieselbe Rechtslage anwendbar ist. Werden verschiedene Definitionen beispielsweise für „Vergewaltigung“ gebraucht, können die Ergebnisse nicht verglichen werden. Deutlich werden die unterschiedlichen Definitionsansätze für Nötigungsmittel und die Art der sexuellen Handlung anhand der folgenden Tabellen:

Tabelle 10: Nötigungsmittel bei Fragen nach „Vergewaltigungen“ in US-amerikanischen Untersuchungen

Studie*	Gewalt	Drohung gegenüber Opfer	Drohung gegenüber nahe stehenden Personen	Widerstandsunfähigkeit	Drogen/ Alkohol	Versuch	Gegen den Willen
KIRKPATRICK /KANIN	Ja	Ja	-	-	-	Ja	-
RUSSELL	Ja	Ja	-	Ja	Ja	Ja	-
KOSS 1982	Ja	Ja	-	-	-	Ja	Ja
KOSS 1987	Ja	Ja	-	-	Ja	Ja	Ja
KILPATRICK	Ja	Ja	Ja	-	-	-	Ja
TJADEN/ THOENNES	-	-	-	-	-	Ja	Ja

* Nur Studien erfasst, bei denen die Formulierung der Items bekannt ist

Diese Tabelle zeigt, dass bei den amerikanischen Studien unterschiedliche Definitionsansätze gewählt wurden, die einen Vergleich der Ergebnisse erschweren. So wurden lediglich bei der Untersuchung von KILPATRICK Drohungen gegen nahestehende Personen in die Definition aufgenommen; eine mögliche Widerstandsunfähigkeit wurde nur bei RUSSELL erfragt. Zudem wurde nicht in allen Untersuchungen hervorgehoben, dass es sich um Taten gegen den Willen des Opfers gehandelt haben muss. Nach einem erfolgten Widerstand des Opfers wurde in keiner der Studien gefragt, obwohl dieses Merkmal bis vor wenigen Jahren zur Verwirklichung des Tatbestandes gefordert wurde⁵²⁰.

⁵²⁰ Vgl. oben S. 22 ff.

Tabelle 11: Nötigungsmittel bei Fragen nach „Vergewaltigung“ in deutschen Untersuchungen

Studie*	Gewalt	Drohung gegenüber Opfer	Widerstandsunfähigkeit	Drogen/Alkohol	Versuch	Gegen den Willen
WETZELS/ PFEIFFER	Ja	Ja	-	-	Ja	Ja
KRAHÉ I	Ja	Ja	-	Ja	Ja	Ja
KRAHÉ II	-	-	Ja	Ja	Ja	Ja
CHOUAF	Ja	Ja	-	Ja	Ja	Ja
MÜLLER/ SCHRÖTTLE	Ja	Ja	Ja**	-	Ja	Ja
KREUZER	-	-	-	-	-	-
FISCHELMANN	Ja	Ja		Ja	Ja	Ja

* Nur Studien erfasst, bei denen die Formulierung der Items bekannt ist

** nicht eindeutig formuliert

Auch in den deutschen Untersuchungen zeigt sich, dass nicht immer unter einer „Vergewaltigung“ dasselbe verstanden wurde. Während etwa in der Untersuchung von WETZELS/PFEIFFER (1995) alle Nötigungsmittel sowie versuchte und vollendete Taten von einer Frage umfasst wurden, wurde in den Untersuchungen, bei denen der SES bzw. FUSK eingesetzt wurde, zwischen den verschiedenen Nötigungsmitteln differenziert. Zusätzlich wurde hier jedoch versucht, auch Taten unter Ausnutzung einer Widerstandsunfähigkeit des Opfers zu erfassen, so auch in der Studie von MÜLLER/SCHRÖTTLE (2004), wobei hier die Widerstandsunfähigkeit weiter gefasst wurde⁵²¹. Auch in dieser Untersuchung wurden die Nötigungsmittel in einer Frage erfasst, wobei aber eine anschließende Differenzierung zwischen versuchten und vollendeten sowie den unterschiedlichen sexuellen Handlungen in einer Itemliste erfolgte.

⁵²¹ Vgl. oben S. 124 f.

Tabelle 12: Art der sexuellen Handlung bei Fragen nach „Vergewaltigung“ in US-amerikanischen Untersuchungen

Studie*	vaginaler Geschlechtsverkehr	Analverkehr	Oralverkehr	Penetration mit Finger/ Gegenständen	Andere sexuelle Handlungen
KIRKPATRICK/ KANIN	Ja	-	-	-	-
RUSSELL	Ja	-	-	-	-
KOSS 1982	Ja	Ja	Ja	-	Ja
KOSS 1987	Ja	Ja	Ja	Ja	Ja
KILPATRICK	Ja	Ja	Ja	Ja	-
TJADEN/ THOENNES	Ja	Ja	Ja	-	-

* Nur Studien erfasst, bei denen die Formulierung der Items bekannt ist

Bei der Art der sexuellen Handlung sind die Unterschiede nicht ganz so auffällig wie bei den Nötigungsmitteln, da die meisten Untersuchungen den vaginalen Geschlechtsverkehr erfasst haben. In den neueren Untersuchungen finden sich jedoch, ebenso wie im SES, weitere Penetrationsformen. Diese neue Entwicklung geht mit der Veränderung der Rechtslage einher. Nachdem nunmehr in den meisten Staaten die Strafbarkeit nicht mehr allein auf vaginalen Geschlechtsverkehr beschränkt ist, passen sich auch die Viktimisierungsstudien dieser Entwicklung an. Dennoch muss beim Vergleich der Ergebnisse auf den unterschiedlichen Frageinhalt geachtet werden. So wurde in den Untersuchungen von TJADEN/THOENNES und FISHER nur bei vollendeten Taten nach den verschiedenen Penetrationsformen unterschieden, bei versuchten jedoch eine zusammenfassende Frage verwendet. Im SES wurden die anderen sexuellen Handlungen als Geschlechtsverkehr in einer Frage erfasst und überdies nicht nach Art der Penetration unterschieden.

Tabelle 13: Art der sexuellen Handlung bei Fragen nach „Vergewaltigung“ in deutschen Untersuchungen

Studie*	Vaginaler Geschlechtsverkehr	Analer Verkehr	Oraler Verkehr	Penetration mit Gegenständen	Andere sexuelle Handlungen
WETZELS/PFEIFFER	Ja	-	-	-	Ja
KRAHÉ I	Ja	Ja	Ja	-	Ja
KRAHÉ II	Ja	-	-	-	-
CHOUAF	Ja	Ja	Ja	-	Ja
MÜLLER/SCHRÖTTLE	Ja	-	-	Ja	Ja
FISCHELMANN	Ja	Ja	Ja		Ja

* Nur Studien erfasst, bei denen die Formulierung der Items bekannt ist

Auch in der deutschen Version des SES wurde nicht zwischen den verschiedenen Arten der Penetration bei anderen als dem vaginalen Geschlechtsverkehr unterschieden. In den Untersuchungen von WETZELS/PFEIFFER und MÜLLER/SCHRÖTTLE wurden andere sexuelle Handlungen erfragt; in keiner dieser Untersuchungen wurde jedoch ausdrücklich auf analen oder oralen Verkehr Bezug genommen, so dass die Befragten selbst entscheiden mussten, ob auch diese Formen von der Frage umfasst werden sollten.

Die von WETZELS/PFEIFFER (1995) formulierte Frage lässt keine juristisch eindeutigen Erkenntnisse zu. Zwar orientierte sich die Frage an den gesetzlichen Definitionen; durch das Abfragen mehrerer Totalalternativen in einer Frage, sowie durch die Kombination von sexueller Nötigung und Vergewaltigung können jedoch keine differenzierten Schlüsse gezogen werden. Zudem werden die Tatbestandsmerkmale nicht so umschrieben, dass auch für juristische Laien klar ist, welche Verhaltensweisen gemeint sind. Auch als Gesamtergebnis für sexuelle Nötigung und Vergewaltigung eignet sich die Fragestellung nicht, da nicht abschließend alle Formen der sexuellen Nötigung erfasst wurden. Zudem war die Screeningfrage in einer eher juristischen Sprache abgefasst. Bei gesetzesähnlichen Formulierungen kann sich bei juristischen Laien der Gedanke an „Beamtendeutsch“ aufdrängen, das von vornherein als unverständlich abgetan wird.

Differenzierter war das Vorgehen in der Untersuchung von MÜLLER/SCHRÖTTLE (2004). Das Vorgehen mit einer allgemeinen Einstiegsfrage, die durch eine Itemliste, Nachfragen und einen schriftlichen Fragebogen ergänzt wird, ist grundsätzlich geeignet, juristisch relevante Erlebnisse zu erfragen. Problematisch war bei dieser Studie lediglich, dass Grenzen der Tatbestandsmerkmale nicht eingehalten wurden. Insbesondere wegen der zu weiten Fassung von Drohungs- und Ausnutzungsalternative können keine zuverlässigen Aussagen über das Dunkelfeld getroffen werden. Bei einer Überarbeitung der Formulierungen nach juristischen Kriterien ist die Methode jedoch viel versprechend. Insbesondere die Kommunikation über eine Itemliste erlaubt, so detail-

liert zu fragen, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein echter Tatbestand erfasst wird. Die Vorteile von incident reports werden auch hier genutzt; durch gesteuertes Nachfragen auf eine allgemeine Einstiegsfrage wird die Gefahr gemindert, dass die Teilnehmerinnen nur das angeben, was zu ihrer Vorstellung einer Vergewaltigung passt.

In den letzten Jahren wird der von KOSS entwickelte SES vermehrt in Deutschland, etwa in den Untersuchungen von KRAHÉ, CHOUAF und FISCHELMANNs eingesetzt. Es ist bei neuen Untersuchungen weniger aufwändig, ein bereits erprobtes Messinstrument einzusetzen, als ein neues zu entwickeln. Der SES ermöglicht zudem einen Vergleich mit bereits durchgeführten Untersuchungen; bei einer exakten Übersetzung ist auch ein Vergleich zwischen unterschiedlichen Ländern möglich.

Dabei muss jedoch die unterschiedliche Rechtslage in den einzelnen Ländern beachtet werden. Zwar lassen sich die erhobenen Daten aus verschiedenen Ländern vergleichen; sind die geltenden Rechtsvorschriften jedoch nicht angemessen operationalisiert, können keine Aussagen über das Dunkelfeld der Kriminalität des einzelnen Landes getroffen werden. Nach der hier vorgenommenen Untersuchung hat sich der SES nicht als geeignet herausgestellt, um das in Deutschland strafrechtlich relevante Dunkelfeld sicher zu erfassen. Während sich bei den US-amerikanischen Studien eine relativ hohe Übereinstimmung mit den rechtlichen Voraussetzungen erkennen ließ, ist dies für die deutsche Rechtslage nicht der Fall.

Grund dafür ist insbesondere, dass sich die Rechtslagen nicht miteinander vergleichen lassen. Zwar ist das Strafrecht in den USA nicht einheitlich geregelt; durch die Entstehung aus dem common law und die Einflüsse des MPC ist jedoch eine gemeinsame Linie vorhanden. So ist es im US-amerikanischen Recht nicht zwingend erforderlich, dass das Opfer bei einem Versuch bereits konkret gefährdet wurde, so dass die Formulierung zum Versuch im ersten SES sehr weit ist. Für die zweite Version des SES wurden die Fragen zum Versuch überarbeitet, da selbst für die amerikanische Rechtslage die verwendete Formulierung zu weit war. Im deutschen Recht ist jedoch ein unmittelbares Ansetzen des Täters erforderlich, durch das das Opfer gefährdet wird. Durch die Übersetzung der ersten Version des SES ohne Anpassung an die deutsche Rechtslage wird dieses Merkmal in den entsprechenden Items nicht wiederspiegelt. Es ist unklar, warum KRAHÉ bei ihren Untersuchungen nicht die überarbeitete Version verwendet hat; die dortige Formulierung („get on top of you, attempt to insert his penis“) wäre grundsätzlich auch geeignet, den Versuchsbeginn nach deutschem Recht zu kennzeichnen. Damit sind die Ergebnisse zu versuchten Taten nicht so eindeutig, wie es bei einer exakteren Umschreibung der erforderlichen Gefährdung der Fall gewesen wäre. Bei der vorliegenden Formulierung können die befragten Frauen auch an Fälle gedacht haben, in denen ein Mann ihnen mit Äußerungen zu nahe getreten ist, ohne dabei zur Nötigung angesetzt zu haben. Um der deutschen Rechtslage gerecht zu werden, müssten hier typische Situationen wiedergegeben werden, in denen Gerichte den Versuchsbeginn in der Praxis bejahen.

Auch die Nötigungsmittel entsprechen nicht der in Deutschland geltenden Rechtslage. Da nur Drohungen mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben für eine sexu-

elle Nötigung ausreichen, müssten die Items entsprechend spezifiziert werden. Demgegenüber ist das Merkmal der Drohung in den USA weiter gefasst; es genügen zwar nicht alle Drohungen, aber auch solche, die dem Opfer berechtigten Anlass zur Sorge um sein Wohl geben. In den amerikanischen Studien gab es daher keinen Grund, Drohungen mit Gefahr für Leib oder Leben besonders zu berücksichtigen. Durch die Übersetzung des SES ins Deutsche bleibt die Qualifikation der Drohung daher unberücksichtigt. Gerade im Bereich der Drohung gibt es jedoch viele Fallgestaltungen, die nicht die Voraussetzungen des Tatbestandes erfüllen. Zwar sind auch mit anderen Drohungen erzwungene sexuelle Handlungen strafbar, allerdings nicht als sexuelle Nötigungen, sondern als Nötigungen in einem besonders schweren Fall. Eine Differenzierung zwischen Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben und anderen Drohungen ist daher in deutschen Studien unerlässlich. Beim Merkmal der Gewalt blieb ein Widerstand durch das Opfer unberücksichtigt.

Bei den Fragen nach sexuellen Handlungen unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen war bereits im US-amerikanischen SES problematisch, ob die Frauen die Frage so verstanden haben, dass sie auf Grund des Rauschzustandes zu keiner eigenen Entscheidung mehr fähig gewesen sein dürfen. Auch in der Übersetzung, die KRAHÉ in Studie I verwendet hat, war die Frage zu ungenau, um sie unter die deutsche Rechtslage subsumieren zu können. In der für Studie II umformulierten Version konnte die Frage dagegen weitgehend unter § 179 StGB (1997) gefasst werden. Es ist daher auch unklar, warum in der Befragung von CHOUAF, ebenso in der Untersuchung von FISCHELMANNS, mit der früheren Version gearbeitet wurde.

Ferner wurde in der deutschen Version des SES versucht, sexuelle Nötigungen zu erfassen. Dabei wurde jedoch auch nach ungewollten Küssen gefragt, die nicht tatbestandsmäßig sind. Im amerikanischen SES wird ebenfalls nach ungewollten Küssen gefragt; dort wurde jedoch klargestellt, dass mit diesen Fragen keine rechtlich relevanten Übergriffe erfasst werden. Damit wurden Items übersetzt, die auch in der Ursprungsversion keine nach amerikanischem Recht strafbaren Sexualdelikte erfragen. Zur Ermittlung sexueller Nötigungen waren diese Items daher ungeeignet und hätten für die deutsche Untersuchung neu formuliert werden müssen. Der SES ist damit insgesamt nicht auf die deutsche Rechtslage abgestimmt und nicht geeignet, das strafrechtlich relevante Dunkelfeld der Sexualkriminalität zu erfragen. Statt der Übersetzung eines amerikanischen Instruments wäre daher eine Überarbeitung anhand der geltenden Rechtslage erforderlich gewesen.

Völlig unberücksichtigt bleiben auch die Gesetzesreformen. So wird nicht nach Situationen gefragt, in denen eine schutzlose Lage des Opfers ausgenutzt wurde oder der Übergriff durch mehrere gemeinschaftlich verübt wurde. Auch die vom Raub übernommenen Qualifikationen wurden in den neueren Studien nicht erfasst. Gerade die neuen Vorschriften sollten jedoch auch von Opferbefragungen umfasst werden, um die Häufigkeit solcher Situationen zu erfassen. Die Technik der Situationsbeschreibungen, die der SES verwendet, ist zwar grundsätzlich geeignet, Sexualdelikte zu erfassen. Ei-

ne Ausrichtung an der Rechtslage ist jedoch unerlässlich, wenn die Ergebnisse in rechtliche Kategorien eingeteilt und dem Hellfeld gegenübergestellt werden sollen.

Auch bei einer rechtlich einwandfreien Formulierung bleibt allerdings immer ein Restrisiko, dass die Fragen anders als beabsichtigt verstanden werden. Dieses Risiko stellt sich insbesondere dann, wenn Terminologien verwendet wurden, die von Juristen und juristischen Laien unterschiedlich ausgelegt werden. Das ist etwa bei den Merkmalen „force“ und „Gewalt“ der Fall; es handelt sich um Wörter mit unterschiedlichen Interpretationsmöglichkeiten, so dass hier bereits eine Quelle für Missverständnisse liegen kann. Aus diesem Grund sollten die rechtlichen Terminologien vermieden werden. Damit die Formulierung dennoch die Voraussetzungen des Tatbestandes erfüllt, bietet sich eine Orientierung an den Definitionen der Obergerichte zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen an. Dazu ist eine genaue Analyse der geltenden Rechtslage sowie der Rechtsprechungspraxis erforderlich. Auch lassen sich manche Merkmale nicht unmittelbar den Tatbeständen entnehmen, sondern sind durch die Rechtsprechung im Laufe der Jahre entwickelt worden. So gab es in beiden Ländern die Voraussetzung, dass die Anwendung von Gewalt nur dann bejaht werden kann, wenn sich das Opfer gewehrt hat. Wird nun eine Frage anhand des Gesetzestextes formuliert, ohne dass auf einen Widerstand durch das Opfer eingegangen wird, lässt sich die Frage lediglich formal unter das Gesetz subsumieren, ohne dass tatsächlich alle zu einer Verurteilung notwendigen Merkmale erfragt werden. Bei einer Formulierung, die sich an der Rechtsprechung orientiert, ist dagegen eher gewährleistet, dass alle Strafbarkeitsvoraussetzungen erfragt werden. Die Befragten, die in der Regel keine rechtlichen Kenntnisse besitzen, werden daher auch solche Fälle angegeben haben, in denen Gewalt angewendet, aber kein Widerstand geleistet wurde, so dass eine Verurteilung unterblieben wäre. In keiner der Studien fand sich die Frage, ob ein Widerstand geleistet wurde, so dass insbesondere bei den früheren Studien die Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine Verurteilung unterblieben wäre. Mittlerweile verliert dieses Erfordernis jedoch an Bedeutung; sowohl in den USA als auch in Deutschland geht der Trend der obergerichtlichen Rechtsprechung dahin, dass ein Widerstand nicht mehr vorausgesetzt wird.

Die hier geforderte Orientierung an Definitionen der Obergerichte lässt sich allerdings nicht ganz unproblematisch umsetzen. Zum einen gibt es keine „offiziellen“ Definitionen, die ohne weiteres nachzuschlagen sind⁵²². Die Beteiligung von Juristen, die Kenntnisse auf dem Gebiet der Sexualdelikte haben, ist daher unverzichtbar. Allerdings sollte zumindest dann, wenn eindeutig rechtliche Bezeichnungen (etwa „Vergewaltigung“ oder „sexuelle Nötigung“) und Kategorien wie „strafbare Formen“ verwendet werden⁵²³ eine rechtliche Absicherung selbstverständlich sein. Bei neuen Tatbestandsmerkmalen kommt es bei der Auslegung zunächst auf die Motive des Gesetzgebers an, die sich im Bundesgesetzblatt finden. Zum anderen sind auch die Definitionen oftmals nicht eindeutiger als der Wortlaut des Gesetzes selbst. Hier sollte dann auch auf eine „Übersetzung“ in Alltagssprache geachtet werden. Werden jedoch alle

⁵²² Einen guten Anhaltspunkt bieten aber die BGHR-Sammlungen zum StGB.

⁵²³ Wie etwa in den Untersuchungen von KRAHÉ.

Merkmale im Einzelnen definiert, können die Items unübersichtlich und lang geraten, so dass die Verständlichkeit wieder beeinträchtigt wird. Dem kann entgegengewirkt werden, indem jede Kombination von Nötigungsmittel und Erfolg getrennt voneinander erfragt wird. Da dann für jede Kombination nur eine geringe Prävalenz zu erwarten ist, muss auf eine gewisse Größe der Stichprobe geachtet werden.

D. Diskussion

Vor dem Hintergrund dieser Analyse stellt sich die Frage, in welchen Untersuchungen das Dunkelfeld der Sexualdelikte in Deutschland und den USA am zuverlässigsten gemessen wurde und somit Rückschlüsse auf das tatsächliche Vorkommen von Sexualdelikten in der Gesellschaft gezogen werden können.

Für die folgende Tabelle wurden die Ergebnisse der Einzelanalysen zusammengefasst. Dabei handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung, damit ein Eindruck entsteht, welche Untersuchung insgesamt unter methodischen und inhaltlichen Kriterien das Dunkelfeld am besten abbilden konnte.

In das Gesamtergebnis zu jeder Studie fließen die Faktoren Ausschöpfung, Repräsentativität, Operationalisierungstechnik und Inhalt ein.

Für die Ausschöpfungsquote wurde die Tabelle 7 zugrunde gelegt. Zugunsten einer bessern Übersichtlichkeit wurde nur zwischen höheren und niedrigeren Ausschöpfungen unterschieden. Für die Repräsentativität wurde auf die Tabelle 8 Bezug genommen. Bei dieser Gegenüberstellung war allein entscheidend, dass die Untersuchung für eine beliebige Grundgesamtheit repräsentativ ist. Berücksichtigt wurde auch die gewählte Technik der Operationalisierung. Hier war zunächst nicht der Inhalt relevant, sondern allein die Vorgehensweise bei der Formulierung der Items. Für die inhaltliche Qualität, d.h. der Grad der Umsetzung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen wurde eine Gesamtschau über die gesamte Untersuchung, ausgehend von den Tabellen 10–13, vorgenommen. Hier wurde, ebenfalls aus Gründen der Übersichtlichkeit, nicht zwischen den einzelnen Items unterschieden.

Die zuverlässigsten Ergebnisse liefern für die USA die zweite Untersuchung von KOSS sowie die Untersuchungen von KILPATRICK, TJADEN/THOENNES und FISHER, wobei die letztgenannte Untersuchung insgesamt am besten abschneidet. Bei den deutschen Untersuchungen fällt auf, dass keine von ähnlich hoher Qualität ist. Am besten schneiden bei dieser Gegenüberstellung die Untersuchungen von WEIS, WETZELS/PFEIFFER und MÜLLER/SCHRÖTTLE ab.

Tabelle 14: Vergleich der Untersuchungen nach Ausschöpfung, Repräsentativität, Operationalisierungstechnik und Inhalt

	Ausschöpfung	Repräsentativität	Technik der Operationalisierung	Inhalt	Gesamt
FISHER	+	+	+	+	++++
KILPATRICK	+	+	+	0	+++
TJADEN/THOENNES	+	+	+	0	+++
KOSS II	+	+	0	0	++
MÜLLER/SCHRÖTTLE	-	+	+	0	+
WEIS	+	+	?	?	+/?
NCVS	+	+	-	-	0
KOSS I	+	-	0	0	0
RUSSELL	-	+	0	0	0
WETZELS/PFEIFFER	?	+	0	-	0
KIRKPATRICK/KANIN	+	-	0	-	-
LANGE	-/+**	-	-	-	-
KRAHÉ	?	-	0	-	-
KURY	-	-	0	-	-
FISCHELMANN	-	-	0	-	-
KIRCHHOFF/KIRCHHOFF	?	-	?	?	-
TEUBNER	?	-	-	-	-
RÜTHER	?	-	-	-	-
KREUZER	-	-	-	-	-

Das Ranking wurde anhand der Einzelanalysen der Ausschöpfungsquoten, der Repräsentativität, der Operationalisierungstechnik und dem Inhalt der Befragung, insbesondere den verwendeten Definitionen vorgenommen.

Skalierung:

- eher niedrige Ausschöpfung/eher nicht geeignet

0 neutral

+ gute Ausschöpfung/gut geeignet

** - für West, + für Ostdeutschland

Im Gegensatz zur sonstigen Divergenz der Ergebnisse fällt auf, dass bei den hervorgehobenen amerikanischen Untersuchungen die Ergebnisse in einem ähnlichen Rahmen lagen. Die von KILPATRICK und TJADEN/THOENNES ermittelten Lebensprävalenzen lagen zwischen 12 und 15%. Einen ähnlichen Ansatz verfolgte auch FISHER; allerdings wurde lediglich ein Zeitraum von ca. 7 Monaten erfragt. Eine Hochrechnung dieser Werte auf den Zeitraum eines Jahres ergibt sogar ein Wert von 4,9% für vollendete und versuchte Taten zusammen⁵²⁴. Nach dieser Untersuchung war die Studie von Fisher diejenige, die nach den hier zugrunde gelegten Kriterien am besten geeignet ist das Dunkelfeld abzubilden. Insbesondere die Kombination von Screeningfragen und incident reports hat dazu beigetragen, dass die Rechtslage in den USA angemessen und für die Teilnehmerinnen verständlich umgesetzt werden konnte. Aus diesen drei Untersuchungen lässt sich daher ein recht genaues Bild für sexuelle Viktimisierungen in den USA zeichnen. Auch die zweite Untersuchung von KOSS, die den SES weiterentwickelte und an einer (weitgehend) für Studenten repräsentativen Stichprobe eingesetzte spiegelt das Dunkelfeld recht zuverlässig, wenn auch nicht so gut wie die anderen Untersuchungen wieder. Hier wurden, wie in der Untersuchung von FISHER, Jahresprävalenzen ermittelt. Trotz der recht unterschiedlichen Methodik lagen die Ergebnisse in einem ähnlichen Bereich: KOSS ermittelte 4 % für vollendete, und 6 % für versuchte Vergewaltigungen.

Obwohl diese Untersuchungen alle zu recht ähnlichen Ergebnissen kommen ist dennoch nicht zwingend davon auszugehen, dass tatsächlich 4–5% aller Frauen in den USA in einem Jahr Opfer einer versuchten oder vollendeten Vergewaltigung werden, ohne dass alle diese Fälle tatsächlich angezeigt werden. Trotz der mittlerweile recht weit entwickelten Methodik kann nicht ausgeschlossen werden, dass manche Frauen aus Scham oder Angst vor einer Entdeckung Vergewaltigungserfahrungen nicht angeben, so dass dieser Wert ebenfalls zu niedrig sein könnte. So lange es sich bei sexuellen Viktimisierungen um ein gesellschaftliches Tabu-Thema handelt, bei dem das Opfer Angst haben muss, dass ihm ein Mitschuldvorwurf gemacht wird, muss von Falschantworten ausgegangen werden. Auch Verdrängungsprozesse können wahrheitsgemäße Antworten verhindern. Zudem ist es in den USA nur sehr schwer möglich eine Aussage über Viktimisierungen im gesamten Bundesgebiet treffen zu können. Bei jeder Untersuchung musste zunächst eine Forschungsdefinition ausgewählt werden, bei der davon ausgegangen werden kann, dass sie mit der Rechtslage in möglichst vielen Staaten der USA übereinstimmt. Durch die Uneinheitlichkeit des Strafrechts in den USA und die Einflüsse des common laws wird daher zum einen die Operationalisierung der Tatbestände erschwert. Zum anderen ist aber auch das Bewusstsein der Frauen als Opfer eines Sexualdeliktes betroffen. Die Untersuchungen, die die Sexualdelikte nicht angemessen operationalisieren, sondern etwa das Wort „Vergewaltigung“ verwendet haben, kamen zu deutlich geringeren Werten als die oben genannten Untersuchungen. Das zeigt, dass viele Frauen nicht in der Lage sind, ihre eigenen Erlebnisse der geltenden Rechtslage zuzuordnen. Das beeinflusst jedoch nicht nur die Werte in

⁵²⁴ FISHER/CULLEN/TURNER (2000), S. 10.

Dunkelfeldstudien, sondern auch die offiziellen Kriminalstatistiken. Eine Frau, die meint, dass ihr nichts Strafbares passiert sei, wird den Vorfall nicht anzeigen. Nicht nur für eine vereinfachte Operationalisierung im Dunkelfeld, sondern auch zugunsten eines verbesserten Anzeigeverhaltens wäre es daher vorteilhaft, wenn die Bestimmungen in den USA einander angeglichen werden würden.

Die deutschen Untersuchungen weisen ebenfalls in eine bestimmte Richtung, auch wenn hier die Studien nach der vorliegenden Untersuchung überwiegend nur bedingt geeignet waren, das Dunkelfeld zutreffend abzubilden. Die Untersuchung von WEIS hinterlässt zwar ebenfalls einen positiven Eindruck; allerdings sind hier Einzelheiten zur Operationalisierung nicht bekannt, und die Studien behandelte vornehmlich andere Themen. Insgesamt bildet die Untersuchung von MÜLLER/SCHRÖTTLE das Dunkelfeld der Sexualkriminalität in Deutschland am besten ab; wobei hier Abstriche an der inhaltlichen Umsetzung der rechtlichen Voraussetzungen gemacht werden müssen. Zu nennen ist ebenfalls die Untersuchung von WETZELS/PFEIFFER, die insgesamt zu einer neutralen Bewertung kommt und eine Prävalenz von 8,6% ermittelte. Die dort gestellte Frage ist in weiten Teilen vergleichbar mit der Einstiegsfrage von MÜLLER/SCHRÖTTLE; diese bejahten 8,8% der Befragten. Bei beiden Studien wurden große, für die weibliche Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland über 16 Jahren repräsentative, Stichproben befragt. Dennoch kann dieser Wert nicht uneingeschränkt als Dunkelfeld der strafbaren Formen sexueller Gewalt angesehen werden. Bei beiden Untersuchungen wurde die Rechtslage nicht so präzise wiedergespiegelt, wie es nach dem Untersuchungsdesign der Fall sein sollte. Es ist jedoch auffällig, dass die ermittelten Prävalenzen in beiden Untersuchungen in einem ähnlichen Bereich liegen. Die Einschränkungen, die bei beiden Untersuchungen zu machen waren, bezogen sich auf unterschiedliche Punkte; während bei MÜLLER/SCHRÖTTLE im Gegensatz zu WETZELS/PFEIFFER die Drohungsalternative zu weit gefasst worden war, ergab sich die Kritik an dieser Untersuchung aus der Zusammenfassung von Vergewaltigung und sexueller Nötigung, sowie von versuchten und vollendeten Taten in einer Fragestellung. Die Ähnlichkeit der ermittelten Werte spricht jedoch dafür, dass das Dunkelfeld bei der heutigen Rechtslage, mit Ausnahme der Fälle des Ausnutzens einer schutzlosen Lage als neues Nötigungsmittel, tatsächlich in diesem Bereich liegen dürfte.

Auch für die deutschen Untersuchungen gilt jedoch, was für die amerikanischen gesagt wurde: Auch die beste Untersuchung kann keine Gewähr dafür bieten, dass das Dunkelfeld zutreffend abgebildet wird. Bei den deutschen Untersuchungen sind die Schwierigkeiten der Operationalisierung der Rechtslage noch gravierender als bei den amerikanischen Untersuchungen. Zwar ist in Deutschland das Strafrecht bundeseinheitlich geregelt; das deutsche Rechtssystem ist jedoch abstrakter gefasst als das der USA. In den meisten amerikanischen Gesetzestexten finden sich Begriffsbestimmungen oder konkrete Beispiele für strafbare Fälle. Der dortige Gesetzgeber ist darauf bedacht, durch möglichst konkrete Formulierungen die strafbaren Fälle eindeutig zu bestimmen. In Deutschland dagegen werden die Bestimmungen abstrakt-generell gehalten, um möglichst viele Fälle unter einen Tatbestand subsumieren zu können. Dadurch werden die Tatbestände auslegungsbedürftig. Auslegungen können sich im

Laufe der Jahre verändern, was auch gerade die Geschichte der Sexualdelikte zeigt. Diese Änderungen bei der Auslegung lassen sich den Tatbeständen selbst nicht entnehmen, so dass es einer Auseinandersetzung mit den einschlägigen Entscheidungen der Obergerichte bedarf, um die tatsächlichen Anforderungen an die Strafbarkeit zu ermitteln. Nach dem Bestimmtheitsgebot aus Art. 103 II GG muss zwar aus dem Gesetz selbst zu ersehen sein, bei welchem Verhalten es eingreift; Auslegungsbedürftigkeit steht dem jedoch nicht entgegen.

Diese Arbeit hat zudem gezeigt, dass es problematisch ist, Fragebögen aus einem anderen Rechtskontext zu übersetzen, um das Dunkelfeld in Deutschland zu messen. Es bestehen Unterschiede in den Rechtssystemen in Deutschland und den USA, insbesondere bei den Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Die Ergebnisse der deutschen und amerikanischen Studien sind ebenso wenig wie die unterschiedlichen Rechtslagen miteinander vergleichbar. Die oben genannten amerikanischen Erhebungen, die sowohl in methodischer als auch in juristischer Hinsicht nur wenig zu kritisieren sind, kommen durchweg zu höheren Prävalenzen als die deutschen Studien. Während die deutschen Studien den Schluss nahe legen, dass etwas über 8% aller Frauen nach dem Verständnis der heutigen Rechtslage im Laufe ihres Lebens zu Vergewaltigungsopfern werden, kommen die amerikanischen Studien zu Lebensprävalenzen von bis zu 14,8%, bei Einschluss versuchter Taten bis zu 17,6%⁵²⁵. Der Grund kann nicht nur in den Unterschieden in den Untersuchungsmethoden und Fragestellungen gesucht werden.

Die Definitionen der Untersuchungen von TJADEN/THOENNES und von MÜLLER/SCHRÖTTLE sind durchaus vergleichbar. 10,5% der Frauen in der Studie von MÜLLER/SCHRÖTTLE bejahten mindestens eines der auf die Einstiegsfrage folgenden Items. Erfasst wurde vollendetes und versuchtes Eindringen mit dem Penis oder mit Gegenständen, intime Körperberührungen und andere sexuelle Praktiken. Demgegenüber erfasste die Studie von TJADEN/THOENNES vaginale, orale und anale Penetrationen, nicht aber Petting und andere Körperberührungen; 14,8% der Frauen gaben eine solche Erfahrung an.

Ebenfalls vergleichbar angelegt waren die von KREUZER durchgeführten Befragungen in Gießen und Madison. Auch hier zeigten sich deutlich höhere Prävalenzen bei den amerikanischen Studentinnen. Die Unterschiede in den ermittelten Prävalenzraten in Deutschland und den USA sind daher wohl tatsächlich auf eine unterschiedliche Wahrscheinlichkeit der Viktimisierung in Deutschland und den USA zurückzuführen. Auch der Vergleich der Untersuchungen, die den SES eingesetzt haben, legt nahe, dass amerikanische Frauen in höherem Maße gefährdet sind, Opfer einer sexuellen Viktimisierung zu werden, als Frauen in Deutschland.

Diese Arbeit kommt schließlich zu dem Ergebnis, dass es letztlich in keiner deutschen Untersuchung gelungen ist, die Rechtslage angemessen zu operationalisieren. Insbesondere die Voraussetzungen, die sich nicht im Tatbestand selbst wieder finden, wur-

⁵²⁵ TJADEN/THOENNES (2000). Eingeschlossen war dabei auch erzwungener Anal- und Oralverkehr.

den bei der Formulierung der Items nicht berücksichtigt. Auch die Reformen der letzten Jahre fließen nur nach und nach in die Dunkelfeldforschung ein. Wenn es aber bereits Forschern nicht möglich ist, aufgrund der Tatbestände selbst die Voraussetzungen der Strafbarkeit zu erkennen, stellt sich die Frage, wie die betroffene Frau erkennen soll, dass sie Opfer einer Straftat geworden ist. In den Untersuchungen, die mit dem Wort „Vergewaltigung“ oder dem Gesetzeswortlaut gearbeitet haben, kam es, ebenso wie in den USA, zu geringeren Werten. Es wären daher Klarstellungen im Tatbestand wünschenswert, die vor allem auch das Opfer erkennen lassen, wann es tatsächlich Opfer einer Straftat geworden ist und diese anzeigen kann. Zwar sind die Sexualdelikte in den vergangenen Jahren häufig reformiert worden, so dass weitere inhaltliche Änderungen zunächst nicht mehr vorgenommen werden sollten. Klarstellungen im Wortlaut, etwa beim neuen Merkmal des Ausnutzens einer schutzlosen Lage könnten jedoch dazu beitragen, dass mehr tatsächliche Sexualdelikte angezeigt werden und auch bei künftigen Dunkelfelduntersuchungen die Operationalisierung erleichtert wird.

Literaturverzeichnis

ABBEY, Antonia; MCAUSLAN, Pam; ZAWACKI, Tina; CLINTON, A. Monique; BUCK, Philip (2001)

Attitudinal, experiential, and situational predictors of sexual assault perpetration, US: Sage Publications.

ABEL, Maria Henriette (1986)

Vergewaltigung – Stereotypen in der Rechtsprechung und empirische Befunde, Weinheim [u.a.]: Beltz.

AHLBORN, Wilfried; BÖKER, Fred; LEHNICK, Dirk (1999)

Stichprobengrößen bei Opferbefragungen in der Dunkelfeldforschung, Wiesbaden, Bundeskriminalamt.

ALBRECHT, Hans-Jörg (1999)

Die Determinanten der Sexualstrafrechtsreform Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 111, 863–888.

ALLFELD, Philipp; MEYER, Hugo (1922)

Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Leipzig: Deichertsche Verlagsbuchhandlung.

APFELBERG, Benjamin; SUGAR, Carl; PFEFFER, Arnold Z. (1944)

A psychiatric study of 250 sex Offenders.

ARZT, Gunther; WEBER, Ulrich (2000)

Strafrecht, besonderer Teil, Bielefeld: Giesecking.

ASCHROTT, Paul Felix; VON LISZT, Franz; VON BAR, Ludwig; ZU DOHNA-SCHLODIEN, Alexander Georg Theobald (1910)

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs: kritische Besprechung des Vorentwurfs zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich unter vergleichender Berücksichtigung des österreichischen und schweizerischen Vorentwurfs, Berlin: Guttentag.

BAUMANN, Jürgen; WEBER, Ulrich (2003)

Strafrecht, allgemeiner Teil, Bielefeld: Giesecking.

VON BESELER, Dora; JACOBS-WÜSTEFELD, Barbara (1986)

Law dictionary English-German; technical dictionary of the Anglo-American legal terminology including commercial and political terms, Berlin [u. a.]: de Gruyter.

BILSKY, Wolfgang; WETZELS Peter; MECKLENBURG, Eberhard; PFEIFFER, Christian (1995)

Subjektive Wahrnehmung von Kriminalität und Opfererfahrung In G. Kaiser & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Kriminologische Opferforschung. Teilband II: Verbrechensfurcht und Opferwerdung. Individualopfer und Verarbeitung von Opfererfahrungen* (pp. 73–106). Heidelberg: Kriminalistik Verlag.

BLACKSTONE, William (1765–1769)

Commentaries on the laws of England: a facs. of the 1st ed. of 1765–1769 [Oxford], Chicago u.a.: Univ. of Chicago Pr.

BONDURANT, Barrie (2001)

University Women's Acknowledgment of Rape: Individual, Situational, and Social Factors, *Violence Against Women*, 7, S. 294–314.

BORTZ, Jürgen; DÖRING, Nicola (2003)

Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler, Berlin [u.a.]: Springer.

CATALANO, Shannan M. (2004)

Criminal Victimization, 2003. Bureau of Justice Statistics, National Crime Victimization Survey, U. S. Department of Justice, <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/pub/pdf/cv03.pdf>, zuletzt besucht am 01.07.2007.

CHOUAF, Silvia (2001)

Sexuelle Viktimisierung von Frauen, Diplomarbeit, Freiburg.

DAMBACH, Otto; ENGELMANN, Arthur; VON HOLTZENDORFF, Franz (1874)

Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, Berlin: Lüderitz.

DAUDE, Paul; DAUDE, Emil (1930)

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit den Entscheidungen des Reichgerichts, München, Berlin: Müller.

DIEKMANN, Andreas (2004)

Empirische Sozialforschung: Grundlagen, Methoden, Anwendungen, Reinbek bei Hamburg: Rowohlt-Taschenbuch-Verlag.

DRESSLER, Joshua (1995)

Understanding criminal law, [New York]: Irwin.

DUBBER, Markus D. (2005)

Einführung in das US-amerikanische Strafrecht, München: Beck.

EISENBERG, Ulrich (2005)

Kriminologie, München: Beck.

ENNIS, Philip H. (1967)

Criminal victimization in the United States: a report of a national survey, Washington: U.S. Government Printing Office.

VON FEUERBACH, Paul Johann Anselm (1847)

Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Peinlichen Rechts, Giessen: Heyer.

FISCHELMANNS, Frank (2005)

Sexuelle Viktimisierung und Kriminalitätsfurcht, Diplomarbeit, Bochum.

FISHER, Bonnie S.; CULLEN, Francis T. (2000)

Measuring the Sexual Victimization of Women, in D. DUFFEE: Criminal Justice 2000. Volume 4: Measurement and Analysis of Crime and Justice, S. 317–450. Washington, DC: National Institute of Justice, Bureau of Justice Statistics.

FISHER, Bonnie S.; CULLEN, Francis T.; TURNER, Michael G. (2000)

The Sexual Victimization of College Women, Washington D.C., U.S. Department of Justice, National Institute of Justice and Bureau of Justice Statistics.

FOLKERS, Susanne (2000)

Die Reform der Notzuchttatbestände in den Jahren 1997 und 1998, NJW 2000, S. 3317–3321.

FOLKERS, Susanne (2004)

Ausgewählte Probleme bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung aus der Sicht der Praxis, Baden-Baden, Nomos Universitätschriften.

FROMMEL, Monika (1988)

Das klägliche Ende der Reform der sexuellen Gewaltdelikte ZRP 1988, S. 233–240.

GÖPPINGER, Hans; BOCK, Michael (1997)

Kriminologie, München: Beck.

GÖSSEL, Karl Heinz (1999)

Über die sog. Regelbeispielstechnik und die Abgrenzung zwischen Straftat und Strafzumessung, FS für Hirsch, S. 183–198.

HANISCH, Gregor M. (1988)

Vergewaltigung in der Ehe: ein Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion einer Änderung des § 177 StGB unter Berücksichtigung der Strafbarkeit de lege lata und empirischer Gesichtspunkte, Bochum: Studienverlag Brockmeyer.

HAY, Peter (2005)

Law of the United States: an overview, Munich: Beck [u.a.].

HELMKEN, Dirk (1995)

Vergewaltigungsreform und kein Ende? ZRP, 1995, Heft 8, S. 302–307.

HONIG, Richard M. (1965)

Entwurf eines amerikanischen Musterstrafgesetzbuches: Vom 4. Mai 1962, Berlin: de Gruyter.

JOECKS, Wolfgang; MIEBACH, Klaus (Hrsg.) (2001)

Kommentar zum Strafgesetzbuch [in 6 Bänden], München: Beck, zit. MüKo-Bearbeiter.

KANIN, Eugene (1957)

Male aggression in Dating-Courtship Relations, American Journal of Sociology, 63, S. 197–204.

KAPLAN, John; WEISBERG, Robert (1986)

Criminal law: cases and materials, Boston [u.a.]: Little, Brown and Co.

KIELER, Marita (2003)

Tatbestandsprobleme der sexuellen Nötigung, Vergewaltigung sowie des sexuellen Mißbrauchs widerstandsunfähiger Personen, Berlin: Tenea.

KILLIAS, Martin (2002)

Grundriss der Kriminologie: eine europäische Perspektive, Bern: Stämpfli.

KILPATRICK, Dean G. (2000)

Rape and Sexual Assault, National Violence Against Women Prevention Research Center, <http://www.musc.edu/vawprevention/research/sa.shtml>, zuletzt besucht am 17.10.2009.

KILPATRICK, Dean G.; RUGGIERO, Kenneth J. (2004)

Making Sense of Rape in America: Where Do the Numbers Come From and What Do They Mean? National Crime Victims Research and Treatment Center.

KINDHÄUSER, Urs (2005)

Strafgesetzbuch: Lehr- und Praxiskommentar, Baden-Baden: Nomos.

KINDHÄUSER, Urs (2005)

Strafrecht besonderer Teil, Baden-Baden, Nomos Verlag.

KIRCHHOFF, Gerd-Ferdinand; SESSAR, Klaus (1979)

Das Verbrechensopfer, Bochum, Studienverlag Brockmeyer.

KIRCHHOFF, Gerd Ferdinand; KIRCHHOFF, Claudia (1979)

Erlebte Sexualdelikte, Sozialpädagogische Blätter, 4, S. 110–122.

KIRKPATRICK, Clifford; KANIN, Eugene (1957)

Male Sex Aggression on a University Campus, American sociological review, S. 52–58.

KOHLER, Josef (1909)

Der deutsche und österreichische Vorentwurf eines Strafgesetzbuches, GA, S. 285 ff.

KOSS, Mary P.; OROS, Cheryl J. (1982)

Sexual Experiences Survey, Journal of Consulting and Clinical Psychology, 50, S. 455–457.

KOSS, Mary P.; GIDYCH, Christine A.; WISNIEWSKI, Nadine (1987)

The Scope of Rape: Incidence and Prevalence of Sexual Aggression and Victimization in a National Sample of Higher Education Students, Journal of Consulting and Clinical Psychology, 55, S. 162–170.

KOSS, Mary; P., (1993)

Rape – Scope, Impact, Interventions, and Public Policy Responses, Washington, DC: American Psychological Association.

KRAHÉ, Barbara (1998)

Sexual Aggression among Adolescents, Psychology of Women Quarterly, 22, S. 537–554.

KRAHÉ, Barbara; SCHEINBERGER-OLWIG, Renate; WAIZENHÖFER, Eva (1999)

Sexuelle Aggression zwischen Jugendlichen, Zeitschrift für Sozialpsychologie, 30, S. 165–178.

KRAHÉ, Barbara; SCHEINBERGER-OLWIG, Renate; KOLPIN, Susanne (2000)

Ambiguous Communication of Sexual Intentions as a Risk Marker of Sexual Aggression, Sex Roles, 42, S. 313–337.

KRAHÉ, Barbara; SCHEINBERGER-OLWIG, Renate (2002)

Sexuelle Aggression: Verbreitungsgrad und Risikofaktoren bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, Göttingen, Bern [u.a.]: Hogrefe, Verl. für Psychologie.

KREUZER, Arthur (2005)

Vergleichende Online-Delinquenzbefragung Gießen – Madison 2003, in Reinhart DAMM; Peter W. HEERMANN; Rüdiger VEIL: Festschrift für Thomas Raiser zum 70. Geburtstag am 20. Februar 2005, S. 539–558. Berlin: de Gruyter.

KROMREY, Helmut (2006)

Empirische Sozialforschung: Modelle und Methoden der standardisierten Datenerhebung und Datenauswertung, Stuttgart: Lucius & Lucius.

KUNZ, Karl-Ludwig (2001)

Kriminologie: eine Grundlegung, Bern [u.a.]: Haupt.

KURY, Helmut (1995)

Wie restitativ eingestellt ist die Bevölkerung? MschrKrim, Jg. 78, Heft 2, 1994, S. 84–98.

KURY, Helmut; CHOUAF, Silvia; OBERGFELL-FUCHS, Joachim (2002)

Sexuelle Viktimisierung an Frauen, Kriminalistik, S. 241 ff.

LACKNER, Karl; KÜHL Kristian (2001)

Strafgesetzbuch: mit Erläuterungen, 24. Auflage, München: Beck.

LACKNER, Karl; KÜHL Kristian (2005)

Strafgesetzbuch: mit Erläuterungen, 25. Auflage, München: Beck.

LANGE, Carmen (1998)

Sexuelle Gewalt gegen Mädchen – Ergebnisse einer Studie zur Jugendsexualität, Psychosozial-Verlag, Gießen.

LASSBERG, Friedrich Leonhard Anton von; REYSCHER A. L. (1961)

Der Schwabenspiegel oder schwäbisches Land- und Lehen- Rechtbuch nach e. Handschrift vom Jahr 1287, Aalen: Scientia.

LAUBENTHAL, Klaus (2000)

Sexualstraftaten, Berlin, Springer.

LENCKNER, Theodor (1997)

Das 33. Strafrechtsänderungsgesetz – Das Ende einer langen Geschichte, NJW, S. 2801–2803.

Leipziger Kommentar (1988)

Strafgesetzbuch, Großkommentar, Hrsg. EBERMAYER, Ludwig ; BALDUS, Paulheinz ; JESCHECK, Hans-Heinrich ; JÄHNKE, Burkhard, 11. Auflage, Berlin, de Gruyter Recht, zit. als LK-Bearbeiter

LISZT, Franz von (1891)

Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin, J. Guttentag.

LISZT, Franz von (1908)

Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Berlin: Guttentag.

LÖWE, Ewald; ROSENBERG, Werner (1987)

Die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz: Großkommentar, Berlin [u.a.]: de Gruyter, zit. Löwe/Rosenberg-Bearbeiter.

MAURACH, Reinhart (1961)

Deliktscharakter und Auslegung der Notzuchtsbestimmung des § 177 StGB, NJW, S. 1050 ff.

MAURACH, Reinhart; SCHRÖDER, Friedrich-Christian; MAIWALD, Manfred (2003)

Strafrecht, besonderer Teil, Heidelberg, Müller.

MEYER, Hugo (1888)

Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Erlangen: Deichert.

MILDENBERGER, Elke; H. (1999)

Änderungen im 13. Abschnitt des StGB durch das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts: durchdachte Novellierung oder unsystematischer Reformeifer? Streit, S. 3.

MITTERMAIER, Wolfgang (1926)

Zur Reform des Sexualstrafrechts: kritische Beiträge, Bern [u.a.]: Bircher.

MÜLLER, Ursula; SCHRÖTTLE, Monika (2004)

Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, Berlin, Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend.

Münchener Kommentar (2001)

Strafgesetzbuch [in 6 Bänden], hrsg. JOECKS, Wolfgang; MIEBACH, Klaus, München: Beck, zit. MüKo-Bearbeiter.

Nomos Kommentar (2005)

Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxiskommentar, 2. Auflage, hrsg. KINDHÄUSER, Urs, Baden-Baden, Nomos, zit. als NK-Bearbeiter.

OBERGFELL-FUCHS, Joachim; KURY, Helmut. (2003)

Opfererfahrungen, Kriminalitätsfurcht und Vorstellungen zur Prävention von Kriminalität, in Dieter DÖLLING: Kommunale Kriminalprävention – Analysen und Perspektiven. Ergebnisse der Begleitforschung zu den Pilotprojekten in Baden-Württemberg, S. 32–55. Holzkirchen.

OBERLIES, Dagmar (2002)

Selbstbestimmung und Behinderung: Wertungswidersprüche im Sexualstrafrecht? Streit, S. 11–18.

OTTO, Harro (1998)

Die Neufassung der §§ 177–179 StGB, Jura, S. 210–215.

PAEFFGEN, Hans-Ullrich (1999)

Unzeitgemäße (?) Überlegungen zum Gewalt- und Nötigungs-Begriff, FS Grünwald, S. 433 ff.

PFISTER, Wolfgang (2001)

Anmerkungen in der Rechtsprechungsübersicht ' Aus der Rechtsprechung des BGH zu materiell-rechtlichen Fragen des Sexualstrafrechts 2000/2001, NStZ-RR, S. 353–384.

RADBRUCH, Gustav; KAUFMANN, Arthur (1991)

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, Stuttgart: Reclam.

REICHENBACH, Peter (2002)

Irrungen und Wirrungen: einige Anmerkungen zur Interpretation des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB aus verfassungsrechtlicher Perspektive, Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft 85, S. 242–257.

RENIKOWSKI, Joachim (1999)

Das Sexualstrafrecht nach dem 6. Strafrechtsreformgesetz, 1. Teil NStZ 1999, S. 377–385; 2. Teil S. 440–442

ROBINSON, Paul H.; DUBBER Markus D. (1999)

An Introduction To The Model Penal Code.

RÖSSNER, Dieter (1983)

Gewaltbegriff und Opferperspektive bei der Vergewaltigung, in: GÖPPINGER/KERNER/STRENG (Hrsg.): Festschrift für Heinz Leferenz zum 70. Geburtstag, C.F. Müller: Karlsruhe 1983, S. 527–536.

RUSSELL, Diana E. H. (1984)

Sexual exploitation: Rape, childhood sexual abuse and workplace harassment, Beverly Hills u.a., Sage.

RUSSELL, Diana E. H.; BOLEN, Rebecca M. (2000)

The Epidemic of Rape and Child Abuse in the United States, Thousand Oaks, London, New Delhi, Sage Publications, Inc.

RÜTHER, Werner (2001)

Täter- und Opfererfahrungen von Studierenden in Bonn, Bonn.

SAUNDERS, Benjamin E.; KILPATRICK, Dean G.; HANSON, Rochelle F.; RESNICK, Heidi S.; WALKER, Michael E. (1999)

Prevalence, Case Characteristics, and Long-Term Psychological Correlates of Child Rape among Women: A National Survey, Medical U South Carolina, Charleston.

SCHETSCHKE, Michael (1994)

Der 'einvernehmliche Mißbrauch' – zur Problematik der Begründung des sexualstrafrechtlichen Schutzes von Kindern und Jugendlichen, MSchrKrim Bd.77 H.4, S.201–214.

SCHMID, Niklaus (1993)

Strafverfahren und Strafrecht in den Vereinigten Staaten: eine Einführung, Heidelberg: Müller, Jur. Verl.

SCHNEIDER, Hans Joachim (2001)

Kriminologie für das 21. Jahrhundert: Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie; Überblick und Diskussion, Münster [u.a.]: Lit.

SCHNELL, Rainer; HILL, Paul B.; ESSER, Elke (2005)

Methoden der empirischen Sozialforschung. 7. Aufl, München u.a.: Oldenbourg.

SCHÖNKE, Adolf (1942)

Strafgesetzbuch: Kommentar, 1. Auflage München: Beck.

SCHÖNKE, Adolf; SCHRÖDER, Horst (1972)

Strafgesetzbuch: Kommentar, 16. Auflage München: Beck, zit. Sch/Sch.

SCHÖNKE, Adolf; SCHRÖDER, Horst (1991)

Strafgesetzbuch: Kommentar, 24. Auflage München: Beck, zit. Sch/Sch-Bearbeiter.

SCHÖNKE, Adolf; SCHRÖDER, Horst (1997)

Strafgesetzbuch: Kommentar, 25. Auflage München: Beck, zit. Sch/Sch-Bearbeiter.

SCHÖNKE, Adolf; SCHRÖDER, Horst (2001)

Strafgesetzbuch: Kommentar, 26. Auflage München: Beck, zit. Sch/Sch-Bearbeiter.

SCHRÖDER, Friedrich-Christian (1974)

Systematische Stellung und Rechtsgut der Sexualstraftaten nach dem 4. StrRG, FS Welzel, S. 859 ff.

SCHRÖDER, Friedrich-Christian (1999)

Die Revolution des Sexualstrafrechts 1992–1998, JZ, S. 827–833.

SCHWIND, Hans-Dieter (2001)

Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt: Bochum 1975 – 1986 – 1998, Neuwied [u.a.]: Luchterhand [u.a.].

SCHWIND, Hans-Dieter (2006)

Kriminologie: eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, Heidelberg [u.a.]: Kriminalistik-Verlag.

SICK, Brigitte (1995)

Die sexuellen Gewaltdelikte, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 78, S. 281–293.

STEINHILPER, Udo (1986)

Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten: eine empirische. Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung u. sexueller Nötigung, Konstanz: Universitätsverlag Konstanz.

STUCKI, Jörg. (1970)

Der Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) verglichen mit den entsprechenden Regeln des amerikanischen Rechts unter besonderer Berücksichtigung des Model Penal Code des American Law Institute, Bern: Lang.

Systematischer Kommentar (2004)

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, Band II Besonderer Teil (§§ 80–358), hrsg. RUDOLPHI, Hans-Joachim; HORN, Eckhard; SAMSON, Erich; SCHREIBER, Hans-Ludwig, Frankfurt am Main: Metzner, zit. als SK-Bearbeiter.

TEMME, Jodocus D. H. (1876)

Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Stuttgart, Enke.

TESTA, Maria; VANZILE-TAMSEN, Carol; LIVINGSTON, Jennifer A.; KOSS, Mary P. (2004)

Assessing Women's Experiences of Sexual Aggression using the Sexual Experiences Survey, *Psychology of Women Quarterly*, 28, S. 256–265.

TEUBNER, Ulrike; BECKER, Ingrid; STEINHAGE, Rosemarie (1983)

Untersuchung 'Vergewaltigung als soziales Problem – Notruf und Beratung für vergewaltigte Frauen', Bonn, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit.

TEUFERT, Eveline (1980)

Notzucht und sexuelle Nötigung: ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik der Sexualfreiheitsdelikte unter Berücksichtigung der Geschichte und der geltenden strafrechtlichen Regelung, Lübeck: Schmidt-Roemhild.

TJADEN, Patricia; THOENNES, Nancy (1998)

Prevalence, Incidence, and Consequences of Violence against Women, Washington D.C., U.S. Department of Justice, National Institute of Justice and U.S. Department of Health and Human Services, Centers for Disease Control and Prevention.

TJADEN, Patricia; THOENNES, Nancy (2000)

Full Report of the Prevalence, Incidence and Consequences of Violence Against Women Research Report, Hrsg.: National Institute of Justice.

TRÖNDLE, Herbert; FISCHER, Thomas (2006)

Strafgesetzbuch und Nebengesetze: Kommentar, 53. Auflage, München: Beck.

U.S. Department of Justice, Office of Justice Programs, Bureau of Justice Statistics (2003)

Criminal Victimization in the United States, 1996–2003 Statistical Tables, National Crime Victimization Survey.

WEIS, Kurt (1982)

Die Vergewaltigung und ihre Opfer, Stuttgart, Enke.

WETZELS, Peter; PFEIFFER, Christian (1995)

Sexuelle Gewalt gegen Frauen im öffentlichen und privaten Raum (Forschungsberichte des Kriminologischen Forschungsinstitutes Niedersachsen e.V; Nr.: 37, Jahrgang 1995). Hannover: KFN.

